

**Windpark „Reinstedt III“
(Landkreis Harz)**

Artenschutzfachbeitrag

bearbeitet durch:



Windpark „Reinstedt III“ (Landkreis Harz)
Artenschutzfachbeitrag

Auftraggeber: juwi AG
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt
Ansprechpartner: Frau Quellmalz

Auftragnehmer: MEP Plan GmbH
Naturschutz, Forst- & Umweltplanung
Hofmühlenstraße 2
01187 Dresden
Telefon: 03 51 / 4 27 96 27
E-Mail: kontakt@mepplan.de
Internet: www.mepplan.de

Projektleitung: Dipl.-Ing. (FH) Ronald Pausch
Forstassessor Steffen Etzold

Projektkoordination: Dipl.-Ing. (FH) Bianca Rau

Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Bianca Rau

Dresden, den 14. Juli 2022



Ronald Pausch
Geschäftsführer
Dipl.-Ing. (FH) Landespflege
Garten- und Landschaftsarchitekt (AKS)



Steffen Etzold
Geschäftsführer
Dipl.-Forstwirt
Forstassessor

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung	1
2	Grundlagen.....	1
2.1	Rechtliche Grundlagen	1
2.1.1	Gesetze und Vorschriften.....	1
2.1.2	Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen	2
2.2	Datengrundlagen.....	4
2.3	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	7
2.4	Beschreibung des geplanten Vorhabens	8
2.5	Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Prüfung	8
3	Beschreibung der Wirkfaktoren.....	10
3.1	Vögel (Aves).....	10
3.1.1	Bau- und anlagebedingte Auswirkungen	10
3.1.2	Betriebsbedingte Auswirkungen	11
3.2	Fledermäuse (Chiroptera)	13
3.2.1	Bau- und anlagebedingte Auswirkungen	13
3.2.2	Betriebsbedingte Auswirkungen	13
4	Relevanzprüfung und Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums	16
5	Bestandsdarstellung und Darlegung der Betroffenheit der Arten	17
5.1	Betroffenheit der europäischen Vogelarten	17
5.1.1	Baumfalke	27
5.1.2	Gänse	30
5.1.3	Graureiher (Brutkolonie).....	34
5.1.4	Kiebitz	36
5.1.5	Kornweihe	39
5.1.6	Kranich.....	41
5.1.7	Merlin	43
5.1.8	Rohrweihe.....	45
5.1.9	Rotmilan.....	48
5.1.10	Schwarzmilan.....	52
5.1.11	Schwarzstorch	55
5.1.12	Seeadler	57
5.1.13	Wanderfalke.....	60
5.1.14	Weißstorch.....	62
5.1.15	Wiesenweihe.....	65
5.1.16	Weitere europäische Vogelarten	67
5.1.16.1	Artengruppe der Gehölzbrüter	67
5.1.16.2	Artengruppe der Bodenbrüter	72
5.1.16.3	Artengruppe der Gebäude- und Felsenbrüter	75
5.1.16.4	Artengruppe der Zugvögel und Wintergäste.....	79
5.2	Betroffenheit der vorkommenden Fledermausarten.....	84
5.2.1	Breitflügelfledermaus	85
5.2.2	Großer Abendsegler.....	88
5.2.3	Kleinabendsegler	92

5.2.4	Mückenfledermaus.....	96
5.2.5	Nordfledermaus	99
5.2.6	Rauhautfledermaus.....	102
5.2.7	Zweifarbflodermaus.....	106
5.2.8	Zwergfledermaus	108
5.2.9	Weitere vorkommende Fledermausarten	112
5.3	Betroffenheit weiterer Arten	114
5.3.1	Feldhamster	114
5.3.2	Zauneidechse	115
5.3.3	Weitere Artengruppen	116
6	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	117
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	117
6.1.1	ASM ₁ – Baustelleneinrichtung	117
6.1.2	ASM ₂ – Bauzeitenregelung	117
6.1.3	ASM ₃ – Ökologische Baubegleitung.....	118
6.1.4	ASM ₄ – Schaffung einer unattraktiven Mastumgebung.....	118
6.1.5	ASM ₅ – Bewirtschaftungsbedingte Abschaltzeiten	119
6.1.6	ASM ₆ – Abschaltzeiten Fledermäuse	122
6.1.7	ASM ₇ – Rückbau von bestehenden Windenergieanlagen	122
6.1.8	ASM ₈ – Maßnahmen für den Feldhamster	122
6.1.9	ASM ₉ – Temporäre Abschaltzeit zur Brutzeit Rot- und Schwarzmilan	124
6.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	126
6.3	Weitere Empfehlungen.....	126
7	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	127
8	Zusammenfassung	128
9	Quellenverzeichnis	130
10	Anhang.....	138
10.1	Liste der nachgewiesenen Milanhorste.....	138
10.2	Kartenanhang.....	139
	Karte 1 – Methodik der Arterfassungen, Untersuchungsrahmen	
	Karte 2.1 – Brutplätze bzw. -reviere Groß- und Greifvögel sowie Koloniebrüter 2019	
	Karte 2.2 - Brutplätze bzw. -reviere Groß- und Greifvögel sowie Koloniebrüter 2020	
	Karte 2.3 - Brutplätze bzw. -reviere Groß- und Greifvögel sowie Koloniebrüter 2021	
	Karte 2.4 - Brutplätze bzw. -reviere Groß- und Greifvögel sowie Koloniebrüter 2021 - Detail	
	Karte 2.5 – Detailkarte Erfassungsergebnisse Brutvögel im Eingriffsbereich	
	Karte 2.6 – Ergebnisse der Rastvogelerfassung	
	Karte 3.1 – Ergebnisse der Fledermauserfassungen	
	Karte 3.2 – Ergebnisse der Fledermauserfassungen im Eingriffsbereich	
	Karte 3.3 – Ergebnisse der Fledermauserfassungen im Jahr 2020	
	Karte 3.4 – Ergebnisse Schlagopfersuche 2020	
	Karte 4 – Maßnahmenfläche Feldhamster	

1 Veranlassung

Die juwi AG plant zwischen den Ortslagen Reinstedt, Frose und der Stadt Aschersleben im Landkreis Harz die Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen im Windpark Reinstedt-Ermsleben (WP Reinstedt). Es ist vorgesehen 2 WEA des Typs V 162 mit einer Nabenhöhe von 169 m zu errichten. Die Erschließung soll weitgehend über das bestehende Wegenetz erfolgen, so dass die Inanspruchnahme neuer Flächen zur Wegebefestigung minimiert wird. Im Regionalplan Harz von 2009 wurde das Planungsgebiet als Vorranggebiet „VRG(EG) III Reinstedt-Ermsleben“ für die Windenergienutzung ausgewiesen.

Der Windpark besteht derzeit aus 36 Anlagen. Parallel zu diesen beiden Windenergieanlagen plant die juwi AG die Errichtung von 7 weiteren Windenergieanlagen (WP Reinstedt I) innerhalb des Windparks Reinstedt-Ermsleben. In diesem Projekt werden 17 der bestehenden Windenergieanlagen zurückgebaut. Darüber hinaus sind für das Projekt „Reinstedt II“ durch die juwi AG die Errichtung von 2 weiteren Windenergieanlagen sowie der Rückbau von 3 bestehenden Windenergieanlagen innerhalb des Windparks Reinstedt-Ermsleben geplant. Insgesamt umfasst der Windpark nach Umsetzung der drei Vorhaben 27 Windenergieanlagen, das sind 9 Anlagen weniger im Vergleich zur Ausgangssituation.

Im vorliegenden Gutachten werden die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG geprüft und, falls notwendig, Vermeidungsmaßnahmen festgelegt. Die Maßnahmen fließen anschließend in das Maßnahmenkonzept des Landschaftspflegerischen Begleitplanes zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 15 BNatSchG (MEP PLAN GMBH 2022c) ein.

2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

2.1.1 Gesetze und Vorschriften

Das methodische Vorgehen und die Begriffsbestimmung der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009. Die Beachtung des speziellen Artenschutzrechtes nach §§ 44 und 45 BNatSchG ist Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Dabei sind in einer Relevanzprüfung die potentiell betroffenen Arten der besonders und streng geschützten Arten zu untersuchen bzw. durch eine entsprechende Kartierung zu ermitteln sowie Verbotstatbestände und ggf. naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen darzustellen.

Der § 7 BNatSchG definiert, welche Tier- und Pflanzenarten besonders bzw. streng geschützt sind. Nach § 7 Abs. 2, Nr. 13 BNatSchG sind folgende Arten besonders geschützt (SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2011):

- Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der EG-Artenschutzverordnung (EG338/97),
- Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG),
- europäische Vogelarten,
- besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Des Weiteren sind gemäß § 7 Abs. 2, Nr. 14 BNatSchG folgende Arten streng geschützt (SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2011):

- Tier- und Pflanzenarten des Anhang A der EG-Artenschutzverordnung (EG 338/97),
- Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG),
- streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind grundsätzlich alle vorkommenden Arten der folgenden Gruppen innerhalb der o.g. Arten zu berücksichtigen und damit planungsrelevant (SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2011):

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- europäische Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL
- Arten nach Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Für die erfassten planungsrelevanten Arten werden in dem vorliegenden Gutachten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Soweit notwendig werden des Weiteren die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ermittelt und geprüft.

2.1.2 Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen

Durch die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) wurden im Jahre 2009 „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ als eine wesentliche Orientierungshilfe erarbeitet. Diese Hinweise wurden im Jahr 2010 veröffentlicht. Nachfolgend werden die sich aus dem § 44 Abs. 1 BNatSchG ergebenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sowie Sonderregelungen im Rahmen zulässiger Vorhaben anhand dieser Hinweise erläutert.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist individuenbezogen und umfasst neben dem Verbot der Tötung auch das des Nachstellens, des Fangs und der Verletzung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten. Zudem ist die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen besonders geschützter Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verboten. Nach LANA (2010) fallen *„Unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen einzelner Individuen (z.B. Tierkollisionen nach Inbetriebnahme einer Straße) [...] als Verwirklichung sozialadäquater Risiken in der Regel nicht unter das Verbot. Vielmehr muss sich durch ein Vorhaben das Risiko des Erfolgseintritts (Tötung besonders geschützter Tiere) in signifikanter Weise erhöhen [...]“*. Die Frage, ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegt ist anhand der betroffenen Arten sowie der Art des Vorhabens im Einzelfall zu klären (LANA 2010).

Durch § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist das Störungsverbot geregelt. Dies betrifft wild lebende Tiere der streng geschützten Arten sowie die europäischen Vogelarten, welche während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden dürfen. Erheblich ist eine Störung dann, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Nach LANA (2010) ist dies der Fall, *„[...] wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die*

Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. [...] Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert.“ Nach LANA (2010) kann darüber hinaus *„[...] bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“* Hinzu kommt, dass nach Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL bei Betroffenheit von Anhang-IV-Arten mit einem aktuell ungünstigen Erhaltungszustand die Zulassung von Ausnahmen grundsätzlich unzulässig ist (LANA 2010). Weiterhin kann eine Störung von Tieren an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten dazu führen, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Dadurch ergibt sich eine Überschneidung zwischen dem Störungstatbestand und dem Tatbestand der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3. LANA (2010).

Unter diesen Schädigungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) fallen das Entnehmen, die Beschädigung oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten. Nach LANA (2010) sind *„Als Fortpflanzungsstätte [...] alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden“* geschützt. *„Entsprechend umfassen die Ruhestätten alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht.“*

Nach LANA (2009) können die artenschutzrechtlichen Verbote gegebenenfalls abgewendet werden. Dies beinhaltet zum einen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, wie eine Änderung der Projektgestaltung oder eine Bauzeitenbeschränkung. Zum anderen können „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“, auch CEF-Maßnahmen genannt, durchgeführt werden.

Nach LANA (2010) ist *„Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme [...] wirksam, wenn:*

- *„die betroffene Lebensstätte aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und/oder eine gleiche oder bessere Qualität hat und die betroffene Art diesen Lebensraum während und nach dem Eingriff oder Vorhaben nicht aufgibt oder*
- *die betroffene Art eine in räumlichen Zusammenhang neu geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen hat oder ihre zeitnahe Besiedlung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit attestiert werden kann.“*

Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall unter anderem im Interesse der Gesundheit des Menschen oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden Öffentlichen Interesses zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die Prüfung von zumutbaren Alternativen sowie die Prüfung einer möglichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Population. Nur wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert, kann eine Ausnahme zugelassen werden. Nach LANA (2010) müssen *„Durch die Alternative [...] die mit dem Vorhaben angestrebten Ziele jeweils im Wesentlichen in vergleichbarer Weise verwirklicht werden können (Eignung). Es dürfen zudem keine Alternativen vorhanden sein, um den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle*

ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen (Erforderlichkeit).“ Die Zumutbarkeit von Alternativen ist dabei unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu beurteilen (LANA 2010). Nach LANA (2010) ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population einer Art zum einen anzunehmen, wenn das Vorhaben zu einer Verringerung der Größe oder des Verbreitungsgebietes der betroffenen Population führt. Zum anderen ist von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes auszugehen, wenn „...*die Größe oder Qualität ihres Habitats deutlich abnimmt oder wenn sich ihre Zukunftsaussichten deutlich verschlechtern*“. Im Rahmen der Ausnahmezulassung können gegebenenfalls „...*spezielle ‘Kompensatorische Maßnahmen’ bzw. ‘Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)’ festgesetzt werden, um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Population zu verhindern.*“ Als solche FCS-Maßnahmen geeignet sind nach LANA (2010) zum Beispiel „...*die Anlage einer neuen Lebensstätte ohne direkte funktionale Verbindung zur betroffenen Lebensstätte in einem großräumigeren Kontext oder die Umsiedlung einer lokalen Population.*“ Dabei ist zu beachten, dass solche Maßnahmen der Population in der biogeografischen Region zugutekommen und daher nicht mit CEF-Maßnahmen gleichzusetzen sind. FCS-Maßnahmen sollten vor der Beeinträchtigung realisiert werden und Wirkung zeigen, wobei im Einzelfall zeitliche Funktionsdefizite in Kauf genommen werden können.

2.2 Datengrundlagen

Dem vorliegenden Artenschutzfachbeitrag liegen folgende Gutachten und Daten zugrunde.

- Faunistisches Gutachten – Erfassung Zauneidechse (MEP PLAN GMBH 2020)
- Faunistisches Gutachten Vögel (MEP PLAN GMBH 2022a)
- Faunistisches Gutachten Fledermäuse (MEP PLAN GMBH 2022b)
- Datenübergabe planungsrelevanter und wertgebender Tier- und Pflanzenarten im 10.000-m-Radius sowie Artdaten der SPA-Gebiete, übergeben am 01.04.2019 Landesamt für Umweltschutz (LAU 2019)
- Umweltbericht zum Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz, Stand: 02.09.08, (REPHarz-Beschluss am 25.02./09.03.09) REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT HARZ (RPGHARZ (Hrsg.) 2009a)
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz genehmigt am 21.04.2009 Quedlinburg REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT HARZ (RPGHARZ (Hrsg.) 2009b)

Die im Zuge der Erstellung der Faunistischen Gutachten untersuchten Radien schließen die im vorliegenden Gutachten betrachteten Anlagenstandorte sowie die Zuwegungen vollständig ein.

In Vorbereitung des Genehmigungsverfahrens wurde der Untersuchungsumfang zur Erfassung der Brut- und Gastvogelarten sowie der Zug- und Rastvogelarten mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harz am 09.05.2019 abgestimmt. Im Rahmen der Brut- und Gastvogelkartierung zwischen Januar 2019 und Dezember 2019 wurden durch die MEP PLAN GMBH (2022a) die im 500-m-Radius um die geplanten Anlagenstandorte vorkommenden Brutvogelarten untersucht. Dabei erfolgte die Kartierung (Tages- und Nachterfassungen) für die wertgebenden Arten reviergenau. Häufige Arten wurden

halbquantitativ erfasst. Greifvogelhorste, sowie die wertgebenden Groß- und Greifvogelarten, Koloniebrüter und windenergiesensible Arten wurden im 2.000-m-Radius untersucht, die Ermittlung des Vorkommens von Zug- und Rastvögeln erfolgte ebenfalls im 2.000-m-Radius (MEP PLAN GMBH 2022a). Darüber hinaus wurde im Jahr 2019 eine vorhabenbezogene Raumnutzungsanalyse windenergiesensibler Groß- und Greifvögel im 100-m-Radius durchgeführt.

Im Rahmen des Scopingtermins am 07.10.2019 wurden hinsichtlich der Erfassung der Avifauna weitere Untersuchungen durch die Untere Naturschutzbehörde gefordert. Die folgenden weiteren Untersuchungen fanden im Dezember 2019 und Januar 2020 statt:

- 4 gezielte Kontrollen zur Überprüfung vorhandener Rotmilanschlafplätze (1 Kontrolle in der dritten November-Dekade (21.-30.11.), 2 Kontrollen im Dezember (je eine Kontrolle pro Monatshälfte (1x vom 1.-15. + 1x vom 16.-31.12.)), und 1 Kontrolle am ersten Januar-Wochenende 2020 (3.-6. Januar)) im 3.000-m-Radius

Darüber hinaus benannte die untere Naturschutzbehörde die folgenden weiteren notwendigen Erfassungen im Gebiet:

- Horstsuche und Besatzkontrolle im 4.000-m-Radius um die geplanten Windenergieanlagen im Jahr 2020
- Besatzkontrolle der aus dem Jahr 2019 bekannten Rotmilanhorste im Jahr 2020
- Durchführung einer gemeinsamen Horstkontrolle mit der UNB für die Arten Rot- und Schwarzmilan im Jahr 2020
- Mindestens 1 Brutvogelbegehung (nachts) zur Erfassung der Arten Wachtel, Wachtelkönig und Schlagschwirl zwischen Mitte Mai und Ende Juni 2020

Die Begehungen, welche sich aus den Nachforderungen der unteren Naturschutzbehörde ergaben, erfolgten im Jahr 2020 (MEP PLAN GMBH 2022a).

Zwischen Januar 2019 und Dezember 2019 wurden Fledermausaktivitäten und -quartiere im 1.000-m-Radius mittels der Durchführung von Transekt- und Strukturkartierungen, Dauererfassungen, Netzfängen sowie BatCorder-Erfassungen erhoben (MEP PLAN GMBH 2022b). Im Rahmen des 1. Gutachtengesprächs am 26.02.2020 benannte die Untere Naturschutzbehörde die folgenden weiteren notwendigen Erfassungen zur Fledermausfauna im Gebiet:

- Netzfänge zur Erfassung / Absicherung des Artenspektrums und Besenderung von Tieren im Rahmen von 2 Netzfangterminen mit je 2 Netzfangstandorten im Juli mit 60 m Netzen
- Telemetrie zur Ermittlung von Wochenstubenquartieren, Besenderung von max. 16 Tieren (laktierende Weibchen) kollisionsgefährdeter Arten im Rahmen der o.g. Netzfänge und Telemetrierung im Rahmen von 5 Tagen
- Schlagopfersuche im Rahmen von 61 Begehungen unter 8 Bestandsanlagen

Die Schlagopfersuche sowie die Netzfänge mit Besenderung und anschließender Telemetrie wurden im Jahr 2020 durchgeführt und die Ergebnisse im vorliegenden Gutachten berücksichtigt.

In Ergänzung zu der im Jahr 2019 erfassten Datenlage der dauerhaften akustischen Erfassung wurde aufgrund der langen Ausfallzeiten am Dauererfassungsstandort 3 folgender Untersuchungsrahmen für das Jahr 2021 festgelegt:

- Wiederholung dauerhafte akustische Erfassung zur Feststellung der selektiven Nachtereignisse der Migration mittels 1 Box-Erweiterung (01.04. bis 31.10.) am Standort 3

Die Ergebnisse der Dauererfassung im Jahr 2021 sind im Faunistischen Gutachten Fledermäuse (MEP PLAN GMBH 2022b) dargestellt.

Darüber hinaus erfolgte im Jahr 2020 eine Potentialabschätzung für die Zauneidechse im Bereich der zurück zu bauenden Windenergieanlagen. Folgender Untersuchungsumfang wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt:

- Kontrolle der zurück zu bauenden Anlagenstandorte (Zuwegung, Fundament, Kranstellflächen) auf das Vorkommen von geeigneten Strukturen und ggf. Zauneidechsen im Rahmen einer Begehung
- Potentialabschätzung von Zauneidechsenlebensräumen

Die Begehungen, welche sich aus den Nachforderungen der unteren Naturschutzbehörde ergaben, erfolgten im Jahr 2020 (MEP PLAN GMBH 2020).

Um das Artenspektrum des Untersuchungsgebietes einschätzen zu können, wurde eine umfassende Datenrecherche durchgeführt. Im Zuge der Recherche wurden Artdaten beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU 2019) und der Referenzstelle Fledermausschutz Sachsen-Anhalt abgefragt. Darüber hinaus erfolgten Recherchen bei den zuständigen Horstbetreuern von bestimmten Groß- und Greifvogelarten (in dem Fall Seeadler). Ergänzend wurde gebietsbezogene Literatur gesichtet und es fanden eigene Kenntnisse des Naturraumes Eingang in die Datenrecherche. Die Ergebnisse der Datenrecherche werden im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag ebenfalls ausgewertet. Die abgefragten Daten der Landesreferenzstelle Fledermausschutz Sachsen-Anhalt wurden trotz mehrfacher Nachfrage nicht übergeben und können daher im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag nicht berücksichtigt werden.

Im Jahr 2021 fand eine erneute Groß- und Greifvogelerfassung im 4.000-m-Radius entsprechend der Karte 1 statt. Die Ergebnisse der Erfassung sind im Faunistischen Gutachten Vögel (MEP PLAN GMBH 2022a) dargestellt.

Die Erfassungen der Groß- und Greifvogelarten erfolgen ebenfalls für das Jahr 2022. Die Ergebnisse werden in einem separaten Gutachten dargestellt.

2.3 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Bundesland Sachsen-Anhalt und liegt im Landkreis Harz. Die nachfolgende Gebietsbeschreibung bezieht sich auf den 2.000-m-Radius um das Windvorranggebiet sowie dem erweiterten Untersuchungsraum (vgl. Karte 1).

Naturräumlich lässt sich das Untersuchungsgebiet dem Nordöstlichen Harzvorland zuordnen. Das Landschaftsrelief ist eben bis hügelig. Hauptsächlich wird das Gebiet landwirtschaftlich durch großflächige Ackerschläge und Ansaatgrünland genutzt. Es sind keine im Untersuchungsgebiet liegenden oder angrenzenden Waldflächen vorhanden. Auch in näherer Umgebung befinden sich keine Wälder, die nächstgelegenen größeren Waldbestände sind in einer Entfernung von ca. 6.000 m südwestlich der geplanten Anlagenstandorte anzutreffen und zählen zum Nationalpark Harz. Das Untersuchungsgebiet wird insbesondere im Westen im Bereich der Selke und im Norden sowie Süden von Feldhecken und Baumreihen durchzogen. Des Weiteren werden zahlreiche Wege und Straßen von Baumreihen und Hecken im Bereich des bestehenden Windparks gesäumt. Im Untersuchungsgebiet sind bereits 36 Windenergieanlagen in Betrieb. Inmitten des Bestandwindparks befindet sich die Baumschule „Mitteldeutsche Baumschulen GmbH“. Die Selke, als Fließgewässer 1. Ordnung, durchfließt den westlichen Randbereich des Untersuchungsgebietes von Nord nach Süd, das Ufer wird von Gehölzen gesäumt. Die Offenlandbereiche sind durchzogen von Baumreihen und Heckenstrukturen. Des Weiteren befinden sich vereinzelt ein Bewässerungsteich oder andere kleine Standgewässer innerhalb des untersuchten Gebietes. Nördlich in einer Entfernung von mehr als 4 km befinden sich mehrere größere Standgewässer, meist auf ehemaligen Abbaugeländen. Die Bundesautobahn A 36 durchzieht den Norden des Untersuchungsgebietes, im Süden wird es von der Bundesstraße B 185 geschnitten. Zudem existieren mehrere kleinere Straßen, die die umliegenden Ortschaften miteinander verbinden. Im nördlichen, westlichen sowie südlichen Teil des Untersuchungsgebietes verlaufen Hochspannungsleitungen. Im Westen des Gebietes befinden sich die Siedlungsflächen von Reinstedt und im Süden werden die Siedlungsflächen von Ermsleben geschnitten.

Als Vorbelastungen hinsichtlich der Zerschneidung von Lebensräumen sind die Bestandwindparks innerhalb sowie südlich des Untersuchungsgebietes, die genannten Hochspannungstrassen, die Bundesautobahn A 36 im Norden sowie die Bundesstraße B 180 in den östlichen und B185 in den südlichen Randbereichen des Gebietes zu nennen. Der Solarpark im westlichen Teil des Vorhabengebietes sowie die daran angrenzenden Gewerbeflächen des RKW Reinstedter Kieswerk und die Motorsportanlage Harz-Ring stellen ebenfalls Vorbelastungen dar.

Im Nordwesten liegt das EU Vogelschutzgebiet „Hakel“ (Landes-Nr. SPA0005) sowie im Südwesten das EU Vogelschutzgebiet „Nordöstlicher Unterharz“ (Landes-Nr. SPA 0019).

Das Vorhabengebiet wird durch befestigte Feldwege mit Hecken- und Gehölzreihen gegliedert. Das gesamte Gebiet wird von Ackerflächen geprägt. Nördlich des Vorhabengebietes liegen die Gebäude der „Mitteldeutschen Baumschulen GmbH“. Im Nahbereich der Baumschule finden sich Flächen, auf denen die Gehölze kultiviert werden.

2.4 Beschreibung des geplanten Vorhabens

Im Vorhabengebiet ist die Errichtung von 2 WEA des Typs V 162 mit einer Nabenhöhe von 169 m und einer Gesamthöhe von 250 m geplant. Die Nennleistung pro Anlage liegt bei 6,2 MW. Die Erschließung soll weitgehend über das bestehende Wegenetz erfolgen, so dass die Inanspruchnahme neuer Flächen zur Wegebefestigung minimiert wird.

Die geplanten Anlagen werden über bestehende Wege und landwirtschaftlich genutzte Flächen erschlossen. Die gesicherte Erschließung aller geplanter WEA ist über Bestandswege mit kurzen neu zu errichtenden Stichwegen auf den Baugrundstücken ausgehend von der Ascherslebener Straße im Norden gewährleistet.

Im Folgenden wird die bau-, anlage- und betriebsbedingte Flächeninanspruchnahme, welche in jedem Fall durch das Vorhaben und bei Umsetzung aller geplanten Anlagen zu erwarten ist, dargestellt. Insgesamt werden 5.159 m² für die Anlage neuer Zuwegungen benötigt. In den Bereichen der Fundamente erfolgt eine dauerhafte Vollversiegelung. Die Windenergieanlagen des Typs V 162 haben Fundamente mit einer Grundfläche von 471 m². Insgesamt werden durch die Fundamente 942 m² dauerhaft beansprucht. Durch Montage- und Ausweichflächen werden 6.387 m² temporär in Anspruch genommen. Zusätzlich befindet sich an jeder Anlage eine teilversiegelte Kranstellfläche, welche permanent vorhanden sein wird und je Anlage eine Fläche von 1.302 m² in Anspruch nimmt. Die vorhandenen Wegeverbindungen sind teilweise einseitig von Gehölzen gesäumt. Für den Ausbau der Zuwegung werden Rückschnittarbeiten sowie die Rodung von 417 m² notwendig.

2.5 Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG werden wie folgt bearbeitet.

- Prüfung der Betroffenheit – Eingrenzung der vom Vorhaben betroffenen Arten auf Basis der Bestandsaufnahme; Festlegung der betroffenen europarechtlich geschützten Arten,
- Prüfung der Beeinträchtigung – Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zur Klärung der Frage, ob unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und ggfs. funktionserhaltenden Ausgleichs-(CEF)maßnahmen (z.B. Umsiedlung) Verbotstatbestände erfüllt sind,
- Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG, soweit dies erforderlich ist.

Die Landesregierung von Sachsen-Anhalt hat mit dem Beschluss vom 30.01.2015 (LT-Drs. 6/3792) einen Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Auftrag gegeben. Der Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt ist in seiner Endfassung im November 2018 erschienen und Grundlage der Bewertung artenschutzrechtlicher Konflikte in diesem Bericht. (MULE 2018)

Darüber hinaus werden die *„Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen und Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“* der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) berücksichtigt. Die Anwendung der in dieser auch als *„Helgoländer Papier“* bezeichneten Veröffentlichung genannten *„... Abstandsempfehlungen im Genehmigungsverfahren führt i.d.R. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte.“*

3 Beschreibung der Wirkfaktoren

3.1 Vögel (Aves)

3.1.1 Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Direkter Verlust von Brutplätzen und Nahrungshabitaten

Ein direkter Verlust von Nistmöglichkeiten für gehölzbrütende Vogelarten ist durch das Entfernen von Gehölzstrukturen im Zuge der Baufeldfreimachung möglich. Die Zuwegung erfolgt größtenteils auf bereits vorhandenen Wirtschaftswegen, welche teilweise auf 4,0 bis 4,5 m erweitert werden. Die vorhandenen Wegeverbindungen sind vereinzelt einseitig von Gehölzen gesäumt, daher werden für den Ausbau der Zuwegung Fällungen einzelner Gehölze bzw. deren Rückschnitt notwendig (vgl. Karte 2.5). Nachweise von Brutplätzen planungsrelevanter sowie wertgebender Vogelarten liegen aus den betroffenen Gehölzbeständen nicht vor. Von einem Vorkommen häufiger gehölzbrütenden Vogelarten ist jedoch auszugehen. Im Zuge der Erfassungen im Jahr 2019 bis 2021 wurden in den Gehölzen entlang der bestehenden Wege, welche teilweise während der Bauphase genutzt werden, keine Horste nachgewiesen. Des Weiteren kann es zu einem Verlust von Nistmöglichkeiten und Brutrevieren für bodenbrütende Vogelarten im Bereich der temporären sowie der dauerhaften Zuwegungen und den weiteren permanent in Anspruch genommenen Flächen (Fundament, Kranstellfläche) insbesondere im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen kommen. Gleiches gilt für den Ausbau oder die Anlage von Anfahrtswegen bzw. Materiallager- und Kranstellplätzen. Im Nahbereich wurden Brutplätze der Arten Star, Neuntöter und Feldlerche nachgewiesen. In den direkten Eingriffsbereichen erfolgten keine Brutnachweise planungsrelevanter oder wertgebender Vogelarten (vgl. Karte 2.5)

Der Windpark besteht derzeit aus 36 Anlagen. Parallel zu diesen beiden Windenergieanlagen plant die juwi AG die Errichtung 7 weiterer Windenergieanlagen (WP Reinstedt I) innerhalb des Windparks Reinstedt-Ermsleben. In diesem Projekt werden 17 der bestehenden Windenergieanlagen zurückgebaut. Darüber hinaus sind für das Projekt „Reinstedt II“ durch die juwi AG die Errichtung von 2 weiteren Windenergieanlagen sowie der Rückbau von 3 bestehenden Windenergieanlagen innerhalb des Windparks Reinstedt-Ermsleben geplant. Insgesamt umfasst der Windpark nach Umsetzung der drei Vorhaben 27 Windenergieanlagen, das sind 9 Anlagen weniger im Vergleich zur Ausgangssituation. Durch den Rückbau der Bestandsanlagen werden Nistmöglichkeiten und Brutreviere für bodenbrütende Vogelarten wieder zur Verfügung gestellt. Die entsiegelten Flächen im Bereich der Rückbau-Anlagen dienen besonders bodenbrütenden Vogelarten als Bruthabitat. Die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme sowie die Entnahme von Gehölzen werden so gering wie möglich gehalten, um einen Verlust von Nistmöglichkeiten und Brutrevieren für gehölzbrütende Arten zu vermeiden bzw. zu vermindern.

3.1.2 Betriebsbedingte Auswirkungen

Indirekter Verlust von Brutplätzen und Nahrungshabitaten

Durch die Inbetriebnahme von Windenergieanlagen kann es zur Vergrämung von Vogelarten kommen, die sonst im direkten Umfeld der Anlagen brüten oder Nahrung suchen würden. Einige Arten zeigen eine Meidung aufgrund akustischer Beeinträchtigungen. Viele der in Windparks und deren Umgebung lebenden Arten, lernen offenbar schnell sich an die neuartigen Strukturen zu gewöhnen und nisten selbst im Nahbereich der Anlagen (HÖTKER 2006, MÖCKEL & WIESNER 2007). Die Windenergieanlagen nehmen vermutlich einen geringen Einfluss auf die Brutplatzwahl der Vögel ein (HÖTKER 2006), Ausnahmen bilden Watvögel (HÖTKER 2006) und sehr störungsempfindliche Vögel wie Großtrappe, Schwarzstorch oder Schreiadler, die Abstände von mehr als 500 m zu den Windenergieanlagen einhalten (WILKENING 2005). Entsprechende Arten kommen im Umfeld des geplanten Vorhabens nicht vor. Nach der Inbetriebnahme von Windenergieanlagen meiden Zug- und Rastvögel zum Teil ihre angestammten Rastgebiete (HÖTKER 2006). Insbesondere Gänse, Enten und Watvögel halten im Allgemeinen Abstände von bis zu mehreren Hundert Metern zu neu errichteten Windparks ein (HANDKE & REICHENBACH 2006).

Im Umfeld des geplanten Vorhabens sind Rastflächen von störungsempfindlichen Arten im Zuge der Erfassungen nicht nachgewiesen worden und sind auch aus der Datenrecherche nicht bekannt. Durch den bereits bestehenden Windpark sind die Bereiche des geplanten Vorhabens auch aktuell nicht als Rastflächen störungsempfindlicher Arten geeignet. Durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens ist daher ein störungsbedingter Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten nicht gegeben.

Kollisionen mit Windenergieanlagen

Vögel können mit Rotorblättern und Masten von Windanlagen kollidieren. Tagsüber sind vor allem große Vögel mit geringer Manövrierfähigkeit betroffen, insbesondere Segler wie viele Greifvogelarten und Störche. In der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landes Brandenburg (DÜRR 2022a) werden bisher für Deutschland 4.799 Vögel als Schlagopfer unter Windenergieanlagen aufgeführt.

Die Greifvogelarten Mäusebussard (743), Rotmilan (695), Seeadler (241) und Turmfalke (148) gehören zu den meist geschlagenen Vogelarten, weitere häufig kollidierende Vogelarten sind Stockente (214), Ringeltaube (194), Lachmöwe (175), Mauersegler (168), Wintergoldhähnchen (122), Feldlerche (121) und Silbermöwe (125). Es können keine wissenschaftlich abgesicherten Rückschlüsse aus der zentralen Fundkartei gezogen werden, da die Daten sehr heterogen sind, sehr stark auf Zufallsfunden beruhen und über mehrere Jahre zusammengetragen wurden. Die Daten können daher nur einen Anhaltspunkt geben. (LANGGEMACH & DÜRR 2017, HANDKE & REICHENBACH 2006)

Infolge der Anpassung vieler Vogelarten an die Windenergieanlagen sind diese bei ihren Flügen um den Nistplatz und zu den Nahrungshabitaten durch die sich drehenden Rotoren einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt (MÖCKEL & WIESNER 2007). Dies gilt besonders für Seeadler, Rotmilan und Weißstorch, wahrscheinlich aber auch für Baumfalke, Schwarzstorch und zahlreiche Wasservogelarten (MÖCKEL & WIESNER 2007). Greife sind vor allem bei der Nahrungssuche in Windparks gefährdet.

Im Zuge des geplanten Vorhabens sind vor allem die Groß- und Greifvögel betroffen, die in der Nähe der geplanten Windenergieanlagen brüten. Im Zuge der Erfassungen von 2019 bis 2021 wurden Brutplätze der kollisionsgefährdeten Arten Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Seeadler, Turmfalke und Mäusebussard nachgewiesen.

Da sich bereits Anlagen im Vorhabengebiet befinden, gehört der bestehende Windpark bereits zum allgemeinen Lebensrisiko der vorkommen Vogelarten. Die neu zu errichtenden Anlagen haben eine Nabenhöhe von 169 m und eine Rotordurchmesser von ca. 162 m. Die Rotorblätter reichen demnach bis auf eine Höhe von ungefähr 88 m über der Erdoberfläche und somit nicht in den hauptsächlich von Kollisionen betroffenen Bereich von unter 50 m.

Barriereeffekt: Verlust oder Verlagerung von Flugkorridoren

Die Individuendichte von Vögeln auf dem Frühlings- oder Herbstzug kann sich regional oder lokal sehr stark konzentrieren. Die Barrierewirkung von Windparks ist bisher nur vergleichsweise wenig systematisch untersucht worden. Ein Ausweichverhalten konnte im Rahmen verschiedener Untersuchungen für 81 Vogelarten nachgewiesen werden. Besonders betroffen sind Gänse, Kraniche, Watvögel und kleine Singvögel. In welchem Maße die betroffenen Arten beeinträchtigt werden, beispielsweise durch Störung des Zugablaufs oder Beeinträchtigung des Energiehaushalts in Bezug auf das gesamte Winterhalbjahr, ist nicht bekannt und kann derzeit nur vermutet werden (HÖTKER et al. 2004).

Im Zuge der Erfassungen wurden nur wenige Beobachtungen ziehender Gänse und Kraniche dokumentiert. Die Nachweisdichte überfliegender Vogelarten sowie die erfassten Truppgrößen von Kranichen, Gänsen und Schwänen, waren im Zeitraum der Zug- und Rastvogelkartierung sehr gering. Daher kann ausgeschlossen werden, dass sich das Vorhabengebiet in einem Hauptflugkorridor zwischen Äsungsflächen und Schlafplätzen planungsrelevanter Zug- und Rastvogelarten befindet. Aus der Datenrecherche sind ebenfalls keine Hinweise auf entsprechende Funktionsräume im Umfeld des geplanten Vorhabens bekannt. Innerhalb des 10.000-m-Radius sind keine Schlafplätze oder Flugkorridore von Großtrappen, Kranichen oder Milanen bekannt. Die nächstgelegenen Schlafgewässer Concordiasee und Königshauer See liegen nördlich des geplanten Vorhabens in einer Entfernung von mehr als 6 km.

Die neuen Anlagen werden auf den Flächen des aktuellen Windparks errichtet. Die Flächeninanspruchnahme sowie die Entnahme von Gehölzen werden so gering wie möglich gehalten. Ein Verlust oder eine Verlagerung von Flugkorridoren durch das Vorhaben ist aufgrund der bereits vorhandenen Windenergieanlagen auszuschließen.

3.2 Fledermäuse (Chiroptera)

3.2.1 Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Direkter Verlust von Quartieren und Teillebensräumen

Ein direkter Verlust von Quartieren kann durch das Entfernen von Gehölzstrukturen im Zuge der Windenergieanlagenerrichtung stattfinden. Die Zuwegung erfolgt größtenteils auf bereits vorhandenen Wirtschaftswegen, welche teilweise auf 4,0 bis 4,5 m erweitert werden. Die bestehenden Wegeverbindungen sind in verschiedenen Abschnitten von Gehölzen gesäumt. Durch den Ausbau der Zuwegung werden Gehölzentfernungen notwendig. In den Eingriffsbereichen sind keine nachgewiesenen Strukturen, welche potenziell als Quartiere genutzt werden können, vorhanden (vgl. Karte 3.2). Zwar wurden im Rahmen der Erfassungen keine geeigneten Quartierstrukturen nachgewiesen, dennoch ist nicht auszuschließen, dass sich im Laufe der Zeit entsprechende Strukturen in den zu entfernenden Gehölzbereichen entwickeln.

Bau- und anlagebedingt könnten durch Gehölzentnahmen Jagdhabitats oder Transferstrecken von Fledermäusen verloren gehen. In den Eingriffsbereichen wurden keine Quartiere bzw. potenzielle Quartiere erfasst. Allerdings befinden sich in den Eingriffsbereichen Balzreviere der Rauhaufledermaus sowie relevante Nahrungshabitats und Transferstrecken. Entlang der bestehenden Wege, liegen Nahrungshabitats sowie Transferstrecken verschiedener Fledermausarten (vgl. Karte 3.2).

Die Eingriffsbereiche liegen überwiegend auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Diese bieten Fledermäusen nur bedingt geeignete Beutetiere. Auch die Beleuchtung der Baustellen sowie nächtlicher Fahrzeugverkehr führen zu Störungen lichtempfindlicher Fledermausarten (BRINKMANN 2004). Nächtliche Bauarbeiten sind nicht vorgesehen, sodass Störungen während der Bauphase durch Beleuchtung der Baustelle ausgeschlossen werden können. Die Großkomponenten werden nachts angeliefert. Diese Störungen wirken jedoch nur temporär und sind auf einen kurzen Zeitraum beschränkt.

Im Westen des Windvorranggebietes sowie innerhalb des Vorhabengebiets befinden sich bereits 36 Windenergieanlagen in Betrieb. Im Zuge des Parallelvorhabens „Reinstedt I“ ist vorgesehen 17 Alt-Anlagen zurückzubauen. 4 dieser Anlagen werden jedoch den beiden im vorliegenden Vorhaben geplanten Anlagen gegengerechnet. Nach dem Rückbau der Bestandsanlagen werden die zuvor in Anspruch genommenen Flächen wieder in die landwirtschaftliche Nutzung überführt und stehen den vorkommenden Fledermausarten als Lebensräume zur Verfügung.

3.2.2 Betriebsbedingte Auswirkungen

Indirekter Verlust von Quartieren und Teillebensräumen

Durch den Bau von Windenergieanlagen sind vor allem Fledermausarten betroffen, die vorzugsweise im offenen Luftraum jagen und nicht primär an Leitlinien für die Jagd gebunden sind. Zu diesen Arten zählen Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus, Zweifarbfledermaus sowie Breitflügelfledermaus (BEHR et al. 2007; DÜRR 2007). Im Untersuchungsgebiet kommen alle betroffenen

Fledermausarten vor. Viele Fledermausarten sind sehr traditionell und nutzen jedes Jahr dasselbe Jagdgebiet. In den Eingriffsbereichen wurden keine Quartiere bzw. potenzielle Quartiere erfasst. Allerdings befinden sich in den Eingriffsbereichen Balzreviere der Mücken- und Rauhaufledermaus sowie relevante Nahrungshabitate und Transferstrecken. Entlang der bestehenden Wege, liegen Nahrungshabitate und Transferstrecken unterschiedlicher Fledermausarten. (vgl. Karte 3.2)

Die im Bereich der Transferstrecken vorhandenen Gehölzstrukturen werden durch das geplante Vorhaben nicht vollständig entfernt. Nur Einzelbäume werden entnommen oder zurück geschnitten, so dass die Transferstrecken an sich erhalten bleiben. Gleiches gilt für strukturgebundene Nahrungshabitate.

Kollisionen mit Windenergieanlagen

Durch die Inbetriebnahme von Windkraftanlagen können vor allem Fledermausarten betroffen sein, die auch im offenen Luftraum jagen und nicht primär an Leitlinien für die Jagd gebunden sind. Außerdem können Arten betroffen sein, welche zur Herbst- oder Frühjahrszugzeit weite Strecken in großen Höhen zurücklegen. (DIETZ et al. 2016, TRAPP et al. 2002). In den vergangenen Jahren wurden mehrere Studien durchgeführt, die sich mit der Schlagopferquote von Fledermäusen an Windenergieanlagen befassen haben (BEHR et al. 2007; BRINKMANN et al. 2006; DÜRR 2002; DÜRR & BACH 2004; NIEMANN et al. 2007; LFULG 2006). Besonders bei hoch fliegenden Fledermausarten wird von einem erhöhten Kollisionsrisiko ausgegangen. Aktuell (Stand: 17. Juni 2022) sind für Deutschland 3.970 Totfundmeldungen an Windkraftanlagen aus 20 Fledermausarten bekannt (DÜRR 2022b). Die meist tödlichen Unfälle sind zum einen auf direkte Kollisionen mit den Rotorblättern und zum anderen auf starke Luftturbulenzen im Umfeld der Rotorblätter zurückzuführen, welche zum sogenannten Barotrauma führen (TRAPP et al. 2002). Kollisionsgefährdete Arten sind Kleinabendsegler, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus, Zweifarbfledermaus, Nordfledermaus und Breitflügelfledermaus. Alle o. g. kollisionsgefährdeten Fledermausarten wurden im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Während der Frühjahrs- und verstärkt während der Herbstzugzeiten wird von einem erhöhten Kollisionsrisiko vor allem für die Langstreckenzieher wie Kleinabendsegler, Großer Abendsegler, Rauhauf- und Zweifarbfledermaus ausgegangen (DÜRR & BACH 2004; TRAPP et al. 2002). Daher können indirekt auch weit entfernt lebende, nicht ortsansässige Populationen durch die Auswirkungen eines Windparks betroffen sein (VOIGT et al. 2013). Aufgrund der vorangegangenen Reproduktionsphase sind zusätzlich insgesamt mehr Individuen und auch unerfahrene Jungtiere betroffen (DÜRR 2013). Im Untersuchungsgebiet wurden die Langstreckenzieher Kleinabendsegler, Großer Abendsegler, Rauhauf- und Zweifarbfledermaus nachgewiesen. Die Erfassungsergebnisse deuten auf eine Nutzung des Untersuchungsgebietes als Durchzugskorridor für die besonders kollisionsgefährdeten Arten Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus und Breitflügelfledermaus.

Im Westen des Windvorranggebietes sowie innerhalb des Vorhabengebiets befinden sich bereits 36 Windenergieanlagen in Betrieb. Im Zuge des Parallelvorhabens „Reinstedt I“ ist vorgesehen 17 Alt-Anlagen zurückzubauen. 4 dieser Anlagen werden jedoch den beiden im vorliegenden Vorhaben geplanten Anlagen gegengerechnet. Durch den Rückbau der Bestandsanlagen wird das bestehende Kollisionsrisiko bereits vermindert. Die neu zu errichtenden Anlagen haben eine Nabenhöhe von 169 m und einen Rotordurchmesser von ca. 162 m. Die Rotorblätter reichen demnach bis auf eine Höhe von ca. 88 m über der

Erdoberfläche und somit nicht in den hauptsächlich von Kollisionen betroffenen Bereich von unter 50 m.

Barriereeffekt: Verlust oder Verlagerung von Flugkorridoren

Fledermäuse nutzen bei Transferflügen zwischen Quartier und Jagdgebiet häufig feste Flugrouten, die als Flugstraßen (strukturegebunden) oder Flugkorridore (nicht strukturegebunden, offene Fläche) bezeichnet werden. Flugstraßen bzw. Flugkorridore könnten durch den Betrieb von Windenergieanlagen verlagert oder sogar aufgegeben werden. Dies hat Auswirkungen auf das Jagdverhalten der betroffenen Individuen und kann bis zur Aufgabe von Quartieren führen. Es liegen bisher nur sehr wenige Untersuchungen zum Ausweichverhalten von Fledermäusen (z. B. Breitflügelfledermäusen, Zwergfledermäusen und Abendseglerarten (BACH 2001, 2003)) an Windenergieanlagen vor.

Die neuen Anlagen werden auf den Flächen des aktuellen Windparks errichtet. Die Flächeninanspruchnahme sowie die Entnahme von Gehölzen werden so gering wie möglich gehalten. Ein Verlust oder eine Verlagerung von Flugkorridoren durch das Vorhaben ist aufgrund der bereits vorhandenen Windenergieanlagen auszuschließen. Die im Bereich der Transferstecken vorhandenen Gehölzstrukturen werden durch das geplante Vorhaben nicht vollständig entfernt. Nur Einzelbäume werden entnommen bzw. zurückgeschnitten, so dass die Transferstrecken an sich erhalten bleiben. Gleiches gilt für strukturegebundene Nahrungshabitate.

In der nachfolgenden Tabelle werden die potenziellen Auswirkungen auf die festgestellten oder aus der Datenrecherche bekannten Arten dargestellt. Im Zuge der artenschutzrechtlichen Betrachtung werden nur Daten einbezogen, die nicht älter als 5 Jahre sind.

Tabelle 3-1: Potentielle Auswirkungen auf die nachgewiesenen Fledermausarten durch die Errichtung von WEA

Deutscher Artnamen	bau- und anlagenbedingte Auswirkungen im Wald ^{1,2}		betriebsbedingte Auswirkungen ^{1,2}			Kollisions- risiko ³
	Qu	JG	TF	Er	JF	
Breitflügelfledermaus	-	- bis +	++	+	++	Gruppe 2
Fransenfledermaus	++	+	-	+	-	Gruppe 1
Großer Abendsegler	++ bis +++	- bis +	++ bis +++	++	++ bis +++	Gruppe 3
Großes Mausohr	+ bis ++	+	+	+	-	Gruppe 1
Kleinabendsegler	++ bis +++	- bis +	++ bis +++	++	+++	Gruppe 2
Mopsfledermaus	++ bis +++	+	+	+	+	Gruppe 1
Mückenfledermaus	+ bis ++	- bis +	+ / +++	+	+ / +++	Gruppe 2
Nordfledermaus	- bis +	-	++	+	++	Gruppe 1
Nymphenfledermaus	++	+	?	?	?	k.A.
Rauhautfledermaus	++ bis +++	- bis +	++ bis +++	++	+ bis ++	Gruppe 3
Wasserfledermaus	++	+	-	+	-	Gruppe 1
Zweifarbfliegenfledermaus	-	-	++ bis +++	+	++ bis +++	Gruppe 2
Zwergfledermaus	+	- bis +	- / +++	+++	+ / +++	Gruppe 3

+++	sehr hoch	Qu	Quartiere
++	mittel - hoch	JG	Jagdgebiete
+	vorhanden	TF	Transferflüge

-	vermutlich keines	Er	Erkundung
?	Datenlage unsicher	JF	Jagdflüge
1	BRINKMANN et al. 2006	2	ITN (2012)
3	BANSE 2010 (S. 69)		
Gruppe 1	„kein Kollisionsrisiko oder nur äußerst geringe Verunglückungsgefahr (vor allem bei WEA mit Rotorblattunterkanten ab ca. 100 m Höhe); stark strukturgebundenes Agieren; bei mehreren Arten ausschließlich bis dominant Nahrungsaufnahme flugfähiger Beute vom Boden bzw. von der Vegetation“		
Gruppe 2	„mittleres Kollisionspotenzial (zusammenfassend betrachtet, nicht zwangsläufig an einem konkreten Standort); das Risiko ist gegenüber der Gruppe 3 eventuell weniger biologisch [...], sondern vor allem arealgeografisch bzw. durch allgemein geringere Siedlungsdichten begründet“		
Gruppe 3	„potenziell erhöhtes bis sehr hohes Kollisionsrisiko, offenbar auch aufgrund von Sonderstellungen; Abendsegler >> Fernwanderer, große Flughöhen; Zwergfledermaus >> „neugierige“ Art, praktisch flächig verbreitet und meist sehr häufig; Rauhaufledermaus >> Fernwanderer mit gehäuftem Auftreten im mittleren und nördlichen Teil der BRD“		

4 Relevanzprüfung und Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums

Um das Artenspektrum des Untersuchungsgebietes einschätzen zu können, wurde eine Datenrecherche durchgeführt. Im Zuge der Recherche wurden Artdaten beim Landesamt für Umweltschutz (LAU 2019) und der Referenzstelle Fledermausschutz Sachsen-Anhalt abgefragt. Ergänzend wurde gebietsbezogene Literatur gesichtet. Die Datenanfrage bei der Landesreferenzstelle Fledermausschutz Sachsen-Anhalt wurde auch nach mehrfacher Nachfrage nicht beantwortet.

Bedingt durch das Fehlen von geeigneten Lebensraumtypen bzw. Habitatstrukturen, der Unempfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen sowie fehlender Nachweise in den direkten Eingriffsbereichen, kann eine potentielle Betroffenheit folgender geschützter Arten bzw. Artengruppen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden:

- Semiaquatisch lebende Säugetiere (Biber, Fischotter)
- Weitere Säugetiere (z.B. Wolf, Haselmaus)
- Fische, Amphibien, Mollusken, Libellen (keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich)
- Schmetterlinge (fehlende Habitate bzw. Wirtspflanzen im Eingriffsbereich)
- Holzbewohnende Käferarten (kein Vorkommen im Eingriffsbereich bzw. Fehlen von geeigneten Habitatstrukturen)
- Geschützte Pflanzen (keine Vorkommen im Eingriffsbereich)

Der unteren Naturschutzbehörde sind Vorkommen des Hamsters im weiteren Umfeld des geplanten Vorhabens bekannt. Des Weiteren sind Vorkommen der Zauneidechse im Bereich der bestehenden Windenergieanlagen nicht ausgeschlossen.

Dementsprechend verbleiben die Arten bzw. Artengruppen der Vögel und Fledermäuse sowie die Arten Zauneidechse und Hamster als prüfungsrelevante Artengruppen. Die Betroffenheit von nicht nachgewiesenen bzw. aus der Datenrecherche (Datenalter max. 5 Jahre) bekannten Arten kann grundsätzlich ausgeschlossen werden.

5 Bestandsdarstellung und Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1 Betroffenheit der europäischen Vogelarten

Die nachfolgende Tabelle stellt die im Zuge der Untersuchungen zum Faunistischen Gutachten Vögel (Aves) durch die MEP PLAN GMBH (2022a) erfassten Brutvogelarten sowie Nahrungsgäste während der Brutzeit dar. Darüber hinaus sind jeweils der Status sowie die Zuordnung zu ökologischen Gilden in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005) aufgelistet. Weitergehende Informationen über Fundort und Anzahl der jeweiligen nachgewiesenen Vogelart sind dem genannten Gutachten zu entnehmen.

Dabei gelten als planungsrelevante Brutvogelarten die Vogelarten, zu deren Brutplätzen nach LAG VSW (2015) bzw. MULE (2018) Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen benannt werden. Wertgebende Brutvogelarten sind alle Arten, die in der Roten Liste Deutschlands und Sachsen-Anhalts in den Kategorien 1 bis 3 und R geführt werden, nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte sowie im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geführte Vogelarten.

Tabelle 5-1: Nachgewiesene Brut- und Gastvogelarten im Jahr 2019 (MEP PLAN GMBH 2022a)

Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	ST	BP	Gilde	RL ST	RL D	BNat SchG	VS RL
Planungsrelevante Vogelarten nach LAG VSW (2015) bzw. MULE (2018)								
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	NG		-	V		§	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	NG		-	2	2	§§	
Kranich	<i>Grus grus</i>	NG		-			§§	I
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	NG		-			§§	I
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	B	2	-	V	V	§§	I
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	NG		-			§§	I
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	G		-			§§	I
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	B	1	-			§§	I
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	B	1	-			§§	I
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	NG		-	2	2	§§	I
Wertgebende Vogelarten								
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	NG		B	V	3	§	
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	NG		GB			§§	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	B	3	G	3	3	§	
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	NG		GB	3		§	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	B	45	B	3	3	§	
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	B	1	G	3	3	§	
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	B	2	B	V	V	§§	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	NG		G			§§	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	NG		G	3	V	§	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	B	1	G			§§	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	NG		GB		3	§	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	B	7	G	V		§	I
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	B	1	G	3	2	§§	

Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	ST	BP	Gilde	RL ST	RL D	BNat SchG	VS RL
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG		GB	3	3	§	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	NG		G			§§	I
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	NG		G			§§	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B	12	G	V	3	§	
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	NG		B	2	1	§	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	B	2	GB			§§	
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	B	1	G			§§	
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	G		B			§§	
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	B	1	G	3	2	§§	
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	NG		B	2	2	§	
Häufige Vogelarten								
Aaskrähe	<i>Corvus corone</i>	B	6-9	G			§	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	91-117	G			§	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B	13-26	GB			§	
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	B	1	B			§	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	91-117	G			§	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	39-52	G			§	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	B	1	G			§	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	B	78-117	G			§	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	B	2-4	G			§	
Elster	<i>Pica pica</i>	B	2-4	G			§	
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	NG		G			§	
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	B	3-4	B			§	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	B	78-104	G	V	V	§	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	B	13-26	G			§	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	B	13-26	G			§	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	B	4-5	GB		V	§	
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	NG		G			§	
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	B	2-3	G	V		§	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	B	4-5	G			§	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	B	144-156	G		V	§	
Graugans	<i>Anser anser</i>	B	1	B			§	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B	26-39	G			§	
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	B	1	B			§	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	3-4	GB			§	
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	B	39-65	G	V	V	§	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B	13-26	G			§	
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	NG		G			§	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	B	6-10	G			§	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	B	1-2	G			§	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	117-156	G			§	
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	NG		GB			§	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	143-182	G			§	

Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	ST	BP	Gilde	RL ST	RL D	BNat SchG	VS RL
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	B	13-26	G			§	
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	NG		B			§	
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	B	1-2	G		V	§	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	52-65	G			§	
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	NG		B			§	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	2-4	B			§	
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	B	13-26	B			§	
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	NG		B			§	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B	6-8	G			§	
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	NG		G			§	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	B	26-39	G			§	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	B	1	B			§	
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	NG		GB			§	
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	B	13-26	B			§	
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	NG		B			§	
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	NG		B			§	
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	NG		G			§	
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	NG		G			§	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	13-26	G			§	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	13-26	G			§	
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	NG		B			§	

RL ST - Rote Liste Sachsen-Anhalt

- 0 Ausgestorben oder verschollen
- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- R Extrem selten
- V Vorwarnliste
- D Daten unzureichend

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz

- § Besonders geschützte Art
- §§ Streng geschützte Art

ST - Status

- B Brutvogel
- BV Brutverdachtvogel
- NG Nahrungsgast
- G Gast

BP - Anzahl der BrutpaareRL D - Rote Liste Deutschland

- 0 Ausgestorben oder verschollen
- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- R Extrem selten
- V Vorwarnliste
- D Daten unzureichend

VS RL - Arten der Vogelschutzrichtlinie

- I Art des Anhang I

Gilde

- B Bodenbrüter
- G Gehölzbrüter
- GB Gebäude- und Felsbrüter

Im Rahmen der Brut- und Gastvogelerfassungen wurden insgesamt 70 Vogelarten im 500-m-Radius erfasst (vgl. Tabelle 5-1). Davon galten 46 Arten als Brutvogelarten. Die planungsrelevanten Arten Graureiher, Rohrweihe sowie Rot- und Schwarzmilan nutzten den 500-m-Radius zur Nahrungssuche. Außerhalb des 500-m-Radius wurden die Arten Rotmilan, Mäusebussard, Turmfalke und Seeadler als planungsrelevante bzw. wertgebende Brutvögel erfasst (vgl. Karte 2.1).

Neben den Erfassungen im Jahr 2019 wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde weitere Begehungen im Frühjahr und Sommer 2020 durchgeführt. (vgl. Kap. 2.2) Die nachfolgende Tabelle stellt die Ergebnisse der ergänzenden Erfassung für Groß- und Greifvögel (MEP PLAN GMBH 2022a) dar. Darüber hinaus sind jeweils der Status sowie die Zuordnung zu ökologischen Gilden in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005) aufgelistet. Weitergehende Informationen über Fundort und Anzahl der jeweiligen nachgewiesenen Vogelart sind dem genannten Gutachten zu entnehmen. Als planungsrelevante Brutvogelarten gelten Vogelarten, zu deren Brutplätzen nach LAG VSW (2015) bzw. MULE (2018) Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen benannt werden. Wertgebende Brutvogelarten sind alle Arten, die in der Roten Liste Deutschlands und Sachsen-Anhalts in den Kategorien 1 bis 3 und R geführt werden, nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte sowie im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geführte Vogelarten.

Tabelle 5-2: Nachgewiesene Brut- und Gastvogelarten im Jahr 2020 (MEP PLAN GMBH 2022a)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	ST	BP	Gilde	RL ST	RL D	BNat SchG	VS RL
Planungsrelevante Vogelarten								
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	NG		-	V		§	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	NG		-	2	2	§§	
Kranich	<i>Grus grus</i>	G		-			§§	I
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	NG		-			§§	I
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	B	6	-	V	V	§§	I
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	B	1	-			§§	I
Silberreiher	<i>Ardea alba</i>	G		-			§§	I
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	B	1	-		3	§§	I
Wertgebende Vogelarten								
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	BV		GB	3		§	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	BV		G			§§	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	B	7	G			§§	
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	B	1	B	2	2	§	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	BV		G			§§	I
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	BV		G			§§	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	B	2	GB			§§	
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	BV		G			§§	
Häufige Vogelarten								
Aaskrähne	<i>Corvus corone</i>	B	1	G			§	
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	G		B			§	
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	BV		B			§	
Graugans	<i>anser anser</i>	NG		B			§	
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	B	1	F			§	
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	G		B			§	
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	B	1	B			§	

RL ST - Rote Liste Sachsen-Anhalt

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz

§	Besonders geschützte Art
§§	Streng geschützte Art

ST - Status

B	Brutvogel
BV	Brutverdachtsvogel
NG	Nahrungsgast
G	Gast

BP - Anzahl der BrutpaareRL D - Rote Liste Deutschland

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend

VS RL - Arten der Vogelschutzrichtlinie

I	Art des Anhang I
---	------------------

Gilde

B	Bodenbrüter
G	Gehölzbrüter
GB	Gebäude- und Felsbrüter
F	Freibrüter

Im Rahmen der Groß- und Greifvogelerfassungen wurden insgesamt 22 Vogelarten nachgewiesen (vgl. Tabelle 5-2). Davon sind 8 Arten planungsrelevant und 7 weitere Arten wertgebend. Für die planungsrelevanten Arten Rotmilan, Schwarzmilan und Weißstorch wurden im Rahmen der Erfassungen Brutplätze nachgewiesen. Die Arten Graureiher, Kiebitz und Rohrweihe sind Nahrungsgäste, der Silberreiher und der Kranich durchflogen das Untersuchungsgebiet als Gastvögel. Die wertgebende Art Mäusebussard brütete mit 7 Brutpaaren im Untersuchungsgebiet. Der Turmfalke kam mit einem Brutplatz und einem Brutverdachtsplatz innerhalb sowie mit einem Brut- und einem Brutverdachtsplatz außerhalb des 4.000-m-Radius vor.

Die nachfolgende Tabelle stellt die im Zuge der Untersuchungen zum Faunistischen Gutachten Vögel (Aves) durch die MEP PLAN GMBH (2022a) erfassten Brutvogelarten im Jahr 2021 sowie Nahrungsgäste während der Brutzeit dar. Darüber hinaus sind jeweils der Status sowie die Zuordnung zu ökologischen Gilden in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005) aufgelistet. Weitergehende Informationen über Fundort und Anzahl der jeweiligen nachgewiesenen Vogelart sind dem genannten Gutachten zu entnehmen. Dabei gelten als planungsrelevante Brutvogelarten die Vogelarten, zu deren Brutplätzen nach LAG VSW (2015) bzw. MULE (2018) Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen benannt werden. Wertgebende Brutvogelarten sind alle Arten, die in der Roten Liste Deutschlands und Sachsen-Anhalts in den Kategorien 1 bis 3 und R geführt werden, nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte sowie im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geführte Vogelarten.

Tabelle 5-3: Nachgewiesene Brut- und Gastvogelarten im Jahr 2021 (MEP PLAN GMBH 2022a)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	ST	BP	Gilde	RL ST	RL D	BNat SchG	VS RL
Planungsrelevante Vogelarten								
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	B	1	-		3	§§	
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	NG		-	V		§	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	NG		-	2	2	§§	
Kranich	<i>Grus grus</i>	G		-			§§	I
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	NG		-			§§	I
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	B	10	-	V	V	§§	I
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	B	3	-			§§	I
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	NG		-			§§	I
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	B	1	-		3	§§	I
Wertgebende Vogelarten								
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	B	1	GB	3		§	
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	G					§§	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	B	7	G			§§	
Silberreiher	<i>Egretta alba</i>	G				R	§§	I
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	NG					§§	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	B	2	GB			§§	
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	B	1	F			§§	
Häufige Vogelarten								
Aaskrähne	<i>Corvus corone</i>	B	4	G			§	
Graugans	<i>anser anser</i>	NG					§	
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	NG					§	
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	B	1	B			§	
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	B	5	F			§	
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	G					§	

RL ST - Rote Liste Sachsen-Anhalt

- 0 Ausgestorben oder verschollen
- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- R Extrem selten
- V Vorwarnliste
- D Daten unzureichend

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz

- § Besonders geschützte Art
- §§ Streng geschützte Art

ST - Status

- B Brutvogel
- BV Brutverdachtvogel
- NG Nahrungsgast
- G Gast

BP - Anzahl der BrutpaareRL D - Rote Liste Deutschland

- 0 Ausgestorben oder verschollen
- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- R Extrem selten
- V Vorwarnliste
- D Daten unzureichend

VS RL - Arten der Vogelschutzrichtlinie

- I Art des Anhang I

Gilde

- B Bodenbrüter
- G Gehölzbrüter
- GB Gebäude- und Felsbrüter
- F Freibrüter

Im Rahmen der Groß- und Greifvogelerfassungen im Jahr 2021 wurden insgesamt 21 Vogelarten nachgewiesen (vgl. Tabelle 5-1). Davon sind 8 Arten planungsrelevant und 7 weitere Arten wertgebend. Für die planungsrelevanten Arten Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan und Weißstorch wurden im Rahmen der Erfassungen Brutplätze nachgewiesen. Die Arten Graureiher, Rohrweihe, Schwarzstorch und Wiesenweihe sind Nahrungsgäste, der Kiebitz, der Silberreiher und der Kranich durchflogen das Untersuchungsgebiet als Gastvögel. Die wertgebende Art Mäusebussard brütete mit 8 Brutpaaren im Untersuchungsgebiet. Für den Turmfalken wurden 2 Brutplätze im 4.000-m-Radius nachgewiesen.

Im Jahr 2022 erfolgte eine weitere Groß- und Greifvogelerfassung. Diese ist noch nicht abgeschlossen, die Ergebnisse werden in einer separaten Unterlage zusammengestellt.

Während der Zug- und Rastvogelbegehungen wurden durch die MEP PLAN GMBH (2022a) die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Zug- und Rastvogelarten sowie Nahrungsgäste während der Zugzeit erfasst. Weitergehende Informationen über Fundort und Anzahl der jeweiligen nachgewiesenen Vogelart sind dem genannten Gutachten zu entnehmen. Als planungsrelevante Vogelarten gelten die nach LAG VSW (2015) bzw. MULE (2018) genannten Vogelarten, für welche ein Abstand zwischen relevanten Lebensräumen zur Zugzeit und Windenergieanlagen empfohlen wird. Das Untersuchungsgebiet liegt nicht in einem Gastvogellebensraum internationaler, nationaler oder landesweiter Bedeutung oder in einem überregional bedeutsamen Zugkonzentrationskorridor (LAU 2019) Innerhalb des 1.000-m-Radius befindet sich kein regelmäßig genutzter Schlafplatz von Greifvögeln. Die aus der Datenrecherche (LAU 2019) bekannten Schlafplätze des Rotmilans liegen in einer Entfernung von ca. 18 km östlich bzw. westlich des Vorhabengebietes.

Tabelle 5-4: Nachgewiesene Zug- und Rastvogelarten im Jahr 2019 (MEP PLAN GMBH 2022a)

Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	ST	RL W D	BNat SchG	VS RL
Planungsrelevante Vogelarten					
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	RV	V	§§	
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	RV	2	§§	I
Kranich	<i>Grus grus</i>	RV		§§	I
Merlin	<i>Falco columbarius</i>	RV	3	§§	I
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	RV		§§	I
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	RV	3	§§	I
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	RV		§§	I
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	SV		§§	I
Planungsrelevante „Wasservogelarten“					
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	RV	1	§§	I
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	RV		§	
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	RV		§	
Gänse	<i>Anser spec.</i>	RV		§	
Großmöwe, unbestimmt	<i>Larus (maximus) spec.</i>	RV		§	
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	RV	V	§§	
Graugans	<i>Anser anser</i>	RV		§	
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	RV		§	

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	ST	RL W D	BNat SchG	VS RL
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	RV		§	
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	RV	1	§	
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	RV		§	
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	RV		§	
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	RV		§	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	RV		§	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	RV		§	
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	RV		§	
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	RV		§	
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	D	2	§	
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	RV		§	
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	RV		§§	
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	RV		§	
Silberreiher	<i>Ardea alba</i>	RV		§§	I
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	RV		§	
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	RV		§	
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	RV		§	
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	RV		§§	
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	RV		§	
Wertgebende Arten					
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	RV		§§	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	SV		§§	I
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	SV		§§	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	SV/RV		§§	
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	SV		§§	I
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	RV	2	§§	
Raufußbussard	<i>Buteo lagopus</i>	RV	2	§§	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	RV		§§	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	SV		§§	
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	RV		§§	
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	RV	V	§§	I
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	RV	3	§§	I
Weitere Arten					
Aaskrähne	<i>Corvus corone</i>	RV		§	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	RV		§	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	RV		§	
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	D		§	
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	RV		§	
Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	RV		§	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	RV		§	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	RV	V	§	
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	D	V	§	

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	ST	RL W D	BNat SchG	VS RL
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	RV		§	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	SV		§	
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	RV		§	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	SV/RV		§	
Elster	<i>Pica pica</i>	SV		§	
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	RV		§	
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	RV		§	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	RV		§	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	RV		§	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	RV		§	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	RV		§	
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	RV		§	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	RV		§	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	RV		§	
Goldhähnchen unbest.		D		§	
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	RV		§	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	RV		§	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	RV		§	
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	SV		§	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	RV		§	
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	RV		§	
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	RV		§	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	RV		§	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	RV		§	
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	RV		§	
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	RV		§	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	RV		§	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	RV		§	
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	RV		§	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	RV		§	
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	D		§	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	RV		§	
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	RV	V	§	
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	RV		§	
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	RV		§	
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	RV		§	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	D		§	
Sommeregoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	RV		§	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	RV		§	
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	RV	V	§	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	RV		§	
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	RV		§	
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	WG		§	

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	ST	RL W D	BNat SchG	VS RL
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	WG		§	
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	RV		§	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	RV		§	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	RV		§	

RL W D - Rote Liste wandernder Arten Deutschlands

- 0 Erlöschen
- 1 Vom Erlöschen bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- R Extrem selten
- V Vorwarnliste

ST - Status

- D Durchzügler
- RV Rastvogel

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz

- § Besonders geschützte Art
- §§ Streng geschützte Art

VS RL - Arten der Vogelschutzrichtlinie

- I Art des Anhang I

- SV Standvogel
- WG Wintergast

Externe Daten wurden beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU 2019) abgefragt. Die Datenrecherche erfolgte in einem Radius von 6.000 m um den geplanten Windpark. Für den Schwarzstorch wurden Daten für den Prüfbereich von 10.000 m angefordert. Aus der Datenrecherche ist das Vorkommen von 5 planungsrelevanten und 5 wertgebenden Brut- und Gastvogelarten bekannt. Im Zuge der artenschutzrechtlichen Betrachtung werden nur Daten einbezogen, die nicht älter als 5 Jahre sind.

Für den Seeadler ist ein Brutnachweis aus dem Jahr 2017 nördlich der Bundesautobahn A 36 bekannt (LAU 2019). Die Anwesenheit sowie der Bruterfolg des Brutpaares, wurden für die Jahre 2017 bis 2020 durch den ehrenamtlichen Ornithologen und Horstbetreuer Herrn Gabriel (GABRIEL 2019, 2022) bestätigt. In den Jahren 2021 und 2022 war der Brutplatz besetzt, jedoch ohne Bruterfolg (GABRIEL 2022). Der Concordiasee und der Königsauer See zählen zu den Hauptnahrungshabitaten des Seeadlerbrutpaares.

Der Datenrecherche (LAU 2019) sind 2 Brutplätze des Weißstorches nördlich bzw. nordwestlich des 2.000-m-Radius des Vorranggebietes zu entnehmen. Der Weißstorchbrutplatz innerhalb der Ortschaft Frose befindet sich in einer Entfernung von mehr als 4.000 m zum Vorhabengebiet und war in den Jahren 2011 bis 2018 regelmäßig besetzt. 2011 sowie 2013 bis 2017 konnte ein Bruterfolg anhand von Jungtieren im Horst nachgewiesen werden. Lediglich in den Jahren 2012 und 2018 war keine erfolgreiche Brut zu verzeichnen. Ein weiterer Weißstorchbrutplatz existiert innerhalb der Ortschaft Hoym in einer Entfernung von mehr als 4.700 m nordwestlich des Vorhabengebietes. Für benannten Horst liegt ein Besatz für das Jahr 2016 vor. Eine erfolgreiche Brut anhand von Jungtieren wurde nicht nachgewiesen.

Die Bewertungen der Erhaltungszustände der Vögel basieren auf der Bestandsentwicklung von Vögeln in Sachsen-Anhalt (FRANK & SCHNITTER 2016). Dabei wurden die Brutpaare, die Individuenanzahl der Gastvogelarten und die Bestandsentwicklung der Arten bezogen auf das Land Sachsen-Anhalt (FRANK & SCHNITTER 2016) berücksichtigt. Die erfassten Daten der Brutpaare beziehen sich dabei auf die Jahre 2009 bis 2011, die der Gastvogelarten beziehen sich auf die Jahre 2000 bis 2012. Die Ermittlung der Bestandsituation (extrem selten, sehr

selten, selten, mittelhäufig, häufig und sehr häufig) bezieht sich dabei auf die Anzahl der Brutpaare und der Gastvögel. (vgl. Tab. 5-5)

Tabelle 5-5: Ermittlung Erhaltungszustand der Brut- und Gastvogelarten in Sachsen-Anhalt

Anzahl der Brutpaare/ Anzahl Gastvogelarten	Erhaltungszustand
0-10	extrem selten
10-100	sehr selten
100-1.000	selten
1.000-10.000	mittelhäufig
10.000 - 100.000	häufig
über 100.000	sehr häufig

Anschließend werden Bestand und Betroffenheit der ermittelten weiteren wertgebenden Brutvogelarten, der häufigen Brutvogelarten sowie der weiteren Zug- und Rastvogelarten in ökologischen Gilden zusammengefasst betrachtet. Detaillierte Ergebnisse sind dem entsprechenden Gutachten zu entnehmen. (MEP PLAN GMBH 2022a) Im Zuge der artenschutzrechtlichen Betrachtung werden nur Daten einbezogen, die nicht älter als 5 Jahre sind. Im Folgenden werden die aufgrund ihrer besonderen Empfindlichkeit durch das Vorhaben am wahrscheinlichsten betroffenen und somit planungsrelevanten Vogelarten einzeln betrachtet. Dies betrifft die Vogelarten, für welche nach LAG VSW (2015) bzw. MULE (2018) Abstände zu Windenergieanlagen empfohlen werden. In der Einzelartbetrachtung werden die zu der jeweiligen Art vorliegenden Erfassungsergebnisse zur Brut- und Zugzeit betrachtet. Darüber hinaus lagen weitere Daten zu planungsrelevanten Vogelarten im Umfeld des geplanten Vorhabens vor (LAU 2019).

5.1.1 Baumfalke

Charakterisierung der Artengruppe

Der Baumfalke ist in Deutschland unterhalb von 600 m ü. NN nahezu flächendeckend jedoch nur in geringen Besiedlungsdichten verbreitet (KOSTRZEWA & SPEER 2001). In Sachsen-Anhalt zeigt sich ein ähnliches Verbreitungsbild, wobei der Norden deutlich dichter besiedelt ist als der Süden (GEDEON et al. 2014).

Der Baumfalke baut keine eigenen Horste sondern nutzt als Spätbrüter meist die diesjährigen Nester von Rabenkrähen. Dabei weist er eine hohe Ortstreue auf, da er jedes Jahr einen Horst in räumlicher Nähe bezieht (FIUCZYNSKI & SÖMMER 2011; MEBS & SCHMIDT 2006). Die genutzten Horste befinden sich meist im Randbereich von lichten Wäldern, Auewäldern, Baumreihen und -gruppen, Gehölzen, Kiefernheiden, in der Nähe von Siedlungen und in Parklandschaften (MILDENBERGER 1982). In den letzten Jahren nahm die Bedeutung von Hochspannungsmasten als Brutplatz zu, so scheint dieser Standort auch den Erfolg bei der Reproduktion zu erhöhen (FIUCZYNSKI et al. 2009). In Sachsen-Anhalt wird für das Jahr 2015 ein Bestand von 300 bis 400 Brutpaaren angegeben (OSA 2017). Der Baumfalke verlässt die Brutgebiete in Deutschland zwischen Ende September und Anfang Oktober um im tropischen Afrika südlich des Äquators zu überwintern. Die Rückkehr in die Brutgebiete erfolgt zwischen April und Mai (MEBS & SCHMIDT 2006). Das Jagdgebiet reicht

meist in einem 2 bis 6 km breiten Radius um den Brutplatz herum. Nachweise von Nahrungsflügen bis zu 12 km wurden jedoch bereits erbracht (FIUCZYNSKI et al. 2010; FIUCZYNSKI & SÖMMER 2011). Als Nahrungshabitate sind insbesondere Verlandungszonen von Gewässern, Feuchtwiesen, Brachen und Moore mit reichem Angebot an Großinsekten (z.B. Großlibellen) und Kleinvögeln von Bedeutung. Die Jagdstrategie und die damit verbundene Flughöhe des Baumfalke variiert je nach anvisiertem Beutespektrum. Kleinvögel werden von der Sitzwarte aus, fliegend oder kreisend aus großer Höhe geschlagen, Fledermäuse werden von der Sitzwarte aus in deren Schallschatten verfolgt und Insekten werden fliegend oder kreisend ergriffen (ohne Herabstoßen) oder von der Sitzwarte aus angefliegen, verfolgt und ergriffen. Während der Dämmerung können auch flache Flüge knapp über dem Erdboden mit plötzlichem Hochschwenken beobachtet werden (FIUCZYNSKI et al. 2010).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Der Brutplatz eines Baumfalke wurde in einer Entfernung von 2.770 m zur nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage im Jahr 2021 nachgewiesen. Aktivitäten der Art wurden überwiegend im Nahbereich des besetzten Horstes dokumentiert. Im Umfeld der geplanten Windenergieanlagen wurden keine Nachweise der Art erbracht.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population

Der Baumfalke gilt als revierbildende Art mit großen Aktionsräumen (gemäß LANA 2010). Daher wird die lokale Population auf den Naturraum, in welchem sich die geplanten Anlagen befinden, bezogen. Der Erhaltungszustand in Sachsen-Anhalt wird aufgrund der Datenlage für den Baumfalke als günstig bewertet.

Betroffenheit der Art durch Windparkvorhaben

Eine zunehmende Besiedlung von Agrarlandschaften führt auch zu einem erhöhten Kollisionsrisiko mit Windenergieanlagen (LANGGEMACH & DÜRR 2021). Ein Meideverhalten oder eine Beeinträchtigung des Bruterfolges durch Windenergieanlagen lässt sich nicht erkennen. Jedoch reagieren Baumfalke empfindlich auf die Erschließungs- und Bauarbeiten, wodurch es zur Aufgabe des Brutplatzes kommen kann. Wiederbesetzungen nach 1 bis 3 Jahren wurden bereits beobachtet. (LANGGEMACH & DÜRR 2012; MÖCKEL & WIESNER 2007). Im Umkreis des Brutplatzes fliegt der Baumfalke regelmäßig in Höhe der Rotoren durch Balz, Nahrungsflüge in Richtung weiter entfernt gelegener Nahrungsgebiete, Thermikkreisen und Feindabwehr (LANGGEMACH & DÜRR 2021). Während der Jagdflüge wird der direkte Rotorbereich gemieden. Dies hängt mit den Luftverwirbelungen in diesem Bereich zusammen, die das Beutegreifen erschweren (KLAMMER 2011).

Durch den Betrieb von Windenergieanlagen sind Kollisionsopfer aufgrund der Erkenntnisse zum Flugverhalten in unmittelbarer Horstnähe sowie einem fehlenden Meideverhalten und dem daraus resultierendem Kollisionsrisiko nicht auszuschließen. Weitere Beeinträchtigungen des Brutplatzes gehen durch den Bau der WEA sowie notwendiger Erschließungsarbeiten aus. In der Totfundstatistik von DÜRR (2022a) sind derzeit in Sachsen-Anhalt 3 Baumfalke gemeldet, in Deutschland sind bisher 18 Tiere nachgewiesen worden, die an Windenergieanlagen verunglückt sind.

Prognose und Bewertung des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Der Brutplatz des Baumfalken liegt in ca. 2.770 m Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage. Ein baubedingtes Tötungsrisiko ist aufgrund der Entfernung des nachgewiesenen Brutplatzes zur nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage ausgeschlossen. Baumfalken sind als Nachnutzer von zumeist ausgedienten Krähen- bzw. Rabennestern bekannt. Entsprechende Niststätten können zum Zeitpunkt der Realisierung in den direkten Eingriffsbereichen vorhanden sein. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen kann der baubedingten Tötung begegnet werden. Anlagebedingt besteht kein Tötungsrisiko für den Baumfalken. Aufgrund des fehlenden Meideverhaltens gegenüber Windenergieanlagen und dem damit verbundenen Kollisionsrisiko der Art, kann ein betriebsbedingtes Tötungsrisiko zur Brutzeit nicht ausgeschlossen werden, ist jedoch aufgrund der Entfernung des Brutplatzes zum geplanten Vorhaben sowie der fehlenden Nachweise im Bereich der geplanten Windenergieanlagen unwahrscheinlich. Bau,- anlage- und betriebsbedingt ist unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen nicht von einer Tötung von Individuen auszugehen.

Der Tatbestand der Tötung ist unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Der Brutplatz des Baumfalken liegt in ca. 2.770 m Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage. Die geltenden Abstandsempfehlungen nach MULE (2018) bzw. LAG VSW (2015) wurden für die geplanten Windenergieanlagen nicht unterschritten. Eine betriebs- und baubedingte Störung des Brutpaares und eine mögliche Aufgabe des Horstes sind aufgrund der Entfernung des Brutplatzes der Art auszuschließen. Mit einem betriebs- oder baubedingtem Verlust wichtiger Nahrungshabitate des Baumfalken ist nicht zu rechnen, da die Flächeninanspruchnahme durch die Windenergieanlagen verhältnismäßig gering ist und die beanspruchten Flächen die gleiche Nutzungsform wie die umliegenden Bereiche aufweisen. Des Weiteren wurden keine nahrungssuchenden Baumfalken im Umfeld der geplanten Windenergieanlagen beobachtet. Anlagebedingt ist nicht von einer Scheuchwirkung oder Zerschneidung des Lebensraums auszugehen. Bau,- anlage- und betriebsbedingt ist eine erhebliche Störung der lokalen Population des Baumfalken ausgeschlossen.

Der Tatbestand der Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Der Brutplatz des Baumfalken liegt in ca. 2.770 m Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage. Im Zuge von Gehölzentnahmen ist eine baubedingte Schädigung von bekannten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ausgeschlossen. Baumfalken sind als Nachnutzer von zumeist ausgedienten Krähen- bzw. Rabennestern bekannt. Entsprechende Niststätten können zum Zeitpunkt der Realisierung in den direkten Eingriffsbereichen vorhanden sein. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen kann der baubedingten Schädigung begegnet werden. Bau,- anlage- und betriebsbedingt ist unter Einhaltung der Maßnahmen von keiner Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und deren ökologischer Funktionsfähigkeit auszugehen.

Der Tatbestand der Schädigung ist unter Beachtung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen (vgl. Kap. 6.1):

- ASM₃ – Ökologische Baubegleitung

CEF- Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Weitere Empfehlungen

Es werden keine weiteren Empfehlungen gegeben.

5.1.2 Gänse

Charakterisierung der Artengruppe

Vor allem während des Herbstzuges und im Winter werden lange Nahrungsflüge zwischen dem Schlafplatz und den Nahrungsflächen zurückgelegt. Dann suchen die Tiere nach geeigneten Stoppelfeldern, bevorzugt mit Ernterückständen von Mais oder Rüben. Während des Frühjahrszuges ist der Aktionsradius wesentlich geringer und beträgt meist nicht mehr als 15 km. In dieser Zeit konzentriert sich das Zug- und Rastgeschehen insbesondere auf große Moor- und Flussniederungen mit Überschwemmungsflächen (LANGGEMACH & DÜRR 2017).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Innerhalb des 2.000-m-Radius um die geplanten Windenergieanlagen wurden keine Rastflächen der Artengruppe der Gänse nachgewiesen. Im Frühjahr 2019 schwammen Graugänse auf den Wasserflächen des ehemaligen Kies- und Sandabbaugeländes westlich von Aschersleben. Hierbei wurden jeweils 1, 4 bzw. 6 Tiere gleichzeitig erfasst. Ebenso rasteten 2 Individuen auf den Gewässerflächen innerhalb des Naturschutzgebietes Wilslebener See. Anfang Februar rasteten 30 Graugänse nördlich von Frose. Anfang März rastete eine einzelne Nilgans auf einem Acker nördlich von Reinstedt. Einmalig durchflogen zwei Nilgänse den Bestandwindpark in Richtung Süden in einer maximalen Flughöhe von 50 m. Auf einem Maisstoppelacker nördlich des Wilslebener Sees rasteten Anfang Dezember ca. 4.500 Gänse (ca. 3.600 Saatgänse und 900 Blässgänse). Auf einem keimenden Rapsfeld an der Selke östlich der Ortschaft Hoym suchten am 11.12.2019 70 Nilgänse und 1 Graugans nach Nahrung. Am 11.12.2019 rasteten zudem insgesamt 4 Saat- und Blässganstrupps auf den Maisstoppeläckern südlich und westlich der Ortschaft Wilsleben. Die nachgewiesenen Truppstärken betragen 800, 1.000 bis zu maximal 1.800 Individuen. Ein weiterer Gänsetrupp von 1.400 Saatgänsen und 600 Blässgänsen flog am Morgen desselbigen Tages vom Schlafgewässer innerhalb des Naturschutzgebietes Wilslebener See ab und weiter in Richtung Norden. Am 17.12. wurden auf dem Rapsfeld bei Hoym erneut 86 Nilgänse und eine Graugans nahrungssuchend nachgewiesen. Am gleichen Tag rasteten 6.000 Saatgänse sowie 1.000 Blässgänse südlich des Harz-Börde-Flughafens Cochstedt in einer Entfernung von mehr als 9 km nördlich des Vorhabengebietes. Nördlich des 2.000-m-Radius sowie östlich von Hoym kam es Ende Januar mehrfach zu Rastansammlungen von Gänsen. Die Rastbestände variierten hierbei zwischen 800 und 2.000 Individuen. Während der Schlafplatzzählung am 31.01. rasteten ca. 4.000 Gänse auf

dem Concordiasee sowie weitere 300 Individuen auf dem östlich davon gelegenen Königsauer See. Die nachgewiesenen Rastflächen sind in der Karte 4 im Anhang dargestellt.

Im Rahmen der Erfassungen wurden vereinzelt ziehende Saatgänse innerhalb des Untersuchungsgebietes beobachtet. Hierbei kam es zweimalig zu Überflügen über den Bestandswindpark. Anfang November wurde ein Trupp aus 10 Blässgänsen und 290 Saatgänsen im Westen des 2.000-m-Radius in nordwestliche Richtung fliegend nachgewiesen. Die maximale Flughöhe betrug 100 m. Der Bestandswindpark wurde nicht durchflogen. Am 22.11. zogen 45 Saatgänse am Rand des Bestandswindparks in einer Flughöhe von mehr als 200 m in Richtung Norden. Anfang Dezember flogen insgesamt 1.500 Gänse nördlich des Bestandswindparks aus der Richtung des Wilslebener Sees kommend. Die Tiere flogen in Trupps von jeweils 50 bis 300 Individuen perlschnurartig weiter in Richtung Westen. Am 17.12. überflogen ca. 80 Gänse die Ortschaft Hoym in Richtung Nordwesten. Am 25.01. überflogen 80 Individuen der Art den Bestandswindpark in einer Flughöhe zwischen 100 und 150 m von Osten in Richtung Westen. Am gleichen Tag kam es zu 3 weiteren Überflügen des Bestandswindparks in Richtung Süden. Die Truppstärke der einzelnen Gänsetrupps schwankte dabei zwischen 8 und 150 Individuen. Die dokumentierten Flughöhen variierten zwischen 50 m und mehr als 200 m. Am 28.01 sowie am 01.02. flogen Gänsetrupps von 50 bzw. 100 Individuen durch den südwestlichen Teil des 3.000-m-Radius. Das Vorhabengebiet wurde hierbei nicht überflogen. Die Erfassungen ergaben keine Hinweise auf einen Hauptdurchzugskorridor innerhalb des Vorhabengebietes bzw. einen Nachweis von regelmäßig genutzten Flugrouten zwischen Schlafgewässern und Nahrungsflächen für die Artengruppe der Gänse. Die Ackerflächen nördlich des 2.000-m-Radius sowie außerhalb des Untersuchungsgebietes wurden wiederholt zur Rast genutzt. Hierbei kam es zu Rastbeständen von bis zu 2.000 Individuen.

Die Artengruppe der Gänse wurde im Rahmen der Horstsuche am 18. und 19.02.2020 im Untersuchungsgebiet festgestellt. Am 18.02.2020 wurde ein gemischter Trupp aus ca. 100 Saat- und Blässgänsen nordwestlich des Wilslebener Sees bei der Nahrungssuche aufgenommen. Weitere 200 Tiere der Grauen Gänse wurden westlich von Wilsleben auf Grünland äsend erfasst. Unweit dieser Stelle wurden am Morgen des 18.02.2020 ca. 300 Gänse über diesem Bereich kreisend dokumentiert.

Im 4.000-m-Radius erfolgten 2 Beobachtungen der Graugans am 18.02.2020. 2 Individuen der Art wurden auf dem Wilslebener See beobachtet von dem sie später Richtung Westen abflogen. An 2 weiteren Beobachtungstagen wurden 50 bzw. 150 Individuen westlich des Feuchtgebietes Frose dokumentiert. Die Trupps ästen am 28.04.2020 bzw. 07.05.2020 auf Grünland außerhalb des 4.000-m-Radius.

Bis zu 200 Graugänse wurden im Teichgebiet Frose und insgesamt 300 Individuen nördlich des Wilslebener Sees im Januar 2021 während der Horsterfassungen rastend beobachtet. Beobachtungen fliegender Tiere erfolgten südlich von Westdorf in Richtung Nordwest (60 Individuen) sowie westlich von Endorf ebenfalls in Richtung Nordwesten (50 Individuen). Das Windvorranggebiet wurde im Januar von 2 Trupps (30 und 200 Individuen) in Richtung Südosten bzw. Nordosten durchflogen. Die Flughöhen lagen zwischen 100 und 150 m Höhe. Weitere Beobachtungen liegen nicht vor.

Die Erfassungen ergaben keine Hinweise auf einen Hauptdurchzugskorridor im Bereich der geplanten Windenergieanlagen bzw. einen Nachweis von regelmäßig genutzten Flugrouten zwischen Schlafgewässern und Nahrungsflächen für die Artengruppe der Gänse. Aufgrund

einer geringen Anzahl von Nachweisen ziehender Gänse mit geringen Truppstärken im Untersuchungsgebiet kann ausgeschlossen werden, dass die geplanten Windenergieanlagen in einem Hauptdurchzugskorridor der Artengruppe der Gänse liegt. Regelmäßige Flugbewegungen von Gänsetrupps wurden nicht im Untersuchungsgebiet erfasst. Somit ist nicht davon auszugehen, dass sich die geplanten Anlagenstandorte zwischen Schlafgewässern und regelmäßig genutzten Nahrungsflächen der Artengruppe befindet.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population

Aufgrund der vorliegenden Beobachtungen von Gänsen sowie fehlenden Rastflächen im Untersuchungsgebiet ist die Abgrenzung einer lokalen Population nicht möglich. Die Graugans ist in Sachsen-Anhalt als Brut- und Gastvogel bekannt. Ihre Bestandsentwicklung kann als stark zunehmend beschrieben werden. Die Bläss- und Saatgans sind Gastvögel Sachsen-Anhalts. Der Bestand der Saatgans gilt als rückgängig, und der Bestand der Blässgans als stark zunehmend. Die Graugans ist mit bis zu 2.000 Brutpaaren als mittelhäufiger Brutvogel zu beschreiben. Die Blässgans ist mit bis zu 66.000 vorkommenden Individuen als häufige und die Saatgans mit 50-250 Individuen als sehr seltene Gastvogelart zu beschreiben (FRANK & SCHNITTER 2016).

Betroffenheit der Art durch Windparkvorhaben

Gänse sind während der Zug- und Rastzeit stark durch die Barrierewirkung von Windenergieanlagen betroffen. Die Störwirkungen der Anlagen erstrecken sich in der Regel mindestens 500 m weit (HÖTKER et al. 2004). HÖTKER et al. (2004), welche themenbezogene Studien auswerteten, kamen zu dem Ergebnis, dass Windenergieanlagen signifikant negative Einflüsse auf die lokalen Rastbestände von grauen Gänsen ausüben. Windparks werden entweder komplett gemieden, oder es findet eine deutlich reduzierte Flächennutzung statt. In der Regel wird ein Abstand von 200 bis 500 m zu Windenergieanlagen eingehalten (HANDKE et al. 2004, HÖTKER et al. 2004, LANGGEMACH & DÜRR 2017). Stehen die Windräder eines Windparks weit auseinander, dann durchfliegen zum Teil kleinere Trupps diesen Windpark, wenn eine Gewöhnung stattgefunden hat. Größere Trupps mit über 500 Tieren meiden und umfliegen diesen jedoch (LANGGEMACH & DÜRR 2017). Dadurch, dass Gänse eine hohe Meidung gegenüber Windenergieanlagen zeigen, verunglücken sie auch seltener (HÖTKER et al. 2005). Somit ist die Kollisionsgefährdung gering (LANGGEMACH & DÜRR 2017). Deutschlandweit wurden bisher 44 Gänse als Kollisionsopfer gefunden, davon zwei in Sachsen-Anhalt (DÜRR 2022a).

Prognose und Bewertung des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Die nächstgelegenen Rastfläche der Artengruppe der Gänse wurde in einer Entfernung von rund 3.000 m nordöstlich der geplanten Windenergieanlagen dokumentiert. In einer Entfernung von mehr als 6.500 m nördlich des geplanten Vorhabens befinden sich zudem die regional bedeutsamen Schlafgewässer „Concordiasee“ und „Königsauer See“. Weitere Schlafgewässer der Artengruppe der Gänse im Umfeld des geplanten Vorhabens wurden im Rahmen der Erfassungen nicht nachgewiesen und sind auch aus der Datenrecherche nicht bekannt. Regelmäßige Flugbewegungen von Gänsetrupps wurden nicht im Untersuchungsgebiet erfasst. Somit ist nicht davon auszugehen, dass sich die geplanten Anlagenstandorte zwischen Schlafgewässern und regelmäßig genutzten Nahrungsflächen der Artengruppe befindet. Im Umfeld der geplanten Windenergieanlagen wurden keine

Rastflächen der Artengruppe der Gänse nachgewiesen. Somit kann ein baubedingtes Tötungsrisiko für die Artengruppe ausgeschlossen werden. Anlagebedingt besteht ebenfalls kein Tötungsrisiko. Das betriebsbedingte Kollisionsrisiko ist aufgrund der geringen Nachweise und des ausgeprägten Meideverhaltens der Art gegenüber Windenergieanlagen als gering einzustufen.

Der Tatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Die nächstgelegenen Rastfläche der Artengruppe der Gänse wurde in einer Entfernung von rund 3.000 m nordöstlich der geplanten Windenergieanlagen dokumentiert. In einer Entfernung von mehr als 6.500 m nördlich des geplanten Vorhabens befinden sich zudem die regional bedeutsamen Schlafgewässer „Concordiasee“ und „Königsauer See“. Weitere Schlafgewässer der Artengruppe der Gänse im Umfeld des geplanten Vorhabens wurden im Rahmen der Erfassungen nicht nachgewiesen und sind auch aus der Datenrecherche nicht bekannt. Störungen der Artengruppe an den bekannten Schlafgewässern sind ausgeschlossen. Innerhalb sowie im Umfeld des Vorhabengebietes wurden keine Rastflächen der Artengruppe der Gänse nachgewiesen. Daher ist bau-, anlage- und betriebsbedingt von keinen Störungen von Nahrungs- oder Rasthabitaten der Artengruppe, welche von dem geplanten Vorhaben ausgehen können, auszugehen. Auch eine bau-, anlage- und betriebsbedingte Beunruhigung, Scheuchwirkung oder Zerschneidung des Lebensraums kann aus diesem Grunde ausgeschlossen werden. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist mit keiner erheblichen Störung der lokalen Population zu rechnen.

Der Tatbestand der Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Die nächstgelegenen Rastfläche der Artengruppe der Gänse wurde in einer Entfernung von rund 3.000 m nordöstlich der geplanten Windenergieanlagen dokumentiert. In einer Entfernung von mehr als 6.500 m nördlich des geplanten Vorhabens befinden sich zudem die regional bedeutsamen Schlafgewässer „Concordiasee“ und „Königsauer See“. Weitere Schlafgewässer der Artengruppe der Gänse im Umfeld des geplanten Vorhabens wurden im Rahmen der Innerhalb sowie im Umfeld des Vorhabengebietes wurden keine Rastflächen der Artengruppe der Gänse nachgewiesen. Daher ist eine bau-, anlage- oder betriebsbedingter Schädigung von Schlaf- oder Nahrungsflächen rastender Tiere ausgeschlossen. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist mit keiner Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und deren ökologischer Funktionsfähigkeit zu rechnen.

Der Tatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Es sind keine Maßnahmen zur Vermeidung notwendig.

CEF- Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Weitere Empfehlungen

Es werden keine weiteren Empfehlungen gegeben.

5.1.3 Graureiher (Brutkolonie)

Charakterisierung der Artengruppe

In Deutschland ist der Graureiher ein lückig verbreiteter häufiger Brutvogel (FÜNFSTÜCK et al. 2010). Er brütet in Brutkolonien, die in Sachsen-Anhalt annähernd flächendeckend zu finden sind. Regionen mit dichtem Vorkommen sind an der Elbe, Havel und Saale (GEDEON et al. 2014).

Der Graureiher besiedelt Lebensraumkomplexe aus zur Nahrungssuche geeigneten größeren Fließ- und Stillgewässern mit Flachwasserbereichen und älteren Laubwäldern oder Nadelbaumbeständen als Nisthabitat. Oft werden Auenlandschaften, Teichkomplexe oder küstennahes Hinterland besiedelt. Wichtige Nahrungshabitate sind Niederungen, welche als Grünland genutzt werden und von Gräben durchzogen sind. Großkolonien bilden sich in der Nähe von Flussniederungen, können jedoch auch bis zu 30 km vom nächsten Gewässer entfernt liegen. Die Nester werden meist hoch in Laub- oder Nadelbäumen, dabei gern in Eichen, Buchen, Weiden, Erlen, Fichten und Kiefern, gebaut. Gelegentlich kommt es zu Bodenbruten im Röhricht oder Weidengebüsch nahe am Wasser. Regional kann eine Tendenz zur Verstädterung beobachtet werden, z.B. bei Bruten in Parkanlagen oder zoologischen Gärten. (SÜDBECK et al. 2005) Die Nahrungssuche erfolgt an Gewässern, aber auch auf Grünland und Feldern. Zur Nahrung des Graureihers gehören neben Fischen und Kleinsäugetern ferner Amphibien und Reptilien (FÜNFSTÜCK et al. 2010).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Die Erfassungen ergaben keine Hinweise auf eine Brutkolonie des Graureihers im Untersuchungsgebiet. Auch aus der Datenrecherche sind keine Hinweise auf eine Brutkolonie im 6.000-m-Radius um das geplante Vorhaben bekannt. Die Art wurde ausschließlich als Nahrungsgast und überfliegend dokumentiert. Das Vorhabengebiet wurde nicht zur Rast genutzt.

Von Mitte März bis Anfang August 2019 wurden nahrungssuchende Einzeltiere auf Stoppelfeldern innerhalb des Bestandwindparks, im westlichen Bereich des 500-m-Radius, im Süden des 1.000-m-Radius und im Bereich der Gewässerflächen des Kiessandabbaugebietes nordöstlich von Reinstedt beobachtet. Am 05.06. durchflog ein Graureiher den Bestandwindpark. Besonders während der Monate Juli und August wurden vermehrt Nachweise der Art im Untersuchungsgebiet erfasst. Während dieser Zeit fanden im Untersuchungsgebiet Erntearbeiten, insbesondere im Süden des 1.000-m-Radius statt. Der Graureiher nutzte Ende Juli dreimalig die Getreidefelder im Bereich des Wartenberges zur Nahrungssuche. Weitere Nachweise der Art erfolgten am 01.08. sowie am 08.08. ebenfalls südlich des 2.000-m-Radius.

Im Rahmen der Schlagopfersuche im Jahr 2020 wurden häufig Graureiher über den Bestandwindpark fliegend bzw. bei der Nahrungssuche dokumentiert. Die Flughöhen betragen maximal 50 m. Während der übrigen Erfassungen wurde die Art lediglich zweimal im Februar durch die bestehenden Windenergieanlagen fliegend aufgenommen. Weiterhin wurde die Art nahrungssuchend an bzw. nahe der Selke nachgewiesen. Im übrigen Untersuchungsraum wurde die Art nicht erfasst.

Der Graureiher ist im Jahr 2021 als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Hauptsächlich wurde das Umfeld der Selke südlich von Reinstedt sowie Offenlandbereiche

westlich des Wilslebener Sees zur Nahrungssuche frequentiert. Einmalig erfolgte die Beobachtung eines nahrungssuchenden Tieres im nördlichen Bestandswindpark. Beobachtungen fliegender Tiere wurden südlich der bestehenden Windenergieanlagen im Bereich der Bundesstraße B 185 dokumentiert.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population

Aufgrund des Fehlens von Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet sowie dem weiteren Umfeld ist die Abgrenzung einer lokalen Population nicht möglich. Der Graureiher gilt in Sachsen-Anhalt als Brut- und Gastvogel mit konstanter Bestandsentwicklung. Er kann mit 1.200 bis 1.400 Brutpaaren sowie mit bis zu 2.000 vorkommenden Individuen als mittelhäufig vorkommende Art beschrieben werden. (FRANK & SCHNITTER 2016).

Betroffenheit der Art durch Windparkvorhaben

Bis jetzt ist kein negativer Effekt durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen auf die Bestandsentwicklung des Graureihers erkennbar. Weder fliegende noch stehende Graureiher zeigten ein Meideverhalten gegenüber Windparks. (STEINBORN et al. 2011) Jedoch kann die Entwertung von Brutgebieten nur unzureichend beurteilt werden, da in Brandenburg bisher nur zwei Graureiherkolonien näher als 1.000 m vom Windpark entfernt liegen (LANGGEMACH & DÜRR 2017). In Sachsen-Anhalt wurden bisher 2 Schlagopfer an Windenergieanlagen nachgewiesen, für Deutschland wurden 15 Schlagopfer gemeldet. (DÜRR 2021a).

Prognose und Bewertung des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Rast- und Brutplätze des Graureihers im Umfeld des geplanten Vorhabens wurden im Rahmen der Erfassungen nicht nachgewiesen und sind auch aus der Datenrecherche nicht bekannt. Die Art wurde ausschließlich nahrungssuchend und überfliegend beobachtet. Da keine rastenden sowie brütenden Graureiher im Umfeld der geplanten Windenergieanlagen erfasst wurden, kann ein baubedingtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden. Anlagebedingt besteht ebenfalls kein Tötungsrisiko. Weder fliegende noch stehende Graureiher zeigten ein Meideverhalten gegenüber Windparks (STEINBORN et al. 2011). Für den Graureiher wurden nur sehr wenige Fluglinien erfasst. Dementsprechend ist nicht davon auszugehen, dass die geplanten Windenergieanlagen zwischen Brutkolonien und häufig genutzten Nahrungshabitaten der Art liegt. Flugkorridore, die das Vorhabengebiet kreuzen, sind aus den oben genannten Gründen ebenfalls ausgeschlossen. Das betriebsbedingte Kollisionsrisiko ist daher als gering einzustufen.

Der Tatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Rast- und Brutplätze des Graureihers im Umfeld des geplanten Vorhabens wurden im Rahmen der Erfassungen nicht nachgewiesen und sind auch aus der Datenrecherche nicht bekannt. Die Art wurde ausschließlich nahrungssuchend und überfliegend beobachtet. Daher sind Störungen der Art an Brutplätzen ausgeschlossen. Durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme ist nicht mit einem Verlust von Nahrungs- oder Rasthabitaten der Art zu rechnen. Auch eine bau-, anlage- und betriebsbedingte Beunruhigung, Scheuchwirkung oder Zerschneidung des Lebensraums kann aus diesem Grunde ausgeschlossen werden. Der Graureiher gilt nicht als störungsempfindliche Art in Bezug auf

Windenergieanlagen. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist mit keiner erheblichen Störung zu rechnen.

Der Tatbestand der Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Rast- und Brutplätze des Graureihers im Umfeld des geplanten Vorhabens wurden im Rahmen der Erfassungen nicht nachgewiesen und sind auch aus der Datenrecherche nicht bekannt. Die Art wurde ausschließlich nahrungssuchend und überfliegend beobachtet. Daher ist ein bau-, anlage- oder betriebsbedingter Verlust von Brutplätzen sowie Nahrungsflächen rastender Tiere ausgeschlossen. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist mit keiner Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und deren ökologischer Funktionsfähigkeit zu rechnen.

Der Tatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Es sind keine Maßnahmen zur Vermeidung notwendig.

CEF- Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Weitere Empfehlungen

Es werden keine weiteren Empfehlungen gegeben.

5.1.4 Kiebitz

Charakterisierung der Art

In Deutschland ist der Kiebitz nahezu flächendeckend verbreitet, jedoch in höheren Lagen und im Süden seltener als im Norden. Der Kiebitz ist in Sachsen-Anhalt bis auf den Harz flächendeckend verbreitet. Schwerpunkte der Verbreitung befinden sich in der Unteren Havelniederung (GEDEON et al. 2014).

Bevorzugt werden offenes, flaches und feuchtes Dauergrünland, Wiesen, Weiden und Überschwemmungsflächen besiedelt. Durch die Intensivierung der Landwirtschaft werden verstärkt auch Felder und Ackerflächen zum Bau der Nestmulde am Boden genutzt. Die Nahrungssuche findet am Boden statt. Der Kiebitz nutzt kurzrasige Grünländer, Stoppelflächen von Getreide und Raps, frisch umgebrochene Äcker, Neuansaat von Wintergetreide und Raps, sowie Wintergetreideflächen als Nahrungshabitate (LANGGEMACH & DÜRR 2017). Zum Nahrungsspektrum gehören vor allem Insekten und deren Larven sowie Schnecken und Würmer. Während der Balz und Jungenaufzucht führen die Alttiere Sturzflüge und vielerlei Flugmanöver aus.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Der Kiebitz wurde während der Brutvogelerfassungen im Jahr 2019 ausschließlich im Juli nachgewiesen. Am 02.07. suchte ein Einzeltier am Gewässerrand im Süden des 2.000-m-Radius nach Nahrung. Am 24.07. ruhten 4 Individuen der Art auf einem abgeernteten Feld östlich des oben benannten Gewässers. Anschließend suchten die Kiebitze auf den

Ackerflächen nach Nahrung. Die Nahrungssuche wurde von einem Mäusebussard unterbrochen, welcher kurzzeitig Jagd auf die Tiere machte. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei den beobachteten Tieren bereits um ziehende Individuen handelt.

Im Feuchtgebiet Frose ergab sich im Zuge der Erfassungen 2020 ein Brutverdacht für den Kiebitz. Am 28.04.2020 wurden mindestens 5 Kiebitze bei der Balz über dem Feuchtgebiet Frose dokumentiert. Aus diesem Gebiet sind Bruten des Kiebitzes bekannt. Weitere Beobachtungen der Art wurden im Jahr 2020 nicht nachgewiesen.

Ein einzelner fliegender Kiebitz wurde am 15.04.2021 südwestlich des Wilslebener Sees gesichtet. Brutnachweise der Art liegen aus dem Jahr 2021 nicht vor.

Während der Zug- und Rastvogelerfassungen im Jahr 2019 wurden zweimalig rastende Kiebitze nachgewiesen. Am 25.10. suchten 6 Kiebitze südöstlich des 2.000-m-Radius auf einem Wintergetreidefeld nach Nahrung. Am 31.10. nutzten 5 Individuen der Art ein Wintergetreidefeld in einer Entfernung von ca. 1.000 m zur nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage. Die Erfassungen ergaben keine Hinweise auf regelmäßig genutzte Rastflächen. Am 31.10. wurde zudem ein ziehendes Einzeltier südlich von Reinstedt nahe der Selke erfasst. Das Tier flog in einer Höhe von maximal 50 m in Richtung Westen. Die Lage der Rastflächen kann der Karte 2.6 entnommen werden. Aufgrund der seltenen Beobachtungen und der nur geringen Truppgrößen wird den Flächen eine untergeordnete Bedeutung zur Zugzeit zugeordnet.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population

Der Kiebitz gilt in Sachsen-Anhalt als Brut- und Gastvogel. Er kann mit 900 bis 1.400 Brutpaaren sowie mit bis zu 120.000 vorkommenden Individuen als mittelhäufiger Brutvogel und sehr häufig vorkommende Art beschrieben werden. Allerdings ist der Bestand der Art stark rückgängig. (FRANK & SCHNITTER 2016).

Betroffenheit der Art durch Windparkvorhaben

Erfassungen in zwei Gebieten in Nordwestdeutschland ergaben eine kleinräumige Verdrängung im Umfeld der Windenergieanlagen, aber auch Bruterfolge. Bau- und Wartungsarbeiten wirkten sich generell negativ auf das Brutgeschehen aus (STEINBORN et al. 2011). Ein Meideverhalten von über 100 m zur WEA wurde bei dieser Art festgestellt. Bei den während der Brutzeit durchgeführten raumgreifenden Balzflügen besteht eine erhöhte Kollisionsgefahr (LAG VSW 2015). Das Kollisionsrisiko im Allgemeinen ist für diese Art gering. Deutschlandweit wurden bisher 19 Schlagopfer an Windenergieanlagen gemeldet, für Sachsen-Anhalt gibt es noch keinen Nachweis (DÜRR 2022a).

Prognose und Bewertung des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Im Feuchtgebiet Frose ergab sich im Zuge der Erfassungen 2020 ein Brutverdacht für den Kiebitz. Das Feuchtgebiet liegt in einer Entfernung von mehr als 2.000 m zu den geplanten Windenergieanlagen. Der Kiebitz wurde im Rahmen der Erfassungen nahrungssuchend, rastend und überfliegend nachgewiesen. Regelmäßig genutzte Rast- und Brutplätze des Kiebitzes wurden im Rahmen der Erfassungen nicht dokumentiert. Auch die Datenrecherche lieferte keine Hinweise auf Brut- und Rastplätze der Art im 6.000-m-Radius um das geplante Vorhaben. Da keine brütenden Kiebitze im Bereich des geplanten Vorhabens erfasst wurden, und nur wenige rastende Individuen in einem Abstand von mindestens 1.000 m zum geplanten Vorhaben dokumentiert wurden, kann ein baubedingtes Tötungsrisiko für die Art

ausgeschlossen werden. Anlagebedingt besteht ebenfalls kein Tötungsrisiko. Das betriebsbedingte Kollisionsrisiko ist aufgrund der seltenen Nachweise und des ausgeprägten Meideverhaltens der Art gegenüber Windenergieanlagen als gering einzustufen.

Der Tatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Im Feuchtgebiet Frose ergab sich im Zuge der Erfassungen 2020 ein Brutverdacht für den Kiebitz. Das Feuchtgebiet liegt in einer Entfernung von mehr als 2.000 m zu den geplanten Windenergieanlagen. Aufgrund der Entfernung zum geplanten Vorhaben sind Störungen im Brutplatzbereich ausgeschlossen. Der Kiebitz wurde nahrungssuchend, rastend und überfliegend nachgewiesen. Regelmäßig genutzte Rast-, und Brutplätze des Kiebitzes wurden im Rahmen der Erfassungen nicht dokumentiert. Auch die Datenrecherche lieferte keine Hinweise auf Brut- und Rastplätze der Art im 6.000-m-Radius um das geplante Vorhaben. Aufgrund der fehlenden Nachweise der Art ist nicht davon auszugehen, dass durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Rast- und Brutplätze des Kiebitzes verloren gehen bzw. durch die vorhabenbedingten Wirkungen so gestört werden, dass diese nicht mehr nutzbar sind. Auch eine bau-, anlage- und betriebsbedingte Beunruhigung, Scheuchwirkung oder Zerschneidung des Lebensraums kann aus diesen Gründen ausgeschlossen werden. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist nicht mit einer erheblichen Störung der lokalen Population des Kiebitzes zu rechnen.

Der Tatbestand der Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Feuchtgebiet Frose ergab sich im Zuge der Erfassungen 2020 ein Brutverdacht für den Kiebitz. Das Feuchtgebiet liegt in einer Entfernung von mehr als 2.000 m zu den geplanten Windenergieanlagen. Aufgrund der Entfernung ist eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Schädigung im Brutplatzbereich ausgeschlossen. Der Kiebitz wurde nahrungssuchend, rastend und überfliegend nachgewiesen. Regelmäßig genutzte Rast- und Brutplätze des Kiebitzes wurden im Rahmen der Erfassungen nicht dokumentiert. Auch die Datenrecherche lieferte keine Hinweise auf Brut- und Rastplätze im 6.000-m-Radius um das geplante Vorhaben. Da keine Brutplätze, potenziellen Brutplätze oder Ruhestätten des Kiebitzes im Bereich der geplanten Anlagenstandorte vorhanden sind, kann eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben für diese Art ausgeschlossen werden. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist mit keiner Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und deren ökologische Funktionsfähigkeit zu rechnen.

Der Tatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Es sind keine Maßnahmen zur Vermeidung notwendig.

CEF- Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Weitere Empfehlungen

Es werden keine weiteren Empfehlungen gegeben.

5.1.5 Kornweihe

Charakterisierung der Art

Die Kornweihe ist eine in Deutschland sehr seltene Brutvogelart, welche dort noch im Norden und nur ausnahmsweise im Süden vorkommt. Als Wintergast ist sie lokal häufiger. (FÜNFSTÜCK et al. 2010) In Sachsen-Anhalt zählt die Kornweihe zu den vom Aussterben bedrohten Arten (DORNBUSCH et al. 2004). Es liegen derzeit keine Nachweise der Kornweihe vor (GEDEON et al. 2014).

Die Kornweihe besiedelt großräumige, offene bis halboffene und wenig gestörte Niederungslandschaften sowie mit Gebüsch durchsetzte Großseggenriede und Schilfröhrichte, lichte Erlenbruchwälder, Brachen und Feuchtwiesen in Niedermooren. Des Weiteren werden Hoch- und Übergangsmoore, Marschen und selten auch ackerbaulich geprägte Flussauen genutzt. Als typischer Boden- und selten auch Gebüschbrüter, finden sich Nester der Kornweihe auf trockenem bis feuchten Untergrund, meist in höherer Vegetation, wie Schilf, Heide, Kriechweiden oder Ruderalvegetation. (SÜDBECK et al. 2005) Zum Nahrungsspektrum zählen Vögel und Kleinsäuger (FÜNFSTÜCK et al. 2010). Mittel- und westeuropäische Kornweihen gelten als Teilzieher, wobei vor allem die Jungvögel in andere, z.T. über 1.000 km entfernte Brutgebiete verstreichen. Die Altvögel verbleiben meist in den Brutgebieten, überwinterte Kornweihen nutzen Aktionsräume von 4.000 bis 8.000 m². (MEBS & SCHMIDT 2006)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Im Rahmen der Zug- und Rastvogelerfassungen im Jahr 2019 wurde zweimalig jeweils eine Kornweihe bei der Nahrungssuche beobachtet. Mitte Februar suchte ein Einzeltier über den Ackerflächen östlich der Ortschaft Hoym nach Nahrung. Ende Oktober jagte eine adulte Kornweihe nahe dem Wartenberg nach Nahrung. Regelmäßig genutzte Schlafplätze der Art wurden im Rahmen der Erfassungen nicht nachgewiesen und sind auch aus der Datenrecherche nicht bekannt.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population

Aufgrund der seltenen Beobachtung der Art sowie fehlenden Rast-, Schlaf-, und Brutplätzen im Untersuchungsgebiet ist die Abgrenzung einer lokalen Population nicht möglich. Die Kornweihe gilt in Sachsen-Anhalt als Brut- und Gastvogel. Sie kann mit 0 bis 1 Brutpaaren als extrem seltener Brutvogel beschrieben werden. Der Bestand der Art ist stark rückgängig. (FRANK & SCHNITTER 2016).

Betroffenheit der Art durch Windparkvorhaben

Als Rastvogelart oder Wintergast werden Kornweihen auch regelmäßig in Windparks jagend beobachtet, wobei sie nur ein geringes bis kein Meideverhalten zeigen (HMWVL 2012). Auch eine Barrierewirkung durch Windparks konnte bisher noch nicht beobachtet werden (NWP PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH 2007). Als Rasthabitate werden Offenländer mit kurzer, lückiger Vegetation genutzt, wie Agrarländer, Grünländer und Brachen (HMWVL 2012). Das Kollisionsrisiko wird für diese Art als gering eingeschätzt (HMWVL 2012). Aufgrund der geringen Bestandsgröße sind Einzelverluste populationsrelevant (LAG VSW 2015). Gefährdungsursachen sind hauptsächlich die Intensivierung der Landwirtschaft mit ihren Folgen. In der Vergangenheit geschah dies hauptsächlich durch die Zerstörung von Niedermooren, Umbruch von Grünland und Grünlandmeliorationen (ABB0 2001). Im

Winterhalbjahr nutzt die Kornweihe regelmäßig Schlafplätze, welche bei planerischen Vorgängen auf jeden Fall berücksichtigt werden sollten (LAG VSW 2015). In Deutschland wurde bisher ein Nachweis für ein Schlagopfer der Kornweihe an Windenergieanlagen erbracht, für Sachsen-Anhalt wurde kein Nachweis erbracht (DÜRR 2022a).

Prognose und Bewertung des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Die Kornweihe wurde zweimalig nahrungssuchend zur Zug- und Rastzeit gesichtet. Regelmäßig genutzte Rast- und Schlaf- sowie Brutplätze der Kornweihe wurden im Rahmen der Erfassungen nicht dokumentiert. Auch die Datenrecherche lieferte keine Hinweise auf Schlaf-, Brut- und Rastplätze der Art im 6.000-m-Radius um das geplante Vorhaben. Da keine brütenden oder rastenden Kornweihen im Bereich des geplanten Vorhabens erfasst wurden, kann ein baubedingtes Tötungsrisiko für die Art ausgeschlossen werden. Anlagebedingt besteht ebenfalls kein Tötungsrisiko. Das betriebsbedingte Kollisionsrisiko ist aufgrund der seltenen Nachweise der Art als gering einzustufen.

Der Tatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Die Kornweihe wurde zweimalig nahrungssuchend gesichtet. Regelmäßig genutzte Rast- und Schlaf- sowie Brutplätze der Kornweihe wurden im Rahmen der Erfassungen nicht dokumentiert. Auch die Datenrecherche lieferte keine Hinweise auf Schlaf-, Brut- und Rastplätze der Art im 6.000-m-Radius um das geplante Vorhaben. Aufgrund der fehlenden Nachweise ist nicht davon auszugehen, dass durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Rast- und Schlafplätze sowie Brutplätze der Kornweihe verloren gehen bzw. durch die vorhabenbedingten Wirkungen so gestört werden, dass diese nicht mehr nutzbar sind. Auch eine bau-, anlage- und betriebsbedingte Beunruhigung, Scheuchwirkung oder Zerschneidung des Lebensraums kann aus diesen Gründen ausgeschlossen werden. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist nicht mit einer erheblichen Störung der lokalen Population der Kornweihe zu rechnen.

Der Tatbestand der Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Die Kornweihe wurde zweimalig nahrungssuchend gesichtet. Regelmäßig genutzte Rast- und Schlaf- sowie Brutplätze der Kornweihe wurden im Rahmen der Erfassungen nicht dokumentiert. Auch die Datenrecherche lieferte keine Hinweise auf Schlaf-, Brut- und Rastplätze der Art im 6.000-m-Radius um das geplante Vorhaben. Da keine Brutplätze oder Ruhestätten der Kornweihe im Bereich des Vorhabens vorhanden sind, kann eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das geplante Vorhaben für diese Art ausgeschlossen werden. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist mit keiner Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und deren ökologische Funktionsfähigkeit zu rechnen.

Der Tatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Es sind keine Maßnahmen zur Vermeidung notwendig.

CEF- Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Weitere Empfehlungen

Es werden keine weiteren Empfehlungen gegeben.

5.1.6 Kranich

Charakterisierung der Art

Deutschland ist ein Hauptdurchzugsland des Kranichs. Die Flugstrecke von 2.000 bis 6.000 km wird in Etappen geflogen (WWF 2008). Als Rast- und Überwinterungsgebiete dienen sichere und ungestörte Schlafplätze in Flachwassern aller Art mit umliegenden Kulturlächen zur Nahrungssuche. Die Schlafplätze benötigen einen Wasserstand von ca. 30 cm, damit Fressfeinde abgehalten werden. Gern genutzt werden von Wasser umgebene Schlammbänke (WILKENING 2001, WWF 2008). Feuchtgrünländer, abgeerntete oder neu eingesäte bis niedrigwüchsige Felder werden als Nahrungshabitate genutzt. Auf diesen Flächen suchen Äsungstrupps bevorzugt nach Mais, Sonnenblumen und Getreide, aber auch Hackfrüchte, Raps oder Kohl werden angenommen (WILKENING 2001).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Ende März 2019 durchflog ein Trupp von 23 Individuen den nördlichen Teil des 3.000-m-Radius in Richtung Norden. Das Vorhabengebiet wurde hierbei nicht überflogen. Die dokumentierte Flughöhe betrug weniger als 50 m. Eine weitere Zugbewegung wurde Anfang Dezember 2019 nachgewiesen, dabei durchflogen 160 Individuen den Bestandwindpark aus östlicher Richtung kommend nach Westen. Die Erfassungen ergaben keinen Hinweis auf einen Brutplatz der Art im Untersuchungsgebiet. Die Art nutzte das Untersuchungsgebiet während der Brutzeit nicht zur Nahrungssuche. Daher ist davon auszugehen, dass es sich bei den Beobachtungen der Art um ziehende Individuen handelt. Am 20.02.2020 wurden 30 Kraniche südlich von Aschersleben durchziehend dokumentiert. Die Tiere flogen Richtung Norden in einer Flughöhe zwischen 50 und 100 m. Zwischen den Ortschaften Wilsleben und Frose wurden am 15.04.2021 zwei auf einem Stoppelacker rastende Kraniche beobachtet. Brutnachweise der Art wurden im Zuge der Erfassungen nicht erbracht.

Rastende Kraniche wurden während der Erfassungen im Jahr 2019 zweimalig nördlich des Untersuchungsgebietes (außerhalb des 2.000-m-Radius) (vgl. Karte 2.6) erfasst. Die Offenlandflächen innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden nicht vom Kranich als Rastflächen genutzt.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population

Aufgrund der seltenen Beobachtung der Art sowie fehlenden Rast-, Schlaf-, und Brutplätzen im Untersuchungsgebiet ist die Abgrenzung einer lokalen Population nicht möglich. Der Kranich gilt in Sachsen-Anhalt als Brut- und Gastvogel. Er kann mit 280 bis 320 Brutpaaren als seltener Brutvogel beschrieben werden. In den Jahren 2000 bis 2012 wurden 15.000 bis 51.300 Individuen gezählt. Der Bestand der Art ist stark zunehmend. (FRANK & SCHNITTER 2016).

Betroffenheit der Art durch Windparkvorhaben

Insgesamt ist das Kollisionsrisiko der Art als sehr gering einzustufen, sofern Windenergieanlagen nicht im Hauptdurchzugskorridor errichtet werden. Die Gefährdung des

Kranichs zur Zugzeit besteht vor allem in der Entwertung von Nahrungsflächen und der Barrierewirkung der Anlagen zwischen Nahrungsflächen und Schlafplätzen. In verschiedenen Untersuchungen wurden Meideabstände zwischen 150 bis 1.350 m oder eine vollständige Aufgabe der Nahrungsflächen festgestellt. Dabei hielten größere Trupps ebenso größere Abstände, während Einzeltiere und kleinere Trupps Nahrungsflächen in geringerer Distanz nutzten. Die bisher nachgewiesenen Schlagopfer des Kranichs verunglückten meist während des Herbstzuges an den Windenergieanlagen. (LANGGEMACH & DÜRR 2017) In Deutschland wurden bisher 29 Verluste des Kranichs gemeldet, davon entfallen keine Tiere auf Sachsen-Anhalt (DÜRR 2022a).

Prognose und Bewertung des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Kraniche wurden im Rahmen der Untersuchungen nur vereinzelt überfliegend sowie rastend beobachtet. Regelmäßig genutzte Rast- und Schlaf- sowie Brutplätze wurden im Rahmen der Erfassungen nicht dokumentiert. Auch die Datenrecherche lieferte keine Hinweise auf Schlaf-, Brut- und Rastplätze der Art im 6.000-m-Radius um das geplante Vorhaben. Da keine brütenden oder rastenden Kraniche im Bereich des geplanten Vorhabens erfasst wurden, kann ein baubedingtes Tötungsrisiko für die Art ausgeschlossen werden. Anlagebedingt besteht ebenfalls kein Tötungsrisiko. Das betriebsbedingte Kollisionsrisiko ist aufgrund der seltenen Nachweise der Art als gering einzustufen.

Der Tatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Kraniche wurden im Rahmen der Untersuchungen vereinzelt überfliegend sowie rastend beobachtet. Regelmäßig genutzte Rast- und Schlaf- sowie Brutplätze wurden im Rahmen der Erfassungen nicht dokumentiert. Auch die Datenrecherche lieferte keine Hinweise auf Schlaf-, Brut- und Rastplätze der Art im 6.000-m-Radius um das geplante Vorhaben. Aufgrund der fehlenden Nachweise der Art ist nicht davon auszugehen, dass durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Rast- und Schlafplätze sowie Brutplätze von Kranichen verloren gehen bzw. durch die vorhabenbedingten Wirkungen so gestört werden, dass diese nicht mehr nutzbar sind. Auch eine bau-, anlage- und betriebsbedingte Beunruhigung, Scheuchwirkung oder Zerschneidung des Lebensraums, kann aus diesen Gründen ausgeschlossen werden. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist nicht mit einer erheblichen Störung der lokalen Population des Kranichs zu rechnen.

Der Tatbestand der Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Kraniche wurden im Rahmen der Untersuchungen vereinzelt überfliegend sowie rastend beobachtet. Regelmäßig genutzte Rast- und Schlaf- sowie Brutplätze wurden im Rahmen der Erfassungen nicht dokumentiert. Auch die Datenrecherche im 6.000-m-Radius um das Vorhaben lieferte keine Hinweise auf Schlaf-, Brut- und Rastplätze. Da keine Brutplätze oder Ruhestätten des Kranichs im Bereich der geplanten Anlagenstandorte vorhanden sind, kann eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das geplante Vorhaben für diese Art ausgeschlossen werden. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist mit keiner Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und deren ökologische Funktionsfähigkeit zu rechnen.

Der Tatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Es sind keine Maßnahmen zur Vermeidung notwendig.

CEF- Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Weitere Empfehlungen

Es werden keine weiteren Empfehlungen gegeben.

5.1.7 Merlin

Charakterisierung der Art

Merline aus der Westpaläarktis zählen zu den Zugvögeln und treten in Deutschland vor allem als Durchzügler auf. Sie verbringen den Winter meist im Mittelmeerraum. Der Hauptdurchzug in Mitteleuropa erfolgt im Herbst im Oktober und November, der Rückzug in die Brutgebiete findet im Frühjahr in den Monaten März und April statt. In Mitteleuropa überwintert eine vergleichsweise kleine Anzahl der Tiere. (MEBS & SCHMIDT 2006)

Als Jagdgebiet werden offene Landschaften mit großem Nahrungsangebot bevorzugt. Aus diesem Grund ist der Merlin meist in Küstenbereichen oder baumlosen Agrarlandschaften anzutreffen. Das Nahrungsspektrum des Merlins besteht hauptsächlich aus Kleinvögeln und wird teilweise durch Kleinsäuger ergänzt. (MEBS & SCHMIDT 2006)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Der Merlin suchte dreimalig während des Herbstzugzeitraumes im Jahr 2019 das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche auf. Die Sichtbeobachtungen der Art erfolgten ausschließlich nordwestlich bzw. nordöstlich des Bestandswindparks. Dabei wurde jeweils ein Individuum nahe eines Feldweges nördlich der Bundesautobahn, am Zuckerrübenfeld südwestlich des Naturschutzgebietes Wilslebener See und über einem Wintergetreidefeld nördlich der Selke nordwestlich von Reinstedt beobachtet. Überflüge über das Vorhabengebiet sowie regelmäßig genutzte Schlaf-, Rast- oder Brutplätze der Art wurden nicht dokumentiert.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population

Aufgrund der seltenen Beobachtung der Art sowie fehlenden Rast-, Schlaf-, und Brutplätzen im Untersuchungsgebiet ist die Abgrenzung einer lokalen Population nicht möglich. Der Merlin gilt in Sachsen-Anhalt als Gastvogel mit konstantem Bestand. Er wurde im Jahr 2000 bis 2012 nicht erfasst und ist somit als extrem seltene Art zu bezeichnen. (FRANK & SCHNITZER 2016).

Betroffenheit der Art durch Windparkvorhaben

Über das Verhalten des Merlins gegenüber Windenergieanlagen ist bisher wenig bekannt. Nach HÖTKER et al. (2005) wurde bisher in einer Studie eine Barrierewirkung von Windenergieanlagen auf Merline festgestellt. In der Schlagopferstatistik von DÜRR (2022a) sind für Deutschland bisher 2 Merline erfasst, einer davon wurde in Sachsen-Anhalt gefunden.

Prognose und Bewertung des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Der Merlin wurde nur vereinzelt während der Zug- und Rastzeit nahrungssuchend beobachtet. Brut-, Schlaf- oder Rastplätze sind weder aus der Datenrecherche bekannt, noch wurden sie im Zuge der Erfassungen nachgewiesen. Auch überfliegende Individuen konnten nicht beobachtet werden. Da im Umfeld der geplanten Anlagenstandorte weder ein Brutplatz noch ein regelmäßig genutzter Schlaf- oder Rastplatz des Merlins nachgewiesen wurde, kann ein baubedingtes Tötungsrisiko im Zuge der Flächeninanspruchnahme ausgeschlossen werden. Anlagebedingt besteht kein Tötungsrisiko für den Merlin. Aufgrund der seltenen Beobachtungen ist ein betriebsbedingtes Tötungsrisiko durch Kollisionen unwahrscheinlich.

Der Tatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Der Merlin wurde vereinzelt während des gesamten Beobachtungszeitraumes nahrungssuchend beobachtet. Brut-, Schlaf- oder Rastplätze sind weder aus der Datenrecherche bekannt, noch wurden sie im Zuge der Erfassungen nachgewiesen. Auch überfliegende Individuen konnten nicht beobachtet werden. Daher sind Störungen von Brutpaaren bzw. von Schlafgemeinschaften der Art während Bau und Betrieb der geplanten Windenergieanlagen ausgeschlossen. Auch eine bau-, anlage- und betriebsbedingte Beunruhigung, Scheuchwirkung oder Zerschneidung des Lebensraums kann aus diesem Grund ausgeschlossen werden. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist nicht mit einer erheblichen Störung der lokalen Population des Merlins zu rechnen.

Der Tatbestand der Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Der Merlin wurde nur vereinzelt während des gesamten Beobachtungszeitraumes nahrungssuchend beobachtet. Brut-, Schlaf- oder Rastplätze sind weder aus der Datenrecherche bekannt, noch wurden sie im Untersuchungsgebiet während der Erfassungen nachgewiesen. Auch überfliegende Individuen konnten nicht beobachtet werden. Da im Umfeld der geplanten Anlagen keine Brut- bzw. regelmäßig genutzten Schlafplätze nachgewiesen wurden, kann eine baubedingte Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das geplante Vorhaben für die Art ausgeschlossen werden. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist mit keiner Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und deren ökologischer Funktionsfähigkeit zu rechnen.

Der Tatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Es sind keine Maßnahmen zur Vermeidung notwendig.

CEF- Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Weitere Empfehlungen

Es werden keine weiteren Empfehlungen gegeben.

5.1.8 Rohrweihe

Charakterisierung der Art

Der Verbreitungsschwerpunkt der Rohrweihe liegt in Deutschland im norddeutschen Tiefland in Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen-Anhalt (KOSTRZEWA & SPEER 2001). Die Rohrweihe ist in Sachsen-Anhalt fast flächendeckend vertreten, nur im Bereich des Harzes finden sich Verbreitungslücken (GEDEON et al. 2014).

Bruthabitate sind ausgedehnte und hohe Röhrichtbestände in Uferzonen von stehenden oder fließenden Gewässern. Bei Mangel an solchen Strukturen werden ebenfalls kleinflächige Röhricht-, Brennnessel-, Mädesüß-, Reitgrasbestände und Seggenrieder genutzt (GLIMM & PRÜNTE 1989). In weitläufigen Ackerbaugebieten, ohne Röhrichtvorkommen, werden ausreichend hohe Getreide-, Grasfelder oder Ackerbrachen angenommen (HOLGER & SPEER 2001; MEBS & SCHMIDT 2006). Die Art gilt als ortstreu, baut jedoch jedes Jahr ein neues Nest. In Sachsen-Anhalt gab es 2000 etwa 600 Brutpaare der Rohrweihe (MEBS & SCHMIDT 2006). Im Umkreis des Brutplatzes fliegt die Rohrweihe regelmäßig in größerer Höhe. Aufgrund von Thermikkreisen, Beuteübergabe oder zur Feindabwehr ergibt sich eine besondere Schlaggefährdung von Tieren, welche in direkter Nähe von Windenergieanlagen brüten. Die Rohrweihe ist flexibel in ihren Ansprüchen an das Habitat und die verfügbaren Nahrungsquellen. Sie jagt über Offenlandflächen, wie beispielsweise Röhrichten, Verlandungszonen, Wasserflächen, Grünland, Äckern und Brachen (DRIECHCIARZ & DRIECHCIARZ 2009; MEBS & SCHMIDT 2006). Dabei werden vor allem kleine Säugetiere, Vögel (inklusive Eier und Nestlingen) aber auch Amphibien, Reptilien, Fische und Großinsekten erbeutet (MEBS & SCHMIDT 2006). Die eigentlichen Jagdflüge finden hauptsächlich bodennah unterhalb des Gefahrenbereiches der Rotoren statt (LANGGEMACH & DÜRR 2017). Der Aktionsradius für Nahrungsflüge beträgt üblicherweise 3 bis 9 km (LANGE 1999).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Im Rahmen der Erfassungen wurde die Rohrweihe im Untersuchungsgebiet nahrungssuchend und überfliegend nachgewiesen. Die ersten Nachweise der Rohrweihe erfolgten Anfang bis Ende April 2019. Vereinzelt konnten kreisenden Individuen zwischen den Bestandsanlagen bzw. nahrungssuchend im Nordosten sowie im Süden des 1.000-m-Radius beobachtet werden. Im Mai suchten zweimalig Rohrweihen im Norden des Vorhabengebietes sowie im Süden des 1.000-m-Radius sowie darüber hinaus nach Nahrung. Ende Mai wurden erneut Individuen der Art im Norden des Untersuchungsgebietes sowie Süden des 1.000-m-Radius erfasst. Mitte Juni flog ein Individuum der Art über den Wartenberg und anschließend weiter in Richtung Nordosten. In der zweiten Junihälfte kam es dreimalig zu Sichtungen von Einzeltieren während der Nahrungssuche im nördlichen Teil des Bestandwindparks, am südlichen Rand des 1.000-m-Radius sowie im Osten desselben.

Insbesondere im Zeitraum von Ende Juli bis Anfang September wurden vermehrt Sichtnachweise von nahrungssuchenden Rohrweihen im Untersuchungsgebiet dokumentiert. Die Tiere hielten sich vermehrt über den abgeernteten Feldern im Süden des 1.000-m-Radius sowie im Norden des Bestandwindparks auf. Es wurden sowohl weibliche als auch männliche Rohrweihen während der Nahrungssuche beobachtet. Einmalig wurden am 27.08.2019 Einzeltiere im Bereich der Kiesgrube im Nordosten des 2.000-m-Radius sowie im Kiesabbaugebiet östlich der Ortschaft Hoym nahrungssuchend erfasst. Die Häufung der

Nachweise Ende Juli sowie im August lässt sich auf die zu diesem Zeitpunkt stattfindenden Ernteereignisse zurückführen, da landwirtschaftliche Ereignisse in der Regel eine erhöhte Greifvogelaktivität mit sich bringen.

Die Rohrweihe wurde an zwei Erfassungstagen im April 2020 bei der Nahrungssuche beobachtet. Am 09.04.2020 wurde ein Individuum nördlich der bestehenden Windenergieanlagen kreisend dokumentiert. Eine weitere Rohrweihe wurde über der Kiesgrube am Froser Berg Richtung Nordosten fliegend beobachtet. Am 28.04.2020 ist eine weibliche Rohrweihe aus dem Röhricht im Norden des Feuchtegebietes Frose aufgestiegen und kreiste anschließend weiträumig über dem Gebiet. Die Flughöhen lagen immer unter maximal 50 m. Ein Brutplatz der Art wurde nicht nachgewiesen.

Im Jahr 2021 wurde die im Untersuchungsgebiet nahrungssuchend beim Teichgebiet Frose sowie am Wilslebener See beobachtet. Ein weiterer Nachweis liegt nordöstlich von Endorf vor. Innerhalb des Windvorranggebietes erfolgte kein Nachweis der Art. Im Zuge der Erfassungen wurden keine Brutplätze der Rohrweihe dokumentiert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich die Rohrweihe überwiegend südlich des Vorhabengebietes aufhielt. Zwar erfolgten auch in den weiteren Bereichen Beobachtungen der Art, jedoch waren diese seltener. Insgesamt wurde die Art vor allem im April sowie im August dokumentiert. Daraus lässt sich ableiten, dass das Untersuchungsgebiet zur Brutzeit der Art nur selten frequentiert wurde.

Die Rohrweihe wurde während der Zug- und Rastvogelerfassungen 2019 nicht im Umfeld der geplanten Windenergieanlagen erfasst. Zweimal wurden Einzeltiere innerhalb bzw. außerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen. Mitte Februar suchte ein Individuum nordöstlich von Frose über den dort befindlichen Ackerflächen nach Nahrung. Am 25.10 jagte ein Individuum im Bereich des Wartenberges. Das Tier bewegte sich in einer maximalen Flughöhe von 50 m und ging immer wieder auf den Acker nieder um nach Mäusen zu jagen und flog anschließend weiter in Richtung Südosten. Das Vorhabengebiet wurden von der Rohrweihe nicht zur Nahrungssuche genutzt. Regelmäßig genutzte Schlafplätze der Art wurden nicht nachgewiesen.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population

Die Rohrweihe gilt als revierbildende Art mit großen Aktionsräumen (gemäß LANA 2010). Daher wird die lokale Population gemäß LANA (2010) auf den Naturraum, in welchem sich die geplanten Anlagen befinden, bezogen. Die Rohrweihe gilt in Sachsen-Anhalt als Brut- und Gastvogel mit konstantem Bestand. Mit 1.000 bis 1.500 Brutpaaren in Sachsen-Anhalt kann sie als mittelhäufige Brutvogelart bezeichnet werden. (FRANK & SCHNITTER 2016).

Betroffenheit der Art durch Windparkvorhaben

Eine ausgeprägte Meidung von Windenergieanlagen lässt diese Art nicht erkennen. Die Brutplatzwahl wird ab einer Entfernung von 200 m zu Windenergieanlagen nicht durch diese beeinflusst und auch eine Wirkung auf den Bruterfolg konnte nicht nachgewiesen werden (SCHELLER & VÖKLER 2007). Aufgrund der Flugbewegungen in größeren Höhen im Umfeld der Brutplätze und auf den Nahrungsflügen kann von einem erhöhten Kollisionsrisiko ausgegangen werden (LAG VSW 2015). Im Sommer nutzt die Rohrweihe regelmäßig Schlafplätze, welche bei planerischen Vorgängen auf jeden Fall berücksichtigt werden sollten (LAG VSW 2015). In der Totfundstatistik von DÜRR (2022a) werden 7 verunglückte Rohrweihen in Sachsen-Anhalt aufgeführt, deutschlandweit sind es 48 Tiere.

Prognose und Bewertung des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Im Rahmen der Erfassungen wurde die Rohrweihe überwiegend nahrungssuchend und überfliegend nachgewiesen. Da im Umfeld der geplanten Anlagenstandorte weder ein Brutplatz noch ein regelmäßig genutzter Schlafplatz der Rohrweihe nachgewiesen wurde, oder aus der Datenrecherche bekannt ist, kann ein baubedingtes Tötungsrisiko im Zuge der Flächeninanspruchnahme ausgeschlossen werden. Anlagebedingt besteht kein Tötungsrisiko für die Rohrweihe. Aufgrund des fehlenden Meideverhaltens gegenüber Windenergieanlagen und dem damit verbundenen Kollisionsrisiko, kann ein betriebsbedingtes Tötungsrisiko einzelner Individuen nicht ausgeschlossen werden, ist jedoch aufgrund der fehlenden Beobachtungen im Vorhabengebiet unwahrscheinlich. Daher ist nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos gemäß LANA (2010) auszugehen.

Der Tatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Im Rahmen der Erfassungen wurde die Rohrweihe überwiegend nahrungssuchend und überfliegend nachgewiesen. Brutplätze sowie regelmäßig genutzte Schlafplätze der Rohrweihe wurden im Rahmen der Erfassungen nicht nachgewiesen und sind auch nicht aus der Datenrecherche bekannt. Daher sind Störungen von Brutpaaren bzw. von Schlafgemeinschaften der Art während Bau und Betrieb der geplanten Windenergieanlagen ausgeschlossen. Auch eine bau-, anlage- und betriebsbedingte Beunruhigung, Scheuchwirkung oder Zerschneidung des Lebensraums kann aus diesem Grund ausgeschlossen werden. Darüber hinaus zeigt die Art kein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist nicht mit einer erheblichen Störung der lokalen Population der Rohrweihe zu rechnen.

Der Tatbestand der Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Rahmen der Erfassungen wurde die Rohrweihe nahrungssuchend und überfliegend nachgewiesen. Da im Umfeld der geplanten Anlagen keine Brut- bzw. regelmäßig genutzten Schlafplätze der Rohrweihe nachgewiesen wurden, bzw. aus der Datenrecherche bekannt sind, kann eine baubedingte Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das geplante Vorhaben für die Art ausgeschlossen werden. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist mit keiner Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und deren ökologischer Funktionsfähigkeit zu rechnen.

Der Tatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Es sind keine Maßnahmen zur Vermeidung notwendig.

CEF- Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Weitere Empfehlungen

Es werden keine weiteren Empfehlungen gegeben.

5.1.9 Rotmilan

Charakterisierung der Art

Der Rotmilan brütet in ganz Deutschland fast flächendeckend, jedoch regional nur punktuell. Verbreitungsschwerpunkte befinden sich in den nordostdeutschen Bundesländern sowie den waldreichen Mittelgebirgslagen (DDA 2014). In Sachsen-Anhalt ist der Rotmilan flächendeckend verbreitet (GEDEON et al. 2014).

Die Art legt vorwiegend eigene Horste an, übernimmt aber auch Nester anderer Arten. Die Horste werden in Gehölzen ab mittlerem Baumholz, an Waldrändern, lichten Altholzbeständen, aber auch in Feldgehölzen, Baumreihen, Einzelbäumen oder Hochspannungsgittermasten errichtet (MEBS & SCHMIDT 2006). Der Brutplatz befindet sich an von Thermik begünstigten Standorten. Oftmals existieren mehrere Wechselhorste, welche jahresweise verschiedentlich genutzt werden (MEBS & SCHMIDT 2006). Das Territorialverhalten passt sich dem Nahrungsangebot an, in der Regel werden Artgenossen aber aus dem Brutbereich vertrieben (MEBS & SCHMIDT 2006). Nahrungshabitate des Rotmilans liegen in offenen und reich strukturierten, niedrigwüchsigen und grenzlinienreichen Landschaften im Tief- oder mittlerem Bergland (HILLE 1995). Vorrangig werden Kleinsäuger, aber auch kleine bis mittelgroße Vögel, Aas- und Fleischabfälle, selten Fische erbeutet. Manchmal wird aber auch anderen Vögeln ihre Nahrung abgejagt. Der Nahrungssuchflug erfolgt in einem Gleit- oder Segelflug über offenem Gelände, bevorzugt über kurzrasigen Grünlandflächen, abgeernteten oder frisch umgebrochenen Ackerflächen, Mülldeponien, Gewässern oder Siedlungen. Je nach Nahrungsangebot variiert die Siedlungsdichte des Rotmilans, schätzungsweise gab es 2000 2.400 Brutpaare in Sachsen-Anhalt (MEBS & SCHMIDT 2006). Der Aktionsraum der Art liegt während der Fortpflanzungsperiode meist im 2.000-m-Radius um den Horst (MAMMEN et al. 2010). Durch NACHTIGALL et al. (2010) wurden Entfernungen bis 90 km vom Horst entfernt nachgewiesen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Im Untersuchungsgebiet wurden im Jahr 2019 2 Brutplätze des Rotmilans im Westen außerhalb des 1.500-m-Radius nachgewiesen. Die Entfernung der beiden nachgewiesenen Rotmilanhorste zur nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage betragen 1.770 m und 1.820 m. Die Rotmilanbrutplätze liegen außerhalb der artspezifischen Abstandsempfehlung nach LAG VSW (2015) und MULE (2018) von 1.500 m. Das Windvorranggebiet befindet sich nicht innerhalb eines Dichtezentrums der Art. Dichtezentren des Rotmilans mit mehr als 14,7 BP/100 km² existieren in einer Entfernung von mehr als 6.000 m südöstlich bzw. mehr als 7.000 m nordwestlich des Vorranggebietes für Windenergie III Reinstedt – Emsleben (MULE 2018). Die Brutplätze befinden sich im Bereich der Selkeaue, südlich von Reinstedt. Die genaue Lage der Brutplätze ist der Karte 2.1 zu entnehmen. Es wurden keine weiteren Brutplätze der Art innerhalb des 2.000-m-Radius um die geplanten Anlagenstandorte nachgewiesen.

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen innerhalb des Untersuchungsgebietes bildeten insbesondere während landwirtschaftlicher Ereignisse wie Ernte und Bodenbearbeitung attraktive Nahrungsflächen für den Rotmilan. Der Rotmilan nutzte die zuvor abgeernteten Getreidefelder bzw. die offenen Ackerflächen zur Nahrungssuche. Sobald die Erntevorgänge im Untersuchungsgebiet stattfanden, verlagerte sich ihr Aktivitätsschwerpunkt. Während der Ankunft- und Balzzeit wurde insbesondere der nördliche Teil des Bestandwindparks zur

Nahrungssuche aufgesucht. Während der Brutzeit galten weiterhin die Offenländer im Norden des Untersuchungsgebietes auch im Bereich des Bestandswindparks als Nahrungshabitate der Art. Zusätzlich gewannen die Felder im südlichen 2.000-m-Radius an Bedeutung. Zum Ende der Brutzeit und während der Jungenaufzucht wurden im gesamten Untersuchungsgebiet Rotmilane erfasst. Im Bereich der Brutplatznahen Offenländer konnten vermehrt Tiere beobachtet werden. Das Untersuchungsgebiet wurde zumeist von Einzeltieren, seltener von Paaren und kleineren Gruppen aufgesucht. Zu Beginn der Zugzeit wurde der Rotmilan weiterhin regelmäßig überfliegend und nahrungssuchend im Untersuchungsgebiet erfasst. Die Nachweisdichte an Beobachtungen pro Tag nahm jedoch im Verlauf des Jahres immer weiter ab. Regelmäßig genutzte Schlafplätze der Art wurden nicht nachgewiesen. Die Zug- und Rastvogelerfassungen geben keine Hinweise auf regelmäßig genutzte Hauptzugkorridore im Untersuchungsgebiet.

Im Jahr 2020 erfolgten Untersuchungen innerhalb eines größeren Untersuchungsraumes, dem 4.000-m-Radius. Insgesamt wurden 4 Brutplätze des Rotmilans innerhalb und 2 weitere Brutplätze knapp außerhalb des 4.000-m-Radius nachgewiesen. Fünf Brutplätze davon befinden sich in den Gewässer begleitenden Gehölzen entlang der Selke um Reinstedt im Westen des Untersuchungsgebiets und ein Brutplatz liegt in Westdorf, südöstlich des 4.000-m-Radius. Ein Horst an der Selke wurde sowohl 2019 als auch 2020 besetzt. Der nächstgelegene Rotmilanbrutplatz in Reinstedt an der Selke liegt 1.770 m westlich der nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage. Die weiteren nachgewiesenen Brutplätze liegen ebenfalls in Entfernungen von mehr als 1.500 m zu den geplanten Windenergieanlagen (vgl. Karte 2.2). Die Flugaktivität konzentrierte sich um die besetzten Horste an der Selke, den Wilslebener See und den Flusslauf der „Eine“ südlich von Westdorf. Außerdem konnte die Art zwischen den bestehenden Anlagen bei der Nahrungssuche beobachtet werden. Die Anlagen wurden nicht gemieden und die Flughöhen lagen überwiegend unter 50 m. Die wegbegleitenden Gehölze im Bestandswindpark wurden außerdem als Sitzwarte von Jung- und Altvögeln genutzt. Im Rahmen der Schlafplatzsuche wurde am 18.11.2019 sowie am 05.01.2020 je ein Rotmilan im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Beide Beobachtungen erfolgten nahe der Selke. Ein regelmäßig genutzter Schlafplatz der Art wurde nicht nachgewiesen.

Insgesamt erfolgte im Jahr 2021 der Nachweis von 10 Brutplätzen des Rotmilans in einer Entfernung von 600 m bis 5.230 m zur nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage (vgl. Karten 2.3 und 2.4). Die größte Flugaktivität wurde direkt im Süden und Südosten von Reinstedt beobachtet, wo sich auch die meisten Brutplätze befinden. Im Nordwesten von Aschersleben war ein weiterer Flugaktivitätsschwerpunkt im Bereich des Wilslebener Sees, wohingegen der südliche und nordwestliche Bereich des Untersuchungsgebiets nur sehr wenig und dann auf das Umland der Selke begrenzt genutzt wurde. Territoriales Verhalten wurde in direkter Nähe aller Brutplätze beobachtet. Östlich des Windvorranggebietes, südlich von Frose sowie südlich von Aschersleben erfolgten ebenfalls Nachweise der Art.

Der Rotmilan in einer Entfernung von 600 m zur nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage wurde auch bei den Erfassungen im Jahr 2022 bestätigt, wenn auch auf einem Wechselhorst. Da die Erfassungen zum Zeitpunkt der Erstellung der vorliegenden Unterlage noch nicht abgeschlossen waren, werden die vollständigen Ergebnisse in einem separaten Gutachten dargestellt und nachgereicht.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population

Der Rotmilan gilt als revierbildende Art mit großen Aktionsräumen (gemäß LANA 2010). Daher wird die lokale Population gemäß LANA (2010) auf den Naturraum, in welchem sich die geplanten Anlagen befinden, bezogen. Der Rotmilan gilt in Sachsen-Anhalt als Brut- und Gastvogel mit rückgängiger Bestandsentwicklung. Er kann mit 2.000 bis 2.500 Brutpaaren, als mittelhäufig vorkommende Brutvogelart beschrieben werden. (FRANK & SCHNITTER 2016).

Betroffenheit der Art durch Windparkvorhaben

Insbesondere Alt- und Brutvögel, auch ortserfahrene, haben ein hohes Kollisionsrisiko, wodurch es zu Folgeverlusten durch Brutaufälle kommen kann. Jungvögel verunglücken hingegen selten (LANGGEMACH & DÜRR 2017). Gegenüber Windenergieanlagen lässt diese Art keine Meidung erkennen, sie werden im Gegenteil sogar eher gezielt aufgesucht. Die Zuwegungen und Flächen unterhalb der Anlagen bieten meist ein vielfältiges Nahrungsangebot, welches durch den Rotmilan genutzt wird. Durch Windparkstandorte in der Agrarlandschaft steigt somit das Kollisionsrisiko (MAMMEN et al. 2008, RASRAN et al. 2010). Windenergieanlagen werden inzwischen, neben Stromschlägen an Freileitungsmasten und Straßenverkehr, als führende direkte Verlustursache für den Rotmilan in Deutschland angegeben (LANGGEMACH & DÜRR 2017, AEBISCHER 2009). Es gibt Hinweise auf lokale mehrjährige Bestandsabnahmen bei einer hohen Anlagen-Dichte, jedoch konnte noch kein statistisch signifikanter Nachweis erbracht werden. Die höchsten Rotmilan-Dichten wurden auf Flächen ohne Windenergieanlagen festgestellt (RASRAN et al. 2010). Für diese langlebige Art sind bei solchen hohen Verlustzahlen Auswirkungen auf Populationsebene nicht auszuschließen (LANGGEMACH & DÜRR 2017). In Deutschland ist der Rotmilan nach dem Mäusebussard mit 695 Schlagopferunden die zweithäufigste geschlagene Greifvogelart an Windenergieanlagen. In Sachsen-Anhalt wurden bisher 122 Schlagopfer an Windenergieanlagen nachgewiesen. (DÜRR 2022a).

Prognose und Bewertung des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Da im Bereich der geplanten Zuwegungen keine Brutplätze der Art vorhanden sind, kann ein baubedingtes Tötungsrisiko im Zuge von notwendigen Einzelbaumentnahmen bzw. des Rückschnittes ausgeschlossen werden. Da der Rotmilan kurzfristig Wechselhorste bauen kann, sind die Bauflächen, nach Einmessen und vor der Baufeldfreimachung auf neu gebaute Horste zu kontrollieren. Regelmäßig genutzte Schlafplätze zur Zugzeit wurden im Rahmen der Erfassungen nicht nachgewiesen. Daher sind baubedingte Tötungen während der Zugzeit ausgeschlossen. Anlagebedingt besteht kein Tötungsrisiko für den Rotmilan. Im Zuge der Erfassungen wurde festgestellt, dass die Brutpaare an der Selke das Umfeld der geplanten Windenergieanlagen lediglich zu Zeiten mit bewirtschaftungsbedingten Ereignissen aufsuchten. Der Gefährdung der Art kann während dieser Zeiträume durch geeignete Maßnahmen begegnet werden. Zu anderen Beobachtungszeiten wurden nur vereinzelt Flüge im Umfeld der geplanten Windenergieanlagen dokumentiert. Daher kann die signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos gemäß LANA (2010) für die Brutpaare an der Selke durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden. Für das Brutpaar südlich der geplanten Windenergieanlagen (vgl. Karte 2.4) kann die signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos auf der Grundlage der Erfassungsergebnisse nicht ausgeschlossen werden. Dabei ist festzustellen, dass für das Brutpaar durch den Bestandwindpark bereits jetzt ein Kollisionsrisiko gegeben ist, welches als allgemeines Lebensrisiko am Standort einzuordnen ist. Die geplanten Anlagen weisen einen rotorfreien Raum von 88 m auf, was das

Kollisionsrisiko im Hauptaktivitätsbereich im Vergleich zu den bestehenden Anlagen reduziert. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich das Tötungsrisiko für dieses Brutpaar durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens erhöht. Das Tötungsrisiko kann durch geeignete Maßnahmen verringert werden.

Der Tatbestand der Tötung ist unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Die nachgewiesenen Brutplätze der Art liegen in Entfernungen von mindestens 600 m zu den geplanten Anlagenstandorten. Regelmäßig genutzte Schlafplätze wurden im Rahmen der Erfassungen nicht nachgewiesen. Der Rotmilan zeigt kein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen. Eine bau-, anlage- und betriebsbedingte Beunruhigung, Scheuchwirkung oder Zerschneidung des Lebensraums und eine damit verbundene Störung der lokalen Population, kann daher ausgeschlossen werden. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist nicht mit einer erheblichen Störung der lokalen Population des Rotmilans zu rechnen.

Der Tatbestand der Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Da im Zuwegungsbereich sowie im Bereich der geplanten Windenergieanlagen nachweisliche Brutplätze des Rotmilans nicht vorhanden sind (vgl. Karte 2.5), kann eine baubedingte Schädigung von nachweislichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das geplante Vorhaben für die Art ausgeschlossen werden. Da der Rotmilan kurzfristig Wechselhorste bauen kann, sind die zu entfernenden Gehölzflächen nach Einmessen und vor der Baufeldfreimachung auf neu gebaute Horste zu kontrollieren. Regelmäßig genutzte Schlafplätze zur Zugzeit wurden im Rahmen der Erfassungen nicht nachgewiesen und sind auch aus der Datenrecherche nicht bekannt. Eine Schädigung von regelmäßig genutzten Schlafplätzen des Rotmilans ist daher ausgeschlossen. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen mit keiner Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und deren ökologischer Funktionsfähigkeit zu rechnen.

Der Tatbestand der Schädigung ist unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen (vgl. Kap. 6.1):

- ASM₃ – Ökologische Baubegleitung
- ASM₄ – Schaffung einer unattraktiven Mastumgebung
- ASM₅ – Bewirtschaftungsbedingte Abschaltzeiten
- ASM₇ – Rückbau von bestehenden Windenergieanlagen
- ASM₉ – Betriebszeiteinschränkung Rot- und Schwarzmilan

CEF- Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Weitere Empfehlungen

Es werden keine weiteren Empfehlungen gegeben.

5.1.10 Schwarzmilan

Charakterisierung der Art

In Deutschland ist der Schwarzmilan im Osten häufiger als im Westen. Das Vorkommen konzentriert sich auf Tieflandsregionen sowie große Flusstäler. Der Schwarzmilan ist in Sachsen-Anhalt ein fast flächendeckend verbreiteter Brutvogel (GEDEON et al. 2014).

Die Art besiedelt Auwälder, lichte Feldgehölze mit Überhängern und Randzonen geschlossener Wälder. Favorisiert werden Brutplätze in Gewässernähe, jedoch werden auch offene Landschaften mit Baumreihen und Einzelbäumen angenommen. Größere Gewässer können dann in 15 bis 20 km Entfernung liegen (MILDENBERGER 1982). Die Art legt vorwiegend eigene Horste an, übernimmt aber auch Nester anderer Arten. Eigene Horste werden jährlich neu in Gehölzen ab mittlerem Baumholz, in Waldrandnähe, in Feldgehölzen oder auch in Einzelbäumen errichtet oder über mehrere Jahre genutzt (MEBS & SCHMIDT 2006). Oftmals existieren mehrere Wechselhorste, welche jahresweise verschiedentlich genutzt werden (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 1989, ORTLIEB 1998). Das Territorialverhalten des Schwarzmilans ist abhängig vom Nahrungsangebot, in der Regel ist er jedoch wenig territorial. Kolonieartiges Brüten und eine gemeinsame Nutzung der Nahrungshabitate sind bei dieser Art häufig. In Sachsen-Anhalt gab es 2001 schätzungsweise 800 Brutreviere. Besonders außerhalb der Brutzeit finden sich mehrere Tiere, zum Teil mehrere hunderte Individuen, zu Jagd-, Schlaf- und Ruheplatzgemeinschaften zusammen (MEBS & SCHMIDT 2006). Als Nahrungshabitate werden niedrigwüchsige, lückige Offenländer mit Grenzlinien und idealerweise Gewässern, Ortschaften aber auch andere reiche Nahrungsquellen, wie beispielsweise Mülldeponien, Rieselfelder oder frisch bearbeitete Äcker genutzt (MEBS & SCHMIDT 2006). Der Suchflug ist langsam und niedrig. Die Hauptnahrung des Schwarzmilans sind Fische, die entweder lebendig gefischt oder verendet von der Wasseroberfläche treibend abgegriffen werden (ORTLIEB 1998). Je nach Angebot werden auch Säugetiere und Vögel oder Amphibien, Insekten und Regenwürmer erbeutet oder von anderen Vögeln die Nahrung abgejagt.

Europäische Schwarzmilane überwintern als Zugvögel überwiegend in Afrika. Im Herbst werden die meisten Durchzügler beobachtet. Der Heimzug erfolgt zwischen Ende März und Anfang Mai (MEBS & SCHMIDT 2006).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Im Rahmen der faunistischen Erfassungen im Jahr 2019 wurde der Schwarzmilan ausschließlich nahrungssuchend und überfliegend im Untersuchungsgebiet erfasst. Hinweise auf einen Brutplatz im Untersuchungsgebiet ergaben die Erfassungen nicht. Der Schwarzmilan nutzte wie die weiteren im Untersuchungsgebiet erfassten Groß- und Greifvögel insbesondere die landwirtschaftlichen Flächen auch innerhalb des Bestandwindparks zur Nahrungssuche. Insbesondere an den Tagen während bzw. direkt nach Erntevorgängen konnte eine erhöhte Greifvogelaktivität auf den jeweiligen Feldern nachgewiesen werden. Während der vorhabenbezogenen Raumnutzungsanalyse im Jahr 2019 wurden insgesamt wenige Flugbewegungen im 100-m-Radius erfasst. Das Vorhabengebiet wurde von Juni bis August nur vereinzelt zu Nahrungssuche genutzt bzw. durchflogen. Während der Zug- und Rastzeit hielten sich nur noch vereinzelt Schwarzmilane im Untersuchungsgebiet auf. Aufgrund der verhältnismäßig geringen Anzahl an Nachweisen des Schwarzmilans während der Zug- und Rastzeit, ist davon auszugehen, dass das

Untersuchungsgebiet eine untergeordnete Rolle als Zug- oder Rastgebiet für die Art einnimmt. Regelmäßig genutzte Schlafplätze der Art wurden im Rahmen der Erfassungen nicht nachgewiesen.

Südlich von Wilsleben in einer Entfernung von ca. 5.140 m zum nächstgelegenen geplanten Anlagenstandort wurde im Jahr 2020 ein besetzter Horst des Schwarzmilans erfasst. Flugbewegungen wurden ausschließlich im Bestandswindpark dokumentiert. Dabei kreisten die beiden Individuen der Art nur kurz Zeit über den Ackerflächen in maximal 50 m Höhe.

Im Jahr 2021 erfolgte der Nachweis von 3 Brutpaaren des Schwarzmilans im Untersuchungsgebiet (vgl. Karten 2.3 und 2.4). Der nächstgelegene Brutplatz der Art lag südlich der geplanten Windenergieanlagen in einer Baumreihe mit einer Entfernung von ca. 600 m zum nächstgelegenen geplanten Anlagenstandort. Die beiden weiteren Brutplätze lagen in einer Entfernung von mindestens 1.000 m zu den geplanten Windenergieanlagen. Die Flugbewegungen weisen über den gesamten Untersuchungszeitraum zwei Bereiche mit deutlich erhöhter Aktivität auf. Die meisten Flugbewegungen fanden südlich bis südöstlich von Reinstedt sowie im Umfeld des dort gelegenen Brutplatzes statt. Eine weitere Häufung konnte um den Horst nordwestlich von Aschersleben am Wilslebener See verzeichnet werden. Vereinzelt gab es Flugaktivitäten zwischen den Ortschaften Hoym und Frose, sowie zwischen dem Vorranggebiet und Aschersleben im Bereich des dort liegenden Brutplatzes. Im südlichen Bereich des Untersuchungsgebiets wurden keine Aktivitäten beobachtet. Territorialverhalten wurde ausschließlich in Nähe der Brutplätze beobachtet. Aufgrund der räumlichen Nähe des Brutplatzes südlich der geplanten Windenergieanlagen ist ein erhöhtes Kollisionsrisiko für dieses Brutpaar nicht auszuschließen.

Der Schwarzmilan in einer Entfernung von 600 m zur nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage wurde auch bei den Erfassungen im Jahr 2022 bestätigt, wenn auch auf einem Wechselhorst. Da die Erfassungen zum Zeitpunkt der Erstellung der vorliegenden Unterlage noch nicht abgeschlossen waren, werden die vollständigen Ergebnisse in einem separaten Gutachten dargestellt und nachgereicht.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population

Der Schwarzmilan gilt als revierbildende Art mit großen Aktionsräumen (gemäß LANA 2010). Daher wird die lokale Population gemäß LANA (2010) auf den Naturraum, in welchem sich die geplanten Anlagen befinden, bezogen. Der Schwarzmilan gilt in Sachsen-Anhalt als Brut- und Gastvogel mit zunehmender Bestandsentwicklung. Er kann mit 1.000 bis 1.500 Brutpaaren, als mittelhäufig vorkommende Brutvogelart beschrieben werden. (FRANK & SCHNITZER 2016).

Betroffenheit der Art durch Windparkvorhaben

Gegenüber Windenergieanlagen lässt diese Art keine Meidung erkennen, sie können sogar gezielt aufgesucht werden, wenn Zuwegungen und Flächen unterhalb der Anlagen ein vielfältiges Nahrungsangebot bieten (ABBO 2007). Der Schwarzmilan nutzt regelmäßig Schlafplätze, welche bei planerischen Vorgängen auf jeden Fall berücksichtigt werden sollten (LAG VSW 2015). Für den Schwarzmilan liegen aktuell in Deutschland 62 Nachweise von Schlagopfern durch Windenergieanlagen vor. In Sachsen-Anhalt wurden bisher 12 Schlagopfer gefunden (DÜRR 2022a).

Prognose und Bewertung des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Die nachgewiesenen Brutplätze werden durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht berührt (vgl. Karten 2.3 und 2.4). Da im Bereich der geplanten Zuwegungen keine Brutplätze der Art vorhanden sind, kann ein baubedingtes Tötungsrisiko im Zuge von notwendigen Gehölzentnahmen ausgeschlossen werden. Da der Schwarzmilan kurzfristig Wechselhorste bauen kann, sind die zu entfernenden Gehölzbereiche vor der Baufeldfreimachung auf neu gebaute Horste zu kontrollieren. Regelmäßig genutzte Schlafplätze der Art zur Zugzeit wurden im Rahmen der Erfassungen nicht nachgewiesen. Daher ist ein baubedingtes Tötungsrisiko zur Zugzeit nicht gegeben. Anlagebedingt besteht kein Tötungsrisiko für die Art. Die für den Schwarzmilan nach LAG VSW (2015) und MULE (2018) geltende Abstandsempfehlung von 1.000 m zu nachweislichen Brutplätzen der Art wird für die geplanten Windenergieanlagen in Bezug auf den südlich des Vorhabens liegenden Brutplatz unterschritten. Dabei ist festzustellen, dass für das Brutpaar durch den Bestandwindpark bereits jetzt ein Kollisionsrisiko gegeben ist, welches als allgemeines Lebensrisiko am Standort einzuordnen ist. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich das Tötungsrisiko für dieses Brutpaar durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens erhöht. Das Tötungsrisiko kann durch geeignete Maßnahmen verringert werden.

Der Tatbestand der Tötung ist unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Im Jahr 2021 erfolgte der Nachweis eines Brutplatzes des Schwarzmilans in einer Entfernung von ca. 600 m zum nächstgelegenen geplanten Anlagenstandort. Regelmäßig genutzte Schlafplätze wurden im Rahmen der Erfassungen nicht nachgewiesen. Der Schwarzmilan zeigt kein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen. Eine bau-, anlage- und betriebsbedingte Beunruhigung, Scheuchwirkung oder Zerschneidung des Lebensraums und eine damit verbundene Störung der lokalen Population kann aufgrund des fehlenden Meideverhaltens der Art gegenüber Windenergieanlagen ausgeschlossen werden. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist nicht mit einer erheblichen Störung der lokalen Population des Schwarzmilans zu rechnen.

Der Tatbestand der Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Jahr 2021 erfolgte der Nachweis eines Brutplatzes des Schwarzmilans in einer Entfernung von ca. 600 m zum nächstgelegenen geplanten Anlagenstandort. Regelmäßig genutzte Schlafplätze wurden im Rahmen der Erfassungen nicht nachgewiesen. Daher kann eine baubedingte Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das geplante Vorhaben für die Art ausgeschlossen werden. Da die Art kurzfristig Wechselhorste bauen kann, sind die Bereiche mit Gehölzentfernungen vor der Baufeldfreimachung auf neu gebaute Horste zu kontrollieren. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist unter Einhaltung der Maßnahmen mit keiner Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und deren ökologischen Funktionsfähigkeit zu rechnen.

Der Tatbestand der Schädigung ist unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen (vgl. Kap. 6.1):

- ASM₃ – Ökologische Baubegleitung
- ASM₄ – Schaffung einer unattraktiven Mastumgebung
- ASM₅ – Bewirtschaftungsbedingte Abschaltzeiten
- ASM₇ – Rückbau von bestehenden Windenergieanlagen
- ASM₉ – Betriebszeiteinschränkung Rot- und Schwarzmilan

CEF- Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Weitere Empfehlungen

Es werden keine weiteren Empfehlungen gegeben.

5.1.11 Schwarzstorch

Charakterisierung der Art

Der Schwarzstorch ist in ganz Deutschland verbreitet, Schwerpunkte stellen dabei Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen dar. In Sachsen-Anhalt liegen die Hauptvorkommen des Schwarzstorchs im Harz und entlang der Elbe (GEDEON et al. 2014).

Der Schwarzstorch brütet auf 1 bis 1,2 m großen, selbst gebauten Horsten in Höhen von meist über 10 m, nutzt aber auch große Greifvogelhorste. Bevorzugt werden alte Bäume mit lichter Krone und starken Seitenästen, oder deren Gabelungen (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1989). Der Horst besitzt meist eine Anflugschneise (RYSLAVY & PUTZE 2000). Gebrütet wird in ausgedehnten, ursprünglichen und möglichst ungestörten Wäldern (SACKL 1985). Dabei werden stark strukturierte, vielfach durch Lichtungen, Waldränder und walddnahe Wiesen- und Feuchthflächen gegliederte Waldkomplexe bevorzugt (SACKL 1985). Freiflächen mit Thermiksäulenbildung und kleinere Gewässer in Horstnähe sind günstig (SACKL 1985). In der Regel ist die Orts- und Horsttreue dieser Art hoch, jedoch werden auch Wechsel- und Ausweichhorste in 2 bis 6 km zum Bruthorst genutzt. Nahrungshabitate des Schwarzstorches finden sich in aquatischen und amphibischen Habitaten in großflächigen, zusammenhängenden, ruhigen und störungsarmen Komplexen aus naturnahen Laub- und Mischwäldern mit fischreichen Fließ- und Stillgewässern, feuchten Waldwiesen und Sümpfen (BAUER et al. 2005, NWO 2002). Außerhalb der Brutzeit werden auch kurzrasige Grünländer und Stoppelfelder angenommen (JANSSEN et al. 2004, MILTSCHEV et al. 2000). Je nach Qualität des Nahrungshabitats verändert sich die Reviergröße des Brutpaares. Jedoch werden regelmäßig große Aktionsräume mit Nahrungsflügen bis über 20 km in Anspruch genommen. Innerhalb des Aktionsraums werden konkrete Nahrungsquellen gezielt angefliegen (JANSSEN et al. 2004, ROHDE 2009). Der Schwarzstorch erbeutet Wasserinsekten, Fische (z.B. Bachforelle, Groppe, Bachschmerle, Elritze und Bachneunauge), Amphibien, aber auch Insekten, Mäuse, Reptilien und weitere Kleintiere (BAUER et al. 2005, JANSSEN 2008).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Im Rahmen der Erfassungen zur vorhabenbezogenen Raumnutzungsanalyse Groß- und Greifvögel im Jahr 2019 wurde einmalig ein Schwarzstorch im Untersuchungsgebiet erfasst. Das Tier flog am 22.07.2019 durch den südwestlichen Bereich des 1.000-m-Radius südlich der Bestandsanlagen und entfernte sich anschließend in westliche Richtung. Während der Erfassungen im Jahr 2021 wurde der Schwarzstorch zweimal überfliegend und zweimal auf Nahrungssuche erfasst. 3 der Sichtungen erfolgten im Bereich der Selke, ein nahrungssuchender Schwarzstorch wurde auf einem Stoppelacker knapp 1.000 m südlich der geplanten Anlagen gesichtet. Hinweise auf einen Schwarzstorchbrutplatz sind den Erfassungen sowie der Datenrecherche (LAU 2019) nicht zu entnehmen.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population

Aufgrund der einmaligen Beobachtung der Art sowie fehlender Rast-, und Brutplätzen im Untersuchungsgebiet ist die Abgrenzung einer lokalen Population nicht möglich. Der Schwarzstorch gilt in Sachsen-Anhalt als Brut- und Gastvogel mit zunehmender Bestandsentwicklung. Er kann mit 20 bis 31 erfassten Brutpaaren als sehr seltene Brutvogelart beschrieben werden. (FRANK & SCHNITTER 2016).

Betroffenheit der Art durch Windparkvorhaben

Eine Beeinträchtigung dieser sehr störungsempfindlichen Art durch Windparks während der Brutzeit wird vermutet. So konnten von SPRÖTGE & HANDKE (2006) Hinweise für die Meidung eines Windparks in Niedersachsen durch drei Schwarzstorchpaare erbracht werden. In Brandenburg wurden bei sechs auswertbaren Brutvorkommen mit WEA im 3-km-Radius um den Horst über Jahre schlechte Bruterfolge oder unregelmäßige Besetzungen der Horste nachgewiesen (LAG VSW 2015). Während der Nahrungssuche ist keine ausgesprochene Meidung von Windparks erkennbar. Es wurden sogar mehrmals Risikosituationen an Windrädern beobachtet (BRIELMANN et al. 2005). Der Schwarzstorch unternimmt zum Teil sehr weite Nahrungsflüge. Diese Flugwege könnten durch WEA abgeschnitten werden (ROHDE 2009). In LANGGEMACH & DÜRR (2015) wird auf mehrere Fälle des Verhungerns aller Nestlinge, vermutlich durch Altvogelverluste während der Aufzuchtzeit hingewiesen. Die Horststandorte lagen alle in direkter Umgebung von Windenergieanlagen. Ein klarer Beweis für die Kollision der Altvögel mit Windenergieanlagen konnte jedoch nicht erbracht werden. Deutschlandweit wurden bisher 5 Schlagopfer an Windenergieanlagen gemeldet, für Sachsen-Anhalt gibt es bisher keinen Nachweis (DÜRR 2022a).

Prognose und Bewertung des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Der Schwarzstorch wurde während des Beobachtungszeitraumes von 2019 bis 2021 nur vereinzelt und nicht im Umfeld der geplanten Windenergieanlagen beobachtet. Brutplätze sind weder aus der Datenrecherche bekannt, noch wurden sie im Untersuchungsgebiet festgestellt. Im Bereich des geplanten Vorhabens sind keine geeigneten Bruthabitate der Art vorhanden, so dass ein Brutplatz der Art ebenfalls nicht zu erwarten ist. Ein baubedingtes Tötungsrisiko im Zuge der Flächeninanspruchnahme kann daher ausgeschlossen werden. Anlagebedingt besteht kein Tötungsrisiko für die Art. Für den Schwarzstorch besteht ein Kollisionsrisiko gegenüber Windenergieanlagen. Kollisionen sind jedoch aufgrund der seltenen Beobachtungen unwahrscheinlich. Die signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann ausgeschlossen werden.

Der Tatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Der Schwarzstorch wurde während des gesamten Beobachtungszeitraumes nur vereinzelt und nicht im Umfeld des geplanten Vorhabens beobachtet. Brut- oder Rastplätze sind weder aus der Datenrecherche bekannt, noch wurden sie im Zuge der Erfassungen dokumentiert. Eine bau-, anlage- und betriebsbedingte Beunruhigung, Scheuchwirkung oder Zerschneidung des Lebensraums und eine damit verbundene Störung der lokalen Population kann daher ausgeschlossen werden. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist nicht mit einer erheblichen Störung der lokalen Population des Schwarzstorches zu rechnen.

Der Tatbestand der Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Der Schwarzstorch wurde während des gesamten Beobachtungszeitraumes nur vereinzelt beobachtet. Brut- oder Rastplätze sind weder aus der Datenrecherche bekannt, noch wurden sie im Untersuchungsgebiet erfasst. Eine baubedingte Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch das geplante Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist mit keiner Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und deren ökologischer Funktionsfähigkeit zu rechnen.

Der Tatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen (vgl. Kap. 6.1):

Es sind keine Maßnahmen zur Vermeidung notwendig.

CEF- Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Weitere Empfehlungen

Es werden keine weiteren Empfehlungen gegeben.

5.1.12 SeeadlerCharakterisierung der Art

Der Seeadler besiedelt in Deutschland ein geschlossenes Areal, das vom norddeutschen Tiefland in Schleswig-Holstein bis zur Oberlausitz an der Oder reicht. Der Verbreitungsschwerpunkt liegt in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg, weitere Vorkommen finden sich in Sachsen, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen (KOSTRZEWA & SPEER 2001). Die Brutvorkommen in Sachsen-Anhalt konzentrieren sich entlang der Elbe (GEDEON et al. 2014).

Der Brutplatz von Seeadlern liegt im Binnenland innerhalb geeigneter, hoher Altholzbestände, insbesondere mit Rotbuche und Kiefern, in räumlicher Nähe zu Seen, Flüssen und anderen Gewässern mit reichem Angebot an Wasservögeln und Fischen. Die Jagdgebiete können dabei zum Teil in mehreren Kilometer Entfernung liegen. Neben den üblichen Brutplätzen wurden bereits erste erfolgreiche Bruten auf Masten von Hochspannungsleitungen nachgewiesen. Wichtig ist ein freier An- und Abflug zum Horst. In

Sachsen-Anhalt gab es 2004 21 Brutpaare des Seeadlers. Zu Beginn der Brutzeit unternehmen die Brutpaare ausgedehnte Balzflüge über dem Brutrevier. Der Horst wird gegenüber Artgenossen verteidigt, darüber hinaus zeigen Seeadler ein geringes Territorialverhalten (MEBS & SCHMIDT 2006). Gewässer stellen die wichtigsten Nahrungshabitate des Seeadlers dar, es kann jedoch auch eine zunehmende Nutzung der Agrarlandschaft beobachtet werden (LANGGEMACH & DÜRR 2017). Der Seeadler ist ein Nahrungsopportunist, dabei verschiebt sich das Nahrungsangebot auch jahreszeitlich. Gejagt wird üblicherweise von einem Ansitz aus oder im Suchflug. Erbeutet werden hauptsächlich Wasservögel und Fische, es werden je nach Angebot aber auch andere Vögel, Säugetiere oder Aas angenommen. Die Jagdstrategien unterscheiden sich je nach Beutetier. Weniger häufig ist das Rauben von Jungvögeln aus fremden Nestern oder das Erbeuten von Gänsen im Flug. Ist Aas vorhanden, wird dieses gerne angenommen, im Winter erfolgen intensive Streifzüge auf der Suche nach Aas. Der Aktionsradius des Seeadlers beträgt durchschnittlich 62 km². Die meisten Jagdaktivitäten finden allerdings innerhalb eines 5.000-m-Radius um den Horst, manchmal bis 13 km statt (MEBS & SCHMIDT 2006). Die Raumnutzung eines Seeadlerpaares lässt sich durch das flächige Suchen nach Nahrung nur schwer auf konkrete Flugbahnen festlegen (LANGGEMACH & DÜRR 2017).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Der aus der Datenrecherche bekannte Brutplatz des Seeadlers, befindet sich in einer Entfernung von ca. 6.500 m nördlich der Bundesautobahn A 36. Die Anwesenheit sowie der Bruterfolg des Brutpaares, wurden für die Jahre 2017 bis 2020 durch den ehrenamtlichen Ornithologen und Horstbetreuer Herrn Gabriel (GABRIEL 2019, 2022) bestätigt. In den Jahren 2021 und 2022 war der Brutplatz besetzt, jedoch ohne Bruterfolg (GABRIEL 2022). Für den Brutplatz des Seeadlers kommt es nicht zu einer Unterschreitung der artspezifischen Abstände von 3.000 m nach LAG VSW (2015) sowie MULE (2018).

Während des gesamten Erfassungszeitraumes 2019 wurde nur ein einziges Tier im Untersuchungsgebiet erfasst. Der Seeadler wurde einmalig Ende Januar 2019 südlich der Bundesstraße B 185 über den Wartenberg fliegend dokumentiert. Aufgrund der seltenen Beobachtung der Art, ist nicht davon auszugehen, dass sich das bekannte Brutpaar regelmäßig in Richtung Süden zur Nahrungssuche begibt. Die Hauptnahrungshabitate Concordiasee und Königsauer See liegen im Nahbereich des Brutplatzes. Die geplanten Windenergieanlagen liegen somit nicht zwischen einem Hauptnahrungshabitat und dem nachgewiesenen Brutplatz nördlich der Bundesautobahn A 36.

Auch zu Zeiten höherer Greifvogelaktivität im und um das Vorhabengebiet aufgrund landwirtschaftlicher Ereignisse wurden keine nahrungssuchenden Seeadler erfasst. Nahrungsflächen des Seeadlers sind der Concordiasee und der Königsauer See nördlich und östlich des Brutplatzes sowie im Bereich des Naturschutzgebietes nördlich von Aschersleben. Fließgewässer, welche ebenfalls geeignete Nahrungshabitate darstellen, liegen südwestlich bzw. südöstlich des Brutplatzes. Hier wären die Flüsse „Eine“ und „Selke“ westlich und östlich des Vorhabengebietes zu nennen. Seeadlersichtungen in diesen Bereichen sind den Erfassungsergebnissen aus den Jahren 2019 bis 2021 nicht zu entnehmen. Regelmäßig genutzte Schlafplätze der Art zur Zugzeit wurden während der Erfassungen nicht nachgewiesen.

Abgrenzung der lokalen Population

Der Seeadler gilt als revierbildende Art mit großen Aktionsräumen (gemäß LANA 2010). Daher wird die lokale Population gemäß LANA (2010) auf den Naturraum, in welchem sich die geplanten Anlagen befinden, bezogen. Der Seeadler gilt in Sachsen-Anhalt als Brut- und Gastvogel mit stark zunehmender Bestandsentwicklung. Er kann mit 28 bis 40 Brutpaaren, als sehr seltene Brutvogelart beschrieben werden (FRANK & SCHNITTER 2016).

Betroffenheit der Art durch Windparkvorhaben

Die Errichtung von Windenergieanlagen führt zu einer erhöhten Altvogelmortalität, einer verstärkten Störung und zu Habitatverlusten. Dabei scheinen insbesondere der Bau, die Erschließung sowie die Wartung größere Störungen zu verursachen als die Anlagen und der Betrieb an sich. Der Bruterfolg von Brutpaaren mit Windenergieanlagen im Schutzbereich des Horstes ist bisher unterschiedlich, so dass keine klare Aussage dazu getroffen werden kann. Durch das Freihalten eines 3-km-Abstandes zum Horst konnten bisher bereits Brutvogelverluste vermieden werden. Jedoch besteht für die Art generell ein hohes Schlagrisiko (LANGGEMACH & DÜRR 2017). In Deutschland wurden bisher 241 Schlagopfer des Seeadlers erfasst, davon entfallen 14 auf Sachsen-Anhalt (DÜRR 2022a). Die Art zeigt keine Meidung gegenüber Windenergieanlagen im Nahrungsrevier, sie werden eher sogar aktiv aufgesucht, wenn die Strukturen ein gutes Nahrungsangebot versprechen (MÖCKEL & WIESNER 2007).

Prognose und Bewertung des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Der Brutnachweis des Seeadlers liegt in einer Entfernung von ca. 6.500 m zum nächstgelegenen geplanten Anlagenstandort. Im direkten Eingriffsbereich befinden sich keine für den Seeadler als Brutplatz nutzbaren Strukturen. Daher kann ein baubedingtes Tötungsrisiko für die Art ausgeschlossen werden. Anlagebedingt besteht kein Tötungsrisiko für den Seeadler. Aufgrund der einmaligen Sichtung der Art ist nicht davon auszugehen, dass der Bereich der geplanten Windenergieanlagen zwischen häufig frequentierten Nahrungshabitaten und dem nachgewiesenen Brutplatz liegt. Daher wird nicht von einem erhöhten betriebsbedingten Tötungsrisiko für den Seeadler ausgegangen. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist daher nicht mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen.

Der Tatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen des bekannten Brutpaares sind aufgrund der Entfernung zum geplanten Vorhaben ausgeschlossen. Aufgrund fehlender geeigneter Strukturen zur Nahrungssuche sowie der einmaligen Beobachtung der Art, ist durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme nicht von einem Verlust von Nahrungshabitaten der Art auszugehen. Der Seeadler zeigt kein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen. Eine bau-, anlage- und betriebsbedingte Beunruhigung, Scheuchwirkung oder Zerschneidung des Lebensraums kann aus diesen Gründen ausgeschlossen werden. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist mit keiner erheblichen Störung der lokalen Population des Seeadlers zu rechnen.

Der Tatbestand der Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Der Brutplatz der Art liegt in einer Entfernung von ca. 6.500 m zum nächstgelegenen geplanten Anlagenstandort. Eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte durch den Bau und Betrieb der geplanten Windenergieanlagen ist aufgrund der Entfernung zum Vorhaben ausgeschlossen. Im direkten Eingriffsbereich befinden sich keine für den Seeadler als Brutplatz nutzbaren Strukturen. Es wurden keine regelmäßig genutzten Schlafplätze der Art festgestellt. Daher kann eine baubedingte Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das geplante Vorhaben für diese Art ebenfalls ausgeschlossen werden. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist mit keiner Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und deren ökologischen Funktionsfähigkeit zu rechnen.

Der Tatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Es sind keine Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände notwendig.

CEF- Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Weitere Empfehlungen

Es werden keine weiteren Empfehlungen gegeben.

5.1.13 Wanderfalke

Charakterisierung der Artengruppe

Vor 1950 war der Wanderfalke in ganz Deutschland verbreitet, dann kam es zu einem katastrophalen Bestandseinbruch durch die zunehmende Belastung mit Bioziden. Durch Wiederansiedlungsprojekte erholt sich die Population in Deutschland langsam (MEBS & SCHMIDT 2006). Durch die gezielte Ansiedlung an hohen von Menschen errichteten Strukturen wie Bauwerken und Gittermasten wird Deutschland zunehmend flächendeckend vom Wanderfalken besiedelt (GEDEON et al. 2014). Der Wanderfalke kommt in Sachsen-Anhalt als Brutvogel vor allem im Harz vor, weitere Vorkommen finden sich an Elbe und Saale (GEDEON et al. 2014).

Der Wanderfalke nutzt im Großteil seines Verbreitungsgebietes (fast weltweit vertreten) steile Felswände als Brutplatz, oder ersatzweise Steinbrüche oder hohe Gebäude, wie zum Beispiel Kirchen, Hochhäuser und Kamine von Kraftwerken. Heutzutage sind zudem Nachweise von Bruten auf Masten von Hochspannungsleitungen, Brücken, Baggern und Absetzer in Braunkohletagebauten bekannt (MEBS & SCHMIDT 2006). Wichtig ist ein freier An- und Abflug zum Brutplatz. Zudem haben sich in waldreichen Gebieten separate Populationen der Baumbrüter und in wald- und felselosen Landschaften der Bodenbrüter entwickelt. In Brandenburg gab es früher fast ausschließlich baumbrütende Wanderfalken. Diese brüteten in Großvogelhorsten anderer Arten, die sie von diesen übernahmen. Durch den intensiven Einsatz von Insektiziden in den 1970er Jahren, speziell von DDT, wurde diese Population europaweit fast vollständig ausgerottet. Mit Wiederansiedlungsprojekten

gelang es die Art wieder zu etablieren. Erste Wiederansiedlungsmaßnahmen erfolgten beispielsweise im Großraum Berlin. Hier konnte sich eine Population der Gebäudebrüter etablieren. Da die Art ihre Habitate durch Prägung erlernen und es auch nicht zum Austausch zwischen den Populationen kommt, waren spezielle Auswilderungsprojekte nötig um den Wanderfalken wieder in Wäldern anzusiedeln. Heute existieren wieder Baumbrüter-Populationen. In Sachsen-Anhalt gab es 2003 19 Brutpaare des Wanderfalken (ABBO 2001, ABBO 2011, MEBS & SCHMIDT 2006). Die Fortpflanzungsaktivitäten wie Balz, Paarung, Fütterung und erste Flugversuche der Jungen finden schwerpunktmäßig in der näheren Umgebung des Brutplatzes statt.

Nahrungshabitate der Art finden sich in Kulturlandschaften, Wäldern und urbanen Bereichen mit hohem Aufkommen von Vögeln, welche die Hauptnahrung darstellen. Der Wanderfalke jagt im freien Luftraum von einer Sitzwarte aus oder aus dem Kreisflug heraus, insbesondere am frühen Vormittag und am späten Nachmittag. Bevorzugte Beute sind taubengroße Vögel, die bei Sturzflügen mit hohen Geschwindigkeiten gegriffen werden (MEBS & SCHMIDT 2006). Manchmal werden auch Fledermäuse erbeutet. In Großstädten wurde eine besondere Jagdstrategie beobachtet. Hier lauern Wanderfalken auf durchziehende Arten, die an mit Scheinwerferlicht angestrahlten Gebäuden vorbei fliegen. Kritische Höhen erreichen sie regelmäßig, wenn sie im hohen Luftraum jagen. Zudem werden sie als schnelle, aber nicht sehr wendige Art beschrieben (LANGGEMACH & DÜRR 2017). Die meisten Jagdflüge wurden in einem Umkreis von 3 km zum Brutplatz nachgewiesen (BUSCHE & LOOFT 2003).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen im Jahr 2019 wurde der Wanderfalke in den Monaten September bis November 2019 viermalig im Untersuchungsgebiet überfliegend beziehungsweise nahrungssuchend und rastend erfasst. Einmalig suchte ein Individuum am 18.09.2019 im östlichen Teil des Bestandwindparks nach Nahrung. Des Weiteren wurde ein Wanderfalke über umgebrochenen Äckern zwischen Ermsleben und Westdorf sowie südlich der Bundesstraße B 185 um den Wartenberg gesichtet.

Mitte November rastete ein Alttier auf dem abgeernteten Getreidefeld östlich der Malzmühle. Letzmalig konnte ein Wanderfalke am 18.10.2019 westlich des geplanten Vorhabens entlang der ehemaligen Bahnlinie in Richtung Ermsleben fliegend beobachtet werden. Es ist davon auszugehen, dass das Vorhabengebiet nicht in einem Durchzugskorridor liegt. Nachweise von Brut- und Rastplätzen erfolgten nicht.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population

Aufgrund der seltenen Beobachtung von Wanderfalken ist die Abgrenzung einer lokalen Population nicht möglich. Der Wanderfalke gilt in Sachsen-Anhalt als Brut- und Standvogel mit stark zunehmender Bestandsentwicklung. Er kann mit 23 bis 33 Brutpaaren, als sehr seltene Brutvogelart beschrieben werden. (FRANK & SCHNITTER 2016).

Betroffenheit der Art durch Windparkvorhaben

Durch die noch junge Baumbrüter-Population und den bisher geringen Kontakt von Wanderfalken mit Windenergieanlagen ist keine Risikoabschätzung möglich (LANGGEMACH & DÜRR 2017). Bei Jagdflügen von Wanderfalken erfolgen aus hohem Kreisen sehr schnelle Flüge in kollisionskritischen Höhen (LAG VSW 2015). Kollisionen mit anderen Strukturen, wie beispielsweise Freileitungen, sind insbesondere nach dem Ausfliegen der Jungvögel

bekannt (LANGGEMACH & DÜRR 2017). In Deutschland wurden bisher 28 Schlagopfer des Wanderfalken nachgewiesen, davon eins in Sachsen-Anhalt (DÜRR 2022a).

Prognose und Bewertung des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Rast- sowie Brutplätze des Wanderfalken wurden im Rahmen der Erfassungen nicht nachgewiesen und sind auch aus der Datenrecherche nicht bekannt. Die Art wurde nur selten beobachtet. Aufgrund der wenigen Beobachtungen kann ein baubedingtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden. Anlagebedingt besteht ebenfalls kein Tötungsrisiko. Das betriebsbedingte Kollisionsrisiko ist aufgrund der geringen Anzahl der Beobachtungen ebenfalls als gering einzustufen.

Der Tatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Brutplätze des Wanderfalken wurden im Rahmen der Erfassungen nicht nachgewiesen und sind auch aus der Datenrecherche nicht bekannt. Die Art wurde nahrungssuchend, rastend und überfliegend beobachtet. Wanderfalken zeigen kein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen. Störungen der Art an Brutplätzen bzw. während der Nahrungssuche sind daher ausgeschlossen. Auch eine bau-, anlage- und betriebsbedingte Beunruhigung, Scheuchwirkung oder Zerschneidung des Lebensraums kann aus diesem Grunde ausgeschlossen werden. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist mit keiner erheblichen Störung zu rechnen.

Der Tatbestand der Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Brutplätze des Wanderfalken wurden im Rahmen der Erfassungen nicht nachgewiesen und sind auch aus der Datenrecherche nicht bekannt. Daher ist ein bau-, anlage- oder betriebsbedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ausgeschlossen. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist mit keiner Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und deren ökologischen Funktionsfähigkeit zu rechnen.

Der Tatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Es sind keine Maßnahmen zur Vermeidung notwendig.

CEF- Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Weitere Empfehlungen

Es werden keine weiteren Empfehlungen gegeben.

5.1.14 Weißstorch

Charakterisierung der Art

Die Verbreitungsschwerpunkte des Weißstorches in Deutschland sind in den ostdeutschen Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt zu finden. In

Sachsen-Anhalt kommt der Weißstorch schwerpunktmäßig in der Elbtalau sowie in der Altmark vor (GEDEON et al. 2014).

Als ursprünglicher Baumruinenbrüter im Bereich breiter Flussauen ist der Weißstorch heute ausschließlich ein Siedlungsbewohner und kann als typischer Kulturfolger bezeichnet werden (SÜDBECK et al. 2005). Die Nester werden z.B. auf Schornsteinen von Häusern oder aufgestellten Storchenrädern gebaut. Nahrungshabitate findet die Art in vielfältig strukturierten, bäuerlich genutzten und nährstoffreichen Niederungslandschaften mit hoch anstehendem Grundwasser und Nistmöglichkeiten (SÜDBECK et al. 2005). Als Nahrungshabitate werden vor allem Grünländer genutzt. Äcker und Intensivgrünland werden während der Bewirtschaftung wie Umbruch oder Mahd zur Nahrungssuche aufgesucht, sonst aber kaum genutzt. Des Weiteren bieten Kleinstrukturen wie Gräben, Fließe und Tümpel geeignete Nahrungshabitate (ABBO 2001). Die Nahrungssuche findet meist im Umkreis von 2 bis 3 km um den Horst statt (CREUTZ 1985). Die Flughöhen liegen dabei üblicherweise zwischen 50 und 400 m, können bei guter Thermik jedoch auch 2.000 m erreichen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Der Datenrecherche (LAU 2019) sind 2 Brutplätze des Weißstorches im Umfeld des geplanten Vorhabens zu entnehmen. Der Weißstorchbrutplatz innerhalb der Ortschaft Frose befindet sich in einer Entfernung von ca. 4.640 m zur nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage und war in den Jahren 2011 bis 2018 regelmäßig besetzt. In den Jahren 2011 sowie 2013 bis 2017 konnte ein Bruterfolg anhand von Jungtieren im Horst nachgewiesen werden. Lediglich in den Jahren 2012 und 2018 war keine erfolgreiche Brut zu verzeichnen. Ein weiterer Weißstorchbrutplatz existiert innerhalb der Ortschaft Hoym in einer Entfernung von mehr als 4.000 m nordwestlich der nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage. Für den benannten Horst liegt ein Besatz für das Jahr 2016 vor. Eine erfolgreiche Brut anhand von Jungtieren wurde nicht nachgewiesen. Die faunistischen Erfassungen im Jahr 2019 ergaben keine Hinweise auf einen Brutplatz des Weißstorches im 2.000-m-Radius um die geplanten Windenergieanlagen. Im Jahr 2020 wurde der Brutplatz des Weißstorches innerhalb der Ortschaft Frose erfasst. Der Abstand des Brutplatzes zur nächstgelegenen Windenergieanlage beträgt 4.640 m. Der Brutplatz liegt außerhalb der artspezifischen Abstandsempfehlung von 1.000 m nach LAG VSW (2015) und MULE (2018).

Nördlich von Frose, südlich des Königsauer Sees wurde am 07.05.2020 auf einer Wiese ein Exemplar bei der Nahrungssuche nachgewiesen. Flugbewegungen der Art wurden im Untersuchungsradius nicht dokumentiert. Der Weißstorchbrutplatz in Frose war auch im Jahr 2021 besetzt. Weitere Beobachtungen liegen aus diesem Erfassungsjahr nicht vor. Die geringe Anzahl an Weißstorchnachweisen gibt keinen Hinweis auf regelmäßig genutzte Nahrungsflächen. Aufgrund fehlender Nachweise überfliegender Weißstörche kann gleichfalls ausgeschlossen werden, dass sich das Vorhabengebiet zwischen einem Brutplatz der Art und regelmäßig genutzten Nahrungsflächen befindet.

Abgrenzung der lokalen Population

Der Weißstorch gilt als revierbildende Art mit großen Aktionsräumen (gemäß LANA 2010). Daher wird die lokale Population gemäß LANA (2010) auf den Naturraum, in welchem sich die geplanten Anlagen befinden, bezogen. Der Weißstorch gilt in Sachsen-Anhalt als Brut- und Gastvogel mit stark zunehmender Bestandsentwicklung. Er kann mit 530 bis 582 Brutpaaren, als seltene Brutvogelart beschrieben werden. (FRANK & SCHNITTER 2016)

Betroffenheit der Art durch Windparkvorhaben

Die Art kann empfindlich auf die Errichtung von Windenergieanlagen reagieren. Sofern die Anlagen nicht zu dicht am Brutplatz stehen, kann ein Gewöhnungseffekt eintreten. Des Weiteren stellen Windenergieanlagen auf dem Flugweg vom Horst zum Nahrungsgebiet ein Hindernis dar. (MUGV 2011) In Deutschland ist der Weißstorch mit bisher 93 Funden an Windenergieanlagen verunglückt, wobei davon 5 in Sachsen-Anhalt gefunden wurden (DÜRR 2022a).

Prognose und Bewertung des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Die Brutplätze des Weißstorches liegen in Entfernungen von mindestens 4.640 m zur nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage. Im direkten Eingriffsbereich befinden sich keine für den Weißstorch als Brutplatz nutzbaren Strukturen. Daher kann ein baubedingtes Tötungsrisiko für die Art ausgeschlossen werden. Anlagebedingt besteht kein Tötungsrisiko für den Weißstorch. Aufgrund der seltenen Sichtungen der Art ist nicht davon auszugehen, dass der Bereich der geplanten Windenergieanlagen zwischen häufig frequentierten Nahrungshabitaten und den bekannten Brutplätzen liegt. Daher wird nicht von einem erhöhten betriebsbedingten Tötungsrisiko für den Weißstorch ausgegangen. Die Abstandsempfehlungen nach LAG VSW (2015) und MULE (2018) von 1.000 m wird zudem eingehalten. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist nicht mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen.

Der Tatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen der bekannten Brutpaare sind aufgrund der Entfernung von mehr als 4.000 m zur nächstgelegenen geplanten Anlage ausgeschlossen. Da der Weißstorch nicht im Bereich der geplanten Anlagenstandorte beobachtet wurde, ist durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme nicht mit einem Verlust von Nahrungshabitaten der Art zu rechnen. Der Weißstorch zeigt kein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen. Eine bau-, anlage- und betriebsbedingte Beunruhigung, Scheuchwirkung oder Zerschneidung des Lebensraums kann aus diesen Gründen ausgeschlossen werden. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist mit keiner erheblichen Störung der lokalen Population des Weißstorchs zu rechnen.

Der Tatbestand der Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Die bekannten Brutnachweise des Weißstorches liegen in einer Entfernung von mehr als 4.000 m zur nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage. Eine Schädigung der Fortpflanzungsstätten durch den Bau und Betrieb der geplanten Windenergieanlagen ist aufgrund der Entfernung zum Vorhaben ausgeschlossen. Im direkten Eingriffsbereich befinden sich keine für den Weißstorch als Brutplatz nutzbare Strukturen. Daher kann eine baubedingte Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das geplante Vorhaben für diese Art ebenfalls ausgeschlossen werden. Weißstörche zeigen kein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist mit keiner Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und deren ökologischer Funktionsfähigkeit zu rechnen.

Der Tatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Es sind keine Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände notwendig.

CEF- Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Weitere Empfehlungen

Es werden keine weiteren Empfehlungen gegeben.

5.1.15 Wiesenweihe

Charakterisierung der Art

Die Schwerpunkte der Verbreitung der Wiesenweihe liegen in Deutschland in der Hellwegbörde in Nordrhein-Westfalen, der Mainfränkischen Platte in Bayern sowie den Ostfriesischen und Nordfriesischen Marschen in Niedersachsen und Schleswig-Holstein (KOSTRZEWA & SPEER 2001). In Sachsen-Anhalt sind die Brutgebiete schwerpunktmäßig in der Altmark zu finden (GEDEON et al. 2014).

Neststandorte finden sich hauptsächlich auf dem Erdboden in Röhrriechen, Riedern, Hochstauden, Feuchtwiesen, werden aber auch zunehmend in Getreidefeldern angelegt. Dabei muss die Vegetation während der Ansiedlungsphase ausreichend hoch sein (> 40 cm), damit genügend Deckung für das Nest vorhanden ist (MEBS & SCHMIDT 2006). Die Populationsgröße betrug 2003 in Sachsen-Anhalt etwa 15-25 Brutpaare (MEBS & SCHMIDT 2006). Als Nahrungshabitate nutzt sie vor allem Feuchtwiesen, Brachen und verschiedene Moortypen (SÜDBECK et al. 2005). Die Größe der Aktionsräume schwankt je nach Nahrungsangebot. In den meisten Fällen nutzten die Tiere jedoch den Raum von 5 km um den Brutplatz selten bis zu 12 km (MEBS & SCHMIDT 2006). Wiesenweihen jagen im niedrigen Suchflug meist über Offenland bzw. entlang von Hecken oder Baumreihen (MEBS & SCHMIDT 2006). Im Umkreis des Brutplatzes fliegt die Wiesenweihe regelmäßig in größerer Höhe. Aufgrund von Thermikkreisen, Beuteübergabe oder zur Feindabwehr ergibt sich eine besondere Schlaggefährdung von Tieren, welche in direkter Nähe von Windenergieanlagen brüten (GRAJETZKY et al. 2009). Im Sommer neigt diese Art zur Bildung von mehrwöchigen Schlafgemeinschaften, welche sich oft mehrere Jahre an denselben Plätzen befinden (LAG VSW 2015).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Einmalig flog eine Wiesenweihe Anfang Juni 2019 über einem Feld östlich von Emsleben am Rande des 3.000-m-Radius. Das Tier kreiste über den an die Selke angrenzenden Ackerflächen und flog anschließend in Richtung Norden davon. Weitere Nachweise nahrungssuchender oder fliegender Wiesenweihen im Untersuchungsgebiet wurden im Rahmen der Erfassungen nicht dokumentiert. Brutplätze der Art wurden nicht erfasst und sind auch aus der Datenrecherche nicht bekannt. Nachweise zur Zugzeit liegen weder aus der Datenrecherche noch aus den eigenen Erfassungen vor.

Abgrenzung der lokalen Population

Die Wiesenweihe gilt als revierbildende Art mit großen Aktionsräumen (gemäß LANA 2010). Aufgrund der seltenen Beobachtung ist eine Abgrenzung der lokalen Population nicht möglich. Die Wiesenweihe gilt in Sachsen-Anhalt als Brut- und Gastvogel mit stark zunehmender Bestandsentwicklung. Sie kann mit 33 bis 55 Brutpaaren, als sehr seltene Brutvogelart beschrieben werden. (FRANK & SCHNITTER 2016)

Betroffenheit der Art durch Windparkvorhaben

Für die Wiesenweihe besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko bei Aktivitäten in größerer Höhe in der Horstumgebung wie Balz, Thermikkreisen, Feindabwehr und Beutetransfer sowie bei Flügen in die teils mehrere Kilometer entfernten Nahrungshabitate. Des Weiteren besteht die Gefahr der Anlockung dieser Art durch attraktive Strukturen und Nahrungsreichtum unter den WEA (LAG VSW 2015). Sowohl Meideverhalten bei der Brutplatzwahl bzw. bei Nahrungssuche oder Durchflügen als auch die Konzentration von Brutplätzen bei Windenergieanlagen wurden beobachtet (GRAJETZKY et al. 2009, ECODA UMWELTGUTACHTEN & INGENIERBÜRO DR. LOSKE 2012, LAG VSW 2015). Für die Wiesenweihe liegen aktuell in Deutschland 6 Nachweise von Schlagopfern durch Windenergieanlagen vor (DÜRR 2022a). In Sachsen-Anhalt ist bisher kein Schlagopfer bekannt.

Prognose und Bewertung des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Die Wiesenweihe wurde nur einmalig am Rande des 3.000-m-Radius gesichtet. Regelmäßig genutzte Schlaf- sowie Brutplätze der Wiesenweihe wurden im Rahmen der Erfassungen nicht dokumentiert. Auch die Datenrecherche lieferte keine Hinweise auf Schlaf- oder Brutplätze der Art. Da keine brütenden oder rastenden Wiesenweihen im Untersuchungsgebiet erfasst wurden bzw. aus der Datenrecherche bekannt sind, kann ein baubedingtes Tötungsrisiko für die Art ausgeschlossen werden. Anlagebedingt besteht ebenfalls kein Tötungsrisiko. Das betriebsbedingte Kollisionsrisiko ist aufgrund der seltenen Nachweise als gering einzustufen.

Der Tatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Da die Wiesenweihe lediglich einmalig beobachtet wurde, ist durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme nicht mit einem Verlust von Nahrungshabitaten der Art zu rechnen. Regelmäßig genutzte Schlafplätze oder Brutplätze der Art sind im Untersuchungsgebiet weder aus den eigenen Erfassungen noch aus der Datenrecherche bekannt. Eine bau-, anlage- und betriebsbedingte Beunruhigung, Scheuchwirkung oder Zerschneidung des Lebensraums kann daher sowie aufgrund der seltenen Beobachtungen der Art ausgeschlossen werden. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist mit keiner erheblichen Störung der lokalen Population der Wiesenweihe zu rechnen.

Der Tatbestand der Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Die Wiesenweihe wurde nur einmalig am Rande des 3.000-m-Radius gesichtet. Regelmäßig genutzte Schlaf- sowie Brutplätze der Wiesenweihe wurden im Rahmen der Erfassungen nicht dokumentiert. Auch die Datenrecherche lieferte keine Hinweise auf Brut- oder regelmäßig genutzte Schlafplätze der Art, demnach ist eine Schädigung von Fortpflanzungs-

und Ruhestätten durch den Bau und Betrieb der geplanten Windenergieanlagen ausgeschlossen. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist mit keiner Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und deren ökologischen Funktionsfähigkeit zu rechnen.

Der Tatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Es sind keine Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände notwendig.

CEF- Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Weitere Empfehlungen

Es werden keine weiteren Empfehlungen gegeben.

5.1.16 Weitere europäische Vogelarten

Neben den oben genannten nach LAG VSW (2015) bzw. MULE (2018) gegenüber Windenergieanlagen besonders empfindlichen Vogelarten wurden im Rahmen der Erfassungen in den Jahren 2019 bis 2020 (MEP PLAN GMBH 2022a) weitere Brutvögel und Nahrungsgäste erfasst. Diese Arten werden im Folgenden entsprechend der jeweiligen Zugehörigkeit zu einer ökologischen Gilde (siehe Tab. 5-1) zu Artengruppen zusammengefasst. Anschließend werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die jeweilige Artengruppe insgesamt geprüft, wobei auf die wertgebenden Vogelarten im Besonderen eingegangen wird.

5.1.16.1 Artengruppe der Gehölzbrüter

Charakterisierung der Artengruppe

Unter dem Oberbegriff der Gehölzbrüter werden die hecken-, gehölz- und höhlenbrütenden Vogelarten sowie die Frei- und Baumbrüter zusammengefasst. Die Brutplätze dieser Arten sind an Gehölze oder Heckenstrukturen, an Baumhöhlen aller Arten, Ritzen, Spalten, Nischen und Halbhöhlen gebunden oder befinden sich frei im Geäst stehender Gehölze. Dieser Artengruppe lassen sich auch die bodenbrütenden Arten Fitis, Goldammer, Rotkehlchen, Waldlaubsänger und Zilpzalp zuordnen, da diese ihr Nest nicht in der freien Landschaft errichtet, sondern ebenfalls an krautige bzw. dichte Vegetation z.B. Heckenstrukturen gebunden sind. Die nachfolgende Tabelle listet die nachgewiesenen gehölzbrütenden Vogelarten aus den Erfassungen 2019 und 2020 auf.

Tabelle 5-6: Nachgewiesene gehölzbrütende Vogelarten 2019(MEP Plan GmbH 2022a)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	ST	BP	EHZ
Wertgebende Vogelarten				
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	B	3	h BV
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	B	1	mh BV

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	ST	BP	EHZ
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	NG		mh BV
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	NG		mh BV
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	B	1	mh BV
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	B	7	h BV
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	B	1	s BV
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	NG		mh BV
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	NG		ss BV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B	12	sh BV
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	B	1	mh BV
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	G		ss BV
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	B	1	mh BV
weitere Vogelarten				
Aaskrähe	<i>Corvus corone</i>	B	6-9	h BV
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	91-117	sh BV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	91-117	sh BV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	39-52	sh BV
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	B	1	h BV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	B	78-117	h BV
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	B	2-5	h BV
Elster	<i>Pica pica</i>	B	2-4	h BV
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	NG		s BV
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	B	78-104	h BV
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	B	13-26	h BV
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	B	13-26	h BV
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	NG		s BV
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	B	2-3	h BV
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	B	4-5	h BV
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	B	144-156	h BV
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B	26-39	h BV
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	B	39-65	sh BV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B	13-26	h BV
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	NG		mh BV
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	B	6-10	h BV
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	B	1-2	h BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	117-156	sh BV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	143-182	sh BV
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	B	13-26	h BV
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	B	1-2	mh BV
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	52-65	sh BV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	2-4	sh BV
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B	6-8	h BV
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	NG		h BV
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	B	26-39	h BV

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	ST	BP	EHZ
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	NG		mh BV
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	NG		h BV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	13-26	h BV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	13-26	h BV

ST - Status

B	Brutvogel
BV	Brutverdachtvogel
NG	Nahrungsgast
G	Gast

EHZ - Erhaltungszustand in Sachsen-Anhalt

ex BV	extrem seltener Brutvogel
ss BV	sehr seltener Brutvogel
s BV	seltener Brutvogel
mh BV	mittelhäufiger Brutvogel
h BV	häufiger Brutvogel
sh BV	sehr häufiger Brutvogel

BP - Anzahl der Brutpaare

Tabelle 5-7: Nachgewiesene gehölzbrütende Vogelarten 2020 (MEP Plan GmbH 2022a)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	ST	BP	EHZ
Wertgebende Vogelarten				
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	BV		mh BV
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	B	7	mh BV
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	BV		mh BV
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	BV		ss BV
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	BV		mh BV
weitere Vogelarten				
Aaskrähe	<i>Corvus corone</i>	B	1	h BV
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	B	1	mh BV

ST - Status

B	Brutvogel
BV	Brutverdachtvogel
NG	Nahrungsgast
G	Gast

EHZ - Erhaltungszustand in Sachsen-Anhalt

ex BV	extrem seltener Brutvogel
ss BV	sehr seltener Brutvogel
s BV	seltener Brutvogel
mh BV	mittelhäufiger Brutvogel
h BV	häufiger Brutvogel
sh BV	sehr häufiger Brutvogel

BP - Anzahl der BrutpaareVorkommen im Untersuchungsgebiet

Wertgebende gehölzgebunden brütende Vogelarten wurden insbesondere im Bereich der Gehölze entlang der bestehenden Wegeverbindungen dokumentiert.

Im Jahr 2019 war der Star mit 12 Brutplätzen am häufigsten vertreten, seine Brutplätze befinden sich in den Gehölzbeständen entlang der Wege. Nördlich der geplanten Windenergieanlage WEA 08 liegt ein Brutplatz der Art. Der Neuntöter wurde mit 7 Brutpaaren dokumentiert. Ein Brutplatz liegt am bestehenden Weg zwischen den beiden geplanten Windenergieanlagen. Westlich der geplanten Anlage WEA 09 liegt ein weiterer Brutplatz der Art. Ein Brutplatz des Bluthänflings liegt nördlich des geplanten Vorhabens.

Die Arten Waldohreule, Raubwürger, Feldschwirl, Wendehals und Mäusebussard waren im Jahr 2019 mit jeweils einem Brutpaar vertreten. Der Brutplatz der Waldohreule wurde nordwestlich der geplanten Windenergieanlagen erfasst. (vgl. Karte 2.1) Der Brutplatz befindet sich innerhalb des Bestandwindparks in einem Gehölzbestand einer bestehenden Wegeverbindung. Der Brutplatz des Raubwürgers befindet sich südlich, außerhalb des 1.000-m-Radius in einem Gehölzbestand entlang einer Wegeverbindung. Ebenfalls südlich und innerhalb des 1.500-m-Radius wurden in einem kleinen Gehölzbestand Brutplätze des Feldschwirls und des Wendehals erfasst. Der Brutplatz des Mäusebussards befindet sich westlich des Vorhabens im Bereich der Selke. Häufige Arten wurden halbquantitativ erfasst. Es ist davon auszugehen, dass diese in allen Gehölzbeständen im Umfeld der geplanten Windenergieanlagen brütend vorkommen.

Im Jahr 2020 wurden 7 Brutplätze des Mäusebussards erfasst (vgl. Karte 2.2). Einer davon befindet sich in der Baumschule inmitten des bestehenden Windparks. Zwei Horste befinden sich in Baumreihen entlang von Feldwegen. Alle anderen Horste liegen an der Selke. Flugbewegungen der Art wurden im gesamten Untersuchungsgebiet festgestellt. Gehäuft liegen die Beobachtungen innerhalb des Bestandwindparks sowie entlang der Selke vor. Es wurden bis zu drei Individuen der Art gleichzeitig jagend beobachtet, wobei Flughöhen von 50 m selten überschritten wurden. Der Bereich um die geplanten Anlagen wurde einmalig durchflogen. Des Weiteren bieten die Gehölzreihen entlang der Feldwege geeignete Sitzwarten. Im Rahmen der Begehungen im Jahr 2021 wurden 8 besetzte Brutplätze des Mäusebussards nachgewiesen. Fliegende und nahrungssuchende Tiere wurden im gesamten 4.000-m-Radius hauptsächlich über Offenlandflächen, mit einem Schwerpunkt der Aktivitäten im südlichen und südöstlichen Bereich von Reinstedt, beobachtet. Territorialverhalten des Mäusebussards wurde fast ausschließlich in der Nähe der Brutplätze beobachtet. Die meisten Flugbewegungen über dem Vorranggebiet fanden im Süden statt, wo sich auch der nächstgelegene Horst befindet.

Während der Begehungen im Jahr 2022 konnte der Brutplatz inmitten des bestehenden Windparks bestätigt werden. Da die Erfassungen zum Zeitpunkt der Erstellung der vorliegenden Unterlage noch nicht abgeschlossen waren, werden die vollständigen Ergebnisse in einem separaten Gutachten dargestellt und nachgereicht.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population

Die Arten Grünspecht, Kuckuck, Schwarzspecht, Sperber und Waldwasserläufer wiesen keine lokale Population auf, sondern waren als Nahrungsgast anzutreffen. Der Kuckuck und der Sperber gelten in Sachsen-Anhalt als Brut- und Gastvögel (FRANK, SCHNITTER 2016). Der Kuckuck gilt als mittelhäufiger und der Sperber als sehr seltener Brutvogel. Grün- und Schwarzspecht sind Brutvögel Sachsen-Anhalts (FRANK & SCHNITTER 2016) und gehören zu den mittelhäufigen Brutvogelarten, der Waldwasserläufer gilt als sehr seltener Brutvogel in Sachsen-Anhalt.

Die Arten Bluthänfling, Feldschwirl, Neuntöter, Star und Wendehals gelten in Sachsen-Anhalt als mittel häufige bis sehr häufige Brutvögel und können als Arten mit einer flächigen Verbreitung gemäß LANA (2010) angesprochen werden. Bei den Eulenvögeln und dem Mäusebussard handelt es sich um revierbildende Arten mit großen Aktionsräumen. Daher werden die lokalen Populationen für die genannten Vogelarten gemäß LANA (2010) auf den Naturraum, in welchem sich die geplanten Anlagen befinden, bezogen. Die Waldohreule, der

Mäusebussard und der Waldkauz sind mittelhäufige Brutvögel Sachsen-Anhalts (FRANK & SCHNITZER 2016).

Der als Brutvogel nachgewiesene Raubwürger ist ein seltener Brutvogel in Sachsen-Anhalt. Daher wird die lokale Population auf das nachgewiesene Brutpaar bezogen.

Prognose und Bewertung des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme zur Errichtung der Zuwegung zu den geplanten Anlagenstandorten sind Gehölzentnahmen bzw. ein Rückschnitt notwendig. Dabei kann es zur Verletzung oder Tötung der häufig im Nahbereich des Vorhabens vorkommenden gehölzgebundenen Vogelarten wie z.B. Star, Neuntöter und Bluthänfling kommen. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann dem Tatbestand der baubedingten Tötung begegnet werden. In den zu fällenden bzw. zurückzuschneidenden Gehölzen der Eingriffsbereiche wurden keine für die wertgebenden Höhlenbrüter wie Star, Waldohreule oder Wendehals geeigneten Höhlenbäume erfasst. Entsprechend geeignete Habitatstrukturen können sich jedoch im Laufe der Zeit entwickeln. Der Tatbestand der baubedingten Tötung wird nicht erfüllt bzw. kann diesem durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen begegnet werden. Anlagebedingt besteht kein Tötungsrisiko für die betrachteten Vogelarten. Aufgrund der Nutzung des Vorhabengebietes zur Nahrungssuche sowie dem fehlenden Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen kann eine betriebsbedingte Verletzung oder Tötung von Einzelindividuen nicht ausgeschlossen werden. Da die weiteren hier betrachteten Arten nicht als kollisionsgefährdet eingestuft werden, ist betriebsbedingt nicht mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann dem Tatbestand der betriebsbedingten Tötung zudem entgegengewirkt werden.

Der Tatbestand der Tötung ist unter Beachtung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Die betrachteten Arten zeigen kein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen und gelten auch nicht als störungsempfindlich. Daher sind Störungen der vorkommenden gehölzbrütenden Vogelarten durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen. Durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme gehen Nahrungshabitate von gehölzgebundenen brütenden Vogelarten verloren. Von einer erheblichen Störung der lokalen Populationen ist nicht auszugehen, da die Flächeninanspruchnahme verhältnismäßig gering ist und im Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten für die nahrungssuchenden Vogelarten bestehen. Da die hier betrachteten Vogelarten kein Meideverhalten gegenüber der Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zeigen, ist nicht mit einer bau-, anlage- oder betriebsbedingten Störung und damit Zerschneidung des Lebensraums zu rechnen. Auch eine betriebsbedingte Beunruhigung oder Scheuchwirkung kann aus diesem Grunde ausgeschlossen werden.

Der Tatbestand der Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme können aufgrund der notwendigen Baumaßnahmen und Rückschnitte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der im Nahbereich des Vorhabens vorkommenden gehölzgebundenen Vogelarten wie z.B. Star, Neuntöter und

Bluthänfling zerstört werden. In den zu fällenden bzw. zurückzuschneidenden Gehölzen der Eingriffsbereiche wurden keine für die wertgebenden Höhlenbrüter wie Star, Waldohreule oder Wendehals geeigneten Höhlenbäume erfasst. Entsprechend geeignete Habitatstrukturen können sich im Laufe der Zeit jedoch entwickeln. Einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann jedoch durch Vermeidungsmaßnahmen begegnet werden. Eine baubedingte Scheuchwirkung und die damit unter Umständen verbundene Aufgabe von Brutstätten oder Ruheplätzen außerhalb des direkten Eingriffsbereiches kann durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Eine dauerhafte anlage- oder betriebsbedingte Aufgabe der nicht von Gehölzentfernungen betroffenen Brutplatzbereiche ist unwahrscheinlich, da die hier betrachteten Vögel kein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen zeigen.

Der Tatbestand der Schädigung ist unter Beachtung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen (vgl. Kap. 6.1):

- ASM₁ – Baustelleneinrichtung
- ASM₂ – Bauzeitenregelung
- ASM₃ – Ökologische Baubegleitung

CEF- Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Weitere Empfehlungen

Es werden keine weiteren Empfehlungen gegeben.

5.1.16.2 Artengruppe der Bodenbrüter

Charakterisierung der Artengruppe

Zur Artengruppe der Bodenbrüter lassen sich Vogelarten zusammenfassen, welche ihre Brutplätze am Boden haben, darin eingeschlossen sind Röhricht- und Wasserbrüter. Nachfolgende Tabellen listen die erfassten Bodenbrüter aus den Erfassungen 2019 und 2020 auf.

Tabelle 5-8: Nachgewiesene bodenbrütende Vogelarten 2019 (MEP Plan GmbH 2022a)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	ST	BP	EHZ
Wertgebende Vogelarten				
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	NG		h BV
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	B	45	sh BV
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	B	2	mh BV
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	NG		mh BV
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	NG		mh BV

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	ST	BP	EHZ
weitere Vogelarten				
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	B	1	mh BV
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	B	3-4	h BV
Graugans	<i>Anser anser</i>	B	1	mh BV
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	B	1	mh BV
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	NG		s BV
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	NG		h BV
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	B	13-26	h BV
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	B		mh BV
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	B	1	mh BV
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	B	13-26	h BV
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	NG		s BV
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	NG		h BV
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	NG		s BV

ST - Status

B	Brutvogel
BV	Brutverdachtvogel
NG	Nahrungsgast
G	Gast

EHZ - Erhaltungszustand in Sachsen-Anhalt

ex BV	extrem seltener Brutvogel
ss BV	sehr seltener Brutvogel
s BV	seltener Brutvogel
mh BV	mittelhäufiger Brutvogel
h BV	häufiger Brutvogel
sh BV	sehr häufiger Brutvogel

BP - Anzahl der Brutpaare

Tabelle 5-9: Nachgewiesene bodenbrütende Vogelarten 2020 (MEP Plan GmbH 2022a)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	ST	BP	EHZ
Wertgebende Vogelarten				
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	B	1	s BV
weitere Vogelarten				
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	G		mh BV
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	BV		h BV
Graugans	<i>anser anser</i>	NG		mh BV
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	G		mh BV
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	B	1	s BV

ST - Status

B	Brutvogel
BV	Brutverdachtvogel
NG	Nahrungsgast
G	Gast

EHZ - Erhaltungszustand in Sachsen-Anhalt

ex BV	extrem seltener Brutvogel
ss BV	sehr seltener Brutvogel
s BV	seltener Brutvogel
mh BV	mittelhäufiger Brutvogel
h BV	häufiger Brutvogel
sh BV	sehr häufiger Brutvogel

BP - Anzahl der Brutpaare

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Im Jahr 2019 wurden im Bereich der Offenlandbiotope innerhalb des Bestandwindparks sowie im Umfeld des Vorhabengebietes mehrere Brutplätze der Feldlerche nachgewiesen. Im 500-m-Radius (vgl. Karte 1) wurden insgesamt 45 Brutpaare der Feldlerche nachgewiesen. In den Eingriffsbereichen (vgl. Karte 2.5) erfolgte kein Brutnachweis der Art. Ein Brutplatz der Feldlerche liegt im Nahbereich der Baustellenflächen der geplanten Anlage WEA 09. Ein Brutplatz der bodenbrütenden Art Grauammer liegt östlich des Vorhabengebietes. Häufige Vogelarten wurden halbquantitativ erfasst. Ein Rebhuhn-Brutplatz wurde im Juni 2020 im Nordosten des Bestandwindparks dokumentiert.

Des Weiteren erfolgte im Jahr 2020 eine Schlagopfersuche an 8 ausgewählten Bestandsanlagen. Im Rahmen dieser Untersuchungen wurde eine männliche Stockente (09.05.2020), 70 m vom Mastfuß der Anlage 22B tot aufgefunden (vgl. Karte 3.4).

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population

Die Arten Wiesenpieper, Steinschmätzer und Baumpieper wiesen keine lokale Population auf, sondern waren als Nahrungsgast bzw. als Gastvogel anzutreffen. Alle Arten gelten in Sachsen-Anhalt als Brut- und Gastvögel (FRANK & SCHNITZER 2016). Der Baumpieper gilt als häufiger, der Wiesenpieper und Steinschmätzer als mittel häufiger Brutvogel Sachsen-Anhalts. Die Arten Feldlerche und Grauammer gelten in Sachsen-Anhalt als mittel häufige bis sehr häufige Brutvögel sie können als Arten mit einer flächigen Verbreitung gemäß LANA (2010) angesprochen werden.

Prognose und Bewertung des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Aufgrund des Nachweises der bodenbrütenden Vogelarten Feldlerche und Grauammer außerhalb der Eingriffsflächen, kann die baubedingte Flächeninanspruchnahme nicht zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen führen. Viele bodenbrütende Arten besitzen keinen festen widerkehrenden Brutplatz. Es ist somit nicht ausgeschlossen, dass vor Beginn der Bauarbeiten Brutplätze der Artengruppe vorhanden sind. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann dem Tatbestand der baubedingten Tötung begegnet werden. Anlagebedingt besteht kein Tötungsrisiko für die betrachteten Vogelarten. Aufgrund der Nutzung des Vorhabengebietes zur Nahrungssuche kann eine betriebsbedingte Verletzung oder Tötung von Einzelindividuen nicht ausgeschlossen werden. Da die hier betrachteten Arten nicht als kollisionsgefährdet gelten, ist betriebsbedingt nicht mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen.

Der Tatbestand der Tötung ist unter Beachtung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme gehen Nahrungshabitate von bodenbrütenden Vogelarten verloren. Auch eine baubedingte Beunruhigung oder Scheuchwirkung kann nicht ausgeschlossen werden. Von einer erheblichen Störung der lokalen Populationen ist aber nicht auszugehen, da die Flächeninanspruchnahme verhältnismäßig gering ist und im Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten für die nahrungssuchenden Vogelarten bestehen. Da die hier betrachteten Vogelarten kein Meideverhalten gegenüber der Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zeigen, ist nicht mit einer bau-, anlage- oder betriebsbedingten Zerschneidung des Lebensraums zu

rechnen. Auch eine betriebsbedingte Beunruhigung oder Scheuchwirkung kann aus diesem Grunde ausgeschlossen werden. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist unter Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht mit einer erheblichen Störung der lokalen Populationen der bodenbrütenden Vogelarten zu rechnen.

Der Tatbestand der Störung ist unter Beachtung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Da die betroffenen bodenbrütenden Vogelarten die Niststätten für jede Brut neu anlegen und sich im Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten befinden, kann einer Schädigung durch entsprechende Maßnahmen begegnet werden. Eine baubedingte Scheuchwirkung und die damit unter Umständen verbundene Aufgabe von Brutstätten oder Ruheplätzen außerhalb der direkten Eingriffsbereiche kann ebenfalls durch entsprechende Maßnahmen ausgeschlossen werden. Eine dauerhafte anlage- oder betriebsbedingte Aufgabe der Brutplatzbereiche ist unwahrscheinlich, da die hier betrachteten Vögel kein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen zeigen. Darüber hinaus sind ausreichend geeignete Ausweichhabitate im Umfeld vorhanden.

Der Tatbestand der Schädigung ist unter Beachtung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen (vgl. Kap. 6.1):

- ASM₁ – Baustelleneinrichtung
- ASM₂ – Bauzeitenregelung
- ASM₃ – Ökologische Baubegleitung
- ASM₇ – Rückbau von bestehenden Windenergieanlagen

CEF- Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Weitere Empfehlungen

Es werden keine weiteren Empfehlungen gegeben.

5.1.16.3 Artengruppe der Gebäude- und Felsenbrüter

Charakterisierung der Artengruppe

Als Gebäudebrüter werden Arten bezeichnet, die ihre Nester und Brutmulden im Dachbereich, in Nischen, Spalten oder Hohlräumen an Gebäuden bauen. Viele dieser Arten, wie der Mauersegler, sind ursprünglich Bewohner von Felslandschaften und lichten, höhlenreichen Altholzbeständen und können somit als Kulturfolger eingestuft werden. Weiterhin nutzen einige der häufigen Brutvogelarten der Höhlen-, Frei-, Hecken- und Gehölzbrüter ebenfalls geeignete Strukturen an Gebäuden, sodass auch auf diese Arten bei Maßnahmen geachtet werden muss. Nachfolgende Tabellen listen die nachgewiesenen Gebäude- und Felsenbrüter aus den Erfassungen 2019 und 2020 auf.

Tabelle 5-10: Nachgewiesene gebäudebrütende Vogelarten sowie Felsenbrüter 2019 (MEP Plan GmbH 2022a)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	ST	BP	EHZ
Wertgebende Vogelarten				
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	NG		s BV
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	NG		h BV
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	NG		s BV
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG		h BV
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	B	2	mh BV
weitere Vogelarten				
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B	13-26	h BV
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	B	4-5	mh BV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	3-4	h BV
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	NG		h BV
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	NG		h BV

ST - Status

B	Brutvogel
BV	Brutverdachtvogel
NG	Nahrungsgast
G	Gast

EHZ - Erhaltungszustand in Sachsen-Anhalt

ex BV	extrem seltener Brutvogel
ss BV	sehr seltener Brutvogel
s BV	seltener Brutvogel
mh BV	mittelhäufiger Brutvogel
h BV	häufiger Brutvogel
sh BV	sehr häufiger Brutvogel

BP - Anzahl der Brutpaare

Tabelle 5-11: Nachgewiesene gebäudebrütende Vogelarten sowie Felsenbrüter 2020 (MEP Plan GmbH 2022a)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	ST	BP	EHZ
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	BV		s BV
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	B	2	mh BV

ST - Status

B	Brutvogel
BV	Brutverdachtvogel
NG	Nahrungsgast
G	Gast

EHZ - Erhaltungszustand in Sachsen-Anhalt

ex BV	extrem seltener Brutvogel
ss BV	sehr seltener Brutvogel
s BV	seltener Brutvogel
mh BV	mittelhäufiger Brutvogel
h BV	häufiger Brutvogel
sh BV	sehr häufiger Brutvogel

BP - Anzahl der Brutpaare

Tabelle 5-12: Nachgewiesene gebäudebrütende Vogelarten sowie Felsenbrüter 2021 (MEP Plan GmbH 2022a)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	ST	BP	EHZ
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	B	1	s BV
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	B	2	mh BV

ST - Status

B	Brutvogel
BV	Brutverdachtvogel
NG	Nahrungsgast

EHZ - Erhaltungszustand in Sachsen-Anhalt

ex BV	extrem seltener Brutvogel
ss BV	sehr seltener Brutvogel
s BV	seltener Brutvogel

G	Gast	mh BV	mittelhäufiger Brutvogel
		h BV	häufiger Brutvogel
		sh BV	sehr häufiger Brutvogel

BP - Anzahl der Brutpaare

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Im Zuge der Erfassungen im Jahr 2019 wurden die Arten Dohle, Mehl- und Rauchschwalbe im Untersuchungsgebiet nahrungssuchend erfasst. Für den Turmfalken wurden zwei Brutnachweise im Untersuchungsgebiet erbracht. Ein Turmfalkennest befindet sich in einer ca. 15 m hohen Säulenpappel nordwestlich des Vorhabengebietes entlang der stillgelegten Bahntrasse. Die Entfernung des Brutplatzes zur nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage beträgt mehr als 1.000 m. Ein weiterer Brutplatz der Art existiert im Kirchturm der Reinstedter Kirche. Die Entfernung des Brutplatzes zur nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage beträgt mehr als 2.000 m. Während der gesamten Erfassungszeit wurden regelmäßig fliegende und nahrungssuchende Turmfalken im Untersuchungsgebiet beobachtet. Zumeist handelte es sich um Einzeltiere. Turmfalken suchten insbesondere über den Offenlandflächen südöstlich der geplanten Anlagenstandorte nach Nahrung. Weiterhin wurden nahrungssuchende Individuen im Bereich der nördlich gelegenen Windenergieanlagen, im Osten des 2.000-m-Radius sowie am Ortsrand von Reinstedt erfasst. Die dokumentierten Flughöhen betragen zumeist weniger als 50 m. Lediglich vereinzelt konnten Flugbewegungen der Art in bis zu 100 m beobachtet werden.

Die Erfassungen im Jahr 2020 gaben Hinweise auf 2 Brutpaare und 2 Brutverdachtsplätze des Turmfalken im und um das Untersuchungsgebiet. In der Reinstädter Kirche brütete wie schon 2019 der Turmfalke. Ein weiterer Brutverdacht ergab sich für die Kirche in Ermsleben. Zur Nahrungssuche nutzte die Art bevorzugt den Bestandwindpark und die Felder um den Wartenberg. Die Flughöhe von 50 m wurde selten überschritten. Die zwei Brutverdachtsplätze liegen in Ermsleben und südlich des 4.000-m-Radius in der Konradsburg. Fliegende und nahrungssuchende Einzeltiere wurden vor allem über Landwirtschaftsflächen westlich von Aschersleben, zwischen Westdorf und Ermsleben im Süden des 4.000-m-Radius und vereinzelt um Reinstedt und im Norden des Untersuchungsgebiets beobachtet. Überflüge der geplanten Anlagenstandorte wurden nicht verzeichnet.

Des Weiteren erfolgte im Jahr 2020 eine Schlagopfersuche an 8 ausgewählten Bestandsanlagen. Im Rahmen dieser Untersuchungen wurde ein weiblicher, adulter Turmfalke (09.09.2020), 6 m vom Mastfuß der Anlage 21B tot aufgefunden (vgl. Karte 3.4).

Auch im Jahr 2021 war der Brutplatz in der Reinstedter Kirche von einem Turmfalken besetzt. Ein weiterer Brutplatz wurde östlich von Hoym außerhalb des 4.000-m-Radius nachgewiesen. Die Dohle brütete wie in den Vorjahren in der Reinstedter Kirche. Die Lage der Brutplätze ist der Karte 2.3 im Anhang zu entnehmen.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population

Der Bienenfresser gilt als seltener Brutvogel. Die Arten Mehlschwalbe und Rauchschwalbe wiesen keine lokale Population auf, sondern waren als Nahrungsgast anzutreffen. Alle Arten gelten in Sachsen-Anhalt als Brut- und Gastvögel (FRANK & SCHNITZER 2016). Die Dohle gilt als seltener und die Mehl- und Rauchschwalbe als häufige Brutvogelarten Sachsens-Anhalts.

Der Turmfalke gilt als revierbildende Art mit großen Aktionsräumen (gemäß LANA 2010). Daher wird die lokale Population gemäß LANA (2010) auf den Naturraum, in welchem sich die geplanten Anlagen befinden, bezogen. Der Turmfalke ist ein mittelhäufiger Brutvogel Sachsen-Anhalts.

Prognose und Bewertung des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Im direkten Eingriffsbereich befinden sich keine für die Gebäude- und Felsenbrüter als Brutplatz nutzbare Strukturen. Daher kann ein baubedingtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden. Anlagebedingt besteht kein Tötungsrisiko für die betrachteten Vogelarten. Aufgrund des fehlenden Meideverhaltens und dem damit verbundenen Kollisionsrisiko, kann ein betriebsbedingtes Tötungsrisiko einzelner Individuen nicht ausgeschlossen werden. Da keine gehäuften Beobachtungen von gebäudebrütenden Arten im Bereich des geplanten Vorhabens dokumentiert wurden, ist betriebsbedingt nicht mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann dem Tatbestand der betriebsbedingten Tötung zudem entgegengewirkt werden.

Der Tatbestand der Tötung ist unter Beachtung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Da im Umfeld des geplanten Vorhabens keine Brutnachweise für Gebäude- und Felsbrüter erbracht wurden und aufgrund fehlender geeigneter Nistmöglichkeiten auch nicht zu erwarten sind, sind bau-, anlage- und betriebsbedingten Störungen für Brutplätze der betrachteten Arten ausgeschlossen. Durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme gehen Nahrungshabitate von gebäudebrütenden Vogelarten verloren. Da die hier betrachteten Vogelarten kein Meideverhalten gegenüber der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen zeigen, ist nicht mit einer bau-, anlage- oder betriebsbedingten Zerschneidung des Lebensraums zu rechnen. Auch eine betriebsbedingte Beunruhigung oder Scheuchwirkung kann aus diesem Grunde ausgeschlossen werden. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist nicht mit einer erheblichen Störung der lokalen Populationen der gebäudebrütenden Vogelarten zu rechnen.

Der Tatbestand der Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im gesamten Eingriffsbereich können Brutplätze von gebäude- sowie felsenbrütenden Arten aufgrund fehlender Habitatstrukturen und somit eine baubedingte Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist mit keiner Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und deren ökologischer Funktionsfähigkeit zu rechnen.

Der Tatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen (vgl. Kap. 6.1):

- ASM₄ – Schaffung einer unattraktiven Mastumgebung

CEF- Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Weitere Empfehlungen

Es werden keine weiteren Empfehlungen gegeben.

5.1.16.4 Artengruppe der Zugvögel und WintergästeCharakterisierung der Artengruppe

In dieser Artengruppe werden alle weiteren zur Zug- und Rastzeit nachgewiesenen Vogelarten zusammengefasst. Dabei werden die Beobachtungen aus den Jahren 2019 bis 2021 berücksichtigt. Nachfolgende Tabelle listet die erfassten Vogelarten auf.

Tabelle 5-13: Nachgewiesene Zug-, Rast- und Standvögel 2019 (MEP PLAN GMBH 2022a)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	ST	RL D	BNat SchG	VS RL
Wertgebende Arten					
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	RV		§§	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	SV		§§	I
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	SV		§§	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	SV/RV		§§	
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	SV		§§	I
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	RV	2	§§	
Raufußbussard	<i>Buteo lagopus</i>	RV	2	§§	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	RV		§§	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	SV		§§	
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	RV		§§	
Weitere Arten					
Aaskrähe	<i>Corvus corone</i>	RV		§	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	RV		§	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	RV		§	
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	D		§	
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	RV		§	
Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	RV		§	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	RV		§	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	RV	V	§	
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	D	V	§	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	RV		§	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	SV		§	
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	RV		§	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	SV/RV		§	
Elster	<i>Pica pica</i>	SV		§	
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	RV		§	
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	RV		§	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	RV		§	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	RV		§	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	RV		§	

Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	ST	RL D	BNat SchG	VS RL
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	RV		§	
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	RV		§	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	RV		§	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	RV		§	
Goldhähnchen unbest.		D		§	
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	RV		§	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	RV		§	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	RV		§	
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	SV		§	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	RV		§	
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	RV		§	
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	RV		§	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	RV		§	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	RV		§	
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	RV		§	
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	RV		§	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	RV		§	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	RV		§	
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	RV		§	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	RV		§	
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	D		§	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	RV		§	
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	RV	V	§	
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	RV		§	
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	RV		§	
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	RV		§	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	D		§	
Sommeregoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	RV		§	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	RV		§	
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	RV	V	§	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	RV		§	
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	RV		§	
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	WG		§	
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	WG		§	
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	RV		§	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	RV		§	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	RV		§	

ST - Status

D Durchzügler SV Standvogel
RV Rastvogel WG Wintergast

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Der Bienenfresser wurde als Rastvogel im 500-m-Radius (vgl. Karte 1) außerhalb des Vorhabengebietes nachgewiesen.

Nahrungssuchende Mäusebussarde wurden während der Frühjahrszugzeit überwiegend östlich, südlich und westlich des Vorhabengebietes über verschiedenen Ackerschlägen beobachtet. Innerhalb des Bestandwindparks kam es nur vereinzelt zu Nachweisen der Art. Während der Herbstzugzeit wurden deutlich weniger Nachweise dokumentiert. Die Tiere suchten zumeist über den frisch abgeernteten Zuckerrübenfeldern sowie über gegrubberten und frisch bestellten Feldern südlich sowie innerhalb des Bestandwindparks nach Nahrung. Fliegende Mäusebussarde wurden im gesamten Untersuchungsgebiet erfasst.

Anfang des Jahres nutzte der Raufußbussard den 1.000-m-Radius um das Vorhabengebiet zur Nahrungssuche. Er wurde nördlich des Bestandwindparks über Ackerflächen sowie im Bereich des Wartenberges nahrungssuchend erfasst. Während der Herbstzugzeit erfolgten keine weiteren Nachweise der Art im Untersuchungsgebiet. Die Erfassungsergebnisse geben keinen Hinweis darauf, dass der Raufußbussard das Vorhabengebiet regelmäßig zur Nahrungssuche aufsucht.

Der Sperber wurde im Frühjahr im Untersuchungsgebiet dokumentiert. Mitte März flog ein Sperber entlang der stillgelegten Bahnlinie am westlichen Rand des 1.000-m-Radius in Richtung Norden. Mitte April wurde ein adultes Männchen am östlichen Rand des 2.000-m-Radius erfasst. Im August wurde ein überfliegender Sperber über den Wartenberg, und im nördlichen Bereich des Bestandwindparks erfasst.

Nahrungssuchende Turmfalken wurden sowohl im Frühjahr als auch im Herbst regelmäßig im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Während der Herbstzugzeit von September bis Dezember 2019 wurden deutlich mehr Beobachtungen nahrungssuchender Turmfalken im Untersuchungsgebiet dokumentiert. Insbesondere in den Monaten September und Oktober suchten Turmfalken über den frisch bestellten Feldern im Norden des Bestandwindparks sowie südlich der Bundesstraße B185 nach Nahrung. Im Rahmen der Erfassungen wurden überwiegend Einzeltiere der Art dokumentiert. Nur wenige Male konnten 3 bis 4 Individuen gleichzeitig bei der Nahrungssuche beobachtet werden.

Des Weiteren wurden größere Schwärme ziehender und rastender Kleinvögel erfasst. Nachfolgende Liste zeigt eine Auswahl der beobachteten Kleinvogelarten mit der Anzahl der maximal gleichzeitig beobachteten Individuen:

- Bergfink (bis zu 50 Individuen)
- Blässhuhn (bis zu 15 Individuen im 2.000-m-Radius, bis zu 300 Individuen außerhalb des 2.000-m-Radius)
- Buchfink (bis zu 90 Individuen)
- Feldlerche (bis zu 39 Individuen)
- Feldsperling (bis zu 110 Individuen)
- Hohltaube (bis zu 32 Individuen)
- Lachmöwe (bis zu 150 Individuen)
- Mehlschwalbe (bis zu 50 Individuen)
- Reiherente (bis zu 8 Individuen im 2.000-m-Radius, bis zu 50 Individuen außerhalb des 2.000-m-Radius)
- Ringeltaube (bis zu 12 Individuen)

- Schafstelze (bis zu 50 Individuen)
- Star (bis zu 6.000 Individuen)
- Wacholderdrossel (bis zu 200 Individuen)

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population

Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen wertgebenden Arten Turmfalke, Mittelspecht, Eisvogel und Grünspecht wurden sowohl während der Brut- als auch Zugzeit festgestellt und gelten nach SÜDBECK et al. (2005) als Standvögel. Bei den genannten Arten handelt es sich zum einen um Arten mit einer flächigen Verbreitung gemäß LANA (2010) und zum anderen um revierbildende Arten mit großen Aktionsräumen. Somit werden die lokalen Populationen gemäß LANA (2010) jeweils auf den Naturraum, in welchem sich die geplanten Anlagen befinden, bezogen.

Bei den weiteren als Rastvögel oder Durchzügler beobachteten Arten handelt es sich um durchziehende oder in einem über das Untersuchungsgebiet hinaus gehenden Bereich umherziehende Individuen, die aufgrund der Erfassungsergebnisse keiner festen Überdauerungsgemeinschaft und somit lokalen Population gemäß LANA (2010) zugeordnet werden können.

Prognose und Bewertung des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Eine bau- und anlagebedingte Verletzung oder Tötung der ziehenden und rastenden Vogelarten ist aufgrund des mobilen Verhaltens der Artengruppe unwahrscheinlich. Aufgrund der Nutzung des Untersuchungsraumes zur Nahrungssuche kann eine betriebsbedingte Verletzung oder Tötung von Einzelindividuen nicht ausgeschlossen werden. Da die hier betrachteten Vogelarten nicht als kollisionsgefährdet gelten, ist eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Tötung von Individuen unwahrscheinlich. Von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos gemäß LANA (2010) ist daher nicht auszugehen.

Der Tatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Im Umfeld der geplanten Windenergieanlagen wurden keine rastenden Individuen der hier betrachteten Vogelarten dokumentiert. Bau-, anlage- oder betriebsbedingte Störungen auf genutzte Rastflächen sind daher ausgeschlossen. Durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme können potenzielle Nahrungshabitate der nachgewiesenen Zug- und Rastvogelarten verloren gehen. Auch eine baubedingte Beunruhigung oder Scheuchwirkung kann nicht ausgeschlossen werden. Die im Umfeld der geplanten Windenergieanlagen vorherrschende Nutzung entspricht der Nutzung des Umlandes. Daher können ziehende und rastende Vogelarten entsprechend ausweichen. Von einer erheblichen Störung der lokalen Populationen ist nicht auszugehen, da die Flächeninanspruchnahme verhältnismäßig gering ist und im Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten für die nahrungssuchenden Vögel bestehen. Derzeit sind 36 Windenergieanlagen im Windpark in Betrieb. Es ist nicht davon auszugehen, dass durch das geplante Vorhaben die bereits bestehende Störung erhöht wird. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist nicht mit einer erheblichen Störung der lokalen Populationen der Rastvogelarten und Standvögel zu rechnen.

Der Tatbestand der Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Umfeld der geplanten Windenergieanlagen wurden keine rastenden Vogelarten dokumentiert. Bau-, anlage- oder betriebsbedingt ist eine Schädigung von nachgewiesenen Ruhestätten ausgeschlossen. Die zukünftige Nutzung im Bereich der geplanten Anlagen zur Rast kann nicht ausgeschlossen werden. Durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme könnten Ruhestätten der hier betrachteten Vogelarten beeinträchtigt werden. Gleiches gilt für den Ausbau oder die Anlage von Anfahrtswegen bzw. Materiallager- und Kranstellplätzen. Von einer Schädigung von Ruhestätten ist aber nicht auszugehen, da im Bereich der geplanten Anlagen keine rastenden Vogelarten zur Zugzeit nachgewiesen wurden, die Flächeninanspruchnahme verhältnismäßig gering ist und im Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten für die nahrungssuchenden Vögel bestehen. Darüber hinaus liegen die Flächen des Vorhabengebietes in einem bestehenden Windpark mit 36 Windenergieanlagen. Eine baubedingte Scheuchwirkung und die damit unter Umständen verbundene Aufgabe von Ruheplätzen außerhalb des direkten Eingriffsbereiches kann aus diesem Grunde ebenfalls ausgeschlossen werden. Da die hier betrachteten Arten kein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen zeigen, ist nicht von einer dauerhaften anlage- oder betriebsbedingten Aufgabe von Ruhestätten außerhalb des direkten Eingriffsbereiches auszugehen. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist nicht mit einer Schädigung von Fortpflanzung und Ruhestätten der Rastvogelarten und Standvögel zu rechnen.

Der Tatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Es sind keine Maßnahmen zur Vermeidung notwendig.

CEF- Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Weitere Empfehlungen

Es werden keine weiteren Empfehlungen gegeben.

5.2 Betroffenheit der vorkommenden Fledermausarten

Die nachfolgende Tabelle stellt die im Zuge der faunistischen Erfassungen in den Jahren 2019 bis 2021 nachgewiesenen Fledermausarten (MEP PLAN GMBH 2022b) einschließlich des jeweiligen Schutzstatus dar. Weitergehende Informationen über die nachgewiesenen Fledermausarten sind dem genannten Gutachten zu entnehmen.

Tabelle 5-14: Nachgewiesene Fledermausarten (**fett** – kollisionsgefährdete Arten nach MULE 2018) (MEP PLAN GMBH 2022b)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Nachweis	RL ST	RL D	BNat SchG	FFH RL
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	NF2	2	V	§§	IV
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	DE1/D/BC/ NF1, SOS	2	G	§§	IV
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	DE1/DE2/D/ NF1/ NF2	2		§§	IV
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	NF2	2	V	§§	IV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	DE1/D/BC, SOS	3	V	§§	IV
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	DE1/D/NF1/ NF2	1	V	§§	II, IV
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	DE1/D/BC/ NF2, SOS	2	D	§§	IV
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	DE1/DE2/D/ NF1/NF2	1	2	§§	II, IV
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	DE1/DE2/D/BC/ NF1	G	D	§§	IV
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	DE1/BC	2	G	§§	IV
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>	DE1	n.b.	1	§§	IV
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	DE1/DE2/D/BC/ NF1, SOS	2		§§	IV
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	DE1/D/NF1	3		§§	IV
Zweifarb-Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	DE1/BC	R	D	§§	IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	DE1/DE2/D/BC/ NF1/NF2, SOS	2		§§	IV
Artengruppen						
Alpen-/ Rauhaut-/ Weißbrandfledermaus-Komplex	<i>Hypsugo savii/ Pipistrellus nathusii et kuhlii</i>	DE1/D/BC			§§	IV
Bartfledermäuse	<i>Myotis mystacinus et brandtii</i>	DE1			§§	IV
Braunes und Graues Langohr	<i>Plecotus auritus et austriacus</i>	DE1/D			§§	IV
Breitflügel-Fledermäuse	<i>Eptesicus serotinus et nilssonii</i>	D			§§	IV
Großer Abendsegler und Kleinabendsegler	<i>Nyctalus noctula et leisleri</i>	D			§§	IV
Mausohrfledermäuse	<i>Myotis species</i>	DE1/DE2/D			§§	IV
nyctaloide Fledermaus	<i>Eptesicus et Nyctalus et Vespertilio</i>	DE1/DE2/BC			§§	IV

RL ST - Rote Liste Sachsen-Anhalt

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend

RL D - Rote Liste Deutschland

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste

~	keine Daten vorhanden oder Taxon kommt nicht vor	D	Daten unzureichend
<u>BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz</u>		<u>FFH RL - Arten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie</u>	
§	Besonders geschützte Art	II	Arten des Anhang II
§§	Streng geschützte Art	IV	Arten des Anhang IV
<u>Nachweis</u>			
B	BatCorder	NF1	Netzfang 2019
D	Dedektor	NF2	Netzfang 2020
DE1	Dauererfassung 2019	SOS	Schlagopfersuche 2020
DE2	Dauererfassung 2021		

Im Folgenden werden die Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten entsprechend des Leitfadens zum Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt (MULE 2018) im Untersuchungsgebiet einzeln beschrieben und das jeweilige Tötungs-, Störungs- und Schädigungsrisiko dargestellt und bewertet. Die Betrachtung der nicht kollisionsgefährdeten Arten erfolgt gemeinsam in einer Gruppe. Für Sachsen-Anhalt wurden im Jahr 2019 Gesamtbewertungen der vorkommenden Arten der Anhänge II bis V gemäß der FFH RL erstellt. Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der kontinentalen Region (BFN 2020). Die Bewertungen der Erhaltungszustände für Fledermäuse basiert demnach auf der Gesamtbewertung der Arten in Sachsen-Anhalt, aus dem Jahr 2019, der kontinentalen Region (LAU 2019), welche basieren auf dem nationalen Bericht 2019 gemäß der FFH-Richtlinie erstellt wurde.

5.2.1 Breitflügelfledermaus

Charakterisierung der Art

In Sachsen-Anhalt ist die Art eine typische Tieflandart mit weiter Verbreitung (VOLLMER 2009). Die typische Art des Siedlungsbereiches besiedelt Spaltenräume, seltener Hohlräume, fast ausschließlich in und an Gebäuden. Einzeltiere können auch in Baumhöhlen oder Fledermausflachkästen gefunden werden (DIETZ et al. 2016, TEUBNER et al. 2008). Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Gebäuden. Die weiblichen Tiere sind normalerweise sehr geburtsorttreu (TEUBNER et al. 2008). Der Großteil der Tiere überwintert in Zwischendecken von Gebäuden, im Inneren isolierter Wände und in Felsspalten, teilweise auch in Höhlen, hier an trockenen und kalten Stellen in Spalten und im Bodengeröll (DIETZ et al. 2016). Die meist standorttreue Art legt geringe Entfernungen zwischen Sommer- und Winterquartieren von bis zu 50 km zurück (DIETZ et al. 2016). Die Art der offenen und halb offenen Landschaft findet Jagdhabitats an strukturreichen Siedlungsrandern, in Parks, Streuobstwiesen, Viehweiden, Waldrändern, Gewässern, Dörfern und Städten. Wichtig scheint ein lockerer Bewuchs mit Laubbäumen. Wälder werden vor allem entlang von Schneisen und Wegen befliegen (DIETZ et al. 2016). Als eines der wichtigsten Jagdhabitats kann man die Waldkante bezeichnen (MESCHÉDE & HELLER 2002). Insgesamt geht die Breitflügelfledermaus, im Gegensatz zu anderen Jägern des offenen Luftraumes strukturgebundener bei Jagdflügen vor. Die Tiere jagen jedoch auch im offenen Luftraum und erreichen hier Höhen, welche oft deutlich über den Baumkronen liegen (MÜLLER 2014). Die Jagdhabitats befinden sich im Schnitt bis zu 4,5 km vom Quartier entfernt. Selten werden auch bis zu 12 km zwischen Quartier und Nahrungshabitats zurückgelegt (DIETZ et al. 2016). Transferflüge zwischen mehreren Teiljagdgebieten finden meist über Leitstrukturen im

schnellen Flug von 10 bis 15 m Höhe statt (DIETZ et al. 2016). In einer Studie von BACH & BACH (2009) fanden 90 % der Aktivitäten von Breitflügelfledermäusen bei Windstärken unter 6,5 m/s statt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Die Breitflügelfledermaus wurde während der Dauererfassung im Untersuchungsgebiet von April bis Oktober erfasst. Das Vorkommen der Breitflügelfledermaus konnte durch BatCorder Untersuchungen sowie Transekt- und Strukturbegehungen bestätigt werden.

Die Stetigkeit des Auftretens an den BatCorder-Standorten lag zwischen 8 und 30%. Insgesamt lag das Aktivitätsniveau der Breitflügelfledermaus am Standort BC3, am westlichen Rand des Bestandswindparks, am höchsten. An 3 von 11 BatCorder-Standorten wurde die Art nicht erfasst (BC1, BC7 und BC8).

Die korrigierte relative Häufigkeit der Breitflügelfledermaus bei der Dauererfassung lag bei 2 Standorten bei 1 % und bei weiteren 2 Standorten bei > 1%. Die Aktivitätsspitze der Art wurden im August ermittelt.

Der korrigierte relative Anteil durch die Transektbegehungen lag bei 2,6 %. Breitflügelfledermäuse wurden auf den Transekten T1, T2, T3, T4, T5, T6 im Nordosten des Untersuchungs- und Windvorranggebietes erfasst (vgl. Karte 2.1 und 2.2). Während auf dem Transekt 4 ein transferfliegendes Tier nachgewiesen wurde, wurden auf den weiteren Transekten mit Ausnahmen des Transektes 1 ausschließlich nahrungssuchende Tiere erfasst. Auf dem Transekt 1 hielten sich nahrungssuchende und transferfliegende Breitflügelfledermäuse die Waage. Im Rahmen der Netzfänge an der Ascherslebener Straße wurde eine Breitflügelfledermaus auf dem Transferflug etwa 1,5 h nach Sonnenuntergang abgefangen. Zudem wurde auf den Transekten entlang der Ascherslebener Straße einmalig eine transferfliegende Breitflügelfledermaus erfasst. Es ist demnach nicht von einer Transferstrecke besonderer Bedeutung für die Art auszugehen.

Die Breitflügelfledermaus wurde in den Habitaten N5, N7, N11, N12 und N16 (vgl. Karte 3.1 und 3.2) mit Jagdaktivitäten aufgezeichnet. Im Nahrungshabitat N12, welches sich am südwestlichen Rand etwas außerhalb des 1.000-m-Radius befindet, wurden Breitflügelfledermäuse mit einer Stetigkeit von über 50% erfasst.

Im Rahmen der Schlagopfersuche im Jahr 2020 an 61 Terminen wurde unter einer bestehenden Windenergieanlage westlich der Gebäude der Baumschule eine tote Breitflügelfledermaus aufgefunden (vgl. Karte 3.4 und MEP PLAN GMBH 2022b). Der Fund erfolgte am 14.07.2020.

Die Breitflügelfledermaus zeigte Spitzenwerte im Juni und Ende August 2019. Daher ist von Wochenstuben oder sonstigen Sommerquartieren im Rahmen der artspezifischen Aktionsradien sowie von einer Auflösung der selbigen in Verbindung mit Herbstzugaktivitäten auszugehen. Ein Nachweis von Quartieren erfolgte während der Erfassungen im Jahr 2019 nicht. Ebenso sind keine Quartiernachweise aus der Datenrecherche bekannt.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population

Während der Erfassungen wurden keine Quartiere der Breitflügelfledermaus als gut abgrenzbare örtliche Vorkommen gemäß LANA (2010) nachgewiesen. Die Abgrenzung einer lokalen Population ist daher nicht möglich. Der Erhaltungszustand in Sachsen-Anhalt wird mit ungünstig-unzureichend beschrieben (LAU 2019).

Betroffenheit der Art durch Windparkvorhaben

Die Breitflügelfledermaus ist aufgrund ihrer körperlichen Voraussetzungen und Lebensweise kollisionsgefährdet. Das Risiko geschlagen zu werden besteht dabei sowohl auf Migrationsflügen als auch bei der Insektenjagd (BANSE 2010). Jungtiere sind eher durch Kollision betroffen (DÜRR 2007). Da Breitflügelfledermäuse als Freiraumjäger auch deutlich über den Baumkronen jagen sind sie besonders in Bezug auf die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald gefährdet (MÜLLER 2014). Deutschlandweit wurden bisher 71 Schlagopfer gefunden, davon entfallen 9 auf Sachsen-Anhalt (DÜRR 2022b). Kollisionsopfer wurden bisher bei Anlagentypen mit einem Abstand von bis zu 100 m zwischen der Rotorblattspitze und dem Boden (Nabenhöhe minus Rotorlänge) festgestellt (DÜRR 2019). Als fast ausschließlich gebäudebewohnende Art ist die Breitflügelfledermaus nur bedingt durch baubedingten Quartierverlust betroffen (DIETZ et al. 2016, ITN 2011).

Prognose und Bewertung des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Im Zuge der Erfassungen wurden keine Quartiere der Breitflügelfledermaus nachgewiesen. Auch aus der Datenrecherche sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art innerhalb des 3.000-m-Radius um das Vorhabengebiet bekannt. Ein baubedingtes Tötungsrisiko von Tieren in bekannten Quartieren ist daher ausgeschlossen. Durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme kommt es zu Gehölzentfernungen bzw. -rückschnitten. Als fast ausschließlich gebäudebewohnende Art ist die Breitflügelfledermaus nur bedingt durch baubedingten Quartierverlust durch Gehölzentnahmen betroffen. Bau- und anlagebedingt ist nicht mit einem Tötungsrisiko zu rechnen. Aufgrund des Vorkommens der Breitflügelfledermaus im Untersuchungsgebiet und der Kollisionsgefährdung der Art, ist während der Wochenstubezeit sowie des Frühjahrs- und Herbstzuges ein betriebsbedingtes Tötungsrisiko nicht auszuschließen. Ebenso liegt entlang der geplanten Zuwegung 1 Nahrungshabitat, welches von der Breitflügelmaus frequentiert wird. Einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kann durch entsprechende Maßnahmen begegnet werden.

Der Tatbestand der Tötung ist unter Beachtung der entsprechenden Maßnahmen nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Im Zuge der Erfassungen wurden keine Quartiere der Breitflügelfledermaus nachgewiesen. Auch aus der Datenrecherche sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art innerhalb des 3.000-m-Radius bekannt. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen in bekannten Quartieren sind daher ausgeschlossen. Im Untersuchungsgebiet wurden Nahrungshabitate der Breitflügelfledermaus erfasst. Da im Zuge der Baumaßnahmen nur kleinflächige Bereiche gerodet werden und die vorhandenen Strukturen erhalten bleiben, ist nicht von einem Verlust, der Nahrungshabitate auszugehen. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen in bekannten Nahrungshabitaten sind daher ausgeschlossen. Da die Art kein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen zeigt, sind Störungen nicht zu erwarten. Auch eine bau-, anlage- und betriebsbedingte Beunruhigung, Scheuchwirkung oder Zerschneidung des Lebensraums kann aus diesem Grunde ausgeschlossen werden. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist nicht mit einer Störung der lokalen Population der Breitflügelfledermaus zu rechnen.

Der Tatbestand der Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Zuge der Erfassungen wurden keine Quartiere der Breitflügelfledermaus nachgewiesen. Auch aus der Datenrecherche sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art innerhalb des 3.000-m-Radius bekannt. Bau-, anlage- und betriebsbedingt sind Schädigungen bekannter Quartiere ausgeschlossen. Durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme sind Gehölzentfernungen bzw. -rückschnitte im Bereich der geplanten Zuwegung notwendig (vgl. Karte 3.2). Als fast ausschließlich gebäudebewohnende Art ist die Breitflügelfledermaus nur bedingt durch baubedingten Quartierverlust durch Gehölzentnahmen betroffen. Eine baubedingte Scheuchwirkung und die damit unter Umständen verbundene Aufgabe von Quartieren außerhalb des direkten Eingriffsbereiches kann daher ausgeschlossen werden. Eine dauerhafte Aufgabe von Quartieren außerhalb des direkten Eingriffsbereiches ist ebenfalls unwahrscheinlich.

Der Tatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen (vgl. Kap. 6.1):

- ASM₁ – Baustelleneinrichtung
- ASM₂ – Bauzeitenregelung
- ASM₆ – Abschaltzeiten Fledermäuse
- ASM₇ – Rückbau von bestehenden Windenergieanlagen

CEF- Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Weitere Empfehlungen

Es werden keine weiteren Empfehlungen gegeben.

5.2.2 Großer Abendsegler

Charakterisierung der Art

Der Große Abendsegler besiedelte ursprünglich Laubwälder und nutzt heute ein weites Lebensraumspektrum mit ausreichendem Baumbestand oder hoher Dichte hochfliegender Insekten (DIETZ et al. 2016). Die Art ist in ganz Deutschland verbreitet. In Sachsen-Anhalt wird sie flächendeckend nachgewiesen, wobei sie das Bundesland zweimal jährlich im Frühjahr und Spätsommer durchwandert (VOLLMER 2009).

Sommerquartiere findet die typische und klassische Baumfledermaus in Baumhöhlen mit freiem Anflug, bevorzugt in Waldrandnähe oder entlang von Wegen aber auch an Gebäuden, hinter Fassadenverkleidungen oder in Rollladenkästen. Alle 2 bis 3 Tage wechselt der Große Abendsegler seine Quartiere. Männchenkolonien und einzelne Männchen benötigen mindestens 8 Quartiere auf 100 ha (MESCHÉDE & HELLER 2002). Die meisten Jungtiere werden im Juni, vor allem in der zweiten Dekade geboren. Witterungsbedingt können sich Verschiebungen bis zu 2,5 Wochen ergeben. Die Geburtsperiode dauert etwa 5,5 Wochen an. In der Regel gebären Große Abendsegler 1 bis 2, in Mitteleuropa meist 2 Jungtiere TEUBNER et al. (2008) gibt für Brandenburg eine Nachwuchsrate von 1,65 Jungtieren pro

adultem Weibchen an. Da die postnatale Sterblichkeit der Jungtiere gering ist, werden im Durchschnitt 1,5 Jungtiere pro Weibchen im Alter von 24 bis 30 Tagen flügge. Weibliche Große Abendsegler zeigen eine hohe Geburtsorttreue.

Winterquartiere werden ebenfalls in Baumhöhlen aufgesucht, aber auch Spalten an Gebäuden und Brücken sowie Felsspalten können zur Überbrückung der kalten Jahreszeit genutzt werden (DIETZ et al. 2016).

Abendsegler legen als Fernwanderer, teilweise tagsüber, weite Strecken bis ca. 1.600 km zurück (DIETZ et al. 2016, NLT 2011, BANSE 2010, STEFFENS et al. 2004). Während der Großteil im Herbst dismigriert, überwintern einige Tiere im Sommerlebensraum oder in nahegelegenen Winterquartieren. Die Hauptzugrichtung ist der Südwesten. Die älteren Weibchen verlassen oft schon Anfang August die Sommerlebensräume, während die Jungtiere noch einige Zeit im Gebiet verbleiben können (TEUBNER et al. 2008). SCHMIDT (2012) ermittelte einen ersten Hauptzuggipfel im April bis Mai für den Großen Abendsegler, während die Herbstzugzeit von Ende Juli/ Anfang August bis in den Oktober, mit einem Schwerpunkt im September, reichte. Bei Migrations- und Transferflügen steigen die Tiere in große Höhen auf (BANSE 2010). Meist fliegen Große Abendsegler auf Transfer- und Jagdflügen in Höhen von mehr als 40 bis 50 m. In Abhängigkeit der Witterungsverhältnisse und des Insektenangebotes jagen Abendsegler sogar in bisher festgestellten Höhen von bis zu 1.200 m (RYDELL et al. 2010). RYDELL et al. (2010) sieht einen Zusammenhang zwischen der Migration größerer Insektenschwärme abhängig von den Witterungsverhältnissen und dem Nachfolgen der Abendsegler. Dabei sind 10 % der Abendsegler bei Windstärken über 7,4 m/s unterwegs (BACH & BACH, 2009).

Große Abendsegler bejagen nahezu alle Landschaftstypen. Dabei befliegen die Tiere anscheinend keine festen Jagdgebiete, vielmehr scheinen sie umherzuschweifen (DIETZ et al. 2016). Die Nahrungshabitate liegen im Schnitt bis zu 2,5 km vom Quartier entfernt (DIETZ et al. 2016). Die Nahrungssuche beginnt frühestens 43 Min vor Sonnenuntergang bis spätestens 37 Min danach. Besonders im Spätsommer und Herbst jagen Große Abendsegler auch tagsüber (TEUBNER et al. 2008).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Der Große Abendsegler wurde im Untersuchungsgebiet von April bis November 2019 erfasst. Das Vorkommen des Großen Abendseglers konnte durch BatCorder-Untersuchungen sowie Transekt- und Strukturbegehungen bestätigt werden.

Der Große Abendsegler wurde an allen BatCorder-Standorten erfasst. Die Stetigkeit des Auftretens an den BatCorder-Standorten lag zwischen 25 und 50%. Insgesamt lag das Aktivitätsniveau der Art an den Standorten BC7, innerhalb des Bestandswindparks, und BC10, ca. 1.000 m südlich des Vorhabengebietes, am höchsten. Für den Großen Abendsegler zeichnete sich eine deutliche Aktivitätszunahme im August und September ab.

Die korrigierte relative Häufigkeit des Großen Abendseglers bei der Dauererfassung lag bei allen Standorten bei 1 %. Der Große Abendsegler wurde am Standort DE1 im Juni am häufigsten erfasst. Nach einem starken Aktivitätsrückgang im Juli wurde die Art im August und September erneut mit höheren Aktivitätswerten aufgezeichnet.

Der korrigierte relative Anteil durch die Transektbegehungen lag bei 1,1 %. Der Große Abendsegler wurde sehr selten auf den Transekten erfasst. Insgesamt wurden 5 Nachweise auf den Transekten T2, T3, T4, T5 und T7 erbracht. Dabei wurde die Art auf den Transekten

T3, T4 und T7 bei der Nahrungssuche erfasst. Die Nachweise wurden in den Sommermonaten Juni, Juli und August erbracht.

Große Abendsegler wurden selten im Rahmen der Strukturbegehungen erfasst. Der Große Abendsegler wurde in den Habitaten N5 und N13 bei der Nahrungssuche festgestellt (vgl. Karte 3.1).

Im Rahmen der Schlagopfersuche im Jahr 2020 an 61 Terminen wurden unter 2 bestehenden Windenergieanlagen nördlich der Gebäude der Baumschule sowie im Süden des Bestandwindparks je ein toter Großer Abendsegler aufgefunden (vgl. Karte 3.4 und MEP PLAN GMBH 2022b). Die Totfunde erfolgten am 10.08.2020 sowie am 12.09.2020.

Für den Großen Abendsegler sind in der Zone, in welcher sich das Untersuchungsgebiet befindet, nach MESCHÉDE et al. (2017) Hauptzugbewegungen im April und September typisch. Durch die BatCorder-Untersuchungen wurden Aktivitätsschwerpunkte Ende August und teilweise Anfang September festgestellt. Eine Steigerung der Aktivitätswerte der Abendseglerarten auf den Transekten in den Spätsommermonaten ist erkennbar. Aktivitäten des Großen Abendseglers vor Sonnenuntergang wurden nicht erfasst.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Quartiere des Großen Abendseglers als gut abgrenzbare örtliche Vorkommen gemäß LANA (2010) nachgewiesen. Ebenso sind aus der Datenrecherche keine Quartiernachweise der Art im Untersuchungsgebiet bekannt. Aufgrund fehlender Quartiernachweise sind keine lokalen Populationen im Untersuchungsgebiet zu erwarten. Somit ist die Abgrenzung einer lokalen Population im vorliegenden Fall nicht möglich. Der Erhaltungszustand in der kontinentalen Region wird aufgrund der Datenlage für den Großen Abendsegler mit ungünstig bis unzureichend bewertet (LAU 2019).

Betroffenheit der Art durch Windparkvorhaben

Der Große Abendsegler ist aufgrund seiner körperlichen Voraussetzungen und Lebensweise kollisionsgefährdet. Das Risiko geschlagen zu werden besteht dabei sowohl auf Wanderungen als auch bei der Insektenjagd (BANSE 2010). Regelmäßige Aktivitäten im Gondelbereich und damit im schlaggefährlichen Raum konnten z. B. durch BRINKMANN et al. (2011) festgestellt werden. Da Große Abendsegler als Freiraumjäger auch deutlich über den Baumkronen jagen sind sie besonders in Bezug auf die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald gefährdet (MÜLLER 2014). Kollisionsopfer wurden bisher bei Anlagentypen mit einem Abstand bis zu 100 m von der Rotorblattspitze zu Boden (Nabenhöhe minus Rotorlänge) gefunden (DÜRR 2019). In der Totfundstatistik von DÜRR (2022b) steht die Art in Sachsen-Anhalt ebenso an zweiter Stelle mit insgesamt bislang 178 Totfunden (deutschlandweit 1.260), damit entspricht der Große Abendsegler etwa einem Drittel aller Fledermausfunde in Deutschland. Jungtiere sind eher durch Kollision betroffen (DÜRR 2007). Als baumbewohnende Art kann diese grundsätzlich auch durch baubedingten Quartierverlust in Wäldern betroffen sein (DIETZ et al. 2016, ITN 2011).

Prognose und Bewertung des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Im Zuge der Erfassungen wurden keine Quartiere des Großen Abendseglers nachgewiesen. Auch aus der Datenrecherche sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art innerhalb des 3.000-m-Radius um das Vorhabengebiet bekannt. Aktuell sind in den Eingriffsbereichen keine geeigneten Höhlenbäume vorhanden, jedoch können sich diese im Laufe der Zeit

entwickeln. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann diesem baubedingten Tötungsrisiko begegnet werden. Anlagebedingt ist nicht mit einem Tötungsrisiko zu rechnen. Aufgrund des Vorkommens des Großen Abendseglers im Untersuchungsgebiet und der Kollisionsgefährdung der Art, ist insbesondere während des Frühjahrs- und Herbstzuges ein betriebsbedingtes Tötungsrisiko nicht auszuschließen. Einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kann durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen begegnet werden.

Der Tatbestand der Tötung ist unter Beachtung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Im Zuge der Erfassungen wurden keine Quartiere des Großen Abendseglers nachgewiesen. Auch aus der Datenrecherche sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art innerhalb des 3.000-m-Radius bekannt. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen in bekannten Quartieren sind daher ausgeschlossen. Da keine regelmäßig genutzten Nahrungshabitate des Großen Abendseglers im Untersuchungsgebiet festgestellt wurden, ist nicht davon auszugehen, dass durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme Jagdhabitats der Art verloren gehen. Darüber hinaus zeigt die Art kein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen. Auch eine bau-, anlage- und betriebsbedingte Beunruhigung, Scheuchwirkung oder Zerschneidung des Lebensraums kann aus diesem Grunde ausgeschlossen werden. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist nicht mit einer Störung der lokalen Population des Großen Abendseglers zu rechnen.

Der Tatbestand der Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Zuge der Erfassungen wurden keine Quartiere des Großen Abendseglers nachgewiesen. Auch aus der Datenrecherche sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art innerhalb des 3.000-m-Radius bekannt. Bau-, anlage- und betriebsbedingt sind Schädigungen bekannter Quartiere ausgeschlossen. Aktuell sind in diesem Bereich keine geeigneten Höhlenbäume vorhanden, jedoch können sich diese im Laufe der Zeit entwickeln. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann dem Tatbestand der Schädigung begegnet werden. Der Große Abendsegler zeigt kein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen. Eine baubedingte Scheuchwirkung und die damit unter Umständen verbundene Aufgabe von Quartieren außerhalb des direkten Eingriffsbereiches kann daher ausgeschlossen werden. Eine dauerhafte Aufgabe von Quartieren außerhalb des direkten Eingriffsbereiches ist ebenfalls unwahrscheinlich.

Der Tatbestand der Schädigung ist unter Beachtung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen (vgl. Kap. 6.1):

- ASM₁ – Baustelleneinrichtung
- ASM₂ – Bauzeitenregelung
- ASM₃ – Ökologische Baubegleitung
- ASM₆ – Abschaltzeiten Fledermäuse
- ASM₇ – Rückbau von bestehenden Windenergieanlagen

CEF- Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Weitere Empfehlungen

Es werden keine weiteren Empfehlungen gegeben.

5.2.3 Kleinabendsegler

Charakterisierung der Art

Die nördliche Arealgrenze der seltenen Fledermausart verläuft in Deutschland etwa der Linie Osnabrück-Hannover-Rostock-Usedom. Der Kleinabendsegler gehört in Deutschland zu den seltenen Fledermausarten. Winterquartiernachweise sind für Sachsen-Anhalt bisher nicht bekannt. Der Kleinabendsegler ist in allen großen Waldgebieten in Sachsen-Anhalt verbreitet. Als typischer Waldbewohner bevorzugt der Kleinabendsegler keine bestimmten Waldgesellschaften in Sachsen-Anhalt und besiedelt auch kleinere Waldinseln in der ausgeräumten Agrarlandschaft. Bevorzugt werden die collinen Lagen des Harzes und Wälder mit einem hohen Eichenanteil z.B. im Selke- und Bodetal (AKSA 2009).

Sommerquartiere bezieht die Art in Spechthöhlen und anderen Baumhöhlen sowie in Fledermaus- und Vogelkästen. Wochenstubengesellschaften bevorzugen jedoch Baumquartiere. Diese werden alle 2 bis 4 Tage gewechselt. Der Kleinabendsegler benötigt mindestens 2 Quartiere pro 100 ha (TEUBNER et al. 2008, MESCHÉDE & HELLER 2002). Winterquartiere befinden sich ebenfalls in Baumhöhlen, aber auch an Gebäuden (DIETZ et al. 2016). Die Jungtiere werden ab Mitte Juni geboren. Die Geburtsperiode dauert mehrere Wochen an, sodass ab Anfang Juli schon flügge Jungtiere aber auch noch trüchtige Weibchen unterwegs sind. Die Wochenstubengesellschaften ändern sich in Ihrer Zusammensetzung ständig und lösen sich ab Ende Juli/ Anfang August auf (DIETZ et al. 2016).

Der Kleinabendsegler lässt sich als Fernwanderer einordnen, der lange Strecken von teilweise mehr als 1.000 km zurücklegt (DIETZ et al. 2016, NLT 2011, BANSE 2010, STEFFENS et al. 2004). Die Hauptzugrichtung ist der Südwesten.

Die Art ist wenig spezialisiert beim Nahrungserwerb. Die Jagdhabitats befinden sich im Schnitt bis zu 4,2 km vom Quartier entfernt (DIETZ et al. 2016). Im Spätherbst findet die Insektenjagd teilweise schon am Nachmittag im sehr schnellen meist geradlinigen Flug sowohl im offenen Luftraum als auch entlang von Strukturen statt (NLT 2011, BANSE 2010, DIETZ et al. 2016). Durch BRINKMANN et al. (2011) und MÜLLER (2014) sind Flugaktivitäten der Art im freien Luftraum in großer Höhe auch an Waldstandorten bekannt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Der Kleinabendsegler wurde im Rahmen der Dauererfassung im Untersuchungsgebiet von Mai bis Oktober 2019 erfasst. Das Vorkommen der Art konnte durch BatCorder Untersuchungen sowie Transekt- und Strukturbegehungen bestätigt werden.

Der Kleinabendsegler wurde an allen BatCorder-Standorten erfasst. Die Stetigkeit des Auftretens an den BatCorder-Standorten lag zwischen 8 und 33%. Insgesamt lag das Aktivitätsniveau der Art an den Standorten BC3, am westlichen Rand des Bestandwindparks

und BC9, ca. 1.000 m südlich des Vorhabengebietes am höchsten. Ab August bis Mitte September wurden deutlich verteilter und insgesamt mehr Aktivitäten der Art erfasst.

Die korrigierte relative Häufigkeit des Kleinabendseglers bei der Dauererfassung lag bei 3 Standorten zwischen 0 und 2 %. Am Standort 4 wurde die Art am häufigsten und am Standort 3 sehr selten erfasst. Die höchsten Aktivitätszahlen erreichten die Kleinabendsegler am Dauererfassungsstandort DE4. Am Standort DE1 zeichnete sich neben der Spitze im August zudem eine Aktivitätserhöhung im Juni ab. Kleinabendsegler wurden am Standort DE 03 weder im Jahr 2019 noch im Jahr 2021 erfasst.

Der korrigierte relative Anteil durch die Transektbegehungen lag bei 0,2 %. Der Kleinabendsegler wurde sehr selten auf den Transekten erfasst. Insgesamt wurde 1 Nachweis auf dem Transekte T3 erbracht. Dabei wurde die Art bei der Nahrungssuche dokumentiert. Der Kleinabendsegler nutzte eine dichte Baumreihe im Süden des 1.000-m-Radius als Leitstruktur. Aufgrund des typischen nächtlichen Aktivitätsverlaufes, festgestellt durch die Ergebnisse des BatCorders BC10, wird angenommen, dass die Nord-Süd verlaufende Transferstrecke T13 für die Art relevant ist.

Im Nahrungshabitat N5 wurden Kleinabendsegler mit einer geringen Stetigkeit von 8% festgestellt. Die vorwiegende Nutzung bestimmter bodennaher Jagdhabitats innerhalb des 1.000-m-Radius war demnach nicht erkennbar.

Im Zuge der Netzfänge sowie der Telemetrie eines besenderten Kleinabendseglers im Jahr 2020 wurde eine Wochenstube der Art in einem Gehölzbestand in einer Entfernung von ca. 5.470 m zur nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage nachgewiesen. Durch Ausflugszählungen am Quartierbaum wurden 27 Tiere der Art erfasst.

Durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Harz wurde auf das Wochenstubenquartier des Kleinabendseglers etwa 6 km nordwestlich des Vorhabengebietes am westlichen Stadtrand von Hoym hingewiesen. Dabei handelt es sich um ein sehr großes Wochenstubenquartier von mehr als 50 Individuen. Der erforderliche Abstand von 1.000 m wird zu diesem Reproduktionsquartier eingehalten. (MEP PLAN GMBH 2022b)

Im Rahmen der Schlagopfersuche im Jahr 2020 an 61 Terminen wurde unter einer bestehenden Windenergieanlage im südlichen Bestandswindpark ein toter Kleinabendsegler aufgefunden (vgl. Karte 3.4 und MEP PLAN GMBH 2022b). Der Fund erfolgte am 10.08.2020.

Auch für den seltener aufgezeichneten Kleinabendsegler zeigte sich die Tendenz einer Aktivitätssteigerung im August und September. Insbesondere am Dauererfassungsstandort 4 zeigte sich eine deutliche Aktivitätsspitze Ende Juli bis Anfang August, welche für die Auflösung von Wochenstubenquartieren im Aktionsradius der Art spricht.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Quartiere des Kleinabendseglers nachgewiesen. Ebenso konnten der Datenrecherche keine Hinweise auf Quartiere im Untersuchungsgebiet entnommen werden. Im Zuge der Erfassungen im Jahr 2020 wurde eine Wochenstube der Art in einem Gehölzbestand in einer Entfernung von ca. 5.470 m zur nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage nachgewiesen. Aus der Datenrecherche ist ein weiteres Wochenstubenquartier in Hoym, in einer Entfernung von ca. 6 km zur nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage bekannt. Die lokale Population wird vorsorglich auf die

nachgewiesenen Wochenstuben abgegrenzt. Der Erhaltungszustand in der kontinentalen Region wird aufgrund der Datenlage für den Kleinabendsegler mit ungünstig bis unzureichend bewertet (LAU 2019).

Betroffenheit der Art durch Windparkvorhaben

Der Kleinabendsegler ist aufgrund seiner körperlichen Voraussetzungen und Lebensweise kollisionsgefährdet. Das Risiko geschlagen zu werden besteht dabei sowohl auf Wanderungen als auch bei der Insektenjagd (BANSE 2010). Regelmäßige Aktivitäten im Gondelbereich und damit im schlaggefährlichen Raum konnten z. B. durch BRINKMANN et al. (2011) festgestellt werden. Da Kleinabendsegler als Freiraumjäger auch deutlich über den Baumkronen jagen sind sie besonders in Bezug auf die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald gefährdet (MÜLLER 2014). Kollisionsopfer wurden bisher bei Anlagentypen mit einem Abstand von bis zu 91 m von der Rotorblattspitze zum Boden (Nabenhöhe minus Rotorlänge) gefunden (DÜRR 2019). Ob und in welcher Menge Kleinabendsegler im Wirkungsbereich von Windenergieanlagen auftreten ist abhängig von ihrer Verbreitung und dem Anlagenstandort (BRINKMANN et al. 2011, GRUNWALD & SCHÄFER 2007). Aufgrund der Habitatansprüche der Art können Kleinabendsegler besonders in walddreichen Gegenden gefährdet sein. Diese Vermutung entspricht den Erkenntnissen der Totfundstatistik (DÜRR 2020). Demnach finden sich die häufigsten Schlagopfer des Kleinabendseglers in den walddreichen Bundesländern. In Sachsen-Anhalt sind bisher 68 und deutschlandweit 196 Totfunde bekannt (DÜRR 2022b). Jungtiere sind eher durch Kollision betroffen (DÜRR 2007). Als baumbewohnende Art kann diese grundsätzlich auch durch baubedingten Quartierverlust in Wäldern betroffen sein (DIETZ et al. 2016, ITN 2011).

Prognose und Bewertung des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Im Zuge der Erfassungen wurden im Jahr 2019 keine Quartiere des Kleinabendseglers nachgewiesen. Auch aus der Datenrecherche sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art innerhalb des 3.000-m-Radius um das Vorhabengebiet bekannt. Im Zuge der Erfassungen im Jahr 2020 wurde eine Wochenstube der Art in einem Gehölzbestand in einer Entfernung von ca. 5.470 m zur nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage nachgewiesen. Das Quartier in Hoym liegt in einer Entfernung von ca. 6.000 m zum geplanten Vorhaben. Aufgrund der Entfernung der bekannten Quartiere ist eine baubedingte Tötung von Individuen in den Quartieren ausgeschlossen. Aktuell liegen im Eingriffsbereich keine geeigneten Höhlenbäume, jedoch können sich diese im Laufe der Zeit entwickeln. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann diesem baubedingten Tötungsrisiko begegnet werden. Anlagebedingt ist nicht mit einem Tötungsrisiko zu rechnen. Aufgrund der Kollisionsgefährdung der Art sowie dem Vorkommen im Untersuchungsgebiet ist ein kollisionsbedingtes Tötungsrisiko der Art nicht auszuschließen. Einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kann durch entsprechende Maßnahmen begegnet werden.

Der Tatbestand der Tötung ist unter Beachtung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Im Zuge der Erfassungen wurden keine Quartiere des Kleinabendseglers im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Auch aus der Datenrecherche sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art innerhalb des 3.000-m-Radius bekannt. Im Zuge der Erfassungen im Jahr 2020 wurde eine Wochenstube der Art in einem Gehölzbestand in

einer Entfernung von ca. 5.470 m zur nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage nachgewiesen. Das Quartier in Hoym liegt in einer Entfernung von ca. 6.000 m zum geplanten Vorhaben. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen in bekannten Quartieren sind aufgrund der Entfernung der bekannten Quartiere zum Vorhabengebiet ausgeschlossen. Da kein regelmäßig genutztes Nahrungshabitat des Kleinabendseglers im Eingriffsbereich festgestellt wurde, ist davon auszugehen, dass durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme keine Jagdhabitats der Art verloren gehen. Die Art zeigt kein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen. Eine bau-, anlage- und betriebsbedingte Beunruhigung, Scheuchwirkung oder Zerschneidung des Lebensraums kann aus diesem Grunde ausgeschlossen werden. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist nicht mit einer Störung der lokalen Population.

Der Tatbestand der Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Zuge der Erfassungen wurden keine Quartiere des Kleinabendseglers im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Aus der Datenrecherche sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art innerhalb des 3.000-m-Radius bekannt. Im Zuge der Erfassungen im Jahr 2020 wurde eine Wochenstube der Art in einem Gehölzbestand in einer Entfernung von ca. 5.470 m zur nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage nachgewiesen. Das aus der Datenrecherche bekannte Quartier in Hoym liegt in einer Entfernung von ca. 6.000 m zum geplanten Vorhaben. Bau-, anlage- und betriebsbedingt sind Schädigungen bekannter Quartiere aufgrund der Entfernung zum geplanten Vorhaben ausgeschlossen. Aktuell sind im Eingriffsbereich keine geeigneten Höhlenbäume vorhanden, jedoch können sich diese im Laufe der Zeit entwickeln. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann dem Tatbestand der Schädigung begegnet werden. Der Kleinabendsegler zeigt kein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen. Eine baubedingte Scheuchwirkung und die damit unter Umständen verbundene Aufgabe von Quartieren außerhalb des direkten Eingriffsbereiches kann daher ausgeschlossen werden. Eine dauerhafte Aufgabe von Quartieren außerhalb des direkten Eingriffsbereiches ist ebenfalls unwahrscheinlich.

Der Tatbestand der Schädigung ist unter Beachtung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen (vgl. Kap. 6.1):

- ASM₁ – Baustelleneinrichtung
- ASM₂ – Bauzeitenregelung
- ASM₃ – Ökologische Baubegleitung
- ASM₆ – Abschaltzeiten Fledermäuse
- ASM₇ – Rückbau von bestehenden Windenergieanlagen

CEF- Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Weitere Empfehlungen

Es werden keine weiteren Empfehlungen gegeben.

5.2.4 Mückenfledermaus

Charakterisierung der Art

Die Mückenfledermaus kommt in ganz Deutschland vor (DIETZ et al. 2016). In Sachsen-Anhalt ist die Verbreitung der Mückenfledermaus noch nicht hinreichend geklärt (VOLLMER & OHLENDORF 2004). Aus VOLLMER 2009 geht eine Präferenz für die Flussniederungen in Sachsen-Anhalt hervor.

In ihren Lebensraumsansprüchen ist die Mückenfledermaus weniger flexibel als die Zwergfledermaus und scheint insgesamt wesentlich stärker auf Wälder, vor allem auf Gewässernähe, angewiesen zu sein (DIETZ et al. 2016). Wochenstubenquartiere liegen an und in Gebäuden und in Baumhöhlen oder Fledermauskästen. Winterquartiere wurden bisher in Gebäuden und Bäumen gefunden, wobei zu vermuten ist, dass die Mehrzahl der Tiere in Baumquartieren überwintert (DIETZ et al. 2016, TEUBNER et al. 2008). Ab April werden die Wochenstuben bezogen. Ende Mai bis Juni finden die synchronen Geburten der jungen Mückenfledermäuse statt. Ab Ende Juni sind erste flügge Jungtiere unterwegs (DIETZ et al. 2016).

Die zurückgelegten Entfernungen bei Migrationsflügen sind meist gering und liegen bei maximal 100 bis 150 km. Hinweise auf Fernwanderungen der Art liegen für Deutschland vor (CORDES & POSCHA 2009, HEISE 2009). Hauptsächliche Jagdgebiete sind, vor allem während der Trächtigkeit und der Jungenaufzucht, Gewässer und deren Randbereiche. Nach der Jungenaufzucht wird ein breiteres Spektrum an Nahrungshabitaten, auch entlang von Vegetationskanten genutzt. Eine Meidung von landwirtschaftlichen Flächen und von Grünland wird für das gesamte Verbreitungsgebiet angegeben. Die Jagdhabitats liegen im Schnitt etwa 1,7 km vom Quartier entfernt (DIETZ et al. 2016). Der Jagdflug ist äußerst wendig, wobei kleinräumige Flächen bejagt werden. Insgesamt jagt die Mückenfledermaus stärker an der Vegetation als die Zwergfledermaus (DIETZ et al. 2016). Die Flughöhen bei der Jagd erreichen die Baumkronenhöhe und liegen öfter etwas darüber (BANSE 2010). Durch eigene Höhenuntersuchungen (MEP PLAN GMBH 2013) sind Flugaktivitäten der Art im freien Luftraum in mehr als 50 m Höhe über den Baumkronen eines brandenburgischen Kiefernwaldes bekannt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Die Mückenfledermaus wurde im Rahmen der Dauererfassungen im Untersuchungsgebiet von April bis November 2019 erfasst. Das Vorkommen der Art konnte durch BatCorder Untersuchungen, Transekt- und Strukturbegehungen sowie die Netzfänge bestätigt werden.

Die Mückenfledermaus wurde an 10 von 11 BatCorder-Standorten erfasst. Die Stetigkeit des Auftretens an den BatCorder-Standorten lag zwischen 8 und 50%. Die größte Aktivitätsdichte erreichte die Art am Standort BC11 im 1.000-m-Radius südlich des Vorhabengebietes. Bis Anfang August wurde die Art unregelmäßig mit niedriger Aktivitätsdichte an verschiedenen Standorten nachgewiesen. Ab Ende August bis Ende September 2019 traten Mückenfledermäuse regelmäßiger und mit größerer Aktivitätsdichte an den Standorten auf.

Die korrigierte relative Häufigkeit der Mückenfledermaus bei der Dauererfassung lag zwischen 0,7 und 1 %. Am Standort DE4 wurde die Art mit der höchsten Aktivitätsdichte erfasst. Hier wurden zudem noch im November 2019 Rufe der Mückenfledermaus aufgezeichnet.

Der korrigierte relative Anteil durch die Transektbegehungen lag bei 0,4 %. Die Mückenfledermaus wurde mit zwei Einzelnachweisen transferfliegender Tiere im September 2019 auf dem Transekt T3 erfasst. Entlang eines gehölbegleiteten Feldweges innerhalb des Bestandwindparks wurde eine transferfliegende Mückenfledermaus Anfang Oktober nachgewiesen.

Durch die Netzfänge im Jahr 2019 wurden 4 sichere Nachweise der Art am Netzstandort 2 erfasst, am Netzstandort 1 wurden 2 mögliche Nachweise erbracht. Aufgrund des Fanges gravidierender oder laktierender Weibchen ließen sich für die Mückenfledermaus sichere Reproduktionsnachweise führen. Im Rahmen der artspezifischen Aktionsradien sind daher Wochenstuben der genannten Arten zu erwarten. Während der Netzfänge im Jahr 2020 wurden keine Mückenfledermäuse gefangen.

Im August 2019 wurde ein Balzrevier im Rahmen der Dauererfassung am Standort BR3 dokumentiert. Am Dauererfassungsstandort DE4 sowie an den Batcorderstandorten wurden zusätzlich Sozialrufe der Mückenfledermaus im August und September 2019 erfasst, welche ebenfalls ein mögliches Balzrevier kennzeichnen können.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Quartiere der Mückenfledermaus als gut abgrenzbare örtliche Vorkommen gemäß LANA (2010) nachgewiesen. Innerhalb des Bestandwindparks, nördlich der geplanten Windenergieanlagen wurde ein Balzquartier der Art erfasst (vgl. Karte 3.2). Daher sowie aufgrund der Erfassung der Art im Untersuchungsgebiet muss davon ausgegangen werden, dass Quartiere der Mückenfledermaus und somit lokale Populationen im Umfeld des Gebietes vorhanden sind. Diese sind jedoch nicht bekannt. Somit ist die Abgrenzung einer lokalen Population im vorliegenden Fall nicht möglich. Der Erhaltungszustand in Sachsen-Anhalt wird aufgrund der Datenlage für die Mückenfledermaus mit günstig bewertet (LAU 2019).

Betroffenheit der Art durch Windparkvorhaben

Da Mückenfledermäuse auch deutlich über den Baumkronen jagen sind sie besonders in Bezug auf die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald gefährdet (MEP PLAN GMBH 2013, MÜLLER 2014). In Sachsen-Anhalt wurden bisher 47 Kollisionsopfer unter Windenergieanlagen gefunden, deutschlandweit liegt die Anzahl bisheriger Totfunde an Windenergieanlagen bei 153 Individuen (DÜRR 2022b). Kollisionsopfer wurden bisher bei Anlagentypen mit einem Abstand von bis zu 91,5 m von der Rotorblattspitze zum Boden (Nabenhöhe minus Rotorlänge) gefunden (DÜRR 2019). Als baumbewohnende Art kann die Mückenfledermaus durch baubedingten Quartierverlust in Wäldern betroffen sein (ITN 2011, DIETZ et al. 2016).

Prognose und Bewertung des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Im Zuge der Erfassungen wurden keine Quartiere der Mückenfledermaus nachgewiesen. Auch aus der Datenrecherche sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art innerhalb des 3.000-m-Radius um das Vorhabengebiet bekannt. Aktuell sind im Eingriffsbereich keine geeigneten Höhlenbäume vorhanden, jedoch können sich diese im Laufe der Zeit entwickeln. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann diesem baubedingten Tötungsrisiko begegnet werden. Anlagebedingt ist nicht mit einem Tötungsrisiko zu rechnen. Aufgrund des Vorkommens der Mückenfledermaus, der lokalen Population im Untersuchungsgebiet und der Kollisionsgefährdung der Art, ist ein betriebsbedingtes

Tötungsrisiko nicht auszuschließen. Einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kann durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen begegnet werden.

Der Tatbestand der Tötung ist unter Beachtung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Im Zuge der Erfassungen wurden keine Quartiere der Art nachgewiesen. Auch aus der Datenrecherche sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art innerhalb des 3.000-m-Radius bekannt. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen in bekannten Quartieren sind daher ausgeschlossen. Da keine regelmäßig genutzten Nahrungshabitate der Mückenfledermaus im Untersuchungsgebiet festgestellt wurden, ist nicht davon auszugehen, dass durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme Jagdhabitate der Art verloren gehen. Innerhalb des Bestandwindparks konnte ein Balzrevier der Mückenfledermaus dokumentiert werden, der Bereich des Reviers liegt nicht im Vorhabengebiet und geht nicht durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme verloren. Darüber hinaus zeigt die Art kein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen. Auch eine bau-, anlage- und betriebsbedingte Beunruhigung, Scheuchwirkung oder Zerschneidung des Lebensraums kann aus diesem Grunde ausgeschlossen werden. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist nicht mit einer Störung der lokalen Population der Mückenfledermaus zu rechnen.

Der Tatbestand der Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Zuge der Erfassungen wurden keine Quartiere der Mückenfledermaus nachgewiesen. Auch aus der Datenrecherche sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art innerhalb des 3.000-m-Radius bekannt. Bau-, anlage- und betriebsbedingt sind Schädigungen bekannter Quartiere ausgeschlossen. Durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme kann es aufgrund von notwendigen Gehölzentfernungen im Bereich der geplanten Zuwegung zu einer Tötung von Individuen der Mückenfledermaus durch die mögliche Zerstörung von Quartieren kommen. Aktuell sind in diesem Bereich keine geeigneten Höhlenbäume vorhanden, jedoch können sich diese im Laufe der Zeit entwickeln. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann dem Tatbestand der Schädigung begegnet werden. Die Mückenfledermaus zeigt kein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen. Eine baubedingte Scheuchwirkung und die damit unter Umständen verbundene Aufgabe von Quartieren außerhalb des direkten Eingriffsbereiches kann daher ausgeschlossen werden. Eine dauerhafte Aufgabe von Quartieren außerhalb des direkten Eingriffsbereiches ist ebenfalls unwahrscheinlich.

Der Tatbestand der Schädigung ist unter Beachtung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen (vgl. Kap. 6.1):

- ASM₁ – Baustelleneinrichtung
- ASM₂ – Bauzeitenregelung
- ASM₃ – Ökologische Baubegleitung
- ASM₆ – Abschaltzeiten Fledermäuse

- ASM₇ – Rückbau von bestehenden Windenergieanlagen

CEF- Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Weitere Empfehlungen

Es werden keine weiteren Empfehlungen gegeben.

5.2.5 Nordfledermaus

Charakterisierung der Art

Wandernde oder überwinternde Tiere wurden mit Ausnahme der atlantisch biogeografischen Region in vielen Teilen Deutschlands nachgewiesen. Wochenstubennachweise stammen vor allem aus der Mittelgebirgsregion (BFN 2004). Die Verbreitung der Nordfledermaus in Sachsen-Anhalt ist mit einigen Ausnahmen auf den Harz begrenzt, von wo auch die Winterquartiere bekannt sind (AKSA 2009).

Winterquartiere werden in Höhlen, Stollen, Gebäuden, Bunkern, Holzstößen oder Bergwerken bezogen (DIETZ et al. 2016). Die Wochenstuben werden im April bis Mai aufgesucht. Mitte Juni bis Ende Juli werden die Jungtiere geboren, welche schon nach drei Wochen flügge werden. Meist Ende Juli lösen sich die Wochenstuben auf. Vereinzelt verbleiben die Tiere jedoch noch bis in den August hinein im Quartier. Die Weibchen sind geburtsorttreu (DIETZ et al. 2016).

Die Nordfledermaus gilt als ortstreue Art. Es sind jedoch auch längere Wanderstrecken von bis zu 450 km bekannt (DIETZ et al. 2016).

Nahrungshabitate werden bis zu 10 km von den Quartieren entfernt aufgesucht. In der Wochenstubenzeit liegen sie jedoch mit maximal 800 m Entfernung sehr nahe (DIETZ et al. 2016). Im schnellen und wendigen Flug jagt die Nordfledermaus entlang von Vegetationskanten, im freien Luftraum sowie über den Baumkronen und an Straßenlaternen. Nasses und kaltes Wetter hat wenig Einfluss auf die Jagdaktivität der Nordfledermaus (TEUBNER et al. 2008). Durch MÜLLER (2014) sind Flugaktivitäten der Art im freien Luftraum in großer Höhe auch an Waldstandorten über den Baumkronen bekannt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Die Nordfledermaus wurde im Rahmen der Dauererfassung im Untersuchungsgebiet von Juni bis September 2019 erfasst. Das Vorkommen der Art konnte durch BatCorder-Untersuchungen bestätigt werden.

Die Nordfledermaus wurde nur an 2 BatCorder-Standorten, welche sich innerhalb des Bestandwindparks befinden, erfasst. Die Stetigkeit des Auftretens an den BatCorder-Standorten lag zwischen 17 und 33%. Nordfledermaus-Nachweise stammten überwiegend vom BatCorder-Standort 4, an welchem die Art im Juni, Ende Juli und Anfang August nachgewiesen wurde. Die höchsten Aktivitätswerte wurden dabei Ende Juli erfasst. Weiterhin wurde die Art am BatCorder-Standort 7 im August und September nachgewiesen. Insgesamt lagen die Aktivitätswerte jedoch zu niedrig um sichere phänologische Aussagen

treffen zu können. Zudem lassen sich keine sinnvollen Aussagen zu nächtlichen Aktivitätsverläufen treffen.

Die korrigierte relative Häufigkeit der Nordfledermaus bei der Dauererfassung 2019 lag bei allen Standorten unter 1 %. Am Standort DE4 wurde die Art mit der höchsten Aktivitätsdichte erfasst. Nordfledermäuse wurden zu einem sehr geringen Anteil festgestellt. Die Phänologie der Art ist daher nicht ausreichend sicher zu beurteilen. An den Dauererfassungsstandorten trat die Art lückenhaft und mit sehr geringen Stetigkeiten im Juni bis September 2019 auf.

Der korrigierte relative Anteil durch die Transektbegehungen lag bei 0,6 %. Die Artengruppe Nordfledermaus wurde auf den Transekten T1 und T6 bei der Nahrungssuche aufgezeichnet. Die Nachweise stammen aus dem August 2019.

Die Artengruppe „Breitflügelfledermäuse“ zu welcher neben der Breitflügel- auch die Nordfledermaus gehört, wurde in den Nahrungshabitaten N1, N11, N12 und N16 festgestellt. Quartiere oder Balzreviere der Art wurden nicht erfasst.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Quartiere der Nordfledermaus als gut abgrenzbare örtliche Vorkommen gemäß LANA (2010) nachgewiesen. Somit ist die Abgrenzung einer lokalen Population im vorliegenden Fall nicht möglich. Der Erhaltungszustand in Sachsen-Anhalt wird aufgrund der Datenlage für die Nordfledermaus mit günstig bewertet (LAU 2019).

Betroffenheit der Art durch Windparkvorhaben

Da Nordfledermäuse als Freiraumjäger auch deutlich über den Baumkronen jagen, sind sie besonders in Bezug auf die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald gefährdet (MÜLLER 2014). Das Kollisionsrisiko ist aufgrund der Verbreitung der seltenen Art in Deutschland schwer abschätzbar. Aufgrund der Nutzung von Lichtquellen als Nahrungshabitat könnte eine Anziehung durch Licht an Windenergieanlagen zusätzlich eine Rolle spielen (ITN 2011). Deutschlandweit wurden bisher 6 Schlagopfer der Nordfledermaus gefunden. Für Sachsen-Anhalt liegt kein Nachweis vor (DÜRR 2022b). Kollisionsopfer wurden bisher bei Anlagentypen mit einem Abstand von bis zu 97 m zwischen der Rotorblattspitze und dem Boden (Nabenhöhe minus Rotorlänge) gefunden (DÜRR 2019). Als überwiegend gebäudebewohnende Art ist die Nordfledermaus nur bedingt durch baubedingten Quartierverlust betroffen (ITN 2011, DIETZ et al. 2016).

Prognose und Bewertung des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Im Zuge der Erfassungen wurden keine Quartiere nachgewiesen. Auch aus der Datenrecherche sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Nordfledermaus innerhalb des 3.000-m-Radius um das Vorhabengebiet bekannt. Als fast ausschließlich gebäudebewohnende Art ist die Nordfledermaus nur bedingt durch baubedingten Quartierverlust durch Gehölzentnahmen betroffen. Bau- und anlagebedingt ist nicht mit einem Tötungsrisiko zu rechnen. Aufgrund des Vorkommens der Nordfledermaus im Untersuchungsgebiet und der Kollisionsgefährdung der Art, ist insbesondere während des Frühjahrs- und Herbstzuges, ist ein betriebsbedingtes Tötungsrisiko nicht auszuschließen. Einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kann durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen begegnet werden.

Der Tatbestand der Tötung ist unter Beachtung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Im Zuge der Erfassungen wurden keine Quartiere nachgewiesen. Auch aus der Datenrecherche sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Nordfledermaus innerhalb des 3.000-m-Radius bekannt. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen in bekannten Quartieren sind daher ausgeschlossen. Als fast ausschließlich gebäudebewohnende Art ist die Nordfledermaus nur bedingt durch baubedingten Quartierverlust durch Gehölzentnahmen betroffen. Da regelmäßig genutzte Nahrungshabitate der „Breitflügelfledermäuse“, zu welcher auch die Nordfledermaus gehört, im Untersuchungsgebiet festgestellt wurden, ist davon auszugehen, dass durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme Jagdhabitate der Art verloren gehen. Die Flächenverluste sind allerdings sehr gering. Eine bau-, anlage- und betriebsbedingte Beunruhigung, Scheuchwirkung oder Zerschneidung des Lebensraums kann aus diesem Grunde ausgeschlossen werden. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist nicht mit einer Störung der lokalen Population der Nordfledermaus zu rechnen.

Der Tatbestand der Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Zuge der Erfassungen wurden keine Quartiere nachgewiesen. Auch aus der Datenrecherche sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art innerhalb des 3.000-m-Radius bekannt. Bau-, anlage- und betriebsbedingt sind Schädigungen bekannter Quartiere ausgeschlossen. Durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme sind Gehölzentfernungen im Bereich der geplanten Zuwegung notwendig. Als fast ausschließlich gebäudebewohnende Art ist die Nordfledermaus nur bedingt durch baubedingten Quartierverlust durch Gehölzentnahmen betroffen. Baubedingt ist nicht mit einer Störung zu rechnen. Die Nordfledermaus zeigt kein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen. Eine baubedingte Scheuchwirkung und die damit unter Umständen verbundene Aufgabe von Quartieren außerhalb des direkten Eingriffsbereiches kann daher ausgeschlossen werden. Eine dauerhafte Aufgabe von Quartieren außerhalb des direkten Eingriffsbereiches ist ebenfalls unwahrscheinlich.

Der Tatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen (vgl. Kap. 6.1):

- ASM₁ – Baustelleneinrichtung
- ASM₂ – Bauzeitenregelung
- ASM₆ – Abschaltzeiten Fledermäuse
- ASM₇ – Rückbau von bestehenden Windenergieanlagen

CEF- Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Weitere Empfehlungen

Es werden keine weiteren Empfehlungen gegeben.

5.2.6 Rauhautfledermaus

Charakterisierung der Art

Die Rauhautfledermaus ist in ganz Deutschland verbreitet. Während die Art in den ersten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts noch als Durchzügler galt, bildet sie jetzt bereits kopfstärke Wochenstubenkolonien in Deutschland. In Sachsen-Anhalt liegt der Verbreitungsschwerpunkt in den Flusslandschaften des Tieflandes (VOLLMER 2009).

Rauhautfledermäuse bevorzugen zur Winter- und Wochenstubenzeit Spaltenquartiere in Bäumen, sind aber ebenso in Jagdkanzeln, Gebäuden, Holzstapeln oder Felswänden anzutreffen (DIETZ et al. 2016, ITN 2011). Im Sommer wechseln sie ihre Quartiere fast täglich und benötigen mindestens 3 bis 4 pro 100 ha (DIETZ et al. 2016). Die Jungtiere werden ab Mai bis Ende Juli überwiegend jedoch im Juni geboren. Im Normalfall lösen sich die Wochenstubengesellschaften schon im Juli auf. Die Alttiere ziehen zeitiger aus den Sommerlebensräumen ab, während Jungtiere noch einige Zeit im Gebiet verbleiben und Quartiere erkunden. Die Weibchen zeigen eine hohe Geburtsorttreue (TEUBNER et al. 2008).

Als Langstreckenwanderer legt die Art im Herbst auf dem Zug nach Südwesten weite Strecken von bis zu 1.900 km vor allem entlang von Küstenlinien und Flusstälern zurück (DIETZ et al. 2016, NLT 2011, BANSE 2010, STEFFENS et al. 2004). Auf der Zugstrecke zum Winterquartier bilden sich Paarungsgruppen, welche von den Weibchen oft sehr weit entfernt vom Wochenstubenquartier aufgesucht werden (TEUBNER et al. 2008).

Nahrungshabitate findet die Rauhautfledermaus vor allen an Gewässern, in Feuchtgebieten und in Wäldern (MESCHÉDE & HELLER 2002, EICHSTÄDT 1995). Jagdhabitate sind bis zu 20 km² groß. In einer Nacht werden meist mehrere kleine Teiljagdhabitate von wenigen Hektar Ausdehnung befliegen (DIETZ et al. 2016). Diese liegen bis zu 6,5 km vom Quartier entfernt (DIETZ et al. 2016). Der Beginn der nächtlichen Jagd liegt kurz nach Sonnenuntergang (TEUBNER et al. 2008). Die Nahrungssuche findet im schnellen geradlinigen Flug häufig entlang linearer Strukturen wie zum Beispiel Waldwegen, Schneisen und Waldrändern, entlang und über Gewässern sowie teilweise um Straßenlaternen statt (DIETZ et al. 2016). Dabei erreicht die Rauhautfledermaus bei der Jagd Flughöhen von meist 3 bis 20 m (DIETZ et al. 2016) und bei entsprechender Wetterlage deutlich über Baumkronenhöhe. Durch BRINKMANN et al. (2011), MÜLLER (2014) und eigene Höhenuntersuchungen (MEP PLAN GMBH 2013) sind Flugaktivitäten der Art im freien Luftraum in großer Höhe auch an Waldstandorten bekannt.

Die Rauhautfledermaus gilt als sehr windtolerant. Noch 18 % der Rufaktivität der Art wurde im Gondelbereich bei Windgeschwindigkeiten von über 6 m/s festgestellt (BRINKMANN et al. 2011).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Die Rauhautfledermaus wurde im Rahmen der Dauererfassungen in den Jahren 2019 und 2021 im Untersuchungsgebiet von April bis Oktober erfasst. Das Vorkommen der Art konnte zudem durch BatCorder Untersuchungen, Struktur- und Transektbegehungen sowie Netzfänge bestätigt werden.

Die Rauhautfledermaus wurde an allen BatCorder-Standorten erfasst. Die Stetigkeit des Auftretens an den BatCorder-Standorten lag zwischen 42 und 92%. Aktivitätsspitzen

zeichneten sich Ende Mai bis Anfang Juni sowie Ende August bis Ende September ab. Ein deutlicher Gipfel lag dabei in der zweiten und dritten September-Dekade.

Die korrigierte relative Häufigkeit der Rauhaufledermaus bei der Dauererfassung im Jahr 2019 lag zwischen 3,6 und 8 %. Am Standort DE1 lag die höchste Fledermausaktivität im Juni. Die Rauhaufledermaus zeigte ebenfalls einen deutlichen Aktivitätsanstieg im September und Oktober 2019 am Dauererfassungsstandort DE3. Auch bei der Dauererfassung DE 3 im Jahr 2021 wurde in den Monaten September und Oktober ein deutlicher Aktivitätsanstieg im Vergleich zu den vorherigen Monaten festgestellt.

Der korrigierte relative Anteil der Rauhaufledermaus durch die Transektbegehungen lag bei 9 %. Die Rauhaufledermaus war damit die zweithäufigste vertretene Art und wurde auf allen Transekten von Mai bis Juni sowie von August bis Oktober erfasst. An allen Strukturen, insbesondere an den Transekten T5, T6 und T7 wurden nahrungssuchende Tiere nachgewiesen. Auf dem Transekt T1 hingegen überwogen die Nachweise transferfliegender Rauhaufledermäuse.

Rauhaufledermäuse nutzten überwiegend die nördlichen zwei Drittel des 1.000-m-Radius und wurden an verschiedenen linearen Gehölzstrukturen nachgewiesen.

Im Rahmen der Schlagopfersuche im Jahr 2020 an 61 Terminen wurde unter einer bestehenden Windenergieanlage nördlich der Gebäude der Baumschule eine tote Rauhaufledermaus aufgefunden (vgl. Karte 3.4 und MEP PLAN GMBH 2022b). Der Fund erfolgte am 20.04.2020.

Der Fang von Weibchen am Netzstandort N2 erhärtet den Verdacht von Reproduktionsquartieren der Rauhaufledermaus. Im Rahmen der Quartiersuche wurde ein Wochenstubenverdacht der Rauhaufledermaus außerhalb des 2.000-m-Radius in einem Wohngebäude in Reinstedt erfasst. Weiterhin konnten 4 Balzreviere der Art im Bestandswindpark erfasst werden.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population

Im Untersuchungsgebiet wurden 4 Balzreviere der Rauhaufledermaus als gut abgrenzbare örtliche Vorkommen gemäß LANA (2010) nachgewiesen. Die erfassten Balzquartiere befinden sich innerhalb des 1.000-m-Radius zwischen den Bestandsanlagen (vgl. MEP PLAN GMBH 2022b sowie Karte 3.1 und 3.2). Ebenfalls konnte ein Quartier der Rauhaufledermaus mit Wochenstubenverdacht westlich des geplanten Vorhabens in Reinstedt außerhalb des 1.000-m-Radius erfasst werden. Daher sowie aufgrund der regelmäßigen Erfassung der Art im Untersuchungsgebiet muss davon ausgegangen werden, dass eine lokale Population im Umfeld des Gebietes vorhanden ist. Die Abgrenzung der lokalen Population bezieht sich demnach auf die bekannten Quartiere. Der Erhaltungszustand in der kontinentalen Region wird aufgrund der Datenlage für die Rauhaufledermaus mit ungünstig bis unzureichend bewertet (LAU 2019).

Betroffenheit der Art durch Windparkvorhaben

Die Rauhaufledermaus ist aufgrund ihrer körperlichen Voraussetzungen und Lebensweise kollisionsgefährdet. Das Risiko geschlagen zu werden besteht dabei sowohl auf Wanderungen als auch bei der Insektenjagd (BANSE 2010). Da Rauhaufledermäuse als Waldrandjäger auch deutlich über den Baumkronen jagen sind sie besonders in Bezug auf die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald gefährdet (MEP PLAN GMBH 2013, MÜLLER

2014). Insbesondere auf dem Herbstzug besteht eine Gefährdung der Art durch Kollisionen (BRINKMANN et al. 2011). Deutschlandweit wurden bisher 1.127 Schlagopfer der Rauhaufledermaus gefunden, davon entfallen 269 auf Sachsen-Anhalt (DÜRR 2022b). Die Art ist damit die am häufigsten geschlagene Fledermausart in Sachsen-Anhalt. Kollisionopfer wurden bisher bei Anlagentypen mit einem Abstand von bis zu 100 m von der Rotorblattspitze zum Boden (Nabenhöhe minus Rotorlänge) gefunden (DÜRR 2019). Als baumbewohnende Art kann diese grundsätzlich auch durch baubedingten Quartierverlust in Wäldern betroffen sein (DIETZ et al. 2016, ITN 2011).

Prognose und Bewertung des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Im Zuge der Erfassungen wurde ein Verdacht einer Wochenstube der Rauhaufledermaus in einer Entfernung von ca. 2.160 m zur nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage nachgewiesen. Aus der Datenrecherche sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art innerhalb des 3.000-m-Radius um das Vorhabengebiet bekannt. Eine baubedingte Tötung in bekannten Quartieren ist daher ausgeschlossen. Aktuell sind in diesen Bereichen keine geeigneten Höhlenbäume vorhanden, jedoch können sich diese im Laufe der Zeit entwickeln. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann diesem baubedingten Tötungsrisiko begegnet werden. Anlagebedingt ist nicht mit einem Tötungsrisiko zu rechnen. Aufgrund des Vorkommens der Rauhaufledermaus im Untersuchungsgebiet und der Kollisionsgefährdung der Art, ist ein betriebsbedingtes Tötungsrisiko nicht auszuschließen. Das Balzrevier 1 der Rauhaufledermaus liegt in einer Entfernung von ca. 200 m zur geplanten Windenergieanlage WEA 09. Dabei beschränkt sich das Balzverhalten vollständig auf das entsprechende Balzquartier, welches sich an den Gehölzen befindet, sowie entsprechender Balzflüge, welche oft patrouillierend entlang linearer Gehölzreihen stattfinden. Das Verhalten ist dabei, im Gegensatz zum Zugverhalten der Art, als strukturnah zu beschreiben. Ein aufgrund der Balzreviere erhöhtes Aufkommen im Rotorbereich der geplanten Neuanlagen ist daher nicht zu erwarten. Mögliche betriebsbedingte Gefährdungen der Rauhaufledermäuse im Nahbereich der Windenergieanlagen können zudem durch eine Betriebszeiteneinschränkung wirkungsvoll gemindert werden

Der Tatbestand der Tötung ist unter Beachtung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Im Zuge der Erfassungen wurde ein Verdacht einer Wochenstube der Rauhaufledermaus in Reinstedt in einer Entfernung von ca. 2.160 m zu den geplanten Windenergieanlagen nachgewiesen. Aus der Datenrecherche sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art innerhalb des 3.000-m-Radius um das Vorhabengebiet bekannt. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen in bekannten Quartieren sind daher ausgeschlossen. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens, ist nicht davon auszugehen, dass durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme Jagdhabitats der Art verloren gehen. Darüber hinaus zeigt die Art kein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen. Auch eine bau-, anlage- und betriebsbedingte Beunruhigung, Scheuchwirkung oder Zerschneidung des Lebensraums kann aus diesem Grunde ausgeschlossen werden. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist nicht mit einer Störung der lokalen Population der Rauhaufledermaus zu rechnen.

Der Tatbestand der Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Zuge der Erfassungen wurde ein Verdacht einer Wochenstube der Rauhautfledermaus in Reinstedt in einer Entfernung von ca. 2.160 m zu den geplanten Windenergieanlagen nachgewiesen. Aus der Datenrecherche sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art innerhalb des 3.000-m-Radius um das Vorhabengebiet bekannt. Bau-, anlage- und betriebsbedingt sind Schädigungen bekannter Quartiere ausgeschlossen. Durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme kann es aufgrund von notwendigen Gehölzentfernungen zu einer Tötung von Individuen der Rauhautfledermaus durch die mögliche Zerstörung von Quartieren kommen. Aktuell sind in diesem Bereich keine geeigneten Höhlenbäume vorhanden, jedoch können sich diese im Laufe der Zeit entwickeln. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann dem Tatbestand der Schädigung begegnet werden. Die Rauhautfledermaus zeigt kein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen. Eine baubedingte Scheuchwirkung und die damit unter Umständen verbundene Aufgabe von Quartieren außerhalb des direkten Eingriffsbereiches kann daher ausgeschlossen werden. Eine dauerhafte Aufgabe von Quartieren außerhalb des direkten Eingriffsbereiches ist ebenfalls unwahrscheinlich.

Der Tatbestand der Schädigung ist unter Beachtung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen (vgl. Kap. 6.1):

- ASM₁ – Baustelleneinrichtung
- ASM₂ – Bauzeitenregelung
- ASM₃ – Ökologische Baubegleitung
- ASM₆ – Abschaltzeiten Fledermäuse
- ASM₇ – Rückbau von bestehenden Windenergieanlagen

CEF- Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Weitere Empfehlungen

Es werden keine weiteren Empfehlungen gegeben.

5.2.7 Zweifarbfledermaus

Charakterisierung der Art

Die Zweifarbfledermaus ist in ganz Deutschland verbreitet, jedoch im Nordwesten und Westen seltener (BFN 2004). Die Verbreitung der Zweifarbfledermaus in Sachsen-Anhalt ist sehr heterogen, bislang liegen nur Einzelnachweise, meist von Männchen, aus Städten und Großstädten vor (AKSA 2009).

Zweifarbfledermäuse besiedeln ländliche und vorstädtische Siedlungen sowie Plattenbaugebiete vom Tiefland bis ins Mittelgebirge (HAUER et al. 2009). Die Sommerquartiere der Art befinden sich an Gebäuden hinter Holzverkleidungen, Fensterläden oder Plattenbauspalten. Winterquartiere wurden im Elbsandsteingebirge oder in Gebäudespalten nachgewiesen (HAUER et al. 2009). Die Jungtiere werden ab Ende Mai bis nach Mitte Juni geboren. Ab Ende Juni sind erste flügge Jungtiere unterwegs. Die Wochenstubengesellschaften ändern sich in ihrer Zusammensetzung ständig und lösen sich ab Anfang Juli auf (DIETZ et al. 2016).

Die Zweifarbfledermaus kann zur Zugzeit sowohl Strecken von über 1.700 km zurücklegen, als auch in unmittelbarer Nähe zum Sommerlebensraum verbleiben (DIETZ et al. 2016, BANSE 2010, STEFFENS et al. 2004).

Bevorzugte Nahrungshabitate der Zweifarbfledermaus liegen über Gewässern, offenen Agrarflächen, Wiesen und in Siedlungen. Etwa 6 % der Jagdhabitate befinden sich in Wäldern. Hier jagen die Tiere überwiegend oberhalb der Baumkronen im freien Luftraum. In der offenen Kulturlandschaft werden vor allem große Stillgewässer und deren Uferbereiche beflogen (DIETZ et al. 2016, NLT 2011, MESCHÉDE & HELLER 2002). Licht besitzt eine gewisse Anziehungskraft, da sich dadurch größere Insektenansammlungen bilden können (ITN 2011). Die Jagdhabitate der Weibchen können bis zu 6 km vom Quartier entfernt liegen, die der Männchen bis 21 km (DIETZ et al. 2016). Der schnelle geradlinige Flug ähnelt dem des Großen Abendseglers. Dabei liegen Flughöhen oft deutlich über der Baumkronenhöhe (BANSE 2010). Durch BRINKMANN et al. (2011) und MÜLLER (2014) sind Flugaktivitäten der Art im freien Luftraum in großer Höhe auch an Waldstandorten bekannt. Die nächtliche Jagd beginnt normalerweise kurz nach Sonnenuntergang. Selten wurden tagaktive Tiere beobachtet (TEUBNER et al. 2008).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Die Zweifarbfledermaus wurde im Rahmen der Dauererfassung 2019 im Untersuchungsgebiet von Mai bis Oktober erfasst. Das Vorkommen der Art konnte durch BatCorder Untersuchungen bestätigt werden.

Die Zweifarbfledermaus wurde an 8 von 11 BatCorder-Standorten erfasst. Die Stetigkeit des Auftretens an den BatCorder-Standorten lag zwischen 8 und 25%. Die höchste durchschnittliche Aktivitätsdichte wurde dabei am Standort BC8 erfasst. Eine Aktivitätsspitze ergab sich am 27. August am Standort BC8. Insgesamt lagen die Aktivitätswerte jedoch zu niedrig um sichere phänologische Aussagen treffen zu können. Zudem lassen sich keine sinnvollen Aussagen zu nächtlichen Aktivitätsverläufen treffen.

Die korrigierte relative Häufigkeit der Zweifarbfledermaus bei der Dauererfassung lag zwischen 0,2 und 2%. Im Juni und August 2019 wurden zudem Aktivitätsspitzen im Verlauf der Erfassung an den Standorten DE1, DE2 und DE3 festgestellt. Insgesamt war die

Zweifarbfliegermaus am Dauererfassungsstandort DE3 mit der höchsten Aktivitätsdichte vertreten. Von Jagdaktivitäten der Art ist an allen 4 Standorten auszugehen. Im Jahr 2021 wurde die Zweifarbfliegermaus nicht am Standort der Dauererfassung DE3 nachgewiesen.

Die Zweifarbfliegermaus zeigte die höchsten Aktivitäten im Juni und Ende August 2019. Daher ist von Wochenstuben oder sonstigen Sommerquartieren im Rahmen der artspezifischen Aktionsradien sowie von einer Auflösung der selbigen in Verbindung mit Herbstzugaktivitäten auszugehen. Quartiere, Nahrungshabitate und Balzreviere der Art konnten nicht nachgewiesen werden.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Quartiere der Zweifarbfliegermaus als gut abgrenzbare örtliche Vorkommen gemäß LANA (2010) nachgewiesen. Da die Art Quartiere nahezu ausschließlich an oder in Gebäuden aufsucht, sind potentielle Quartiere im Eingriffsbereich nicht zu erwarten. Aufgrund fehlender Quartiernachweise im Untersuchungsgebiet ist die Abgrenzung einer lokalen Population nicht möglich. Der Erhaltungszustand in der kontinentalen Region wird aufgrund der Datenlage für die Zweifarbfliegermaus mit ungünstig bis unzureichend bewertet (LAU 2019).

Betroffenheit der Art durch Windparkvorhaben

Die Zweifarbfliegermaus gilt als kollisionsgefährdet. Das Risiko ist dabei sowohl biologisch als auch arealgeografisch aufgrund der geringen Siedlungsdichte begründet (BANSE 2010). Da Zweifarbfliegermäuse als Freiraumjäger auch deutlich über den Baumkronen jagen sind sie besonders in Bezug auf die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald gefährdet (MÜLLER 2014). Kollisionsopfer wurden bisher bei Anlagentypen mit einem Abstand von bis zu 100 m zwischen der Rotorblattspitze und dem Boden (Nabenhöhe minus Rotorlänge) gefunden (DÜRR 2019). Ältere Tiere sind eher durch Kollision betroffen (DÜRR 2007). Aufgrund der Nutzung von Lichtquellen als Nahrungshabitat könnte eine Anziehung durch Licht an Windenergieanlagen zusätzlich eine Rolle spielen (ITN 2011). Deutschlandweit wurden bisher 152 Schlagopfer der Zweifarbfliegermaus gefunden, davon entfallen 27 auf Sachsen-Anhalt (DÜRR 2022b).

Prognose und Bewertung des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Im Rahmen der Erfassungen wurden keine Quartiere der Zweifarbfliegermaus nachgewiesen. Auch aus der Datenrecherche sind keine Quartiere der Art im 3.000-m-Radius des geplanten Vorhabens bekannt. Durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme gehen keine Quartiere der überwiegend gebäudebewohnenden Fliegermausart verloren. Daher besteht baubedingt kein Tötungsrisiko für die Zweifarbfliegermaus. Anlagebedingt ist nicht mit einem Tötungsrisiko zu rechnen. Aufgrund der Nutzung des Untersuchungsgebietes durch die Zweifarbfliegermaus und der Kollisionsgefährdung der Art ist ein betriebsbedingtes Tötungsrisiko nicht auszuschließen. Einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kann durch entsprechende Maßnahmen begegnet werden.

Der Tatbestand der Tötung ist unter Beachtung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Im Rahmen der Erfassungen wurden keine Quartiere der Zweifarbfliegermaus nachgewiesen. Auch aus der Datenrecherche sind keine Quartiere der Art bekannt. Geeignete

Quartierstrukturen sind im Eingriffsbereich ebenfalls nicht vorhanden. Störungen im Quartier sind daher ausgeschlossen. Da keine regelmäßig genutzten Nahrungshabitate der Zweifarbfledermaus festgestellt wurden, ist nicht davon auszugehen, dass durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme Jagdhabitate der Art verloren gehen. Die Zweifarbfledermaus zeigt kein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen. Auch eine bau-, anlage- und betriebsbedingte Beunruhigung, Scheuchwirkung oder Zerschneidung des Lebensraums kann aus diesem Grunde ausgeschlossen werden. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist nicht mit einer Störung der lokalen Population der Zweifarbfledermaus zu rechnen.

Der Tatbestand der Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Rahmen der Erfassungen wurden keine Quartiere der Zweifarbfledermaus nachgewiesen. Auch aus der Datenrecherche sind keine Quartiere der Art im Umfeld des geplanten Vorhabens bekannt. Durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme ist aufgrund der bevorzugten Quartierstrukturen (Gebäude) nicht mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Zweifarbfledermaus zu rechnen. Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Scheuchwirkung und die damit unter Umständen verbundene temporäre oder dauerhafte Aufgabe von Quartieren außerhalb des direkten Eingriffsbereiches kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

Der Tatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen (vgl. Kap. 6.1):

- ASM₆ – Abschaltzeiten Fledermäuse
- ASM₇ – Rückbau von bestehenden Windenergieanlagen

CEF- Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Weitere Empfehlungen

Es werden keine weiteren Empfehlungen gegeben.

5.2.8 Zwergfledermaus

Charakterisierung der Art

Die Zwergfledermaus ist die wohl häufigste Art in Deutschland und besonders in Siedlungsbereichen zahlreich vertreten. Sie kommt bundesweit vor (BFN 2004, SIMON et al. 2004). In Sachsen-Anhalt ist die Zwergfledermaus eine häufige Art mit Verbreitungsschwerpunkten am Harz und der Altmark (TEUBNER et al. 2008).

In ihren Habitatansprüchen ist die Art sehr flexibel und in nahezu allen Lebensräumen zu finden, wobei eine Bevorzugung von Wäldern und Gewässern zu erkennen ist (DIETZ et al. 2016, TEUBNER et al. 2008). Die Zwergfledermaus gilt als klassische Hausfledermaus und bezieht Sommerquartiere, Wochenstuben und Winterquartiere meist in und an Gebäuden

oder Fledermauskästen, welche bauch- und rücken seitigen Kontakt zur Umgebung bieten. Einzeltiere finden sich auch in Spalten an Bäumen (DIETZ et al. 2016, TEUBNER et al. 2008). Weibchenquartiere wechseln häufig ihren Standort. Mit benachbarten Wochenstubengesellschaften besteht ein enger Kontakt. Der Austausch von einzelnen Tieren erfolgt zum Teil auch über größere Entfernungen von bis zu 10 km (TEUBNER et al. 2008). Es kann davon ausgegangen werden, dass in Ortschaften mit einem Wochenstubenquartier noch mindestens 10 % der Gebäude weitere Austauschquartiere beherbergen (SIMON et al. 2004). Die Geburt der Jungtiere erfolgt Ende Mai bis Mitte Juni. Ende Juni bis Mitte Juli werden die jungen Fledermäuse flügge. Nun folgt die Zeit der Quartiererkundung, bei welcher junge Zwergfledermäuse vor allem in der zweiten Augushälfte invasionsartig in vermeintliche Quartiere einfliegen. Solche Invasionsflüge finden vor allem in der Nähe von Paarungs- und Winterquartieren oder Jagdgebieten der Art statt (TEUBNER et al. 2008). Ein Schwärmverhalten der Art wurde außerdem auch im Bereich von Windkraftanlagengondeln durch BRINKMANN et al. (2011) festgestellt.

Die Zwergfledermaus gilt als sehr ortstreue Art mit Saisonüberflügen zwischen Sommer- und Winterquartier von unter 20 km, und nur einigen wenigen Fernwanderungen (DIETZ et al. 2016, BANSE 2010). Die Zwergfledermausmännchen besetzten schon im Frühjahr Paarungsquartiere, in welche sie nach Auflösung der Wochenstuben ab Juli erste Weibchen locken.

Nahrungshabitate befinden sich an Ufergehölzen und Gewässern, Waldrändern, in Laub- und Mischwäldern, Hecken, Streuobstbeständen und ebenso im Offenland über Weiden und Ackerland (SIMON et al. 2004). Der abendliche Ausflug aus dem Quartier kann im Frühjahr schon 15 min vor Sonnenuntergang stattfinden (TEUBNER et al. 2008). Die Jagdhabitate liegen im Schnitt 1,5 km vom Quartier entfernt, wobei der Aktionsraum eines Individuums maximal 1,3 km² beträgt (DIETZ et al. 2016). Die Zwergfledermaus verfügt über einen wendigen, kurvenreichen Flug und patrouilliert auf festen Flugbahnen entlang von linearen Strukturen, wobei auch eine kleinräumige Jagd z. B. um Straßenlaternen stattfindet (DIETZ et al. 2016). Durch BRINKMANN et al. (2011), MÜLLER (2014) und eigene Höhenuntersuchungen (MEP PLAN GMBH 2013) sind Flugaktivitäten der Art im freien Luftraum in großer Höhe auch an Waldstandorten bekannt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Die Zwergfledermaus wurde im Rahmen der Dauererfassung im Untersuchungsgebiet von April bis November erfasst. Das Vorkommen der Art konnte durch BatCorder Untersuchungen, Struktur- und Transektbegehungen sowie Netzfänge bestätigt werden.

Die Zwergfledermaus wurde an allen BatCorder-Standorten erfasst. Durch die BatCorder-Untersuchung wurde die Zwergfledermaus mit deutlichem Abstand als häufigste Art zu 57% bzw. korrigiert zu etwa 45% erfasst. Die Stetigkeit des Auftretens an den BatCorder-Standorten lag zwischen 67 und 100%. Dabei war die Art am Standort BC7, am westlichen Rand des Bestandwindparks, mit der größten Aktivitätsdichte vertreten.

Die korrigierte relative Häufigkeit der Zwergfledermaus bei der Dauererfassung lag zwischen 25 und 56%. Die Zwergfledermaus war die häufigste erfasste Fledermausart. An den Dauererfassungsstandorten zeichneten sich unterschiedliche Aktivitätsspitzen im Juni, Juli August und November ab. Stetigkeiten von über 50% wurden an den Standorten mit Ausnahme der DE1 von April bis Oktober erfasst. Gleiches gilt für den

Dauererfassungsstandort DE3 im Jahr 2021. Die Art wurde mit relativen Häufigkeit von 84%, korrigiert 79% am Standort aufgenommen. Die Stetigkeit lag in den Monaten Juni bis September 2021 bei 100%.

Auch die Auswertung der Transekt-Daten ergab sehr deutlich, dass die Zwergfledermaus mit einem korrigierten Wert von über 70% im Jahr 2019 am häufigsten erfasst wurde. Auf den Transekten 3 und 5 wurde die Art insgesamt mit der größten Aktivitätsdichte erfasst. Zwergfledermäuse wurden ebenfalls sehr zahlreich im Rahmen der Strukturbegehungen dokumentiert.

Aufgrund des Fanges gravider oder laktierender Weibchen ließen sich für die Zwergfledermaus sichere Reproduktionsnachweise führen. Im Rahmen der artspezifischen Aktionsradien sind daher Wochenstuben der genannten Arten zu erwarten. Dabei sind Zwergfledermäuse bevorzugt in Gebäuden zu finden. In einer Entfernung von ca. 2.150 m zur nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage wurde ein Quartier in einem Gebäude festgestellt. Ein regelmäßig genutztes Sommerquartier der Zwergfledermaus befindet sich in einem Schacht an einer Außenwand des Wohngebäudes. Die Nutzung einer Wochenstube ist nicht ausgeschlossen, da an der Ascherslebener Straße adulte weibliche Zwergfledermäuse gefangen wurden. Bei einer Ausflugszählung wurden mindestens 10 Tiere erfasst. Weitere können sich jedoch noch im Innern des Quartieres befunden haben.

Die Zwergfledermaus wurde in allen Nahrungshabitaten mit Jagdaktivitäten festgestellt und war mit Ausnahme des Nahrungshabitates N12 in allen weiteren Habitaten mindestens mit einer Stetigkeit von 50% vertreten. Für die Zwergfledermaus waren alle 13 Transferstrecken relevant. Die Art wurde mit Stetigkeiten von 50 bis 75% an den Leitstrukturen mit Transferflügen erfasst. Am häufigsten wurde die Art an der Transferstrecke T5 entlang der Ascherslebener Straße innerhalb des Windvorranggebietes mit Transferflügen erfasst.

Im Zuge der Erfassungen im Jahr 2020 wurden u.a. laktierende Zwergfledermäuse gefangen. Quartiere der Art wurden im Rahmen der Erfassungen nicht nachgewiesen. Im Rahmen der Schlagopfersuche im Jahr 2020 an 61 Terminen wurde unter einer bestehenden Windenergieanlage westlich der Gebäude der Baumschule eine tote Zwergfledermaus aufgefunden (vgl. Karte 3.4 und MEP PLAN GMBH 2022b). Der Fund erfolgte am 09.05.2020.

Durch die Untersuchungen fällt ganzjährig insbesondere die hohe Präsenz der Zwergfledermaus auf. Von Wochenstubenquartieren sowie nahen Winterquartieren der Art ist auszugehen. Ein Wochenstubenverdacht aus dem Jahr 2019 besteht in einem ca. 2.150 m Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage befindlichen Wohngebäude. Die Art nutzte zudem intensiv die zahlreichen Leitstrukturen innerhalb und außerhalb des Windvorranggebietes, welche zudem aufgrund hoher Stetigkeiten als besonders relevant für die Population eingeschätzt wurden. Aufgrund des Wochenstubenverdacht sowie der eindeutigen Aktivitätsverläufe im Erfassungsjahr 2019 ist von einer Bedeutung des Untersuchungsgebiets während der Reproduktions- und Zugzeiten auszugehen.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population

Es wurde ein Quartier der Zwergfledermaus mit Wochenstubenverdachte westlich des Vorhabens in einer Entfernung von ca. 2.150 m zur nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage nachgewiesen. Daher sowie aufgrund der regelmäßigen Erfassung der

Art im Untersuchungsgebiet muss davon ausgegangen werden, dass eine lokale Population im Umfeld des Gebietes vorhanden ist. Die Abgrenzung der lokalen Population bezieht sich demnach auf die bekannten Quartiere. Der Erhaltungszustand in Sachsen-Anhalt wird aufgrund der Datenlage für die Zwergfledermaus mit günstig bewertet (LAU 2019).

Betroffenheit der Art durch Windparkvorhaben

Die Zwergfledermaus ist aufgrund ihrer körperlichen Voraussetzungen und Lebensweise kollisionsgefährdet. Das Risiko geschlagen zu werden besteht dabei sowohl auf Migrationsflügen als auch bei der Insektenjagd (BANSE 2010). Ältere Tiere sind eher durch Kollision betroffen (DÜRR 2007, BANSE 2010). Das hohe Kollisionspotenzial ergibt sich aber auch durch die sehr flächige Verbreitung der Art und kann in der erhöhten „Neugier“ zum Erkunden der Umgebung auf der Suche nach Nahrungsquellen oder Quartieren begründet sein (BANSE 2010). Da Zwergfledermäuse als Waldrandjäger auch deutlich über den Baumkronen jagen sind sie besonders in Bezug auf die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald gefährdet (MEP PLAN GMBH 2013, MÜLLER 2014). Deutschlandweit wurden bisher 780 Schlagopfer der Zwergfledermaus gefunden, davon entfallen 87 auf Sachsen-Anhalt (DÜRR 2022b). Kollisionsopfer wurden bisher bei Anlagentypen mit einem Abstand von bis zu 100 m von der Rotorblattspitze zum Boden (Nabenhöhe minus Rotorlänge) gefunden (DÜRR 2019). Als fast ausschließlich gebäudebewohnende Art ist die Zwergfledermaus nur bedingt durch baubedingten Quartierverlust betroffen (DIETZ et al. 2016, ITN 2011).

Prognose und Bewertung des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Im Zuge der Erfassungen wurden ein Verdacht einer Wochenstube der Zwergfledermaus an einem Gebäude in Reinstedt in etwa 2.150 m Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage nachgewiesen. Aus der Datenrecherche sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art innerhalb des 3.000-m-Radius um das Vorhabengebiet bekannt. Durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme gehen keine Quartiere der überwiegend gebäudebewohnenden Fledermausart verloren. Aufgrund der bevorzugten Quartierstrukturen der Art (Gebäudequartiere) ist nicht zu erwarten, dass neue Quartiere im Bereich der Eingriffsflächen bezogen werden. Daher besteht baubedingt kein Tötungsrisiko für die Zwergfledermaus. Anlagebedingt ist nicht mit einem Tötungsrisiko zu rechnen. Aufgrund des Vorkommens der Zwergfledermaus im Untersuchungsgebiet und der Kollisionsgefährdung der Art, ist ein betriebsbedingtes Tötungsrisiko nicht auszuschließen. Einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kann durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen begegnet werden.

Der Tatbestand der Tötung ist unter Beachtung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Im Zuge der Erfassungen wurde ein Verdacht einer Wochenstube der Zwergfledermaus an einem Gebäude in Reinstedt in etwa 2.150 m Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage nachgewiesen. Aus der Datenrecherche sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art innerhalb des 3.000-m-Radius um das Vorhabengebiet bekannt. Geeignete Quartierstrukturen für die Zwergfledermaus sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden. Störungen in Quartieren sind aufgrund der Entfernung zum geplanten Vorhaben ausgeschlossen. Die nachgewiesenen Nahrungshabitate sowie Transferstrecken der Zwergfledermaus befinden sich auch im direkten Eingriffsbereich. Aufgrund der

Kleinflächigkeit des Vorhabens, ist nicht davon auszugehen, dass durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme Jagdhabitats der Art verloren gehen. Die Zwergfledermaus zeigt kein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen. Eine bau-, anlage- und betriebsbedingte Beunruhigung, Scheuchwirkung oder Zerschneidung des Lebensraums kann aus diesem Grunde ausgeschlossen werden. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist nicht mit einer Störung der lokalen Population der Zwergfledermaus zu rechnen.

Der Tatbestand der Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Zuge der Erfassungen wurden ein Verdacht einer Wochenstube der Zwergfledermaus an einem Gebäude in Reinstedt in etwa 2.150 m Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage nachgewiesen. Aus der Datenrecherche sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art innerhalb des 3.000-m-Radius um das Vorhabengebiet bekannt. Durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme ist nicht mit einer Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der gebäudebewohnenden Zwergfledermaus zu rechnen. Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Scheuchwirkung und die damit unter Umständen verbundene temporäre oder dauerhafte Aufgabe von Quartieren außerhalb des direkten Eingriffsbereiches kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

Der Tatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen (vgl. Kap. 6.1):

- ASM₆ – Abschaltzeiten Fledermäuse
- ASM₇ – Rückbau von bestehenden Windenergieanlagen

CEF- Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Weitere Empfehlungen

Es werden keine weiteren Empfehlungen gegeben.

5.2.9 Weitere vorkommende Fledermausarten

Für alle weiteren im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten ist mit einem geringen Tötungsrisiko durch Kollisionen an Windenergieanlagen zu rechnen. Aus diesem Grund werden diese Arten im Folgenden gemeinsam betrachtet. Informationen zu den Aktivitäten der weiteren Fledermausarten können dem Faunistischen Gutachten Fledermäuse (Chiroptera) (MEP PLAN GMBH 2022b) entnommen werden.

Prognose und Bewertung des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Potenzielle Quartiere baumbewohnender Arten wurden im Rahmen der Erfassungen besonders im Süden, außerhalb des Vorhabengebietes und innerhalb des südlichen 1.000-m-Radius nachgewiesen. Geeignete Quartierstrukturen können sich für baumbewohnende Arten in den zu entfernenden Gehölzbeständen im Eingriffsbereich im Laufe der Zeit entwickeln. Dem baubedingten Tötungsrisiko kann durch geeignete Maßnahmen begegnet werden. Quartiere überwiegend gebäudebewohnender Arten sind aufgrund fehlender

Quartierstrukturen innerhalb der Eingriffsbereiche nicht betroffen. Anlage- und betriebsbedingt ist nicht mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen, da die Gefahr der Kollisionen für die hier betrachteten Arten vernachlässigbar ist.

Der Tatbestand der Tötung ist unter Beachtung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Potenzielle Quartiere baumbewohnender Arten wurden im Rahmen der Erfassungen besonders im Süden, außerhalb des Vorhabengebietes und innerhalb des südlichen 1.000-m-Radius nachgewiesen. Störungen von Tieren in bekannten Quartieren sind daher ausgeschlossen. Quartiere überwiegend gebäudebewohnender Arten sind aufgrund fehlender Quartierstrukturen innerhalb der Eingriffsbereiche nicht betroffen. Die Nahrungshabitate und Transferstrecken wurden auch von anderen Arten bzw. Artengruppen genutzt (Mausohrfledermäuse u.a.). Relevante Nahrungshabitate sowie Transferstrecken können durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme betroffen sein, allerdings handelt es sich bei der Flächeninanspruchnahme um einen verhältnismäßig geringen Anteil der Struktur, so dass diese im Gesamtkomplex erhalten bleibt. Daher ist nicht von einem Verlust der Transferstrecken oder Habitate auszugehen. Des Weiteren zeigen die hier betrachteten Arten kein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen. Auch eine bau-, anlage- und betriebsbedingte Beunruhigung, Scheuchwirkung oder Zerschneidung des Lebensraums kann aus diesen Gründen ausgeschlossen werden. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist nicht mit einer Störung der lokalen Populationen der weiteren Fledermausarten zu rechnen.

Der Tatbestand der Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Potenzielle Quartiere baumbewohnender Arten wurden im Rahmen der Erfassungen besonders im Süden, außerhalb des Vorhabengebietes und innerhalb des südlichen 1.000-m-Radius nachgewiesen. In den Gehölzbeständen im Eingriffsbereich sind keine geeigneten Quartierstrukturen vorhanden. Geeignete Quartierstrukturen können sich für baumbewohnende Arten in den zu entfernenden Gehölzbeständen im Eingriffsbereich im Laufe der Zeit entwickeln. Dem baubedingten Tötungsrisiko kann durch geeignete Maßnahmen begegnet werden. Im direkten Eingriffsbereich befinden sich keine für die gebäudebewohnenden Fledermausarten nutzbaren Strukturen. Daher kann für die überwiegend gebäudebewohnenden Arten eine baubedingte Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Eine baubedingte Scheuchwirkung und die damit unter Umständen verbundene Aufgabe von Quartieren außerhalb des direkten Eingriffsbereiches kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Eine dauerhafte Aufgabe von Quartieren außerhalb des direkten Eingriffsbereiches ist ebenfalls unwahrscheinlich.

Der Tatbestand der Schädigung ist unter Beachtung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen (vgl. Kap. 6.1):

- ASM₁ – Baustelleneinrichtung
- ASM₂ – Bauzeitenregelung
- ASM₃ – Ökologische Baubegleitung

CEF- Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Weitere Empfehlungen

Es werden keine weiteren Empfehlungen gegeben.

5.3 Betroffenheit weiterer Arten

5.3.1 Feldhamster

Das Vorhabengebiet ist mit einer Bodenwertzahl von teilweise deutlich über 80 ein potentiell Verbreitungsgebiet des Feldhamsters. Zudem sind aus den Daten des LAU (2019) Vorkommen des Feldhamsters in der Nähe des Vorhabens bekannt. Ebenso wurden Nachweise der Art während Kartierungsarbeiten für Bauarbeiten an der L75 Hoym-Ballenstedt erfasst. Ein Feldhamstervorkommen im Vorhabengebiet ist somit nicht auszuschließen. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde wurde auf Erfassungen der Art im Vorfeld verzichtet. Die Eingriffsflächen sind vor Baubeginn auf das Vorkommen des Feldhamsters zu untersuchen und eine geeignete Feldhamsterfläche vorzuhalten, sofern Tiere im Baubereich festgestellt werden sollten.

Anlage- und betriebsbedingt sind keine Auswirkungen auf den Feldhamster zu erwarten. Da sich das Vorhaben auf einer potentiellen Habitatfläche des Feldhamsters befindet, ist eine baubedingte Tötung nicht auszuschließen. Das Tötungsrisiko kann jedoch durch eine Kontrolle der Eingriffsflächen vor Baubeginn, dem Absammeln der vorkommenden Hamster und der Umsiedelung in ein Ersatzhabitat vermieden werden. Der Kontrollzeitpunkt im Bereich der Eingriffsflächen ist nach der Ernte und vor Umbruch der Felder durchzuführen. Bei der Kontrolle sind auch die Flächen der rückzubauenden Anlagen zu berücksichtigen.

Die Tatbestände der Tötung, Störung und Schädigung des Feldhamsters sind unter Beachtung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen (vgl. Kap. 6.1):

- ASM₇ – Rückbau von bestehenden Windenergieanlagen
- ASM₈ – Maßnahmen für den Feldhamster

CEF- Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Weitere Empfehlungen

Es werden keine weiteren Empfehlungen gegeben.

5.3.2 Zauneidechse

Aus den Datenrecherchen (LAU 2019) ist bekannt, dass im Jahr 2012 Artvorkommen der Zauneidechse südlich des Vorhabengebietes in der Nähe eines kleinen Gewässers nachgewiesen wurden. Im selben Jahr konnte ebenfalls im Süden des Vorhabengebietes im Bereich einer Ruderalfläche mit Gehölzen ein weiteres Vorkommen der Zauneidechse bestätigt werden.

Im Rahmen der Kartierungen 2020 wurden relevante Strukturen im Untersuchungsgebiet auf das Vorkommen von Zauneidechsen untersucht. Viele Reptilienarten, wie z.B. die Zauneidechse, bevorzugen Verstecke, an denen sie bauch- oder/ und rückenseitig Kontakt zum umgebenden Substrat haben. Daher stellen auf dem Boden liegende Objekte, wie Platten, Bretter aber auch Steine Versteckplätze dar. Derartige Strukturen wurden im Rahmen der Begehungen kontrolliert. Ein weiteres Augenmerk galt der Erfassung von Reptilien an geeigneten Sonnenplätzen, an denen die Tiere ihre Körpertemperatur erhöhen. Außerdem wurde auf Hautreste bzw. vertrocknete Eier aus dem Vorjahr an potentiellen Eiablageplätzen geachtet (NESSING 2010).

Während der Erfassungen im Mai 2020 wurden an den bestehenden, im Zuge des Parallelverfahrens rückzubauenden Windenergieanlagen trotz idealer Witterung keine Nachweise der Zauneidechse beobachtet. Das Potential für Zauneidechsen ist insgesamt als gering einzustufen, da geeignete Habitatstrukturen wie offene Sandflächen zur Eiablage oder zum Sonnen nicht vorhanden sind. Insgesamt fehlt es an guten ineinander verzahnten Strukturen. Die Ergebnisse sind dem entsprechenden Gutachten (MEP PLAN GMBH 2020) zu entnehmen.

Die Tatbestände der Tötung, Störung und Schädigung der Zauneidechse sind nicht erfüllt.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

CEF- Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Weitere Empfehlungen

Es werden keine weiteren Empfehlungen gegeben.

5.3.3 Weitere Artengruppen

Während der Untersuchungen in den Jahren 2019 bis 2021 wurde auf weitere geschützte Arten geachtet. Nachweise von weiteren relevanten Arten wurden im Zuge der Erfassungen nicht erbracht. Im Folgenden werden die aus der Datenrecherche (LAU 2019) bekannten weiteren Arten innerhalb des 2.000 m Radius beschrieben.

Aus den Datenrecherchen (LAU 2019) ist bekannt, dass im Jahr 2012 Artvorkommen des Kammmolches (Art des Anhang II und IV FFH-RL) und des Teichfrosches (Art des Anhang V FFH-RL) südlich des Vorhabengebietes in der Nähe eines kleinen Gewässers nachgewiesen wurden.

Aufgrund der Entfernung der Beobachtungen zu den Eingriffsflächen ist nicht von einer Tötung, Störung oder Schädigung im Sinne des § 44 BNatSchG der genannten Arten im Zuge des geplanten Vorhabens auszugehen.

6 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

6.1.1 ASM₁ – Baustelleneinrichtung

Der Eingriff in die Flächen und die Ausdehnung der Baustellen sind auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren. Die Baustelleneinrichtung sollte grundsätzlich so wenig wie möglich Lagerflächen und Fahrwege vorsehen. Die Montage- und Lagerflächen werden nach der Errichtung der Windenergieanlagen zurückgebaut und die Flächen wieder in ihren Ausgangszustand versetzt. Ausgenommen sind die Kranstellflächen, welche während der kompletten Betriebslaufzeit der Windenergieanlagen vorgehalten werden.

Die Entfernung von Gehölzen bzw. deren Rückschnitt ist auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Im Rahmen der Bauarbeiten sind die vorhandenen Gehölze am Rande der Baufelder mit einem Stammschutz zu umgeben, um Schädigungen während der Bauarbeiten zu vermeiden. Im Bereich der Zuwegung betrifft dies nur Bäume, die näher als 2 m am Straßenrand stehen, dies gilt nicht für die Kurvenbereiche.

Sofern im Zuge der Herstellung des Lichtraumprofils die an den Zuwegungen vorhandenen Bäume so stark beschnitten werden, dass die Krone nur noch einseitig ausgebildet ist, sind diese Bäume in eine dreijährige Pflege zu nehmen. Durch die Pflegemaßnahmen soll sichergestellt werden, dass die Bäume während des Pflegezeitraums wieder eine umfassende Krone ausbilden.

6.1.2 ASM₂ – Bauzeitenregelung

Die Gefahr einer Tötung von Vögeln oder Fledermäusen durch die Baufeldfreimachung inklusive der notwendigen Entnahme von Gehölzen ist während der Brut- und Wochenstubenzeiten am größten. Aus diesem Grund ist aus artenschutzfachlicher Sicht die Baufeldfreimachung der in Anspruch zu nehmenden Flächen, wie Stellflächen, Zuwegungen, Kurvenbereiche und Fundamentflächen, außerhalb der Brut- und Vegetationsperiode zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen. Das Baufeld ist dann während der Brutsaison z.B. durch Schotterung oder Freihaltung von Vegetation für Bodenbrüter unattraktiv zu gestalten.

Gehölzentfernungen sind gemäß § 39 BNatSchG ebenfalls nur im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar möglich. Diese Maßnahme dient dazu, eine Tötung von Individuen sowie die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten insbesondere der gehölz- und bodenbrütenden Vogelarten und Fledermäuse zu vermeiden. Fledermäuse können Gehölze jedoch auch im Herbst und Winter als Zwischen-, Balz- bzw. Winterquartier nutzen. Daher sowie aufgrund der möglichen Notwendigkeit der Baufeldfreimachung innerhalb der Brutperiode von europäischen Vogelarten ist bei Entnahme von Gehölzen die Maßnahme ASM₃ zu beachten.

6.1.3 ASM₃ – Ökologische Baubegleitung

Die Umsetzung des geplanten Vorhabens ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durch einen Fachgutachter zu betreuen, um die Einhaltung und Durchführung der geplanten Maßnahmen des Artenschutzes zu überwachen.

Bei Baubeginn innerhalb der Brutperiode der europäischen Vogelarten im Zeitraum von Anfang März bis Ende August (SÜDBECK et al. 2005) ist vor der Baufeldfreimachung inklusive notwendiger Entnahmen von Gehölzen eine Kontrolle auf Besatz mit geschützten Tierarten, insbesondere gehölz- und bodenbrütenden Vogelarten durchzuführen. Erfolgt ein aktueller Brutnachweis europäischer Vogelarten, ist der Bereich von den Arbeiten auszusparen, bis die Brut beendet ist und die Tiere das Nest verlassen haben.

Bei der Entnahme von Einzelbäumen sind im gesamten Jahresverlauf Höhlen, Spalten und Risse zu untersuchen. Bei Besatz mit Fledermäusen ist die Entnahme von Einzelbäumen auszusetzen, bis die Tiere die Fortpflanzungs- und Ruhestätten verlassen haben.

Für potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten wie z.B. Vögel und Fledermäuse, die im Zuge dieser Kontrolle nachgewiesen werden, ist eine Meldung an die zuständige Untere Naturschutzbehörde notwendig sowie ein entsprechender Ausgleich zu schaffen. Der Ausgleich kann durch das Verbringen der Stammabschnitte in umliegende Waldbestände oder durch die Einrichtung von Kastenrevieren für Vögel und Fledermäuse, jeweils in mindestens 1.000 m Entfernung zum Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie Nr. IV Reinstedt, erfolgen. Dies gilt auch für aktuell nicht besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die beispielsweise aufgrund von Nistmaterial- oder Fledermauskotfunden nachgewiesen werden.

Da nach der bereits erfolgten Kartierung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Horst- und Höhlenbäume) neue Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Eingriffsbereichen entstehen können, sind die zu entfernenden Bäume auf neu erschlossene Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Vögel, Fledermäuse) zu überprüfen.

Die Ergebnisse der Ökologischen Baubegleitung sind der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harz schriftlich mitzuteilen.

6.1.4 ASM₄ – Schaffung einer unattraktiven Mastumgebung

Zur Verminderung des Kollisionsrisikos für Greifvögel ist der Mastfußbereich der Windenergieanlagen so herzurichten, dass er als Lebensraum für Kleinsäuger (z. B. Mäuse) ungeeignet ist (z. B. Schotterung) bzw. ist die Fläche so zu gestalten, dass die darauf lebenden Kleinsäuger für die Greifvögel nicht einsehbar sind.

Im Mastfußbereich der Windenergieanlagen ist die Ausbildung einer natürlichen höherwüchsigen Gras-Krautvegetation (Gräser, Kräuter, Hochstauden) zuzulassen. Für diese Fläche ist eine Mahd oder ein Umbruch in einem mehrjährigen Rhythmus nur zwischen Anfang Dezember bis Ende Februar durchzuführen.

Im Mastfußbereich der Windenergieanlagen sowie auf den Kranstellflächen und den Zuwegungen zu den Windenergieanlagen darf keine Stallung, Kompost oder Klärschlamm

gelagert werden und das Aufstellen von Ansitzwarten für Greifvögel (Ansitzstangen) ist unzulässig.

Die Freiflächen um die Mastfüße der Windenergieanlagen sind so klein wie möglich zu halten. Zudem dürfen im Nahbereich der Windenergieanlagen keine Gehölze oder weiteren Strukturen geschaffen werden, welche eine Anlockwirkung auf besonders kollisionsgefährdete Fledermausarten hervorrufen können.

6.1.5 ASM₅ – Bewirtschaftungsbedingte Abschaltzeiten

Die Nutzung der Ackerflächen zur Nahrungssuche von Groß- und Greifvögeln war während bodenwendender Bearbeitungen und Erntearbeiten am höchsten. Entsprechend ist auch das Tötungsrisiko durch Kollision mit den Windenergieanlagen während dieser Bewirtschaftungszeiten am größten. Daher sind die Windenergieanlagen bei Ernteterminen sowie bei bodenwendenden Bearbeitungen abzuschalten. Die Abschaltparameter wurden mit dem Landkreis Harz abgestimmt.

Die Maßnahme umfasst die Ackerflächen im Bereich des 200-m-Radius vom Mastfuß (gemessen vom Mastmittelpunkt) der einzelnen Windenergieanlage (siehe Abbildung 6-1). Die Windenergieanlagen werden nach folgenden Parametern abgeschaltet:

- im Zeitraum vom 15. April bis 15. Oktober
- jeweils bei der Ernte und Mahd von Feldfrüchten sowie beim Pflügen, Grubbern und Eggen im 200-m-Radius um die Windenergieanlagen
- am Tag der o.g. Feldarbeiten sowie an den 2 darauffolgenden Tagen
- ab Beginn der o.g. Feldarbeiten bis zum Sonnenuntergang und an den 2 darauffolgenden Tagen jeweils zwischen Sonnenauf- und -untergang

Ausgenommen von der bewirtschaftungsbedingten Abschaltung sind alle Tätigkeiten in Baumschulkulturen und auf den Ackerflächen u.a. das Düngen, Wässern sowie Pflanzenschutzmaßnahmen.

Der Betreiber der Windenergieanlagen hat mit den jeweiligen Bewirtschaftern der Flächen vorrangig durch vertragliche Vereinbarungen sicherzustellen, dass diese den Betreiber vor Beginn der Ernte und Mahd von Feldfrüchten und vor Beginn der o. g. Bodenbearbeitungen (Pflügen, Grubbern und Eggen) informieren.

Alternativ kann der Betreiber einen Windparkpaten beauftragen, der im Zeitraum vom 15. April bis 15. Oktober täglich eine Prüfung und Fotodokumentation von Ernte- und Mahdereignissen vornimmt und diese taggleich an die Betreiberin meldet. Der Windparkpate prüft alle bewirtschafteten Flächen im Umkreis von 200 m um den Mastfuß der Windenergieanlagen (gemessen vom Mastmittelpunkt) für die keine vertraglichen Vereinbarungen vorliegen. Windparkpaten sind ein sinnvolles Instrument zur Absicherung der Maßnahme „Bewirtschaftungsbedingte Abschaltzeiten“ durch unabhängige, zuverlässige Dritten. Die Meldung der Windparkpaten liefert eine tagesaktuelle Vergleichbarkeit des Zustandes der Äcker. Zudem dient die Meldung der Windparkpaten als Dokumentation gegenüber den Behörden, was eine Kontrolle der Maßnahme durch die Behörde ermöglicht. Im Leitfaden für Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen (MEKUL 2021) wird die Informationsweitergabe über Bewirtschaftungsereignisse durch Windparkpaten

ebenfalls als Möglichkeit zur Absicherung der Maßnahme „Bewirtschaftungsbedingte Abschaltzeit“ genannt.

Anstatt vertraglicher Vereinbarungen und anstatt eines Windparkpaten kann die Meldung an der Betreiber auch durch eine technische Überwachungseinrichtung mit automatischer Übertragung erfolgen. Die Eignung der technischen Überwachungseinrichtung ist der unteren Naturschutzbehörde durch ein Monitoring über 1 Jahr nachzuweisen, in dem die vertraglichen Vereinbarungen bzw. der Windparkpate und technische Überwachungseinrichtung parallel zum Einsatz kommen.

Die Bewirtschaftung von durch den 200 m Radius angeschnittenen Ackerflächen bis zu einer Größe von maximal 1.000 m² kann bei der Abschaltung einzelner Anlagen außer Acht gelassen werden, wenn diese nicht als Einheit bewirtschaftet werden. Zum einen ist ihre Lockwirkung vergleichsweise gering, ebenso die Wahrscheinlichkeit, dass Mahd- und Ernteereignisse von nahrungssuchenden Großvögeln entdeckt werden. Zum anderen wird durch Herausnahme von einzeln bewirtschafteten Kleinstflächen aus der Regelung, die praktische Umsetzbarkeit der Maßnahme gewährleistet. Betroffene Flächen und zugeordnete Windenergieanlagen sind in der Übersichtskarte (Abbildung 6-1) dargestellt.

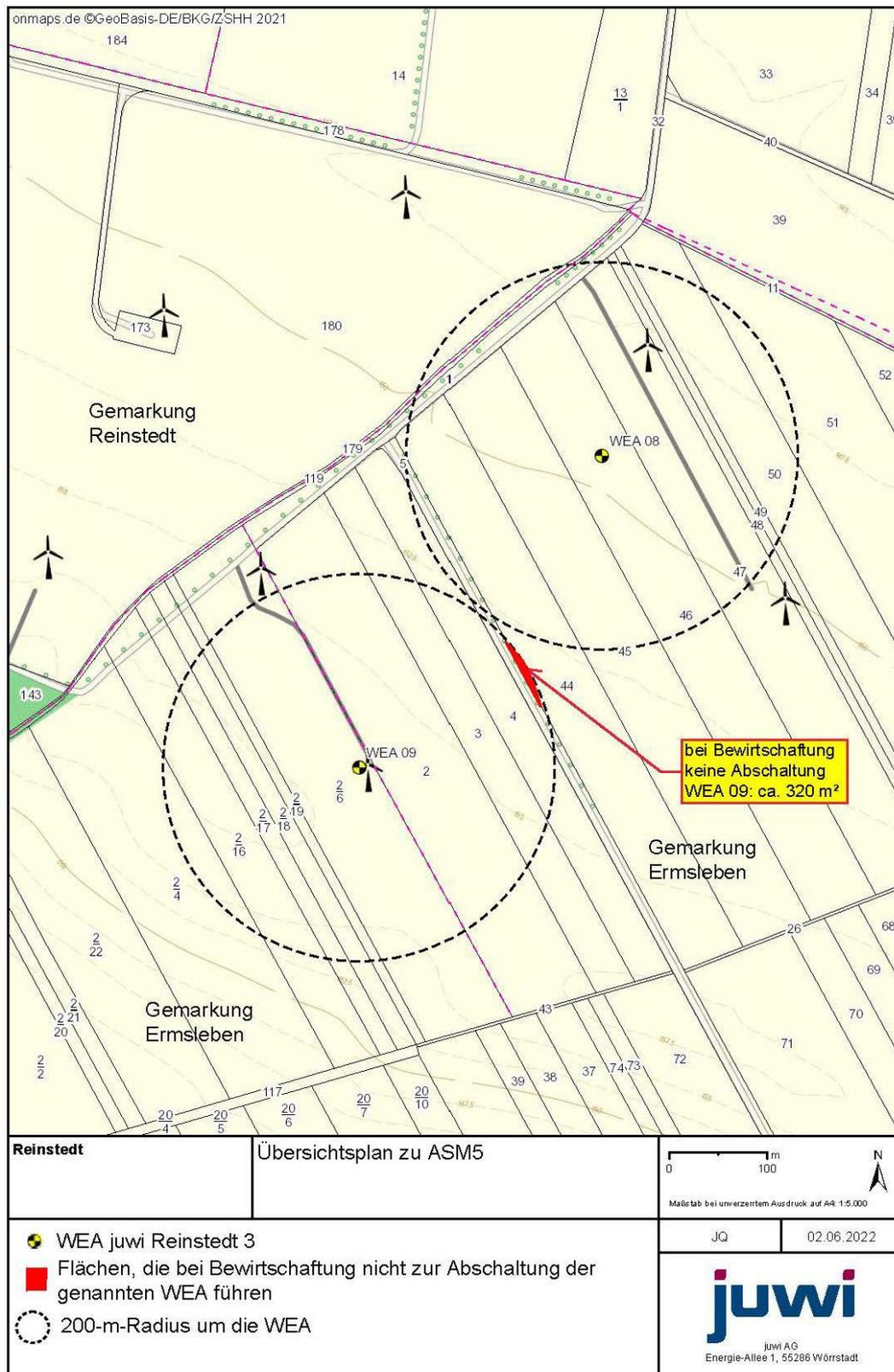


Abbildung 6-1: Der Geltungsbereich der temporären bewirtschaftungsbedingten Abschaltzeiten bei der Bodenbearbeitung und Ernteaktivitäten umfasst die Ackerflächen im Bereich des dargestellten 200-m-Radius um die einzelnen Windenergieanlagen (juwi AG, 02.06.2022).

6.1.6 ASM₆ – Abschaltzeiten Fledermäuse

Zur Verringerung des erhöhten Kollisionsrisikos der Arten Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügel-, Zweifarb-, Nord-, Zwerg- und insbesondere der sehr häufig festgestellte Mücken- und Rauhaufledermaus sind die Windenergieanlagen bei folgenden Parametern abzuschalten:

- Im Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe <6,5 m/s
- bei einer Lufttemperatur ≥ 10 °C im Windpark
- Abschaltung entfällt bei Starkniederschlag (>5 mm/ 5 min) und Dauerregen (Zeitraum von 6 h >0,5 mm / h)

6.1.7 ASM₇– Rückbau von bestehenden Windenergieanlagen

Im Westen des Windvorranggebietes sowie innerhalb des Vorhabengebiets befinden sich bereits 36 Windenergieanlagen in Betrieb. Im Zuge des Parallelvorhabens „Reinstedt I“ ist vorgesehen 17 Alt-Anlagen zurückzubauen. 4 dieser Anlagen werden jedoch den beiden im vorliegenden Vorhaben geplanten Anlagen gegengerechnet. Die bestehenden Windenergieanlagen haben keinen fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus. Die geplanten Windenergieanlagen werden mit fledermausfreundlichen Betriebszeiten in Betrieb gehen. Zudem erfolgt mit Realisierung der Parallelplanungen „Reinstedt I“ und „Reinstedt II“ eine Reduzierung der Gesamtanzahl von 9 Windenergieanlagen am Standort. Die Maßnahme dient somit der Senkung des Kollisionsrisikos von vorkommenden kollisionsgefährdeten Fledermausarten am Standort.

6.1.8 ASM₈ – Maßnahmen für den Feldhamster

Da im Umfeld des geplanten Vorhabens Feldhamstervorkommen bekannt sind, sind die nachfolgenden Maßnahmen für die Art notwendig. Vor Baubeginn ist die gesamte Eingriffsfläche der geplanten und rückzubauenden Anlagen sowie ein Radius von jeweils 100 m auf ein Hamstervorkommen zu kontrollieren. Sofern Hamsterbaue vorgefunden werden, sind die Tiere auf die unten benannte vorgehaltene Fläche umzusiedeln. Das Absammeln der Hamster ist im Bereich der Eingriffsflächen nach der Ernte und vor dem Umbruch der Felder vor Beginn von Arbeiten, welche in die Bodenstruktur eingreifen, bis spätestens September durchzuführen.

Die Flächen zur Umsiedlung liegen südlich der geplanten Windenergieanlagen in einer Entfernung von ca. 1.500 m (vgl. Karte 4 im Anhang). Es handelt sich um Ackerflächen mit einem bereits beidseitig eines Wiesenweges bestehenden Blühstreifen. Der Blühstreifen wird Bestandteil der Maßnahmenfläche und ist bereits vorhanden. Des Weiteren werden die angrenzenden Ackerflächen in die Maßnahme mit einbezogen. Die Gesamtflächengröße beträgt 4,81 ha. Die Bewirtschaftung der Ackerflächen ist nach den folgenden Kriterien durchzuführen:

- Beschränkung der Bodenbearbeitung auf eine Tiefe von höchstens 25 cm entweder spät im Herbst oder im zeitigen Frühjahr
- Verzicht auf Feldarbeiten nach Einbruch der Dämmerung
- Pflege eines bestehenden Blühstreifens mit hamsterfreundlichen Blühmischungen
- Belassen einer Stoppelhöhe von mindestens 15 cm bei der Ernte und eine Verzögerung des darauf folgenden Umbruchs bis mindestens Mitte September oder bis mindestens 14 Tage nach der Ernte
- Anbau von Luzerne oder dem Belassen von Getreidestreifen
- Verzicht des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln

In der nachfolgenden Abbildung ist die für den Hamster vorzuhaltende Fläche dargestellt. Die Lage wird aus der Karte 4 im Anhang ersichtlich.

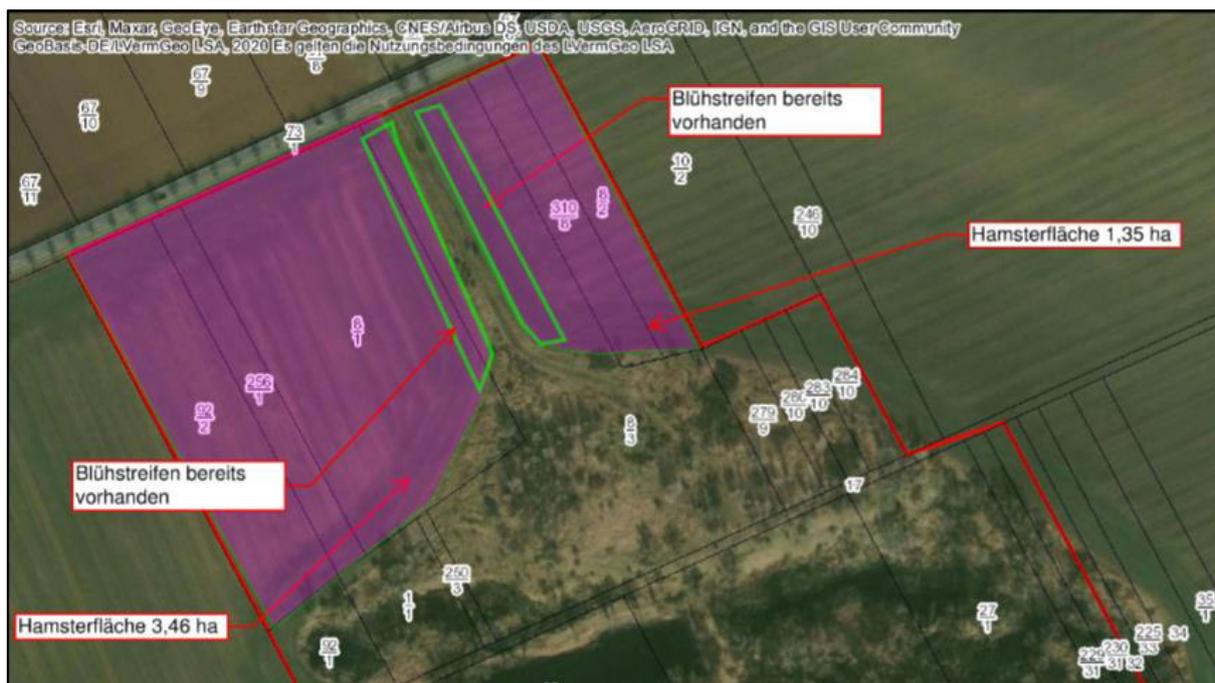


Abbildung 6-2: Vorzuhaltende Umsiedlungsfläche Hamster (juwi 2020)

Die Blühstreifen entlang des bestehenden Wiesenweges sind zu erhalten. Ggf. werden Neueinsaat erforderlich, wobei die oben genannten Kriterien zu berücksichtigen sind.

Sofern im Zuge der Kontrolle der Eingriffsbereich keine Hamstervorkommen festgestellt werden, entfällt die genannte Maßnahme mit hamsterfreundlicher Bewirtschaftung auf den in der Abbildung 6-2 dargestellten Flächen.

6.1.9 ASM₉ – Temporäre Abschaltzeit zur Brutzeit Rot- und Schwarzmilan

Grundsätzlich besteht für die hier betrachteten Milanbrutpaare sowie aller weiteren planungsrelevanten Groß- und Greifvogelarten wegen eines unbeschränkt laufenden Bestandwindpark ein gegenüber unvorbelasteten Standorten erhöhtes Grundrisiko. Um eine angenommene, marginale Änderung des angenommenen Kollisionsrisikos hinreichend sicher nicht zu einer signifikanten Steigerung desselben werden zu lassen, wird folgende Maßnahme empfohlen.

Die Windenergieanlagen (WEA) innerhalb eines Radius von 1.500 m zu einem Rotmilanhorst, der aus den Erfassungen der Jahre 2019 bis 2022 bekannt ist bzw. in einem Radius von 1.000 m zu einem bekannten Schwarzmilan-Horst (siehe Abbildung 6-3, Karte des Geltungsbereiches der ASM₉), sind vorsorglich bei den folgenden Parametern abzuschalten:

- zwischen dem 01. März und dem 31. Mai eines jeweiligen Jahres
- täglich zu den Hauptaktivitätszeiten der Rot- bzw. Schwarzmilane von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Ein Fachbüro wird jährlich die bekannten Horststandorte um die im 3-jährigen Kontrollzeitraum nach Nr. 5 bekannt werdenden Wechselhorste (neu besetzte Horste in der Umgebung bis 300 m) auf eine etwaige Brut der Arten Rot- und Schwarzmilan im o.g. Zeitraum untersuchen und die Ergebnisse zum Bruterfolg dokumentieren. Das Fachbüro hat die Untersuchungen im Falle einer Brut von Milanen im Untersuchungsgebiet bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Brutgeschehens, maximal jedoch bis zum 31. Juli, auszudehnen. Die Kontrolle des Bruterfolgs geschieht anhand folgender optischer und akustischer Verhaltensbeobachtungen: Balzflüge, Nestbau, Brut, Warnrufe der Altvögel, Beute eintragende Altvögel, Bettelrufe der Jungvögel, Fütterung Jungtiere, Flüge Jungtiere.

Im Falle der Feststellung einer Brut innerhalb des o.g. Untersuchungsgebiet im jeweiligen Untersuchungsjahr sind die betroffene(n) WEA in dem Nachweisjahr über den 31. Mai hinaus bei den folgenden Parametern abzuschalten:

- zwischen dem 31. Mai und max. dem 31. August des betreffenden Jahres
- täglich zu den Hauptaktivitätszeiten der Rot- und Schwarzmilane von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Die Brutzeitabschaltung endet mit dem Ende des jeweiligen Brutgeschehens im jeweiligen Jahr und damit ggf. auch vor dem jeweiligen 31. August eines Jahres. Das jeweilige Brutgeschehen ist in folgenden Fällen beendet:

- bei erfolgreicher Brut des Rotmilans: 20 Tage nach Ausfliegen des letzten Jungvogels oder
- bei erfolgreicher Brut des Schwarzmilans: 40 Tage nach Ausflug des letzten Jungvogels oder
- bei vorzeitigem Ende der Brut, insbesondere durch Aufgabe des Geleges oder der Brut (z. B. fehlende Eiablage, infolge Prädation, infolge massivem Schlechtwetters, Horstverlust oder Ausfalls eines Altvogels) oder

- bei Tod der Jungvögel (z. B. infolge Prädation, Krankheit oder Nahrungsmangel) oder
- bei Überbrütung des Geleges (Bebrütungsdauer von ≥ 40 Tagen).
- Der Nachweis über den Bruterfolg bzw. das Ende der Brut hat durch ein Fachbüro zu erfolgen

Hat in einem Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Jahren keine Brut eines Milanpaares innerhalb des Untersuchungsgebiets um die o.g. Horststandorte (siehe Abbildung 6-3, Karte des Geltungsbereichs des ASM9) stattgefunden erlischt der Schutz des jeweiligen Horststandortes. Für die Zukunft (Folgejahre) entfällt dann die initiale Abschaltverpflichtung gemäß Listenpunkt 1 (01. März bis 31. Mai), die Untersuchungspflicht gemäß Listenpunkt 2 und die Verpflichtung zur Brutzeitabschaltung gemäß Listenpunkt 3 und 4 (1. Juni bis 31. August) mit Ablauf des 31. Mai des dritten „Jahres ohne Brut“ abschließend.

Der Zeitraum zwischen 9:00 Uhr und 17:00 Uhr wurde gewählt, da es sich hierbei um die Hauptaktivitätszeiten des Rot- und Schwarzmilans handelt. Telemetriestudien wie die von HEUCK et al. (2019) belegen eine vergleichsweise seltene tageszeitliche Aktivität am frühen Morgen und am Abend. Etwa zwei Drittel der Flugaktivität findet im Zeitraum zwischen 9:00 Uhr und 17:00 Uhr statt. Zudem wurden von Mitte April bis Juni in den Mittagsstunden (ca. 11:00 Uhr bis 15:00 Uhr) regelmäßig mehr als 60% der Ortungspunkte im Flug erfasst (Heuck et al. 2019). Laut SCHREIBER et al. (2016) wurden bei Beobachtungen im Landkreis Osnabrück viele Flugaktivitäten im Zeitraum von 13:00 bis 18:00 Uhr protokolliert, das Maximum mit 21 bis 37 Flügen/Stunde von 14:00 bis 16:00 Uhr (MESZ) (FLORE, unveröff., in SCHREIBER et al. 2016). Weiterhin schreibt SCHREIBER et al. (2016): „SÜDBECK et al. (2005) nennen bezüglich der Tagesperiodik Aktivitätsgipfel von 10-12 Uhr und von 16 Uhr bis Sonnenuntergang – die „Pause“ von 12-16 Uhr ist allerdings nicht plausibel, denn aufgrund temperaturbedingter Thermik herrschen häufig gerade dann günstige Flugumstände.“

Die Brutzeitabschaltung endet mit dem Ende des jeweiligen Brutgeschehens im jeweiligen Jahr und damit ggf. auch vor dem jeweiligen 31. August eines Jahres. Der Brutzyklus endet im Falle einer erfolgreichen Brut mit der Auflösung der Familienbande. Diese erfolgt etwa 20 Tage nach dem Ausfliegen des letzten Jungvogels im Falle des Rotmilans und etwa 40 Tagen nach Ausflug des letzten Jungvogels im Falle des Schwarzmilans (BAUER et al. 2005, SCHMIDT-ROTHMUND et al. 2021).

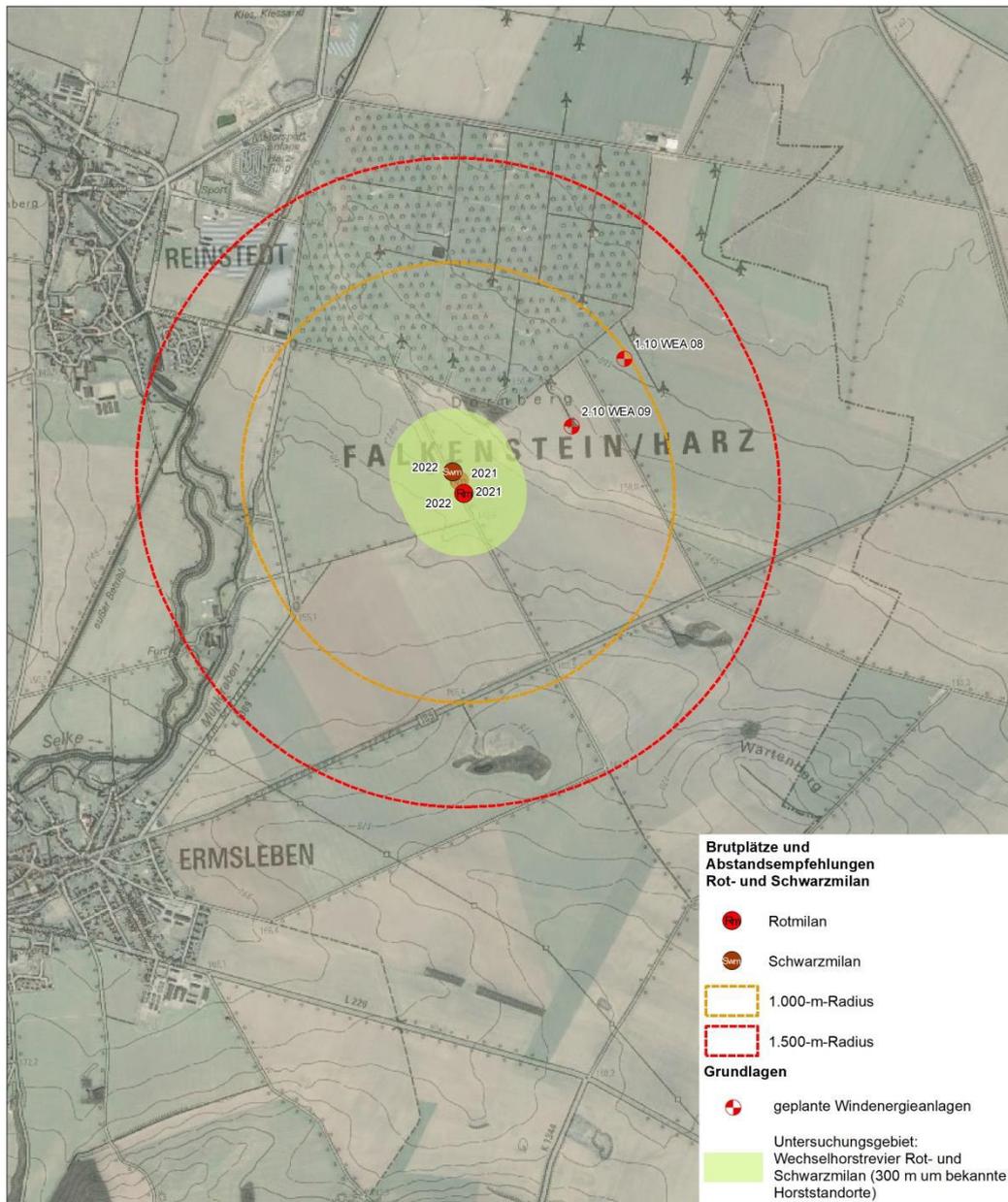


Abbildung 6-3: Karte des Geltungsbereichs des ASM₉ - Bekannte Rot- und Schwarzmilan Horststandorte innerhalb der empfohlenen Abstandsradien von 1.000 m bzw. 1.500 m um die bekannten Brutplätze.

6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

6.3 Weitere Empfehlungen

Es werden keine weiteren Empfehlungen gegeben.

7 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist im Zuge der Realisierung des Vorhabens unter Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht notwendig.

8 Zusammenfassung

Die juwi AG plant zwischen den Ortslagen Reinstedt, Frose und der Stadt Aschersleben im Landkreis Harz die Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen im Windpark Reinstedt-Ermsleben (WP Reinstedt). Es ist vorgesehen 2 WEA des Typs V 162 mit einer Nabenhöhe von 169 m zu errichten. Die Erschließung soll weitgehend über das bestehende Wegenetz erfolgen, sodass die Inanspruchnahme neuer Flächen zur Wegebefestigung minimiert wird. Im Regionalplan Harz von 2009 wurde das Planungsgebiet als Vorranggebiet „VRG(EG) III Reinstedt-Ermsleben“ für die Windenergienutzung ausgewiesen.

Der Windpark besteht derzeit aus 36 Anlagen. Parallel zu diesen beiden Windenergieanlagen plant die juwi AG die Errichtung 7 weiterer Windenergieanlagen (WP Reinstedt I) innerhalb des Windparks Reinstedt-Ermsleben. In diesem Projekt werden 17 der bestehenden Windenergieanlagen zurückgebaut. Darüber hinaus sind für das Projekt „Reinstedt II“ durch die juwi AG die Errichtung von 2 weiteren Windenergieanlagen sowie der Rückbau von 3 bestehenden Windenergieanlagen innerhalb des Windparks Reinstedt-Ermsleben geplant. Insgesamt umfasst der Windpark nach Umsetzung der drei Vorhaben 27 Windenergieanlagen, das sind 9 Anlagen weniger im Vergleich zur Ausgangssituation.

Im vorliegenden Gutachten wurden die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG geprüft und falls notwendig Vermeidungsmaßnahmen erarbeitet.

Die Grundlagen des Artenschutzfachbeitrages bildeten dabei das Faunistische Gutachten Vögel (Aves) (MEP PLAN GMBH 2022a) sowie das Faunistische Gutachten Fledermäuse (Chiroptera) (MEP PLAN GMBH 2022b). Im Jahr 2020 fanden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harz weitere Erfassungen statt. Die Ergebnisse der Groß- und Greifvogelerfassung, der Potentialabschätzung zur Zauneidechse sowie die Ergebnisse der weiteren Fledermauserfassungen sind in den vorliegenden Artenschutzfachbeitrag eingeflossen. Im Jahr 2021 wurden weitere Erfassungen der Groß- und Greifvogelvorkommen sowie eine Brutpaarbezogene Raumnutzungsanalyse zum Rotmilan durchgeführt. Darüber hinaus erfolgte der erneute Aufbau der Dauererfassung am Standort DE3. Diese Ergebnisse wurden in den vorliegenden Artenschutzfachbeitrag ebenfalls aufgenommen und artenschutzrechtlich eingeschätzt. Neben den genannten Artengruppen wurde darüber hinaus das Vorkommen weiterer europäisch geschützter Arten, welche aus der Datenrecherche bzw. durch weitere Beobachtungen während der Erfassungen bekannt sind, betrachtet. Im Jahr 2022 findet eine erneute Erfassung der Groß- und Greifvögel statt. Die Ergebnisse werden in einem separaten Gutachten dargestellt.

Für die untersuchten Artengruppen sind Maßnahmen notwendig, um die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG auszuschließen. Folgende Maßnahmen sind vorzusehen:

- ASM₁ – Baustelleneinrichtung
- ASM₂ – Bauzeitenregelung
- ASM₃ – Ökologische Baubegleitung
- ASM₄ – Schaffung einer unattraktiven Mastumgebung
- ASM₅ – Bewirtschaftungsbedingte Abschaltzeiten
- ASM₆ – Abschaltzeiten Fledermäuse

- ASM₇ – Rückbau von bestehenden Windenergieanlagen
- ASM₈ – Maßnahmen für den Feldhamster
- ASM₉ – Temporäre Abschaltzeit zur Brutzeit Rot- und Schwarzmilan

Unter Beachtung dieser Maßnahmen kann ein Verstoß gegen die Verbote nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

9 Quellenverzeichnis

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas.
- AEBISCHER, A (2009): Der Rotmilan – Ein faszinierender Greifvogel. Haupt Verlag, Bern Stuttgart Wien
- ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN (ABBO) (Hrsg.) (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Verlag Natur & Text, Rangsdorf. 684 S.
- ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN (ABBO) (HRSG.) (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR_Kartierung 2005 – 2009. In: OTIS - Zeitschrift für Ornithologie und Avifaunistik in Brandenburg und Berlin. Band 19 – 2011 Sonderheft. 448 S.
- ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN (ABBO) (Hrsg.) (2007): Zur Wirkung von Windkraftanlagen auf Brut- und Gastvögel in der Niederlausitz (Land Brandenburg). In: OTIS - Zeitschrift für Ornithologie und Avifaunistik in Brandenburg und Berlin. Band 15 – 2007 Sonderheft. 1 – 133.
- ARBEITSKREIS FLEDERMÄUSE SACHSEN- ANHALT E.V. (2009): Fledermäuse Sachsen- Anhalt
- BACH, L. (2001): Fledermäuse und Windenergienutzung - reale Probleme oder Einbildung. Vogelkundliche Berichte Niedersachsen, 33, Seite 119-124.
- BACH, L. (2003): Effekte von Windkraftanlagen auf Fledermäuse. Vortrag im Rahmen einer Fledermaustagung des NABU in Braunschweig vom 2. bis 4. Mai 2003 in Braunschweig.
- BACH, L. & BACH, P. (2009): Einfluss der Windgeschwindigkeit auf die Aktivität von Fledermäusen. Nyctalus (N.F.), Berlin 14 (2009), Heft 1-2, S.3-13.
- BANSE, G. (2010): Ableitung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Windenergieanlagen über biologische Parameter. Nyctalus (N.F.), Berlin 15 (2010), Heft 1, S. 64-74.
- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. Aula-Verlag, Wiebelsheim, 808 S.
- BEHR, O., D. EDER, U. MARCKMANN, H. METTE-CHRIST, N. REISINGER, V. RUNKEL & O. VON HELVERSEN (2007): Akustisches Monitoring im Rotorbereich von Windenergieanlagen und methodische Probleme beim Nachweis von Fledermaus-Schlagopfern – Ergebnisse aus Untersuchungen im mittleren und südlichen Schwarzwald. Nyctalus (N.F.), Berlin 12 (2007), Heft 2-3, S. 115-127.
- BRIELMANN, N., RUSSOW, B., KOCH, H. (2005): Beurteilungen der Verträglichkeit des Vorhabens „Windpark Steffenshagen“ mit den Erhaltungs- und Schutzziele des Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) „Agrarlandschaft Prignitz - Stepenitz“ (Gebiets-Nr.: DE 2738-421) (SPA - Verträglichkeitsstudie), unveröff. Gutachten, Auftraggeber: WKN - Windkraft Nord AG
- BRINKMANN, R. (2004): Welchen Einfluss haben Windkraftanlagen auf jagende und wandernde Fledermäuse in Baden-Württemberg? in: Tagungsführer der Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg, Heft 15: 38-63.
- BRINKMANN, R., K. MAYER, F. KRETZSCHMAR & J. VON WITZLEBEN (2006): Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Fledermäuse. Ergebnisse aus dem Regierungsbezirk Freiburg mit einer Handlungsempfehlung für die Praxis. S.19, Hrsg.: Regierungspräsidium Freiburg, Referat Naturschutz und Landschaftspflege, Freiburg.
- BRINKMANN, R., BEHR, O., NIERMANN, I. & REICH, M. (Hrsg.) (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore Windenergieanlagen. Umwelt und Raum. Band 4. Schriftenreihe Institut für Umweltplanung

- Leibniz Universität Hannover. Cuvillier Verlag Göttingen. Internationaler Wissenschaftlicher Fachverlag.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. zusammengestellt und bearbeitet von B. PETERSEN, G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 69. Band 2. Bonn-Bad Godesberg 2004.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und biologische Vielfalt – Heft 70 (1). Bonn-Bad Godesberg: Landwirtschaftsverlag.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (Hrsg.) (2020): Biogeografische Regionen Deutschland, online unter <https://geodienste.bfn.de/schutzgebiete?lang=de&layers=-NSG,-NLP,+FFH,+VSG> aufgerufen im Juli 2020
- BÜRO FÜR ÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ FRANK MEYER (RANA): Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten Stand: Juni 2018
- BUSCHE, G. & LOOFT, V. (2003): Zur Lage der Greifvögel im Westen Schleswig-Holsteins im Zeitraum 1980-2000. Vogelwelt 124: 63-83.
- CREUTZ, G. (1985): Der Weißstorch. Neue Brehm-Bücherei 375. Wittenberg.
- CORDES, B. & POCHA, S. (2009): Beachtlicher Fernfund einer Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) aus Sachsen. Nyctalus (N.F.), Berlin 14 (2009), Heft 1-2, S. 49-51.
- DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN (DDA) (2014): <http://www.dda-web.de/index.php?cat=monitoring&subcat=rotmilan&subsubcat=steckbrief> (11.11.2014, 07:45 Uhr)
- DIETZ, C., NILL, D. & HELVERSEN, O. (2016): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Franckh- Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart.
- DRIECHCIARZ, R.; DRIECHCIARZ, E (2009): Vergleichende Untersuchungen zur Jagdstrategie ausgewählter Greifvogelarten und die damit verbundene Nutzungshäufigkeit verschiedener Landschaftselemente. In Stubbe, M.; Mammen, U. (Hrsg.): Populationsökologie Greifvogel- u. Eulenarten 6: 167-179.
- DORNBUSCH, G., GEDEON, K., GEORGE, K., GNIELKA, R., NICOLAI, B. (2004): Rote Liste der Vögel (Aves) des Landes Sachsen-Anhalt.
- DÜRR, T. (2002). Fledermäuse als Opfer von Windkraftanlagen in Deutschland", Nyctalus (N.F.) 8, Heft 2, Seite 115 – 118.
- DÜRR, T. (2007): Die bundesweite Kartei zur Dokumentation von Fledermausverlusten an Windenergieanlagen – Ein Rückblick auf 5 Jahre Datenerfassung. Nyctalus (N.F.) Berlin 12 (2007), Heft 2-3, S. 108-114.
- DÜRR, T. (2014): Fledermausverluste an Windenergieanlagen / bat fatalities at windturbines in Europe. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg. Zusammengefasst: Tobias Dürr, Stand 27. Oktober 2014
- DÜRR, T. (2022a): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg. Stand 17.06.2022.

- DÜRR, T. (2022b): Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg. Stand 17.06.2022.
- DÜRR, T. & L. BACH (2004): Fledermäuse als Schlagopfer von Windenergieanlagen - Stand der Erfahrungen mit Einblick in die bundesweite Fundkartei, In: Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz. Band 7/2004. Themenheft "Vögel und Fledermäuse im Konflikt mit der Windenergie - Erkenntnisse zur Empfindlichkeit".
- ECODA UMWELTGUTACHTEN & INGENIEURBÜRO DR. LOSKE (2012): Modellhafte Untersuchungen zu den Auswirkungen des Repowerings von Windenergieanlagen auf verschiedene Vogelarten am Beispiel der Hellwegbörde. Im Auftrag von: Engergie: Erneuerbar und Effizient e.V.
- EICHSTÄDT, H. (1995): Ressourcennutzung und Nischengestaltung in einer Fledermausgemeinschaft im Nordosten Brandenburgs. – Dissertation TU Dresden, 113 S.
- FIUCZYNSKI, K. D., HASTÄDT, V., HEROLD, S., LOHMANN, G., SÖMMER, P. (2009): Vom Feldgehölz zum Hochspannungsmast – neue Habitate des Baumfalke (*Falco subbuteo*) in Brandenburg. Otis 17: 51-58.
- FIUCZYNSKI, K. D., HALLAU, A., HASTÄDT, V., HEROLD, S., KEHL, G., LOHMANN, G., MEYBURG, B.-U., MEYBURG, C., SÖMMER, P. (2010): Der Baumfalke in der modernen Kulturlandschaft. Greifvögel und Falknerei. Seite 230-244.
- FIUCZYNSKI, K.-D, SÖMMER, P. (2011). Der Baumfalke. Westarp Wissenschaftsverlag. 450 Seiten.
- FRANK, D. & SCHNITZER, P. (HRSG.) (2016): Pflanzen und Tiere in Sachsen-Anhalt. Ein Kompendium der Biodiversität. – Natur+Text, Rangsdorf, 1.132 S.
- FÜNFSTÜCK, H.-J., EBERT, A., WEIß, I. (2010): Taschenlexikon der Vögel Deutschlands. Quelle & Meyer Verlag GmbH & Co., Wiebelsheim. 684 S.
- GABRIEL, H. (2019): mdl. Auskunft zum Seeadler (Concordia See) vom 09.08.2019.
- GABRIEL, H. (2020): mdl. Auskunft zum Seeadler (Concordia See) vom 02.11.2020.
- GABRIEL, H. (2022): mdl. Auskunft zum Seeadler (Concordia See) vom 06.07.2022.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER und K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N.; BAUER, K. M.; BEZZEL, E. (Bearb., 1989): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 4. Falconiformes - Greifvögel. Aula-Verlag, Wiesbaden, 941 S.
- GLIMM, D. & W. PRÜNTE (1989): Rohrweihe *Circus aeruginosus*. S. 72-73 in: Illner, H., Lederer, W. & K.-H. Loske: Atlas der Brutvögel des Kreises Soest/Mittelwestfalen 1981-1986. Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest (Hrsg.), Bad Sassendorf.
- GRAJETZKY, B., HOFFMANN, M., NEHLS, G. (2009): Montagu's Harriers and wind farms: Radio telemetry and observational studies.-Hötker, H. (ed): Birds of Prey and Wind Farms: Analysis of Problems and Possible Solutions. Documentation of an international workshop in Berlin, 21st and 22nd October 2008 (http://bergenhusen.nabu.de/imperia/md/images/bergenhusen/bmuwindkraftundgreifwebsite/birds_of_pre_and_windfarms_documentation_2009.dpf) gesichtet am 05.12.2013.
- GÖRNER, M. (Hrsg.) (2009); Atlas der Säugetiere Thüringens. – Jena.

- GRUNWALD, T. & SCHÄFER, F. (2007): Aktivität von Fledermäusen im Rotorbereich von Windenergieanlagen an bestehenden WEA in Südwestdeutschland. Teil 2: Ergebnisse. *Nyctalus* (N.F.), Berlin 12 (2007), Heft 2-3, S.182-198.
- HEUCK C, SOMMERHAGE M, STELBRINK P, HÖFS C, GEISLER K, GELPKE C & S KOSCHKAR (2019): Untersuchung des Flugverhaltens von Rotmilanen in Abhängigkeit von Wetter und Landnutzung unter besonderer Berücksichtigung vorhandener Windenergieanlagen im Vogelschutzgebiet Vogelsberg – Abschlussbericht. Im Auftrag des Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen.
- HANDKE, K., ADENA, J., HANDKE, P., SPRÖTGE, M. (2004): Räumliche Verteilung ausgewählter Burt- und Rastvogelarten in Bezug auf vorhandene Windenergieanlagen in einem Bereich der küstennahen Krummhörn (Groothusen/Ostfriesland). *Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz* 7: 47-59.
- HANDKE, K., ADENA, J., HANDKE, P., SPRÖTGE, M. (2004): Räumliche Verteilung ausgewählter Burt- und Rastvogelarten in Bezug auf vorhandene Windenergieanlagen in einem Bereich der küstennahen Krummhörn (Groothusen/Ostfriesland). *Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz* 7: 47-59.
- HANDKE, K. & M. REICHENBACH (2006): Nationale und internationale methodische Anforderungen an die Erfassung von Vögeln für Windparkplanungen – Erfahrungen und Empfehlungen. Beitrag zur Tagung „Windenergie – neue Entwicklungen, Repowering und Naturschutz“, 31.03.2006, Münster.
- HAUER, S., ANSORGE, H. & ZÖPHEL, U. (2009): Atlas der Säugetiere Sachsens. Hrsg. vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. *Naturschutz und Landschaftspflege*.
- HEINRICH, DR. U. & STREICH, F. (2015): Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse in der Region Chemnitz. *Fachliche Grundlagen für Landschaftsrahmenplanung, Regionalplanung und Naturschutzbehörden*. Hrsg. von Planungsverband Region Chemnitz, Verbandsgeschäftsstelle Zwickau.
- HEISE, G. (2009): Zur Lebensweise uckermärkischer Mückenfledermäuse, *Pipistrellus pygmaeus* (Leach, 1825). *Nyctalus* (N.F.), Berlin 14 (2009), Heft 1-2, S. 69-81.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG (HMWVL) (Hrsg.) (2012): Abgrenzung relevanter Räume für windkraftempfindliche Vogelarten in Hessen. *Planungsgruppe für Natur und Landschaft, Hungen*. 86 S.
- HILLE, S. (1995): Nahrungswahl und Jagdstrategien des Rotmilans (*Milvus milvus*) im Biosphärenreservat Rhön / Hessen. *Vogel und Umwelt, Sonderheft*: 99-126.
- HOLGER, M.; SPEER, G. (2001): Rohrweihe (*Circus aeruginosus*). In Kostrzewa, A.; Speer, G. (Hrsg.): *Greifvögel in Deutschland. Bestand, Situation, Schutz*. 2. Auflage, Aula-Verlag Wiebelsheim, S. 31-35.
- HÖTKER, H., K.-M. THOMSEN & H. KÖSTER (2004) Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse – Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen. *Endbericht Stand Dezember 2004*.
- HÖTKER, H., THOMSEN, K.-M., KÖSTER, H., (2005): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und Fledermäuse-Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen. *Bund für Naturschutz-BfN Skripten* 142.
- HÖTKER, H. (2006): Auswirkungen des "Repowering" von Windkraftanlagen auf Vögel und Fledermäuse. *Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein*

- (Auftraggeber). Michael-Otto-Institut im NABU-Forschungs- und Bildungszentrum für Feuchtgebiete und Vogelschutz. Bergenhusen, 37 S.
- HÖTKER, H., O. KRONE & G. NEHLS (2013): Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge. Schlussbericht für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Michael-Otto-Institut im NABU, Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung, BioConsult SH, Bergenhusen, Berlin, Husum. <http://www.nabu.de/downloads/Endbericht-Greifvogelprojekt.pdf>, aufgerufen im November 2014
- INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG, ITN (2011): Gutachten zur landesweiten Bewertung des hessischen Planungsraumes im Hinblick auf gegenüber Windenergienutzung empfindliche Fledermausarten. Gutachten im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Wiesbaden. 120 S.
- INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG (ITN) (2012): Gutachten zur landesweiten Bewertung des hessischen Planungsraumes im Hinblick auf gegenüber Windenergienutzung empfindliche Fledermausarten. Gonterskirchen.
- JANSSEN, G. (2008): Lebensräume und Schutz des Schwarzstorchs (*Ciconia nigra*) in Schleswig-Holstein. Berichte zum Vogelschutz 45: 81-88.
- JANSSEN, G.; HORMANN, M.; ROHDE, C. (2004): Der Schwarzstorch *Ciconia nigra*. Die Neue Brehm-Bücherei 468, Westarp Wissenschaften Magdeburg.
- KLAMMER, G. (2011): Der Einfluss von Windkraftanlagen auf den Baumfalken (& andere Greifvögel & Eulen). Erfahrungen aus mehrjährigen Untersuchungen in Windparks. Vortrag: <http://www.greifvogel-eulen-spezialist.de/wp-content/uploads/2013/02/Vortrag-WEA-Greifv%C3%B6gel-Eulen-M%C3%A4rz-2013.pdf>, zuletzt gesichtet am 06.12.2013.
- KOSTRZEWA, A., SPEER, G. (2001): Greifvögel in Deutschland. Bestand, Situation, Schutz. AULA. 2., vollständig neu bearbeitete und erweiterte Auflage. 142 S.
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (LAU) (2018): Gesamtbewertung der Arten in Sachsen-Anhalt 2007, 2013 und 2019, Kontinentale Region https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Naturschutz/Natura2000/Berichte/Dateien/2019_Landesbewertung_Arten_ST_KON_2007_2013_2019_barrierefrei.pdf, aufgerufen im Juni 2020
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (LAU) (2019): Datenübergabe planungsrelevanter und wertgebender Vogelarten im 10.000-m-Radius sowie Artdaten der SPA-Gebiete, übergeben am 01.04.2019
- LANGE, M. (1999): Untersuchungen zur Dispersions- und Abundanzdynamik von Greifvogelzönosen und zur Populationsökologie der Rohrweihe in Abhängigkeit von Zerschneidung und Störung der Lebensräume. Projekt Unzerschnittene Lebensräume und ihre Bedeutung für Arten mit großen Raumansprüchen, Teilprojekt 4.2.
- LANGGEMACH, T., DÜRR, T. (2015): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel – Stand 01.06.2015, Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Staatliche Vogelschutzwarte Buckow (Hrsg.)
- LANGGEMACH, T., DÜRR, T. (2017): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel – Stand 05.04.2017, Landesamt für Umwelt Brandenburg, Staatliche Vogelschutzwarte Buckow (Hrsg.)
- LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (LAG VSW) (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen und Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. In der Überarbeitung vom 15. April 2015.

- http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/lagvsw2015_abstand.pdf zuletzt aufgerufen im Juni 2015.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz. Herausgeber: Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz.
- MAMMEN, U., MAMMEN, K., KRATZSCH, L., RESETARITZ, A., SIANO, R. (2008): Interactions of Red Kites and wind farms: results of radio telemetry and field observations. In: HÖTKER, H. (Hrsg.): Birds of Prey and Windfarms: Analysis of Problems and Possible Solutions, S. 14-21. Doc. Intern. Workshop Berlin 21.-22.10.2008.
- MAMMEN, U.; MAMMEN, K.; HEINRICH, N.; RESETARITZ, A. (2010): Rotmilan und Windkraftanlagen Aktuelle Ergebnisse zur Konfliktminimierung. Folien der Projektabschlussstagung am 8.11.2010, <http://bergenhusen.nabu.de/forschung/greifvoegel/berichtevortraege/>, Abruf 13.4.2011
- MEBS, T.; SCHMIDT, D. (2006): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Kosmos-Verlag, Stuttgart.
- SMEKUL (STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT) (2021): Leitfaden Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen.
- MEP PLAN GMBH (2013): Akustische Dauererfassung und Höhenuntersuchungen von Fledermäusen mittels BatCorder an einem Funkmast in 50 m Höhe in einem brandenburgischen Kiefernwald im Jahr 2013.
- MEP PLAN GMBH (2019): Abstimmungstermin Untersuchungsrahmen faunistische Erfassungen, Windpark „Reinstedt“, Halberstadt, Landratsamt 09.05.2019
- MEP PLAN GMBH (2020): Windpark „Reinstedt“ (Landkreis Harz) Faunistisches Gutachten Erfassung Zauneidechse 2020 unveröffentlicht
- MEP PLAN GMBH (2022a): Windpark „Reinstedt III“ (Landkreis Harz) Faunistisches Gutachten Vögel (Aves), unveröffentlicht
- MEP PLAN GMBH (2022b): Windpark „Reinstedt III“ (Landkreis Harz) Faunistisches Gutachten Fledermäuse (Chiroptera), unveröffentlicht
- MEP PLAN GMBH (2022c): Windpark „Reinstedt III“ (Landkreis Harz) Landschaftspflegerischer Begleitplan, unveröffentlicht.
- MESCHEDÉ, A. & HELLER, K.-G. (2002): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Münster (Landwirtschaftsverlag) – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, 374 S.
- MESCHEDÉ, A., SCHORCHT, W., KARST, I., BIEDERMANN, M., FUCHS, D. & FABIO BONTADINA (2017): Wanderrouen der Fledermäuse. Abschlussbericht zum F+E-Vorhaben „Identifizierung von Fledermauswanderrouen und –korridoren“ (FKZ3512 86 0200). Bundesamt für Naturschutz. BfN-Skripten 453.
- MILDENBERGER, H. (1982): Die Vögel des Rheinlandes, Bd. 1: Seetaucher bis Alken (Gaviiformes - Alcidae). Beitr. zur Avifauna des Rheinlandes Heft 16-18. Düsseldorf.
- MILTSCHÉV, B.; KODSHABASCHEV, N., TSCHOBANOV, D. (2000): Zur Nahrung des Schwarzstorches *Ciconia nigra* nach der Brutzeit in Südost-Bulgarien. Vogelwelt 121 (1): 51 – 53.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BRANDENBURG (MUGV) (2011): Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen, Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011.

- MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND ENERGIE (MULE) (Hrsg.) (2018): Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt. 26.11.2018
- MÖCKEL, R., WIESNER, T. (2007): Zur Wirkung von Windkraftanlagen auf Brut- und Gastvögel in der Niederlausitz (Land Brandenburg). Otis 15, Sonderheft. 136 S.
- MÜLLER, J. (2014): Fledermäuse im Wald – Neue Gefahren durch Windkraft. – ANLiegen Natur 36(1): 36-38. Laufen. www.anl.bayern.de/publikationen
- NACHTIGALL, W.; STUBBE, M.; HERRMANN, S. (2010): Aktionsraum und Habitatnutzung des Rotmilans (*Milvus milvus*) während der Brutzeit – eine telemetrische Studie im Nordharzvorland. Vogel und Umwelt 18: 25-61.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG (NLT 2011): Naturschutz und Windenergie – Arbeitshilfe. Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen. Stand: Oktober 2011. 4. Auflage.
- NIERMANN, I., O. BEHR, & R. BRINKMANN (2007): Methodische Hinweise und Empfehlungen zur Bestimmung von Fledermaus-Schlagopferzahlen an Windenergieanlagen. Nyctalus (N.F.) 12 (2-3): 152-162.
- NWO [NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESSELLSCHAFT] (Hrsg.) (2002): Die Vögel Westfalens. Ein Atlas der Brutvögel von 1989 bis 1994. Beitr. Avifauna NRW Bd. 37, Bonn.
- ORNITHOLOGENVERBAND SACHSEN-ANHALT E.V. (OSA) (Hrsg.) (2017): Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt, 3. Fassung, Stand November 2017, Halle/Saale, APUS -Beiträge zur Avifauna Sachsen-Anhalts, Band 22-Sonderheft 2017.
- ORTLIEB, R. (1998): Der Schwarzmilan. Die Neue Brehm-Bücherei Band 100. Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben, 176 S.
- PRANGE, H. (1989): Der Graue Kranich. Neue Brehm-Bücherei 229. Wittenberg.
- RASRAN, L., HOTKER, H., DÜRR, T. (2010): Analyse der Kollisionsumstände von Greifvögeln mit Windkraftanlagen. Vortrag auf der Abschlusstagung des Projekts "Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge" am 08.11.2010 in Berlin.
- REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT HARZ (RPGHARZ) (Hrsg.) (2009a): Umweltbericht zum Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz, Stand: 02.09.08, (REPHarz-Beschluss am 25.02./09.03.09)
- REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT HARZ (REPHARZ) (2009b): Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz genehmigt am 21.04.2009 Quedlingburg
- ROHDE, C. (2009): Funktionsraumanalyse der zwischen 1995 und 2008 besetzten Brutreviere des Schwarzstorches *Ciconia nigra* in Mecklenburg-Vorpommern. Orn. Rundbrief Meckl.-Vorp. 46, Sonderheft 2: 191-204.
- RYDELL, J., BACH, L., DUBOURG-SAVAGE, M-J., GREEN, M., RODRIGUES, L., HEDENSTRÖM, A. (2010): Mortality of bats and wind turbines links to nocturnal insect migration? Eur J Wildl Res (2010) 56: 823- 827.
- RYSLAVY, T., PUTZE, M. (2000): Zum Schwarzstorch (*Ciconia nigra* [L., 1758]) in Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 9(3): 88-96.
- SACKL, P. (1985): Der Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) in Österreich – Arealausweitung, Bestandsentwicklung und Verbreitung. Vogelwelt 106 (4): 121 – 141.
- SHELLER, W., VÖKLER, F. (2007): Zur Brutplatzwahl von Kranich *Grus grus* und Rohrweihe *Circus aeruginosus* in Abhängigkeit von Windenergieanlagen. Orn. Rundbr. Meckl.-Vorp. 46: 1-24.

- SCHMIDT-ROTHMUND, D. NACHTIGALL, W., MEBS, T. (2021): Die Greifvögel Europas. Kosmos. 257 S.
- SCHREIBER, M., DEGEN, A., FLORE, B.-O., GELLERMANN, M. (2016): Abschaltzeiten für Windkraftanlagen zur Vermeidung und Verminderung von Vogelkollisionen. Schreiber Umweltplanung, Bramsche.
- SCHUMACHER, J. & C. FISCHER-HÜFTLE (Hrsg.) (2011): Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar. Verlag W. Kohlhammer. Stuttgart.
- SEICHE, K., ENDL, P. & LEIN, M. (2008): Fledermäuse und Windenergie in Sachsen 2006. Hrsg. vom Sächsischen Landesamt für Umwelt und Geologie.
- SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S & SMIT-VIERGUTZ, J. (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. – Bundesamt für Naturschutz, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76, Bonn, 275 S.
- SPRÖTGE, M. & K. HANDKE (2006): Untersuchungen zur Raumnutzung des Schwarzstorchpaares aus dem Wiegerser Forst (Gemeinde Wohnste, Landkreis Rotenburg). Unveröff. Gutachten, 22 S.
- STEFFENS, R.; ZÖPHEL, U.; BROCKMANN, D. (2004): 40 Jahre Fledermausmarkierungszentrale Dresden – methodische Hinweise und Ergebnisübersicht. Materialien zu Naturschutz und Landespflege. Hrsg. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.
- STEFFENS, R., NACHTIGALL, W., RAU, S., TRAPP, H., ULBRICHT, J. (2013): Brutvögel in Sachsen. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. Dresden. 656 S.
- STEINBORN, H., REICHENBACH, M., TIMMERMANN, H. (2011): Windkraft – Vögel – Lebensräume. Ergebnisse einer siebenjährigen Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel. ARSU GmbH. Oldenburg. 344 S.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 792 S.
- TEUBNER, J.; TEUBNER, J.; DOLCH, D. & HEISE, G. (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse. Natursch. Landschaftspf. Bbg. 1,2 (17).
- TRAPP, H.; D. FABIAN, F. FÖRSTER & O. ZINKE (2002): Fledermausverluste in einem Windpark der Oberlausitz. Naturschutzarbeit in Sachsen, 44, Seite 53 – 56.
- TRESS, J., M. BIEDERMANN, H. GEIGER, J. PRÜGER, W. SCHORCHT, C. TRESS & K.-P. WELSCH (2012): Fledermäuse in Thüringen. 2. Auflage. Naturschutzreport Heft 27, 656 S.
- VOIGT, C. (2013): Fledermaus-Schlagopfer an Windkraftanlagen: Vernachlässigbare Verluste oder Artenschutzkrise? Fachvortrag BAG- Tagung, Rostock 2013.
- VOLLMER, A (2009): Vorkommen der Fledermausarten in Sachsen- Anhalt. Fledermäuse Sachsen- Anhalt. Arbeitskreis Fledermäuse Sachsen- Anhalt e.V., Stolberg (Harz)
- WILKENING, B. (2001): Kranich. In: Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (ABBO) (Hrsg.): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Rangsdorf. 684 S.
- WILKENING, B. (2005): Windenergie - Planung aus Vogelperspektive – zur Koexistenz von Windrädern und Vögeln. 14. Windenergietage Berlin-Brandenburg. November 2005. Herrenkrug bei Magdeburg
- WWF DEUTSCHLAND FB NATURSCHUTZ-FLÄCHENMANAGEMENT (WWF) (2008): Hintergrundinformation Kranich (Grus grus). <http://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/WWF-Arten-Portraet-Grauer-Kranich.pdf>. Stand November 2008.

10 Anhang

10.1 Liste der nachgewiesenen Milanhorste

Tabelle 10-1: Nachgewiesene Milanhorste (vgl. Karten 2.1 bis 2.4)

Nummer	x-Koordinate	y-Koordinate	Baumart	Besatz
2019				
H20	662867	5735521	Erle	Rotmilan
H21	662877	5735501	Weide	Rotmilan
2020				
H24	662866	5736032	Erle	Rotmilan
H65	660325	5739083	Pappel	Rotmilan
H74	668403	5734196	Eiche	Rotmilan
H94	661504	5734022	Schwarzerle	Rotmilan
H97	666586	5741128	Pappel	Schwarzmilan
H98	661253	5737913	Erle	Rotmilan
N14	662325	5734333	Linde	Rotmilan
2021				
H10	662640	5735964	Pappel	Rotmilan
H18	664109	5735657	Pappel	Schwarzmilan
H19	664088	5735718	Pappel	Rotmilan
H22	666835	5736326	Pappel	Schwarzmilan
H23	668287	5735764	Kiefer	Rotmilan
H24	667619	5740204	Pappel	Rotmilan
H43	661189	5738331	Erle	Rotmilan
H47	660363	5739008	Pappel	Rotmilan
H53	668118	5738809	Pappel	Rotmilan
H55	662877	5735501	Weide	Rotmilan
H63	667808	5739822	k.A.	Schwarzmilan
H70	662266	5732267	Buche	Rotmilan
H77	661018	5734176	Esche	Rotmilan

10.2 Kartenanhang

Karte 1 – Methodik der Arterfassungen, Untersuchungsrahmen

Karte 2.1 – Brutplätze bzw. -reviere Groß- und Greifvögel sowie Koloniebrüter 2019

Karte 2.2 - Brutplätze bzw. -reviere Groß- und Greifvögel sowie Koloniebrüter 2020

Karte 2.3 - Brutplätze bzw. -reviere Groß- und Greifvögel sowie Koloniebrüter 2021

Karte 2.4 - Brutplätze bzw. -reviere Groß- und Greifvögel sowie Koloniebrüter 2021 - Detail

Karte 2.5 – Detailkarte Erfassungsergebnisse Brutvögel im Eingriffsbereich

Karte 2.6 – Ergebnisse der Rastvogelerfassung

Karte 3.1 – Ergebnisse der Fledermauserfassungen

Karte 3.2 – Ergebnisse der Fledermauserfassungen im Eingriffsbereich

Karte 3.3 – Ergebnisse der Fledermauserfassungen im Jahr 2020

Karte 3.4 – Ergebnisse Schlagopfersuche 2020

Karte 4 – Maßnahmenfläche Feldhamster

Kartenlegende

Grundlagen

-  Windvorranggebiet
-  erweiterter Untersuchungsraum
-  100-m-Radius
-  500-m-Radius
-  1.000-m-Radius
-  1.500-m-Radius
-  2.000-m-Radius
-  3.000-m-Radius
-  4.000-m-Radius (wie mit UNB abgestimmt)
-  6.000-m-Radius

0 1.000 2.000 4.000 Meter



Auftraggeber:
juwi AG
Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt

Auftragnehmer:
MEP Plan GmbH
Hofmühlenstraße 2, 01187 Dresden



Windpark "Reinstedt III" Artenschutzfachbeitrag

Karte 2.1.: Brutplätze bzw. -reviere von
Groß- und Greifvögeln sowie Koloniebrütern
im Jahr 2019
(Stand: 20.06.2022)

Kartenlegende

Brutplätze bzw. -reviere
planungsrelevanter Brutvogelarten

 Rotmilan (mit Abstand zur nächsten WEA)

Brutplätze bzw. -reviere
wertgebende Brutvogelarten

 Mäusebussard  Waldohreule
 Turmfalke  Wendehals

Brutplätze weiterer Groß- und Greifvögel

 Aaskrähne  Haubentaucher
 Graugans

Grundlagen

 bestehende Windenergieanlagen
 geplante Windenergieanlagen

 1.000-m-Radius
 1.500-m-Radius
 3.000-m-Radius
 4.000-m-Radius (wie mit UNB abgestimmt)

 geplante WEA Reinstedt I
 geplante WEA Reinstedt II
 Rückbau WEA Reinstedt I
 Rückbau WEA Reinstedt II

 Windvorranggebiet

0 500 1.000 2.000 Meter



Auftraggeber:
juwi AG
Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt

Auftragnehmer:
MEP Plan GmbH
Hofmühlenstraße 2, 01187 Dresden



Windpark "Reinstedt III"
Artenschutzfachbeitrag

Karte 2.2: Brutplätze bzw. -reviere von Groß- und Greifvögeln sowie Koloniebrütern im Jahr 2020
(Stand: 20.06.2022)

Kartenlegende

Brutplätze bzw. -reviere Groß- und Greifvögel mit Abstand planungsrelevanter Arten zu WEA

- | | |
|--|--|
|  Aaskrähne |  Schwarzmilan |
|  Kolkrabe |  Sperber - BV |
|  Mäusebussard |  Turmfalke |
|  Nilgans |  Turmfalke - BV |
|  Rotmilan (mit Abstand) |  Weißstorch |

Grundlagen

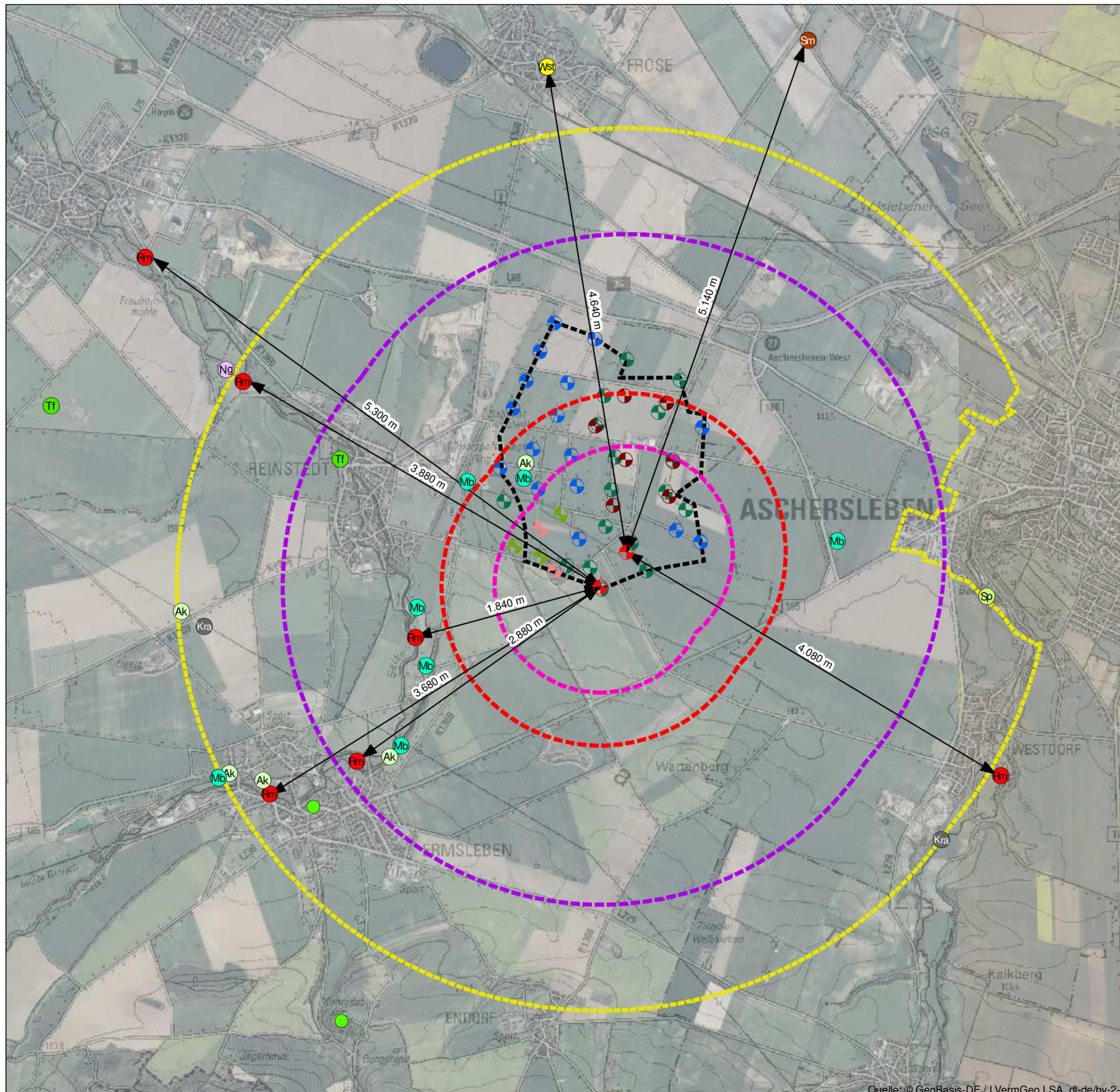
-  geplante Windenergieanlagen
-  1.000-m-Radius
-  1.500-m-Radius
-  3.000-m-Radius
-  4.000-m-Radius (wie mit UNB abgestimmt)
-  bestehende Windenergieanlagen
-  geplante WEA Reinstedt I
-  geplante WEA Reinstedt II
-  Rückbau WEA Reinstedt I
-  Rückbau WEA Reinstedt II

 Windvorranggebiet

0 500 1.000 2.000 Meter

Auftraggeber:
juwi AG
Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt

Auftragnehmer:
MEP Plan GmbH
Hofmühlenstraße 2, 01187 Dresden



Windpark "Reinstedt III"
Artenschutzfachbeitrag

Karte 2.3: Brutplätze bzw. -reviere
Groß- und Greifvögel sowie Koloniebrüter
im Jahr 2021
 (Stand: 20.06.2022)

Kartenlegende

Brutplätze bzw. -reviere planungsrelevanter
Groß- und Greifvögel (mit Abstand zu geplanten WEA)

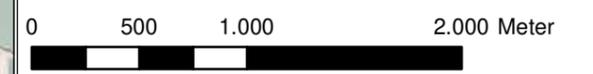
- | | |
|-----------|--------------|
| Baumfalte | Schwarzmilan |
| Rotmilan | Weißstorch |

Brutplätze bzw. -reviere weiterer Groß- und Greifvögel

- | | |
|-----------|--------------|
| Aaskrähne | Mäusebussard |
| Dohle | Turmfalke |
| Kolkkrabe | Waldohreule |

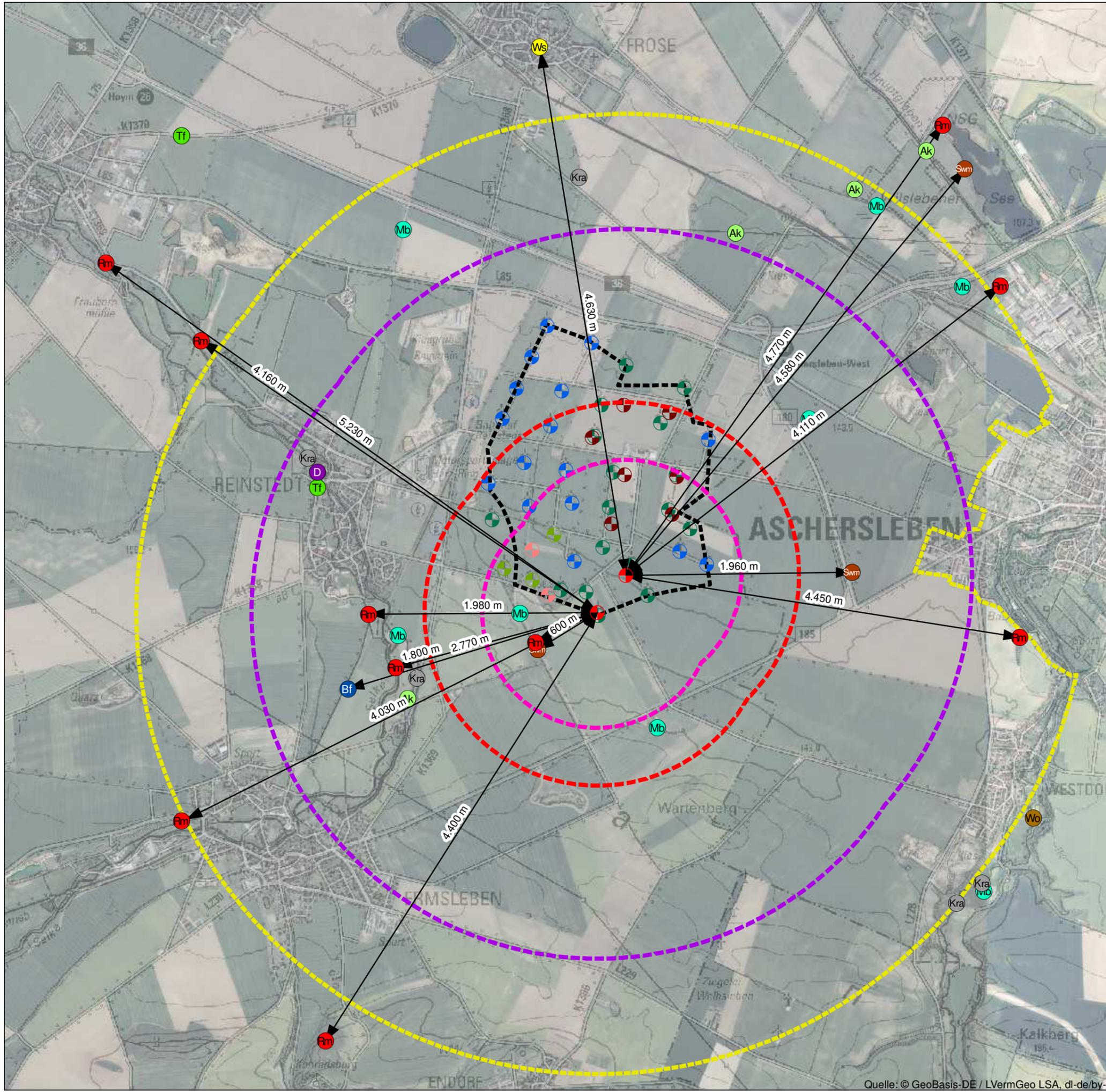
Grundlagen

- bestehende Windenergieanlagen
- geplante Windenergieanlagen
- 1.000-m-Radius
- 1.500-m-Radius
- 3.000-m-Radius
- 4.000-m-Radius (wie mit UNB abgestimmt)
- geplante WEA Reinstedt I
- geplante WEA Reinstedt II
- Rückbau WEA Reinstedt I
- Rückbau WEA Reinstedt II
- Windvorranggebiet



Auftraggeber:
 juwi AG
 Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt

Auftragnehmer:
 MEP Plan GmbH
 Hofmühlenstraße 2, 01187 Dresden



Windpark "Reinstedt III"
Artenschutzfachbeitrag

Karte 2.4: Brutplätze bzw. -reviere
Groß- und Greifvögel sowie Koloniebrüter
im Jahr 2021 - Detailansicht
 (Stand: 20.06.2022)

Kartenlegende

Brutplätze bzw. -reviere planungsrelevanter
Groß- und Greifvögel (mit Abstand zu geplanten WEA)

- | | |
|-----------|--------------|
| Baumfalke | Schwarzmilan |
| Rotmilan | Weißstorch |

Brutplätze bzw. -reviere weiterer Groß- und Greifvögel

- | | |
|-----------|--------------|
| Aaskrähne | Mäusebussard |
| Dohle | Turmfalke |
| Kolkrabe | Waldohreule |

Grundlagen

- bestehende Windenergieanlagen
- geplante Windenergieanlagen
- 1.000-m-Radius
- geplante WEA Reinstedt I
- geplante WEA Reinstedt II
- Rückbau WEA Reinstedt I
- Rückbau WEA Reinstedt II

Windvorranggebiet

0 75 150 300 Meter

Auftraggeber:
 juwi AG
 Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt

Auftragnehmer:
 MEP Plan GmbH
 Hofmühlenstraße 2, 01187 Dresden



Windpark "Reinstedt III"
Artenschutzfachbeitrag

Karte 2.5.: Brutplätze bzw. -reviere wertgebender Brutvogelarten in den Jahren 2019 bis 2021
(Stand: 20.06.2022)

Kartenlegende

Brutplätze bzw. -reviere planungsrelevanter Brutvogelarten 2021

- Rotmilan
- Schwarzmilan

Brutplätze bzw. -reviere wertgebender Brutvogelarten

- Bluthänfling
- Neuntöter
- Feldlerche
- Star

Grundlagen

- geplante Windenergieanlagen
- temporäre Flächeninanspruchnahme
- dauerhafte Flächeninanspruchnahme
- bestehende Windenergieanlagen
- geplante WEA Reinstedt I
- geplante WEA Reinstedt II
- Rückbau WEA Reinstedt I
- Rückbau WEA Reinstedt II

Windvorranggebiet

0 75 150 300 Meter



Auftraggeber:
juwi AG
Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt

Auftragnehmer:
MEP Plan GmbH
Hofmühlenstraße 2, 01187 Dresden



**Windpark "Reinstedt III"
Artenschutzfachbeitrag**

**Karte 2.6: Rastflächen planungsrelevanter
Zug- und Rastvogelarten im Jahr 2019
(Stand:20.06.2022)**

Kartenlegende

Rastflächen

-  Gänse
-  Kiebitz
-  Kranich
-  Rastgewässer "Concordia See"
-  Rastgewässer "Königsauer See"

Anzahl Beobachtungstage ↓ (min. bis max. Anzahl Individuen)
 ↓
 10 (1-22)

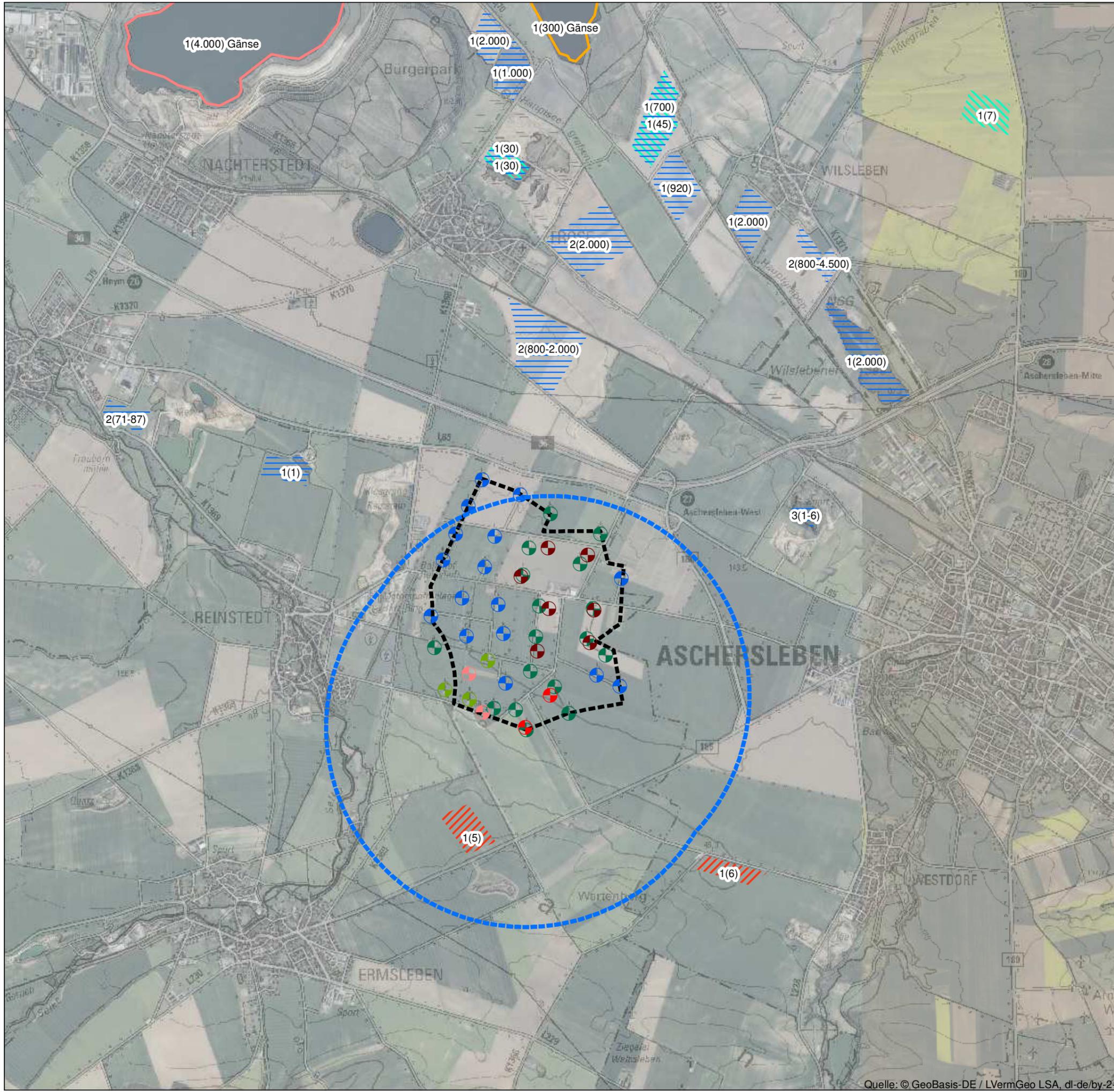
Grundlagen

-  bestehende Windenergieanlagen
-  geplante Windenergieanlagen
-  2.000-m-Radius
-  geplante WEA Reinstedt I
-  geplante WEA Reinstedt II
-  Rückbau WEA Reinstedt I
-  Rückbau WEA Reinstedt II
-  Windvorranggebiet



Auftraggeber:
juwi AG
Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt

Auftragnehmer:
MEP Plan GmbH
Hofmühlenstraße 2, 01187 Dresden



Quelle: © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, dl-de/by-2.0

Windpark "Reinstedt III" Artenschutzfachbeitrag

Karte 3.1: Ergebnisse der Fledermauserfassungen (Stand: 20.06.2022)

Kartenlegende

Quartiere

- ⊕ Rauhauffledermaus, Wochenstubenverdacht
- ⊕ Zwergfledermaus, Wochenstubenverdacht
- ⊕ Fledermaus unbestimmt, Sommerquartier

Quartierpotenzial

- Bauwerke
- Vogelnistkästen
- Hochstände
- Bäume Quartierpotenzial

Balzreviere

- ▨ Mückenfledermaus
- ▨ Rauhauffledermaus

Relevante Nahrungshabitate und Transferstrecken

- ↔ Transferstrecken (T1 bis T13)
- ▨ Nahrungshabitate (N1 bis N13)

Grundlagen

- ⊕ bestehende Windenergieanlagen
- ⊕ geplante Windenergieanlagen
- ▭ 1.000-m-Radius
- ▭ 3.000-m-Radius
- ⊕ geplante WEA Reinstedt I
- ⊕ geplante WEA Reinstedt II
- ⊕ Rückbau WEA Reinstedt I
- ⊕ Rückbau WEA Reinstedt II

▭ Windvorranggebiet

0 375 750 1.500 Meter



Auftraggeber:
juwi AG
Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt

Auftragnehmer:
MEP Plan GmbH
Hofmühlenstraße 2, 01187 Dresden



**Windpark "Reinstedt III"
Artenschutzfachbeitrag**

**Karte 3.1: Ergebnisse der
Fledermauserfassungen**
(Stand: 20.06.2022)

Kartenlegende

Quartiere

- ⊕ Rauhauffledermaus, Wochenstubenverdacht
- ⊕ Zwergfledermaus, Wochenstubenverdacht
- ⊕ Fledermaus unbestimmt, Sommerquartier

Quartierpotenzial

- Bauwerke
- Vogelnistkästen
- Hochstände
- Bäume Quartierpotenzial

Balzreviere

- ▨ Mückenfledermaus
- ▨ Rauhauffledermaus

Relevante Nahrungshabitate und Transferstrecken

- ↔ Transferstrecken (T1 bis T13)
- ▨ Nahrungshabitate (N1 bis N13)

Grundlagen

- ⊕ bestehende Windenergieanlagen
- ⊕ geplante Windenergieanlagen
- ▭ 1.000-m-Radius
- ▭ 3.000-m-Radius
- ⊕ geplante WEA Reinstedt I
- ⊕ geplante WEA Reinstedt II
- ⊕ Rückbau WEA Reinstedt I
- ⊕ Rückbau WEA Reinstedt II

▭ Windvorranggebiet

0 375 750 1.500 Meter



Auftraggeber:
juwi AG
Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt

Auftragnehmer:
MEP Plan GmbH
Hofmühlenstraße 2, 01187 Dresden



Windpark "Reinstedt III"
Artenschutzfachbeitrag

Karte 3.2: Ergebnisse der Fledermauserfassungen im Eingriffsbereich
(Stand: 20.06.2022)

Kartenlegende

Balzreviere

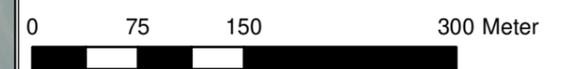
- Mückenfledermaus
- Rauhautfledermaus

Relevante Nahrungshabitate und Transferstrecken

- Transferstrecken (T1 bis T13)
- Nahrungshabitate (N1 bis N13)

Grundlagen

- bestehende Windenergieanlagen
- geplante Windenergieanlagen
- temporäre Flächeninanspruchnahme
- dauerhafte Flächeninanspruchnahme
- geplante WEA Reinstedt I
- geplante WEA Reinstedt II
- Rückbau WEA Reinstedt I
- Rückbau WEA Reinstedt II
- Windvorranggebiet



Quelle: © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, dl-de/by-2-0

Auftraggeber:
juwi AG
Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt

Auftragnehmer:
MEP Plan GmbH
Hofmühlenstraße 2, 01187 Dresden



Windpark "Reinstedt III" Artenschutzfachbeitrag

Karte 3.3: Ergebnisse der Fledermauserfassungen im Jahr 2020 (Stand: 20.06.2022)

Kartenlegende

Beobachtete Flugbewegungen und Quartierwechsel

- Sendertier 150,082 (Kleinabendsegler)
- Sendertier 150,065 (Mopsfledermaus)
- Sendertier 150,0535 (Mopsfledermaus)

Nächtliche Telemetriennachweise während der Netzfänge zwischen 01:00 Uhr und 05:00

- 150,082, Nachweise zw. 01:27 und 01:30
- 150,0535, Nachweise um 2:15
- 150,065, Nachweise zw. 02:35 und 02:40

Quartiernachweise

- Kleinabendsegler
- Mopsfledermaus (Fluchtquartier)
- Mopsfledermaus, Wochenstube

Netzfangstandorte

- Netzfangstandorte (NF01 bis NF02)

Grundlagen

- bestehende Windenergieanlagen
- geplante Windenergieanlagen
- geplante WEA Reinstedt I
- geplante WEA Reinstedt II
- Rückbau WEA Reinstedt I
- Rückbau WEA Reinstedt II

- 1.000-m-Radius
- 3.000-m-Radius

Windvorranggebiet



Auftraggeber:
juwi AG
Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt

Auftragnehmer:
MEP Plan GmbH
Hofmühlenstraße 2, 01187 Dresden



**Windpark "Reinstedt III"
Artenschutzfachbeitrag**

Karte 3.4: Ergebnisse Schlagopfersuche 2020
(Stand: 20.11.2020)

Kartenlegende

Methodik Schlagopferfunde

 WEA mit Schlagopfersuche

Schlagopferfunde

 Breitflügelfledermaus

 Großer Abendsegler

 Kleiner Abendsegler

 Rauhautfledermaus

 Zwergfledermaus

Nebenbeobachtungen der Schlagopfersuche

 Stockente

 Turmfalke

Grundlagen

 bestehende Windenergieanlagen

 geplante Windenergieanlagen

 geplante WEA Reinstedt I

 geplante WEA Reinstedt II

 Rückbau WEA Reinstedt I

 Rückbau WEA Reinstedt II

 Windvorranggebiet

0 150 300 600 Meter



Auftraggeber:
juwi AG
Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt

Auftragnehmer:
MEP Plan GmbH
Hofmühlenstraße 2, 01187 Dresden



Windpark "Reinstedt III"
Artenschutzfachbeitrag

Karte 4: Maßnahmenfläche Feldhamster

(Stand: 20.04.2022)

Kartenlegende

Flächen für Artenschutzmaßnahmen (vgl. Kap. 6.1)

 V8 - vorgehaltene Fläche Feldhamster

Grundlagen

-  bestehende Windenergieanlagen
-  geplante Windenergieanlagen
-  geplante WEA Reinstedt I
-  geplante WEA Reinstedt II
-  Rückbau WEA Reinstedt I
-  Rückbau WEA Reinstedt II

 Windvorranggebiet

0 125 250 500 Meter



Auftraggeber:
juwi AG
Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt

Auftragnehmer:
MEP Plan GmbH
Hofmühlenstraße 2, 01187 Dresden

